

Ma 8.5/53

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1970

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 2. Juli, 5. November, 15. Dezember 1969,
7. und 24. Januar, 7. und 25. Februar und 2. März 1970*

Original siehe Landesarchiv, Kanton
Glarus



Beilagen:

- I—III Übersicht der Landesrechnung 1969
- IV Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Voranschlag für das Jahr 1970

Separate Beilagen:

- 1) Gesetz über das Steuerwesen samt Aenderungen der Kantonsverfassung
- 2) Erläuternder Bericht hiezu



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1970

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Festsetzung des Steuerfußes
- § 3 Gesetz über das Steuerwesen
- § 4 Aenderung von § 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen (Einbezug der Schneedruckschäden)
- § 5 Aenderung von Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 1. Mai 1966 (Feriendauer)
- § 6 Aenderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen (Abendverkäufe)
- § 7 Gesetz über das Schulwesen
- § 8 Aenderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944
- § 9 Aenderung der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961
- § 10 Beschluß auf Totalrevision der Kantonsverfassung
- § 11 Antrag auf Aenderung von Art. 29 der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit von Aemtern)
- § 12 Antrag auf Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis} und Aenderung der Art. 35 und 48 der Kantonsverfassung (Geheime Wahl der Mitglieder des Regierungsrates)
- § 13 Antrag auf Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 (Unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern)
- § 14 Antrag auf Aenderung von § 133 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Verjährung des Klagerechtes bei Grenzabständen)
- § 15 Beschluß betreffend Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege am Kantonsspital
- § 16 Aenderung von Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen
- § 17 Aenderung der Art. 37 und 45—47 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966 (Baubeiträge an Altersheime)
- § 18 Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen
- § 19 Beschluß über die Leistung von jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald
- § 20 Beschluß über den Ausbau der Kantonsstraßen, Erneuerung von Brücken, vorsorglichen Landerwerb und generelle Projektierung (Gewährung von Krediten für die Jahre 1970—1975)
- § 21 Aenderung des § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt (Nebenbranchen)

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet, und es werden hierauf die Landleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfußes

Bisher erschien an dieser Stelle das Traktandum «Finanzbericht und Landessteuern»; unter diesem Paragraphen war auch der Antrag betr. Festsetzung des Steuerfußes enthalten. Bis zum Jahre 1967 zerfiel der «Finanzbericht» in zwei Teile: die allgemeinen Ausführungen zur Verwaltungsrechnung und zur Vermögensrechnung einerseits, die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung anderseits. Seit dem Jahre 1968 finden sich letztere Bemerkungen nicht mehr hier, sondern der Landesrechnung angeschlossen. Aus drucktechnischen Gründen sehen wir uns gezwungen, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die allgemeinen Ausführungen der Landesrechnung anzuschließen. Es erscheint nun erstmals nach den Beilagen I—III «Uebersicht der Landesrechnung» ein neues Kapitel IV «Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung». Aus diesem Grunde lautet der vorliegende Paragraph nicht mehr «Finanzbericht und Landessteuern», sondern «Festsetzung des Steuerfußes».

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1970, welcher in der Gesamtrechnung (ordentliche und außerordentliche Rechnung) einen mutmaßlichen Rückschlag von Fr. 867 922.35 vorsieht, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1970 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 3 Gesetz über das Steuerwesen

Änderung der Art. 17, 44, Ziff. 19 und 52, Abs. 2, Ziff. 5 der Kantonsverfassung

Aus drucktechnischen und anderen Gründen war es nicht möglich, diese umfangreiche Vorlage ins eigentliche Memorial aufzunehmen. Es werden deshalb den Stimmberechtigten zwei separate Beilagen zu gestellt, welche aber integrierender Bestandteil des Landsgemeindememorials bilden, nämlich das Gesetz über das Steuerwesen samt den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung einerseits und der erläuternde Bericht hiezu anderseits.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem Gesetz über das Steuerwesen und den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung gemäß den erwähnten separaten Beilagen zuzustimmen.

**§ 4 Änderung von § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung
vom 4. Mai 1947 und seitherigen Änderungen
(Einbezug der Schneedruckschäden)**

I.

Im Landrat wurde am 28. Februar 1968 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird ersucht, den im Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 umschriebenen Versicherungsschutz (Katalog der ersatzpflichtigen Schäden) auf die durch Schneedruck verursachten Schäden auszudehnen und zu diesem Zwecke § 2, Ziff. 2, lit. c des erwähnten Gesetzes wie folgt zu ergänzen:

lit. c, Abs. 1: unverändert.

lit. c, Abs. 2: neu: durch allzuschwere Schneelast (Schneedruck) insoweit nachgewiesen wird, daß die betroffenen Gebäude dem Standort entsprechend solid gebaut und ordnungsgemäß unterhalten sind.

lit. c, Abs. 3: neu: Die in lit. c Abs. 2 enthaltene Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Gesetzesänderung der kommenden Landsgemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.»

Der Regierungsrat hatte über diese Motion in einer Sitzung vom 29. Februar 1968 diskutiert und kam nach eingehender Aussprache zur Ueberzeugung, daß es ihm nicht mehr möglich sei, schon zuhanden der Landsgemeinde 1968 einen fundierten Antrag zu unterbreiten. Er erklärte sich jedoch bereit, die in der Motion aufgeworfenen Fragen zu prüfen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zu stellen. Der Landrat hatte diesem Antrag oppositionslos zugestimmt.

II.

Der in Aussicht gestellte Antrag wurde dem Landrat am 2. Juni 1969 zugeleitet. Der Regierungsrat führte darin aus:

Die Ueberprüfung hat nun Folgendes ergeben: In ähnlich gelagerten Kantonen mit kantonalen Gebäude- und Elementarschadenversicherungen, wie Nidwalden, Appenzell-Außerrhoden und Graubünden, in letzterem allerdings mit Einschränkungen, sind die durch Schneedruck verursachten Schäden versichert. Ebenso besteht bei privaten Versicherungen diese Möglichkeit.

Ueber die prozentuale Höhe der Anteile an Schneedruckschäden erhielten wir von den in Frage kommenden Kantonen die Auskunft, daß diese Schäden je nach Jahr großen Schwankungen unterworfen seien. St. Gallen rechnet mit einer durchschnittlichen Belastung der Elementarschäden durch Schneedruck von 15—20 %. 1968 machte die Belastung sogar 40 % aus.

In unserem Kanton betragen die Schneedruckschäden im vorletzten Winter rund Fr. 200 000.—; die Versicherung hätte somit rund Fr. 160 000.— aufbringen müssen, also rund die Hälfte der übrigen Elementarschäden. Die Schäden dürften in andern Wintern kleiner sein, immerhin aber prozentual größer als im Kanton St. Gallen. Zudem ist im Falle einer Versicherung dieser Schäden mit vermehrten Schadenmeldungen zu rechnen. Der Rückversicherung müßten gemäß Schreiben vom 22. Februar 1969 jährlich mindestens Fr. 40 000.— mehr Prämien bezahlt werden, wozu dann noch ein Teil des Selbstbehaltes käme.

Auf alle Fälle kann die Gebäudeversicherung diese neue Risikodeckung nicht ohne Erhöhung der Prämien übernehmen, besonders da der Reservefonds, vor allem wegen der großen Schäden im verfloßenen Jahr, am 31. Dezember 1968 unter 4 Millionen sank, anstatt daß er über 10 Millionen betrug. Die heute 0,6—1 ‰ betragenden Prämien müssen bei Einbezug der Schneedruckschäden mindestens auf folgende Ansätze erhöht werden: 0,7 ‰ für die Gefahrenklasse I, 0,8 ‰ für die Gefahrenklasse II, 0,9 ‰ für die Gefahrenklasse III und 1,2 ‰ für das Alpgebiet. Diese Erhöhungen ergäben Mehreinnahmen von rund Fr. 160 000.— pro Jahr. Damit könnte voraussichtlich auch die notwendige Aeufnung des Reservefonds etwas beschleunigt werden. Zuständig für die Erhöhung der Prämien ist gemäß § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 der Landrat.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat nach Prüfung aller Umstände dafür, daß der Motion grundsätzlich entsprochen werden soll, obschon der Landrat bei der Beratung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung den Einbezug der Schneedruckschäden ausdrücklich abgelehnt hatte. Mit dem Einbezug der Schneedruckschäden muß jedoch eine entsprechende Erhöhung der Prämien verbunden sein. Wir unterbreiten daher dem Landrat einerseits zuhanden der Landsgemeinde 1970 die beantragte Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung und andererseits einen Beschlussesentwurf betreffend Erhöhung der Prämien, wobei vorgesehen ist, daß dieser Beschluß nur in Kraft tritt, falls die Landsgemeinde der beantragten Gesetzesänderung zustimmt.

III.

Im Landrat wurde nach längerer Diskussion beiden Anträgen zugestimmt. Der Beschluß betreffend Erhöhung der Prämien fiel dabei wie gesagt in die alleinige Zuständigkeit des Landrates. Sein Inkrafttreten wurde aber davon abhängig gemacht, daß die Landsgemeinde des Jahres 1970 der beantragten Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung zustimme; ansonst fällt dieser Beschluß dahin.

IV.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage:

**Beschluß betr. Änderung von § 2 Ziff. 2 des Gesetzes
über die Gebäudeversicherung
vom 4. Mai 1947 und seitherigen Änderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

§ 2 Ziff. 2 lit. c wird wie folgt ergänzt:

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2 (neu): «durch allzuschwere Schneelast (Schneedruck), insoweit nachgewiesen wird, daß die betroffenen Gebäude dem Standort entsprechend solid gebaut und ordnungsgemäß unterhalten sind.»

Abs. 2 (bisher) wird zu Abs. 3.

Inkrafttreten:

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

**§ 5 Änderung von Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz) vom 1. Mai 1966
(Feriendauer)**

I.

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus, der Kantonalvorstand der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei des Kantons Glarus und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus haben folgenden, fast gleichlautenden Abänderungsantrag zu Art. 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) gestellt:

«Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind, bezahlte Ferien von mindestens 3 Wochen zu gewähren.»

Im Antrag der Sozialdemokratischen Partei fehlt lediglich das Wort «mindestens», und in diesem Antrag sowie in demjenigen der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei wird noch ausdrücklich der bereits am Ende des bisherigen Art. 6 stehende Satz: «In die Ferien fallende Feiertage gemäß Art. 5 gelten nicht als Ferientage» beigefügt.

In der Begründung der Demokratischen und Arbeiterpartei heißt es wie folgt:

«Anlässlich der Beratung des Finanzplanes und auch bei andern Gelegenheiten ist festgestellt worden, daß im Kanton Glarus bedeutende Schwierigkeiten bestehen, genügend Arbeitskräfte zu finden. Neben einer spürbaren Abwanderung, die freilich zum Teil schon früher vorhanden war, fällt es heutzutage besonders schwer, neue Arbeitskräfte von auswärts zu gewinnen. Für Interessenten spielen nebst der Entlohnung noch zahlreiche andere Faktoren mit, so das Maß der Besteuerung, die gebotenen Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Freizeitbeschäftigung, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und anderes mehr. Nicht zu unterschätzen ist bei solchen Ueberlegungen die Mindestferiendauer, auf welche ein Arbeitnehmer rechnen kann. Zu den Bemühungen, welche von unsern Behörden und auch von privater Seite für die Verwirklichung der oben angetönten Wünsche unternommen werden, darf eine fortschrittliche Ferienregelung nicht außer Acht gelassen werden. Wer auswärts bereits drei Wochen Ferien genossen hat, möchte sie nicht verkürzt sehen, wer sie noch nicht hat, möchte sie gerne erreichen. Mit einem Wort, über eine großzügige Ferienregelung kann die Arbeit in unserem Kanton anziehender gestaltet werden.

Gemäß Arbeitsgesetz, niedergelegt in Art. 341^{bis} OR, sind die Kantone befugt, die Mindestdauer der Ferien bis zu 3 Wochen zu verlängern. Von dieser Möglichkeit sollten wir Gebrauch machen, gleich wie 10 andere Kantone es bereits getan haben, nämlich Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Auch intern, namentlich für die jungen Arbeitnehmer, die unserer Heimat treu bleiben, sind 3 Ferienwochen am Platze. Bisher wird diese Feriendauer jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr und den Lehrlingen gewährt. Bleiben sie hier, so sind sie enttäuscht, nachher während 15 langen Jahren nur noch einen Anspruch auf 2 Wochen Ferien zu haben. Wohl kommen ihnen viele Arbeitgeber, teils dank den Gesamtarbeitsverträgen, entgegen. Aber die Gerechtigkeit erfordert es, daß alle Arbeitnehmer vom Gesetzgeber aus gleichgestellt werden.»

Die Begründung der Sozialdemokratischen Partei lautet wie folgt:

«Nachdem sich bereits in einigen Kantonen ein Mindestferienanspruch von 3 Wochen durchgesetzt hat und auch alle Jugendlichen bis zum erfüllten 19. Altersjahr, sowie Lehrlinge und Lehrtöchter das Anrecht auf drei Wochen bezahlter Ferien besitzen, scheint es uns richtig, daß auch bei uns der Mindestferienanspruch von drei Wochen auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt wird. Auf Antrag des Regierungsrates hat das Glarnervolk an der Landsgemeinde 1969 für die Angestellten und Arbeiter der kantonalen Ver-

waltung diesen Grundsatz erfüllt und anlässlich der letzten Besoldungsrevision einen Mindestferienanspruch von 3 Wochen gewährt. Im weitern dürfte die Annahme unseres Antrages wesentlich dazu beitragen, die Abwanderung von Arbeitskräften, die sich für die gesamte Wirtschaft und die wirtschaftspolitische Entwicklung verhängnisvoll auswirkt, zu verringern. Es ist deshalb sicher an der Zeit, daß alle Arbeitnehmer in den Genuß von drei Wochen bezahlter Ferien kommen».

Der Kantonalvorstand der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei hat seinen Antrag nicht weiter begründet.

II.

Der Regierungsrat hat die genannten Anträge der Glarner Handelskammer und dem Gewerbeverband des Kantons Glarus zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Handelskammer äußert sich in ihrem Brief vom 24. November 1969 wie folgt: «Angesichts der ‚Ballung‘ dieser Anträge sind wir uns über die Aussichten einer eventuellen Opposition an der Landsgemeinde im klaren. Trotzdem möchten wir auch bei dieser Gelegenheit — wie schon mehrmals — unsere Auffassung bestätigen, daß wir auf dem Gebiete der Feriendauer die vertragliche Lösung als richtig erachten. Wir lehnen vor allem das ständig praktizierte Schaukelspiel ‚Vertrag — Gesetz‘ entschieden ab. Wenn die Verträge noch irgendwie glaubwürdig bleiben sollen, geht es nicht an, sie immer wieder durch gesetzliche Bestimmungen zu überrunden.

Mit allem Nachdruck möchten wir Sie ersuchen, die Inkraftsetzung der neuen Bestimmung auf den 1. Januar 1971 hinauszuschieben. Die Neuerung stellt eine Reihe von Betrieben vor schwierige Probleme organisatorischer Natur hinsichtlich der Ferieneinteilung. Es wird Schwierigkeiten im bisherigen System der Betriebsferien geben und in einzelnen Fällen wird — zusammen mit dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften — die durchgehende Aufrechterhaltung des Betriebes in Frage gestellt. Eine Umstellung mitten im Jahr wird diese Schwierigkeiten noch verstärken; die Betriebe sollten die Möglichkeit haben, die notwendigen Maßnahmen für das Jahr 1971 rechtzeitig zu treffen.»

Im Brief des Gewerbeverbandes heißt es folgendermaßen: «Da in verschiedenen Kantonen der Schweiz die Mindestferiendauer bereits auf 3 Wochen festgesetzt ist, vertreten wir die Ansicht, daß wir uns im Kanton Glarus dieser Ferienregelung nicht mehr weiter verschließen können. Uebrigens beinhalten die meisten Gesamtarbeitsverträge eine Feriendauer von drei Wochen. Für das Gewerbe, die Industrie und den Handel werden aber die immer größeren Sozialleistungen, mit den ab 1970 in Kraft tretenden Teuerungszulagen an die Arbeitnehmerschaft nicht zu unterschätzende Preiserhöhungen mit sich bringen, deren Folgen heute noch nicht übersehen werden können.»

III.

Der Regierungsrat geht mit den drei Antragstellern grundsätzlich einig. Nachdem schon bald die Hälfte aller Kantone eine Mindestdauer von 3 Ferienwochen kennt, wird sich auch unser Kanton angleichen müssen. Es gilt vor allem der Abwanderung von Arbeitskräften zu steuern, und da darf unser Kanton hinsichtlich der Ferien nicht eine schlechtere Regelung als die Industriekantone des Mittellandes aufweisen. Dazu kommt, daß von ärztlicher Seite eine gewisse Minimaldauer der Ferien empfohlen wird. Die Hetze des Alltags soll mit einer angemessenen Erholungszeit kompensiert werden.

Es stellt sich noch die Frage, wann diese Aenderung in Kraft treten soll. Die Handelskammer beantragt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1971. Der Regierungsrat anerkennt die von der Handelskammer angeführten Gründe. Die Heraufsetzung der Feriendauer für jüngere Arbeitnehmer um 50 %, d. h. von 2 auf 3 Wochen, bedingt sicher einige Umstellungen. Dazu kommt, daß Arbeitnehmer heute ihre Ferien zum Teil bereits in den Wintermonaten beziehen. Eine Inkraftsetzung inmitten des Kalenderjahres würde zu betrieblichen Unzukömmlichkeiten führen. Diese würden umso schwerer ins Gewicht fallen, als die vom Bunde verfügten und noch in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beschränkung der Fremdarbeiterzahl unsere Betriebe ohnehin vor sehr schwere Probleme stellen. Der Regierungsrat sieht daher als Datum der Inkraftsetzung den 1. Januar 1971 vor.

IV.

Im Landrat wurde ein Antrag gestellt, es sei die Gesetzesänderung bereits auf den 1. Juli 1970 in Kraft zu setzen. Des weitern wurde beantragt, die gestellten Memorialsanträge der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen. Beide Anträge wurden vom Rat verworfen, welcher damit der Vorlage des Regierungsrates unverändert zustimmte.

V.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

**Änderung von Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz
über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz) vom 1. Mai 1966**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

Art. 6 lautet neu wie folgt:

«Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind, bezahlte Ferien von mindestens 3 Wochen zu gewähren.

In die Ferien fallende Feiertage gemäß Art. 5 gelten nicht als Ferientage.»

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

**§ 6 Änderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage
und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 und seitherigen Änderungen
(Abendverkäufe)**

I.

Der Rabattverein des Kantons Glarus hat folgenden Memorialsantrag gestellt:

«§ 9, erster Absatz soll gestrichen und durch folgenden Text ergänzt werden:

An Werktagen sind die Verkaufsgeschäfte um 19 Uhr zu schließen. Einmal pro Woche ist ein Abendverkauf bis 22 Uhr gestattet. Den Tag des Abendverkaufes bestimmt der Gemeinderat nach Anhören der beteiligten Kreise.»

Die Begründung lautet wie folgt:

«In unseren Nachbarkantonen St. Gallen, Graubünden und Zürich werden zurzeit die Ladenschlußgesetze überarbeitet, um die Möglichkeit für Abendverkäufe zu schaffen. Im heutigen starken Konkurrenzkampf mit den auswärtigen Einkaufs-Centren und Warenhäusern müssen auch die Geschäfte im Kanton Glarus die Möglichkeit haben, die Laden-Oeffnungszeiten dementsprechend anzupassen. Die vorgeschlagene Neufassung trägt der heutigen Entwicklung Rechnung.

Wir stellen weiter fest, daß das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäß ist. Wir hoffen, daß unser Antrag den Anstoß geben wird, das ganze Gesetz zu überarbeiten.»

II.

Wir haben diesen Antrag dem Konsumverein und dem Kaufmännischen Verein zur Vernehmlassung zugestellt. Der Kaufmännische Verein Glarus schreibt unterm 22. Dezember was folgt:

«Aus praktischen Erwägungen und als Verfechter des Fortschrittes, vor allem auch in der Kundenbehandlung, können wir den Antragstellern beipflichten und den Antrag unterstützen. Wir möchten aber an unsere Unterstützungspareole die Bedingung geknüpft wissen, daß das Verkaufspersonal die aus den Abendverkäufen resultierende Arbeitszeit mit Freizeit kompensieren kann, wobei wir vor allem daran denken, daß dem Verkaufspersonal nicht unbedingt gedient ist, wenn es seine Freizeit am Montag oder an einem andern Wochentag einziehen muß. Auch das Verkaufspersonal hat Anrecht auf zusammenhängende Freitage. Wenigstens einmal pro Monat sollte auch das Verkaufspersonal in den Genuß eines freien Samstages kommen. Nur so könnte auch das Verkaufspersonal wenigstens teilweise seine Freizeit gemeinsam mit Gleichgesinnten verbringen, was jedoch an Wochentagen nicht möglich ist. Wir sind uns bewußt, daß dies organisatorisch von den Verkaufsgeschäften etwelche Umstellungen erfordert. Eine solche Umstellung erfolgt jedoch im Interesse der Geschäftsinhaber, würde gerade damit der «Verkaufs-Beruf» doch wieder etwas attraktiver. Selbstverständlich ist es in erster Linie Sache der Angestellten und der Berufsverbände, sich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen einzusetzen. Mit einer allfälligen Annahme des Memorialsantrages durch die Landsgemeinde 1970 werden wir uns als Angestelltenorganisation für die Besserstellung des Verkaufspersonals einsetzen.»

Der Konsumverein erklärt sich mit der Einführung des Abendverkaufes grundsätzlich einverstanden. Um jedoch eine möglichst neuzeitliche Abwicklung der Regelung sicherzustellen, empfiehlt er, den Abendverkauf einheitlich auf Freitagabend und dafür den Samstagladenschluß auf 13 Uhr festzusetzen. Mit einer solchen Lösung werde der Arbeitsaufwand des Verkaufspersonals auf vernünftige und dem Arbeitnehmer entgegenkommende Art kompensiert.

Der vom Konsumverein gemachte Vorschlag wurde den Organen des Rabattvereins zur Kenntnis gebracht. Sie machen hiezu geltend, daß man es den Gemeinden überlassen sollte, an welchem Wochentag sie den Abendverkauf ansetzen wollen; die Bedürfnisse seien nicht überall dieselben. Abgesehen davon wäre der Freitagabend nicht unbedingt der geeignete Tag des Abendverkaufes, da nämlich die Absicht bestehe, am darauffolgenden Tag die Läden später zu öffnen; dies aber wäre am Samstagmorgen nicht durchführbar. Ein Ladenschluß um 13 Uhr am Samstagnachmittag könne nicht akzeptiert werden und würde den Bedürfnissen einer großen Bevölkerungsschicht widersprechen.

III.

In Sachen Abendverkäufe kann sich der Regierungsrat den Ueberlegungen der Antragsteller grundsätzlich anschließen. Wir haben alles Interesse daran, daß unsere Geschäfte konkurrenzfähig bleiben. Immerhin muß auch auf die Bedenken des Verkaufspersonals hingewiesen werden, wie sie im Schreiben des Kaufmännischen Vereins angeführt sind. Diesbezüglich ist auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel zu verweisen, welches besondere Vorschriften für eine Verschiebung der Arbeitszeit enthält.

Abgesehen von den vom Kaufmännischen Verein erhobenen Bedenken wegen des Verkaufspersonals erachtet der Regierungsrat die Ausdehnung des Abendverkaufes bis spätestens 21 Uhr als genügend. Nur im Monat Dezember soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach die Geschäfte bis spätestens 22 Uhr geöffnet sein dürfen. Mit den Antragstellern halten wir dafür, daß der örtliche Gemeinderat den Tag des Abendverkaufes soll festsetzen können; eine für den ganzen Kanton einheitliche Regelung wäre wohl zu schematisch. Der Gemeinderat hat, wenn überhaupt entsprechende Begehren gestellt werden,

einen Abendverkauf pro Woche zu bewilligen. Nach unserem Antrag sollen die Geschäfte «spätestens» um 19 Uhr, bzw. 21 Uhr, bzw. 22 Uhr geschlossen werden. Gemäß § 9 Abs. 6 steht es den Gemeinderäten frei, den Ladenschluß früher festzusetzen, also z. B. den Abendverkauf lediglich bis 20 Uhr zu gestatten. Die Vorschriften für die Abendverkäufe im Monat Dezember möchten wir nun neu in Abs. 1 des § 9 unterbringen; dementsprechend wären in Abs. 6, erster Satz, die Worte «und im Monat Dezember Abendverkäufe an höchstens vier Wochentagen bis spätestens 22 Uhr gestatten» zu streichen. Schließlich haben die Antragsteller offenbar übersehen, daß im bisherigen Text des § 9 Abs. 1 auch die Ladenschlußzeit an Vorabenden vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen geregelt ist; daran soll nichts geändert werden. Einverstanden sind wir damit, daß in Abs. 1 an Stelle von «Verkaufsläden und Klein- und Mittelverkaufsstellen geistiger Getränke» lediglich noch von «Verkaufsgeschäften» die Rede ist. In diesem Begriff sind auch die Klein- und Mittelverkaufsstellen geistiger Getränke enthalten. Mit dem Rabattverein halten wir ferner dafür, daß es nicht angängig wäre, die Geschäfte am Samstagnachmittag bereits um 13 Uhr schließen zu wollen; der entsprechenden Anregung des Konsumvereins möchten wir deshalb keine Folge leisten.

Mit den Antragstellern gehen wir schließlich darin einig, daß an sich eine Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß fällig wäre. Die Polizeidirektion hat deshalb mit den Revisionsarbeiten bereits begonnen. Es hat sich aber gezeigt, daß in einem Hauptpunkt, in der Frage der katholischen Feiertage, weitere Abklärungen notwendig sind, so daß der nächsten Landsgemeinde noch kein neues Gesetz vorgelegt werden kann. Mit der Totalrevision muß daher noch zugewartet werden.

IV.

Die Vorlage des Regierungsrates löste im Landrat eine lebhafte Diskussion aus. Einerseits wurden zwei Anträge gestellt, welche über den Vorschlag des Regierungsrates hinausgingen; darnach sollte ein wöchentlicher Abendverkauf bis 22 Uhr und gemäß dem andern Antrag bis 21.30 Uhr gestattet sein. Andererseits wurde beantragt, es sei die Vorlage abzulehnen. All diese Anträge wurden indessen vom Landrat verworfen, welcher somit der Vorlage des Regierungsrates unverändert zustimmte.

V.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Änderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

§ 9 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

An Werktagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 19 Uhr, an den Vorabenden vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen spätestens um 18 Uhr zu schließen. Einmal pro Woche ist ein Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr, im Monat Dezember bis spätestens 22 Uhr gestattet. Der Gemeinderat bestimmt nach Anhören der beteiligten Kreise den Tag des Abendverkaufs.

In § 9 Abs. 6 sind die Worte «und im Monat Dezember Abendverkäufe an höchstens vier Wochentagen bis spätestens 22 Uhr gestatten» zu streichen.

Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 7 Gesetz über das Schulwesen

Aenderung der Artikel 18, 52 und 75—78 der Kantonsverfassung

A. Einleitung

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus reichten im Herbst 1964 einen Memorialsantrag zum Ausbau der Handwerkerschule ein. Antrag und Begründung waren im Memorial 1965 wörtlich enthalten. Die damaligen Vernehmlassungen ergaben sowohl von der Lehrerschaft der Handwerkerschule, vom Lehrerverein und vom Schulrat Glarus-Riedern, daß das Problem nicht eigentlich bei der Handwerkerschule liege, sondern daß die Organisation der gesamten Oberstufe gründlich überprüft werden müsse. Man einigte sich daraufhin mit den Antragstellern auf eine Verschiebung des Memorialsantrages, wobei vorgesehen war, daß eine spezielle Studienkommission alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu prüfen habe und daß einer spätern Landsgemeinde ein entsprechender Antrag zu unterbreiten sei. Die Landsgemeinde 1965 beschloß stillschweigend in diesem Sinne, und der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion begannen mit den entsprechenden Vorarbeiten.

Eine vom Regierungsrat im August 1965 bestellte Studienkommission von 24 Personen mit den Vertretern der Erziehungsdirektion, aufgeteilt in zahlreiche Arbeitsgruppen und öfters unter Beizug von weiteren Sachverständigen, erarbeitete auf Grund von umfangreichen Berichten, Tabellen und eingehenden Verhandlungen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Lehrerverein seinerseits hatte Gelegenheit, in den einzelnen Stufenkonferenzen Stellung zu den sich ergebenden Problemen zu nehmen.

Auf Grund der Arbeit der Studienkommission wie auch der Vorschläge der Lehrerschaft und einem bei sämtlichen Schulbehörden und dem Gewerkschaftskartell sowie der Glarner Handelskammer durchgeführten Vernehmlassungsverfahren unterbreitete die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat im Sommer 1969 den Entwurf zu einem neuen Gesetz über das Schulwesen. Der Regierungsrat seinerseits hat diesen Entwurf in mehreren Sitzungen behandelt.

Die sogenannte Oberstufenreform bildet, wie zu zeigen sein wird, das zentrale Thema der Vorlage. Es hat sich nun ergeben, daß diese Oberstufenreform so zahlreiche Aenderungen des Schulgesetzes bedingt, daß es angezeigt erschien, formell eine Totalrevision des Schulgesetzes vorzunehmen. Dabei hat man sich dessen bewußt zu sein, daß immer noch der größere Teil der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 unverändert in die neue Vorlage übernommen wurde. Außerdem bedingt das neue Schulgesetz eine Aenderung einiger Bestimmungen der Kantonsverfassung.

B. Die Hauptpunkte der Gesetzesvorlage

Im folgenden möchte der Regierungsrat auf einige Hauptpunkte der geplanten Schulreform eingehen.

1. Die Handwerkerschule

Seit ihrer Gründung im Jahre 1899 hat die Handwerkerschule bis heute das Ziel verfolgt, Knaben aus dem ganzen Kanton nach 7jährigem Primarschulbesuch in weiteren zwei Jahren so weiterzubilden, daß sie eine gewerbliche Lehre jeder Berufsgattung erfolgreich abschließen können. Diese Schule hat sich bestens bewährt und könnte an und für sich sehr wohl weitergeführt werden. Die Lehrerschaft der Handwerkerschule selber aber hat in einem Bericht vom 20. Dezember 1965 dargelegt, daß die Anforderungen der heutigen Zeit eine Reorganisation der gesamten Oberstufe erfordern, daß eine Handwerker- bzw. Realschule drei Jahre dauern müßte und daß eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die Mädchen unbedingt erforderlich sei. Gleichzeitig regte die Lehrerschaft der Handwerkerschule an, den

Uebertritt nach der 6. Klasse zu vollziehen, die Realschule zu dezentralisieren, die Schülerzahlen pro Klasse auf 24 anzusetzen und im übrigen die Oberstufe in drei Zügen zu organisieren. Ferner gab sie nützliche Hinweise für den Lehrplan der künftigen Realschule.

Der Schulrat von Glarus-Riedern hat in seiner Vernehmlassung vom 20. September 1968 zum Schulgesetzesentwurf betont, daß mit der Handwerkerschule die Schulgemeinde Glarus-Riedern das Modell einer Realschule für Knaben bereits seit Jahren verwirklicht habe. Die Handwerkerschule habe denn auch ihre Aufgabe in schulischer und erzieherischer Hinsicht voll und ganz erfüllt. Der Schulrat könne deshalb nur ungern und mit Bedauern seine Handwerkerschule aufgeben, anerkenne aber anderseits die Gründe, die hiefür ausschlaggebend seien, vor allem der Einbezug der Mädchen. Die Erfahrungen, die während langer Zeit mit der Handwerkerschule gesammelt werden konnten, würden wesentlich zur Prägung der neuen glarnerischen Realschule beitragen, da Lehrziel und Lehrformen grundsätzlich auch für den neuen Schultypus anwendbar sein werden.

Auf Veranlassung des Regierungsrates hatte sich die Arbeitsgruppe «Realschule» im August 1969 nochmals mit der Frage zu befassen, ob nicht doch die Handwerkerschule als solche belassen und sich die Oberstufenreform auf einen Ausbau dieser Schule beschränken könnte, wobei dann für die Mädchen daneben getrennt eine entsprechende Abteilung zu führen wäre. Die Arbeitsgruppe kam einstimmig zu einer Ablehnung eines solchen Vorschlages. Sie würde ihn als pädagogisch falsch und auf die Dauer als organisatorisch unzweckmäßig erachten. Vor allem wäre dadurch die erzieherisch und sozial wertvolle Koedukation (gemeinsamer Unterricht der Geschlechter) auf dieser Stufe ausgeschlossen. Anderseits entspricht die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Lösung den interkantonalen Schulbestrebungen, ist für die Bauplanung besser und ermöglicht für beide Geschlechter eine einfachere, klarere und systematischere Berufsbildung. Eine Spaltung der Geschlechter wäre auf dieser Stufe vor allem auch deshalb unzweckmäßig, als die große Mehrzahl der Fächer und Lehrstoffe ohnehin gemeinsam vermittelt werden können.

II. Die Nachteile der bisherigen Oberstufenstruktur

Die Nachteile der bisherigen Oberstufenstruktur sind folgende:

a) *Sekundarschule*: Das Fehlen eines mittleren Zuges für die Mädchen verstärkt wesentlich den Andrang zur Sekundarschule. Daraus resultiert eine allzu große Aufnahmepraxis und eine zu große Niveausenkung. Dementsprechend gelingt es einer verhältnismäßig großen Zahl von Siebentkläßlern, noch in die Sekundarschule einzusteigen. Das Ergebnis ist eine Schulmüdigkeit bei den intelligenten Schülern, weil sie zu wenig auf ihre Rechnung kommen, anderseits eine Schulmüdigkeit bei den schwächeren Schülern, weil sie in einem zu anspruchsvollen Zug sitzen. Bei einer etwas strengeren Aufnahmepraxis könnte viel intensiver auf die weiterführenden Schulen (Oberrealschule Typus C und Untersemiar) vorbereitet werden, da die Intelligenzstreuung innerhalb der Schülerschaft nicht mehr so groß wäre.

b) *Handwerkerschule*: Es werden eher zu wenig Schüler für die gewerblichen und industriellen Berufe auf diesem spezifischen Wege vorbereitet. Außerdem verschließt sie den Mädchen den Weg dieses Mittelzuges und damit den adäquaten Uebergang zur Berufslehre in vielen Frauenberufen. Sie schließt an die 7. Klasse an, wodurch die Auswahl verkleinert wird. Sie kennt nur einen zweijährigen Lehrgang statt eines dreijährigen. Die Anschlußmöglichkeit von Zugezogenen aus andern Kantonen ist erschwert.

c) *Abschlußklassen*: Die für diesen Zug angemessene Unterrichtskonzeption (thematische Unterrichtsweise) ist mindestens in der 7. Klasse undurchführbar. Da sowohl auf die Handwerkerschule als auch für die Sekundarschule vorbereitet werden muß, unterrichtet der Abschlußklassenlehrer weitgehend wie ein zweiter Sechstkläßler. Daraus ergibt sich für die zukünftigen Achtkläßler eine höchst unbefriedigende schulische Situation. Hiezu kommt noch, daß der Aderlaß im Schülerbestand am Ende der 7. Klasse sich auf die Zurückbleibenden psychologisch ungünstig auswirkt. Die bisherige 7. und 8. Klasse waren als «Abschlußklassen» bezeichnet, wobei das Wort «Abschluß» lediglich auf das Ende

der obligatorischen Schulzeit hinwies. Das Lehrziel war derart zwiespältig, daß der Lehrerfolg fraglich blieb, insbesondere in der 7. Klasse. Ein Teil der Schüler der 7. Klasse trachtete nach dem Eintritt in die Sekundarschule und erwartete dementsprechende Förderung, zahlreiche Knaben wünschten in die Handwerkerschule zu wechseln, und ein relativ kleiner Rest konnte dann in der 8. Klasse noch eine der Begabung angemessene Weiterbildung erfahren. Es ist zuzugeben, daß auch viele der vormaligen Achtkläßler sich später im Leben und im Beruf als nützliche und geachtete Glieder der Gesellschaft erwiesen. Aber, und damit gehen wir mit den Memorialseingebnern einig, auch sie haben das gleiche Recht auf Bildung wie die andern.

d) *Mädchenausbildung*: Alle Fachgremien und die Frauenorganisationen erstreben für die Mädchen die grundsätzlich gleiche schulische Ausbildung wie für die Knaben. Die Mädchenbildung erhält eine ganz andere Bedeutung als früher, indem den Mädchen heute praktisch die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten offen stehen wie den Knaben. Andererseits bleibt zu berücksichtigen, daß doch der größte Teil der Mädchen in einem späteren Zeitpunkt Hausfrauen sein werden. Bis heute aber hatten die Mädchen, auch wenn sie sich einem ausgesprochen weiblichen Beruf zuwenden wollten, einzig die Möglichkeit über die Sekundarschule. In die Handwerkerschule konnten sie nicht eintreten. Die Auswahl der für die Mädchen möglichen Berufe ist derart groß, erfordert aber auch für sie eine entsprechende Vorbildung, daß die Hebung der Mädchenausbildung eine ausgesprochene Verpflichtung darstellt. Die Möglichkeiten dazu sollen nun neben Gymnasium und Sekundarschule auch mit der Real- und Oberschule geschaffen werden. Dadurch kann den Mädchen der Zugang zu vielen Berufen in Handel und Gewerbe, in Erziehung und Pflege sowie den sozialen Berufen erleichtert werden.

III. Die neue Oberstufenkonzeption

Das Hauptanliegen der vorliegenden Schulgesetzesrevision besteht in der Verwirklichung einer klaren Oberstufenkonzeption. Die Gliederung der Volksschuloberstufe in drei Züge ist für unsern Kanton an sich nichts Neues, existiert sie doch schon seit 7 Jahrzehnten (Sekundarschule — Handwerkerschule — Abschlußklassen). Es geht nun aber heute darum, einerseits die Nachteile des bisherigen Zustandes zu beseitigen und andererseits neue Erkenntnisse und Postulate zu realisieren.

Eine Aufteilung der Schüler in drei ungefähr gleichstarke Züge — Oberschule, Realschule, Sekundarschule — am Ende der 6. Klasse wird, wie Erfahrungen andernorts bestätigen, eine grundlegende Verbesserung der schulischen Situation zur Folge haben. Im Zuge der Beschaffung von statistischem Material führte die Erziehungsdirektion anfangs 1966, 1967 und 1968 eine Befragung unter den Sechstkläßlehrern durch. Die Frage lautete, in welchen Zug der Oberstufe auf Grund der Erfahrungen jeder einzelne Schüler eingewiesen würde. Diese Erhebung ergab, daß von sämtlichen Schülern 7—8 % ins Gymnasium eintreten sollten. Der Rest verteilt sich ungefähr gleichmäßig auf die drei Züge Sekundarschule, Realschule und Oberschule. Zwei anfangs 1967 und 1968 in allen 6. Klassen des Kantons durchgeführte Probeprüfungen ergaben durchaus ähnliche Resultate. Hierbei ergeben sich, was in der Natur der Sache liegt, von Jahr zu Jahr gewisse Schwankungen zwischen den einzelnen Zügen.

Mit diesen Reformvorschlägen stehen wir nicht allein da. Vor ungefähr 10 Jahren hat der Kanton Zürich eine Dreiteilung in Sekundarschule, Realschule und Oberschule vorgenommen. In einigen größeren Gemeinden des Kantons St. Gallen existiert heute schon eine Dreiteilung in Primaroberstufe für wenig Begabte, Realzug für praktisch Begabte und Sekundarschule für intellektuell Begabte. In den Kantonen Schaffhausen, Uri und Schwyz wird eine Dreiteilung der Volksschuloberstufe angestrebt. Das Aargauer Modell weist das einfachste und damit übersichtlichste Strukturbild auf. Die drei Abteilungen der Oberstufe umfassen alle ungefähr einen Drittel der Schüler der Basisklasse, wobei sämtliche Berufs-, Diplom- und Mittelschulen an das 9. Schuljahr anschließen. Die aargauische Bezirksschule umfaßt ca. 35 % aller übertretender Primarschüler und bereitet auf sämtliche Berufs- und Mittelschulen vor. Sie ist kein Progymnasium, denn sie hat ein in sich geschlossenes Stoffprogramm. Ungefähr ein Drittel der abschließenden Bezirksschüler tritt an eine höhere Mittelschule über, und nur wenige von ihnen

erreichen die Matura nicht. Die Durchlässigkeit zwischen den Abteilungen und Stufen ist gewährleistet. Die Ausgewogenheit der verschiedenen Abteilungen der Oberstufe wirkt sich positiv auf jede einzelne von ihnen aus.

Das Leistungsniveau aller glarnerischer Oberstufenschüler darf auf Grund langjähriger Erfahrung als konstant angenommen werden. Um mit einer Reform die Sozialchancen der jungen Glarner zu verbessern und jedes Kind entsprechend seinen Anlagen zu fördern, gilt es nun, die vier Möglichkeiten der Einstufung (Gymnasium; Sekundarschule; Handwerkerschule für Knaben; Abschlußklassen) zu verfeinern und die einzelnen Stufen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Qualität zu heben. Sozialpolitisch, wirtschaftlich und schulisch ist es grundsätzlich richtig, wenn das Gymnasium eine Eliteschule von 7—10 % aller Schüler eines Jahrgangs bleibt, es sei denn, man nehme gesamtschweizerisch eine Reform des Hochschulwesens, der technischen Ausbildung und deren Aufnahmepraxis (Matura) vor, was aber zurzeit nicht im Zusammenhang mit unserer Schulreform steht. Die große Zahl aller andern Schüler eines Jahrganges (ca. 550 eines Basisjahrganges von 600 Schülern) sollen ihrer Intelligenz und auch ihrer manuellen Begabung entsprechend ungefähr gleichmäßig in die drei Oberstufenzüge eingewiesen werden. Wenn es im Zuge der Reform gelingt, die schwachbegabten Schüler rechtzeitig in differenzierte Sonderklassen zu integrieren, wird die zahlenmäßig ungefähr gleichmäßige Einweisung unserer Glarner 6.-Kläßler zu einer optimalen und wesensgemäßen Beschulung führen. Dies zu erreichen und auch zu halten ist eine Frage der Systematisierung des Einweisungsverfahrens.

Der vorstehend erwähnte Einweisungsplan, dem auch die Erfahrungen der bisherigen Handwerkerschule und die Erfahrungswerte der glarnerischen 6.-Klaßlehrer zugrunde liegen, sieht eine leichte Reduktion des Schülerbestandes der Sekundarschulstufe zugunsten der Realschule vor. Dieser Ausgleich befruchtet sowohl die Sekundar- wie die Realstufe. Es ist eine unbestrittene Tatsache, vor der sich auch die Sekundarlehrerschaft nicht verschließt, daß in vielen Sekundarschulen unseres Kantons Schüler mitgeschleppt werden, die weder das Intelligenzniveau noch vor allem die der Sekundarschule entsprechenden mutter- und fremdsprachlichen Fähigkeiten besitzen. Ihr Verbleiben in der falschen Stufe hat beim gedrängten, auf den Anschluß an höhere Schulen hinzielenden Lehrplan Schulmüdigkeit, Schulfreudlosigkeit und geistige Stagnation zur Folge. Wenn die zukünftige Sekundarschule mit ihrem stark theoretischen Unterricht (Stoffülle, Arbeitstempo) gerade von diesen den Klassenfortschritt hemmenden Schüler befreit werden kann, erlebt sie eine Regeneration, über die sich nicht nur die Schulbehörden, sondern auch die unterrichtenden Lehrer sowie die homogenen Sekundarklassen freuen können. Der bis jetzt praktizierte Austritt aus der 2. Sekundarklasse ist in bezug auf den Lehrplan und die Anschlußmöglichkeiten ohnehin ein Unsinn und ein Symptom fehlerhafter Einweisung. Andererseits kann die Realschule mit Schülern gespiesen werden, die wohl sprachlich erhöhten Anforderungen nicht genügen, in der Realschule aber in Lehrplan, in der Methodik, Bildungs- und Berufsziel eine ihren Fähigkeiten besser entsprechende Schulheimat finden. Wir sehen somit in der Entlastung der Sekundarschule von falsch eingespurten Schülern und in der Differenzierung der Einweisung in die drei Züge der Oberstufe die wesentlichen Reformpunkte.

Indessen möchte der Regierungsrat in aller Form klarstellen, daß er im Vollzug des neuen Schulgesetzes die ungefähr gleichmäßige Einweisung der Schüler in die drei Züge Ober-, Real- und Sekundarschule zwar als pädagogisch wünschbar und damit als ungefähres Leitbild anerkennt, hingegen doch strikte jeden Schematismus in dieser Einweisungspraxis ablehnen wird. Es sollen also nicht um des statistisch angenommenen Idealzustandes von je 33 % Ober-, Real- und Sekundarschülern die Prüfungen so gestaltet werden, daß diesem Leitbild auf jeden Fall nachgelebt werden kann; vielmehr soll im Mittelpunkt der Einweisungspraxis der einzelne Schüler mit seiner Begabung stehen und diejenige Einweisung erfahren, die für ihn persönlich und sein Fortkommen die beste ist. Kein Schüler soll z. B. in Zukunft die Sekundarschule nicht mehr besuchen können, nur weil diese nurmehr ungefähr $\frac{1}{3}$ der Sechstkläßler aufnehmen soll. Falls einmal ein Jahrgang begabungsmäßig derart dasteht, daß 40 oder gar 50 % der Schüler für die Sekundarschule taugen, soll nichts im Wege stehen, sie dieser Abteilung zuzuweisen. Ferner gibt der Regierungsrat die Zusicherung ab, daß ihm vor allem der Fortbestand der kleinen Land-

sekundarschulen — wir denken in erster Linie an den Kerenzerberg und das Sernftal — ein besonderes Anliegen ist und zwar aus staatspolitischen Gründen. Es sollen also diese Sekundarschulen nur wegen der beabsichtigten neuen Dreiteilung nicht aufgehoben werden. Sie sollen solange gehalten werden, als es sich schulisch und finanziell verantworten läßt. Was im übrigen die neuen Realschulen betrifft, so sind solche in Niederurnen, Näfels, Glarus, Schwanden und Hätzingen vorgesehen. Dies würde dann wahrscheinlich zu einer Aufhebung der bestehenden Sekundarschulen in Näfels und Hätzingen führen, was sich aber staatspolitisch verantworten läßt, da diese Gemeinden zusätzlich eine Realschule erhalten und überdies in Näfels sich der Sitz der Klosterschule befindet. Freilich ist hiezu zu sagen, daß mit den betreffenden Schulgemeinden bzw. Schulräten noch nicht gesprochen worden ist und diese selbstverständlich in diesen Fragen primär zu entscheiden haben (Art. 13). Die vorstehenden Ausführungen stehen somit unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt und wollen so aufgefaßt sein.

IV. Dauer der Schulpflicht

Alle Schüler, welche heute nach der 6. Klasse drei Jahre oder nach der 7. Klasse zwei Jahre die Sekundarschule oder die Handwerkerschule besuchen, absolvieren neun Schuljahre. Für alle Berufslehren, mehr noch für alle weiterführenden Schulen, ist eine dreijährige Ausbildung in der Oberstufe unerlässlich. Die möglichst gute und erfolgreiche Eingliederung der aus der Volksschule ins Erwerbsleben tretenden Jugendlichen ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von ebenso großer Bedeutung wie der Ausbau unserer Mittel- und Hochschulen. Wir sind überzeugt, daß auch in unserem Kanton das Schulwesen erst dann als neuzeitlich bezeichnet werden kann, wenn die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder auf neun Jahre festgesetzt ist. Die Erziehungsdirektorenkonferenz ist denn auch willens, ab 1972 für die ganze Schweiz die Schulpflicht auf neun Jahre anzusetzen. Könnte mit der schweizerischen Koordination oder mit einem Konkordat der Kantone dieses Postulat nicht verwirklicht werden, so ist damit zu rechnen, daß in einem Bundesgesetz, wofür schon eine Initiative eingereicht worden ist, die neunjährige Schulpflicht dennoch kommen würde. Wir möchten deshalb im neuen Schulgesetz eine Schuldauer von neun Jahren festlegen. Es darf auch erwähnt werden, daß nach unseren Erhebungen drei Viertel der Absolventen der bisherigen Abschlußklassen zu jung sind für den Eintritt in eine Lehre oder in einen Industriebetrieb. Das neunte Schuljahr kann dieses Ausbildungsvakuum überbrücken. Es findet indessen seine volle Rechtfertigung erst in einem durchdachten Lehrplan für die ganze Oberstufe. Dieser muß so gestaltet sein, daß er einen besonders lebensnahen Unterricht ermöglicht, der keinerlei Schulmüdigkeit aufkommen läßt.

V. Die Regionalschulen

Heute schon sind für die Sekundarschulen, Abschlußklassen und Hilfsklassen entsprechende Schulkreise gebildet worden. Im Hinblick auf die Kleinheit unserer Gemeinwesen drängen sich für die drei Typen der Oberstufe (Sekundar-, Real- und Oberschule) ebenfalls solche Regionalschulen auf. Die Gründe hiefür sind vor allem:

- Ermöglichung vollwertiger Jahreskurse für alle Schüler einer Region.
- Rationelle Ausnützung der Arbeitsräume, wie Schulzimmer, Werkräume, Schulküchen und Turnhallen.
- Optimaler Einsatz der Lehrkräfte.
- Rationeller Einsatz der Lehrmittel. Dabei ist vor allem an die teuren Lehrmittel des Minimalinventars zu denken wie Projektoren, Tonfilmapparate, Schulfunkleinrichtungen, Tonbandgeräte, Physikmaterial, Maschinen und Apparate in den Werkstätten usw.

Die Schulräume sind heute so teuer, daß bestehende und neue Schulzimmer voll ausgenützt werden müssen. Andererseits zwingen uns der Lehrermangel, aber auch die Kosten der Lehrkräfte, zu einem möglichst rationellen Einsatz der Lehrer. Der notwendige Schülertransport, sei es mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schulbussen, wird bei unseren kleinen Distanzen ohne große Schwierigkeiten zu lösen sein.

VI. Die Lehrkräfte

Was die Ausbildung betrifft, so werden die bisherigen Anforderungen für die Sekundarlehrer genügen. Dagegen müssen sich die künftigen Real- und Oberschullehrer einer zusätzlichen Ausbildung zur Grundausbildung als Primarlehrer unterziehen. Möglichkeiten hiezu bestehen zurzeit in den Kantonen Sankt Gallen, Zürich oder in der Innerschweiz. Die Zahl der Lehrkräfte wird, je nach der regionalen Organisation der Oberstufe, leicht ansteigen. Im Endausbau rechnet man mit einem Mehrbedarf von maximal 9 Lehrkräften. Die dringend notwendige Herabsetzung der Schülerzahlen (Art. 39) wird ferner maximal 13 neue Primar- und 4 neue Hilfsklassenlehrer erfordern, so daß im Endausbau mit insgesamt maximal 26 neuen Lehrkräften zu rechnen ist.

VII. Koordination des Schulwesens auf eidgenössischer Ebene

Seit 1965, als die Studien für die Oberstufenreform in Angriff genommen wurden, haben sich in der Schweiz die Bestrebungen um eine wirksame Angleichung der Schulsysteme intensiviert. Die Bevölkerungsbewegung innerhalb der Schweiz einerseits und die Ansprüche der Umwelt an die Schulentlassenen andererseits zwingen tatsächlich zu einer Neuplanung und erheblichen Angleichung des Schulwesens in der ganzen Schweiz. Die Unterschiede zwischen den Schulorganisationen in den einzelnen Kantonen sind kraß und müssen behoben werden. Die Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren hat denn auch schon verschiedene Arbeitstagungen diesen Problemen gewidmet und in wesentlichen Teilgebieten einheitliche Beschlüsse gefaßt. So soll ab 1972 in allen Kantonen der Schulbeginn auf den Herbst verlegt, das Schuleintrittsalter einheitlich geordnet und die Dauer der Schulpflicht auf neun Jahre festgesetzt werden. Ferner werden noch andere Angleichungen geprüft. Derzeit ist man daran, auf dem Wege eines Konkordates zwischen allen Kantonen die rechtlichen Grundlagen für die Koordination zu schaffen.

Selbstverständlich haben wir auf diese Koordinationsbestrebungen im Gesetzesentwurf Rücksicht genommen (Art. 140). Soweit sich die Koordinationsbestrebungen z. B. auf die Lehrmittel, auf den Beginn des Unterrichts in der ersten Fremdsprache usw. beziehen, sind solche Fragen nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern des Vollzuges. Ein wichtiger Punkt, dessen Regelung aber noch einige Jahre beanspruchen dürfte, ist der Zeitpunkt des Uebertritts in die obere Stufe. Wir haben im Entwurf praktisch unsere heutige Regelung, einheitlicher Uebertritt aus der 6. Klasse in die Oberstufe, vorgesehen. Dazu berechtigt uns die gegenwärtige Situation in der übrigen Schweiz, wo die folgenden Regelungen gelten:

a) *Uebertritt nach der 6. Klasse:*

Kanton Zürich, die ganze Ostschweiz mit Graubünden, die ganze Zentralschweiz, sowie Solothurn, Freiburg, Genf und Wallis, total 17 Kantone.

b) *Uebertritt nach der 5. Klasse:*

Kantone Baselland, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Neuenburg, total 5 Kantone.

c) *Uebertritt nach der 3. oder 4. Klasse:*

Kantone Bern, Basel-Stadt und Waadt, total 3 Kantone.

Es ist kaum anzunehmen, daß das Uebertrittssystem nach der 6. Klasse, also dasjenige der vorgeannten Gruppe a), fallengelassen wird. Gegenwärtig sind verschiedene Kantone daran, in Gesetzesrevisionen die Volksschule nach unserer Konzeption, also Primarschule bis 6. Klasse, dann die dreijährige Sekundar-, Real- und Oberschule, zu gliedern. Insbesondere weist auch der Kanton Zürich diese Organisation auf.

Die sich angesichts der Koordinationsbestrebungen naturgemäß aufdrängende Frage, ob heute der Zeitpunkt für eine Revision des glarnerischen Schulgesetzes nicht schlecht gewählt sei und ob man damit nicht noch ein bis zwei Jahre zuwarten sollte, dürfen wir aus diesen Gründen wohl verneinen.

VIII. Die Finanzierung der öffentlichen Schulen und die dadurch bedingten Aenderungen der Kantonsverfassung

Neben der Prüfung der aus der Oberstufenreform und anderen Gesetzesänderungen resultierenden Mehrkosten (vgl. Abschnitt IX hernach) ergab sich im Zusammenhang mit dem der Landsgemeinde gleichzeitig vorzulegenden neuen Steuergesetz das Erfordernis der Anpassung der Finanzierungsartikel. Die sehr alte Bestimmung in der Kantonsverfassung, wonach die Schulgemeinden für Neubauten etc. nur höchstens 20 % des Schulvermögens verwenden dürfen (Art. 75 Abs. 2) ist längst überholt und unzumutbar. Schon im bisherigen Steuergesetz haben die Schulgemeinden neue und bessere Finanzierungsmöglichkeiten erhalten. Die neuen vorgeschlagenen Art. 121 ff. erbringen den Schulgemeinden die finanziellen Mittel ungefähr im bisherigen Rahmen. Andererseits wird für die Sekundarschulgemeinden die Situation insofern verbessert, als nun die Finanzierung und die Beiträge für die gesamte Volksschule, d. h. auch für die Sekundarschule, gleich geordnet sind. Nach bisheriger Regelung mußte das Sekundarschuldefizit vollständig von den Ortsgemeinden übernommen werden, während nun neu die Defizite für alle Schulstufen zu $\frac{3}{4}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{4}$ von den Ortsgemeinden getragen werden sollen. Ferner wurden die Lehrstellenbeiträge einheitlich auf 60 % der Besoldungen für Lehrkräfte aller Stufen (bisher für Primarlehrer 57 %, für Arbeitslehrerinnen 58 % und für Sekundarlehrer 69 %) angesetzt (Art. 132). Die Neufassung dieser Finanzierungsartikel wird für den Kanton keine nennenswerten Mehrbelastungen bringen.

Den erwähnten neuen Artikeln 121 ff. stehen nun freilich Bestimmungen der Kantonsverfassung, nämlich die Art. 75, 77 und 78, entgegen. An sich müßten deshalb diese Verfassungsartikel entsprechend geändert werden, doch gehören nach unserer Auffassung derartige Bestimmungen überhaupt nicht mehr in die Verfassung, sondern ins Gesetz. Wir schlagen deshalb einerseits die Streichung der Artikel 77 und 78 der Kantonsverfassung vor, andererseits einen neuen Artikel 75, wo auf das Gesetz über das Schulwesen verwiesen wird. In diesem Zusammenhang drängt sich gleich auch noch die Aenderung von Art. 76 auf, obschon diese Materie zum Steuergesetz gehört. Im Zusammenhang mit der Revision des Steuergesetzes soll hier analog Art. 75 auf die einschlägigen Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen und lediglich der Grundsatz festgehalten werden, daß die Schulgemeinden Steuern erheben können.

Ferner soll Art. 18 Abs. 5 der Kantonsverfassung gestrichen werden, nachdem die Aufhebung des Art. 78 KV beantragt wird. Ebenfalls soll Art. 52 Abs. 2, Ziff. 6 neu formuliert werden. Der bisherige Text legt die «Leitung» des Schulwesens in die Kompetenz des Regierungsrates. Diese Leitung aber steht nach Art. 115 des Gesetzes-Entwurfes dem Erziehungsdirektor zu, während dem Regierungsrat gemäß Art. 114 die «Oberaufsicht» zukommt. Auch angesichts der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 75 KV erscheint hier eine Anpassung notwendig.

IX. Finanzielle Auswirkungen

Durch eine separate Studienkommission haben wir die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Schulreform und der damit im Zusammenhang stehenden Schulgesetzrevision überprüfen lassen.

Als Grundlage für die Berechnungen dienten:

1. Die Besoldungen gemäß Landsgemeindebeschuß 1969
2. Die Schülerzahlen des Schuljahres 1967/68
3. Die Annahme, daß sich die Schülerzahlen auf der Oberstufe ungefähr wie folgt verteilen werden:

— Gymnasium	8 %
— Oberschule	32 %
— Realschule	26 %
— Sekundarschule	34 %

Die Kommission war sich bewußt, daß der den Berechnungen zugrunde gelegte Vollausbau der Oberstufe aus organisatorischen und personellen Gründen erst in einigen Jahren erreicht werden kann und somit die Mehrkosten erst in diesem Zeitpunkt mit ihrem vollen Betrag ins Gewicht fallen werden. (vgl. Art. 142.) In den Berechnungen nicht berücksichtigt sind die Mehrkosten, die sich aus einer allfälligen Reorganisation der Kantonsschule und der gewerblichen Berufsschulen ergeben.

1. *Ermittlung der Mehrkosten*

a) *Regelmäßig wiederkehrende Mehrkosten*

Die gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Mehrkosten für Kanton und die Schulgemeinden zusammen werden auf total 944 000 Franken geschätzt, wobei auf den Kanton 644 000 und auf die Schulgemeinden 300 000 Franken entfallen werden. Der Hauptanteil dieser Mehrkosten ist bedingt durch den Mehrbedarf an Lehrkräften infolge Reduktion der Schülerzahlen, Einführung des neunten Schuljahres und der Realschule. Nach sehr vorsichtiger Schätzung ist mit der Einstellung von höchstens 26 neuen Lehrkräften, verteilt auf alle Schulstufen, zu rechnen. Als Folge davon steigen auch die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse. Die Einführung der Realschule hat einen Mehraufwand an Betriebskosten (Lehrmittel, Unterrichtsmaterial usw.) von rund 188 000 Franken zur Folge, wovon 113 000 Franken von den Schulgemeinden und 75 000 Franken vom Kanton zu tragen sind.

Im Interesse einer rationellen Schulorganisation und erhöhten Sicherheit für die Schüler sollen vermehrt Schülertransporte mit Bus durchgeführt werden. Die zu erwartenden Mehrkosten für Schülertransporte betragen für den Kanton Fr. 15 000.—, für die Gemeinden ebenfalls Fr. 15 000.—. Für die Schüler sollen die Transporte unentgeltlich sein.

b) *Einmalige Mehrkosten*

Soweit sich die Situation überblicken läßt, sind für die Durchführung der Schulreform vorläufig keine neuen Schulhausbauten notwendig. Hingegen müssen bereits vorhandene Schulräume für die speziellen Zwecke der Oberschule und der Realschule angepaßt werden. Dafür sind rund 376 000 Franken erforderlich, wovon 236 000 auf die Gemeinden und 140 000 Franken auf den Kanton entfallen. Diese Mittel sind vorgesehen für die Mobiliarausstattung von 26 Unterrichtszimmern, für die Einrichtung der Spezialräume für Handfertigkeit, Naturwissenschaft und Hauswirtschaft sowie für Materialanschaffungen.

In verschiedenen Gemeinden bestehen Projekte für Schulhaus- und Turnhallenneubauten sowie für die Erstellung von Turnplätzen. Deren Erstellung ist unabhängig von der Schulreform eine Notwendigkeit. Die dafür vom Kanton zu leistenden Beiträge sind im Finanzplan bereits ausreichend berücksichtigt.

2. *Beurteilung der Mehraufwendungen*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die geplante Schulreform für den Kanton einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand von 644 000 Franken jährlich wiederkehrender Ausgaben und einmalige Aufwendungen von 140 000 Franken erfordern wird. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß diese Mehraufwendungen, gemessen an den bisherigen Ausgaben des Kantons für das gesamte Erziehungswesen in der Höhe von jährlich rund 5,3 Millionen Franken netto, sich in relativ bescheidenem Rahmen halten. Darüber hinaus rechtfertigen sich diese Mehraufwendungen durch die unbestrittene Notwendigkeit, unser Schulwesen zu fördern und unserer Jugend vermehrte Bildungschancen zu bieten, Maßnahmen, die nicht zuletzt auch dazu beitragen sollen, den Stagnationserscheinungen im Kanton entgegenzuwirken. Mit anderen Worten darf somit erwartet werden, daß die Mehraufwendungen, welche die vorgesehene Schulreform erfordert, ein gut investiertes Kapital darstellen, welches mit der Zeit sicher seine Früchte tragen wird.

Soweit die Ausführungen des Regierungsrates.

C. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes des Regierungsrates setzte der Landrat eine Kommission ein, welche insgesamt sechs Sitzungen abhielt. Ihrem Bericht an den Landrat entnehmen wir folgende Bemerkungen grundsätzlicher Art:

In der Eintretensdebatte fanden die nachfolgenden Punkte spezielle Erwähnung:

- Neugestaltung der Oberstufe durch Schaffung dreier Züge nach der 6. Klasse der Primarschule:
Die Kommission stellt mit Befriedigung fest, daß gesamtschweizerisch diese Konzeption, sofern nicht bereits eingeführt, weitgehend übernommen werden soll. Die geplante Konzeption kann als Leitbild dienen.
- Neuprägung des Begriffes «Volksschule», welche aus der Primarschule, der neu zu schaffenden Oberschule und Realschule, sowie der Sekundarschule besteht; dies wirkt sich vor allem zu Gunsten der Gemeinden in bezug auf die Rechnungsführung und allfällige Defizitdeckung aus.
- Die Lehrerausbildung soll den Bedürfnissen der Oberstufe angepaßt werden. Der Lehrer der Oberschule hat zusätzlich zu seiner bisherigen Primarlehrerausbildung während ungefähr 20 Wochen, verteilt auf 4 Jahre, Kurse zu besuchen, die ihn auf seine spezifische Aufgabe als Oberschullehrer vorbereiten. Der Reallehrer hat nach abgeschlossener Primarlehrerausbildung das Reallehrerseminar in Zürich während 4 Semestern zu besuchen. Die Ausbildung des Sekundarlehrers erfährt keine Aenderung; sowohl Universitätsabschluß als auch Besuch der Lehramtsschule gelten als genügende Ausweise.
- Die Dauer der Schulpflicht auf nunmehr 9 Jahre wird von der Kommission in der ganzen Tragweite voll anerkannt, zumal die schweizerischen Koordinationsbestrebungen in der gleichen Richtung gehen. Es wird festgestellt, daß bereits heute der größte Teil der Schüler 9 Schuljahre absolviert. Problematisch wäre das 9. Schuljahr lediglich für die Absolventen der Oberschule, wenn dieses 9. Schuljahr nur «abgesehen» werden müßte. Die Lehrplankonzeption für das 9. Schuljahr der Oberschule wird sich jedoch sehr stark an das praktische Leben anpassen. Das 9. Schuljahr der Oberschule kann mit einem Werk- oder Berufswahljahr verglichen werden. Es ist nicht verlorene Zeit, sondern wirkliche Vorbereitung auf den zu ergreifenden Beruf.
- Das Uebertrittsverfahren in die einzelnen Züge der Oberstufe nach der 6. Klasse der Primarschule wurde ebenfalls diskutiert. Auch die Frage der Durchlässigkeit der einzelnen Züge der Oberstufe wurde zur Diskussion gestellt. Anhand der erhaltenen Auskünfte stellt die Kommission fest, daß nach den Gesetzesbestimmungen ein Uebertritt z. B. von der Oberschule in die Realschule oder der Realschule in die Sekundarschule durchaus möglich sei, er soll aber nicht zur Regel werden. Jeder Zug der Oberstufe hat einen in sich geschlossenen Lehrplan, den es im Interesse der sinnvollen Schulpflichterfüllung einzuhalten gilt. Die Schüler sollen ihrer Begabung entsprechend in den verschiedenen Zügen der Oberstufe Unterkunft finden, wobei immer der Elternwunsch den Vorrang haben wird, solange die für eine Abteilung gestellten Anforderungen vom Schüler auch erfüllt werden können.
- Die Lehrpläne für alle Abteilungen der Volksschule sind bereits in Bearbeitung. Die ganz neu ausgearbeiteten Lehrplanentwürfe werden bereits anfangs 1970 den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Arbeiten der eigens hierfür eingesetzten Lehrplankommission sind praktisch bereits abgeschlossen.
- Die Realschule, zu welcher in Zukunft auch die Mädchen Zutritt haben, soll auf keinen Fall eine zweitrangige Sekundarschule werden und auf jeden Fall niveaumäßig der bis heute anerkannten Handwerkerschule jedenfalls gleichwertig sein.

- Zur Frage der Standorte der dezentralisierten Realschulen, welche im Bericht des Regierungsrates an den Landrat als Möglichkeiten ins Auge gefaßt wurden, stellt die Kommission fest, daß die betreffenden Schulgemeinden bisher in keiner Weise angehört wurden. Die Schulgemeinden haben in erster Linie darüber zu befinden. Die im Bericht genannten Schulorte wurden als Möglichkeit einer Gesamtkonzeption erwähnt, wobei sich die vorbereitenden Instanzen vor allem daran hielten, mit möglichst wenig zu schaffendem neuen Schulraum auszukommen.
- Die ungefähr gleichmäßige Aufteilung der Schüler in die 3 Züge der Oberstufe wird als problematisch bezeichnet. Die Kommission nahm zur Kenntnis, daß die prozentuale Aufteilung der Schüler in die verschiedenen Züge der Oberstufe in keiner Weise nach einem festgelegten Schema vorgenommen werden könne. Nur die Begabung jedes einzelnen Schülers wird für die Aufnahme in eine bestimmte Abteilung entscheidend sein. Es darf angenommen werden, daß auf das ganze Kantonsgebiet bezogen die aufgestellten Prozentzahlen mit leichten Schwankungen nach oben wie nach unten zutreffen dürften, daß jedoch diese Prozentzahlen in den einzelnen Gemeinden doch größeren Schwankungen unterliegen dürften.
- Die Kommission stellt vor allem fest, daß der vorliegende Schulgesetz-Entwurf, neben den bereits angetönten Hauptpunkten, weitere wesentliche Fortschritte in sich birgt. Der Entwurf berücksichtigt in seiner ganzen Konzeption die heute an ein modernes und fortschrittliches Schulgesetz gestellten Anforderungen. Mit der Delegation einzelner Kompetenzen an den Landrat ist eine heute mehr denn je notwendige rasche Anpassung an die sich ständig aufzeigenden Neuerungen auf dem Gebiet des Schulwesens jederzeit möglich. Der Schulgesetz-Entwurf ist daher elastischer geworden, was die Kommission sehr begrüßt.
- Die Kommission gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Realisierung einer zentralen, kantonalen gewerblichen Berufsschule nun ebenfalls in die Wege geleitet wird. Sie nimmt zur Kenntnis, daß die entsprechenden Vorarbeiten für die Realisierung einer kantonalen Gewerbeschule bereits an die Hand genommen wurden. Wegen der Vordringlichkeit der Oberstufenreform und des Ausbaus der Kantonsschule wurde dieses weitere Postulat zeitlich etwas zurückgestellt, soll jetzt aber ohne Rücksicht auf die Verwirklichung der erstgenannten Vorhaben weiter vorangetrieben werden. Ein kantonales Berufsbildungsgesetz als Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Berufsbildungsgesetz soll die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer zentralen Gewerbeschule liefern.

Die Kommission hat einstimmig Eintreten auf den Gesetzesentwurf des Regierungsrates beschlossen.

Auch im *Landrat* wurde festgestellt, daß das neue Schulgesetz einen neuzeitlichen Rahmen für unser gesamtes Schulwesen darstelle, die Koordinationsbestrebungen auf schweizerischer Ebene berücksichtige und den innern Ausbau unserer Schulen gewährleiste. Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates war auch im *Landrat* unbestritten, der nur verhältnismäßig wenig Aenderungen von Bedeutung vornahm.

D. Erläuterungen zur Gesetzesvorlage

Im folgenden sollen die vom Landrat beschlossenen wesentlichen Neuerungen im Gesetzestext erläutert werden, soweit das nicht schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht. Aus Raumgründen ist es nicht möglich, jede Aenderung gegenüber dem bisherigen Gesetz, von dem viele Bestimmungen wörtlich übernommen werden konnten, anzuführen. Viele Aenderungen haben rein redaktionellen Charakter oder sind durch die vorgesehene Umorganisation der Oberstufe bedingt. In der Systematik des Gesetzestextes konnte eine Vereinfachung erzielt werden, indem alle gemeinsamen Bestimmungen für die Volksschule, d. h. für das 1.—9. Schuljahr, zusammengefaßt wurden. Der Entwurf umfaßt deshalb nur noch 145 Artikel, gegenüber 160 bisher.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4: Hier kommt die neue Umschreibung und Organisation zum Ausdruck, indem unter Lit. A als «Volksschule» bezeichnet ist, was die obligatorische Schulpflicht umfaßt, nämlich die Primarschule (1.—6. Klasse) und die Oberstufe, bestehend aus Oberschule, Realschule und Sekundarschule (7.—9. Schuljahr).

Art. 8: enthält die Festsetzung der Schulpflicht auf neun Jahre. Wir verweisen hiezu auf die vorstehenden Ausführungen des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission, welche auch bei der Beratung im Landrat Zustimmung gefunden haben. Es wurde festgestellt, daß, da das 9. Schuljahr der Oberschule als sog. Werkjahr gestaltet werden soll, gerade Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft an dieser Neuerung ein eminentes Interesse haben müssen. Zwar wurden zu Art. 8 mehrere Abänderungsanträge gestellt. So wurde beantragt, es sei die allgemeine Schulpflicht weiterhin auf 8 Jahren zu belassen. Ferner wurde ein Antrag begründet, das 9. Schuljahr sei für die Oberschule bloß fakultativ einzuführen. Nach einem weitem Antrag sollte der Landrat über den Zeitpunkt der Einführung des 9. Schuljahres zu gegebener Zeit Beschluß fassen. All diese Anträge unterlagen jedoch mit großem Mehr gegenüber dem vom Regierungsrat und der landrätlichen Kommission beantragten allgemeinen Obligatorium auf neun Jahre.

Art. 13: umschreibt die Schaffung von Schulkreisen (Regionalschulen), wie solches im bisherigen Gesetz für die Abschluß- und Hilfsklassen sowie für die Sekundarschulen in den Artikeln 19, 20 und 43 geordnet war. Zu betonen ist, daß primär die Schulgemeinden und nicht etwa der Kanton über die Festlegung der Schulkreise entscheiden. Immer sollen Verhandlungen mit den Schulgemeinden vorausgehen, bevor der Regierungsrat allfällige Entscheide trifft. Die übrigen Bestimmungen entsprechen grundsätzlich den bisherigen.

II. Volksschule

Art. 20, 21: Der Lehrplan für die neuen Schultypen der Real- und Oberschule ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Abteilungen. Die Studienkommission hat diesbezüglich schon beträchtliche Vorarbeiten geleistet; sie werden derart weitergeführt, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Vorbereitungen getroffen sein werden.

Art. 23, 24: Was für die Lehrpläne gilt, ist auch für die Lehrmittel gültig. Die Koordination der Lehrmittel ist, mindestens in der Ostschweiz, weit gediehen; wir wollen hier alle sich bietenden Möglichkeiten im Auge behalten.

Primarschule

Art. 39: Viele Diskussionen verursacht die Festlegung der Schülerzahlen, sind doch damit finanzielle Konsequenzen verbunden. Diese sollen indessen, wo es um den Schulerfolg geht, nicht den Ausschlag geben. Die landrätliche Kommission hat deshalb die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Schülerzahlen zum Teil weiter reduziert. Sie stellt fest, daß eine Förderung des Schülers nur bei angemessenen Schülerbeständen möglich ist und glaubt, mit den neuen Zahlen einen tragbaren Kompromiß gefunden zu haben. Der Landrat stimmte diesem Artikel ohne Diskussion zu.

Art. 42: bringt eine zeitgemäße Festlegung der wöchentlichen Schulzeit für Schüler. Die Schulzeit der Lehrer (Maximum 34 Stunden) ist bedingt durch stundenplantechnische Erfordernisse bei gleichzeitiger Führung von zwei Abteilungen.

Oberstufe

Oberschule, Artikel 48, 49: Hauptziel der Oberschule muß sein, möglichst viele Schüler für eine Berufslehre tauglich zu machen, den weniger Begabten neue, ihnen entsprechende Möglichkeiten im Wirtschaftsleben zu erschließen. Das heutige Leben stellt an die jungen Leute, welche die Schulbank verlassen, immer höhere Anforderungen und zwar sowohl im Arbeitsbereich wie in der eigenen Lebensgestaltung. Gleiche oder ähnliche Schultypen werden an anderen Orten als «Werkschule» bezeichnet. Ein Hauptanliegen ist daher auch für uns, diesen Schülern praktische Anleitung auf individueller Art zu vermitteln. Die Oberschule darf nicht der Erledigung der Schulpflicht dienen, sie soll vielmehr einer beachtlichen Zahl von Kindern eine durchaus gleichwertige, aber ihnen angepaßte Bildung und Förderung vermitteln.

Realschule, Artikel 50, 51: Als würdiger Vergleich für diesen neuen Schultyp darf sicher die bisherige Handwerkerschule gelten. Man will nun aber den Knaben und Mädchen während dreier Jahre jenes Wissen und Können beibringen, welches ihnen den Weg in alle gewerblich-technischen Berufe öffnet. Die Vorzüge der jetzigen Handwerkerschule sollen erweitert und ergänzt werden.

Sekundarschule, Artikel 52—55: Heute wird die Sekundarschule öfters mit Schülern belastet, welche weder einen späteren Studiengang vorsehen, noch eine kaufmännische Lehre absolvieren wollen. Die Schülerzahlen sollen daher etwas geringer werden, weil die neue Realschule besonders auch für die Mädchen neue und bessere Möglichkeiten bietet.

Zu Art. 51 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2 wurde im Landrat seitens des Erziehungsdirektors betont, daß es hier um eine gewisse Vereinheitlichung des Aufnahmeverfahrens im Kanton gehe; es bestehe insbesondere die Absicht, inskünftig mehr als bisher auf das Urteil des vorangehenden Lehrers abzustellen. Bevor der Regierungsrat solche Bestimmungen erlasse, werde er den Schulräten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben.

III. Kantonsschule

Art. 57: In Abs. 2 wurde auf eine namentliche Nennung von neu zu schaffenden Abteilungen der Kantonsschule verzichtet und nur die Bestimmung aufgenommen, daß der Landrat nötigenfalls weitere Schultypen schaffen könne. Zur Diskussion stehen vor allem die Schaffung einer höhern Mädchenschule, einer Handelsabteilung und eines Oberseminars. Der Zeitpunkt der Realisierung dieser Pläne kann jedoch heute noch nicht genannt werden, zumal auch die Frage der Abtrennung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus von der Kantonsschule und die damit verbundene Aufhebung der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Schulgemeinde Glarus-Riedern noch längerer Verhandlungen bedarf. Gemäß Abs. 3 soll der Landrat die Kompetenz erhalten, zu gegebener Zeit die Abtrennung zu beschließen.

IV. Fortbildungs- und Berufsschulen

Hier sind die bisherigen Bestimmungen über die «Allgemeine Fortbildungsschule» weggelassen worden, weil keine solchen mehr geführt werden. Die neue Oberstufe und die neunjährige Schulpflicht lassen diese Schulart kaum noch als notwendig erscheinen. Ferner wurde die Kompetenz der Schulgemeinden, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären zu können, gestrichen.

Art. 65: Der Begriff der «landwirtschaftlichen Berufsschule» ist neu. Sie soll nun nach eidgenössischen Vorschriften eingeführt werden. Unter den Begriff «landwirtschaftliche Berufsschule» fallen sowohl die bisherige Winterschule wie auch die neue Berufsschule.

Art. 69: Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule steht nicht nur Töchtern, sondern allenfalls auch Knaben offen (z. B. Teilnahme an Kochkursen).

VI. Die Lehrerschaft

Unter diesem Abschnitt wird der bisherige Art. 91, welcher den Rücktritt einer verheirateten Lehrerin verlangte, aber dem Regierungsrat auf Antrag des Schulrates doch die Möglichkeit einer Wiederwahl gestattete, weggelassen. Im Zeichen des Lehrermangels erscheint eine solche Vorschrift nicht mehr opportun.

Art. 93: Gemäß diesem Artikel verwirkt der im Amte eingestellte Lehrer jedes Recht auf Besoldungsnachgenuß und Pension. Die Kommission stellt dazu fest, daß eine solche Lehrkraft zwar keinen Anspruch auf einen gesetzlichen Besoldungsnachgenuß und auf die Ausrichtung einer Rente habe, daß jedoch die Versicherungsansprüche gewahrt bleiben, wie wenn diese Lehrkraft aus dem Schuldienst austräte. Die persönlichen Leistungen des Lehrers in die Lehrerversicherungskasse müssen gemäß den statutarischen Bestimmungen zur Auszahlung gelangen.

Art. 105: Bisher konnten nur die vollamtlich und definitiv angestellten Lehrer der Lehrerversicherungskasse beitreten. Die noch nicht definitiv gewählten Lehrkräfte hatten somit keinen Versicherungsschutz. Dies soll nun geändert werden, was eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse bedingt.

Art. 106: Die Besoldung der Lehrer soll nach wie vor im Gesetz über die Besoldung der Lehrer geregelt werden. Einem Antrag, die Festsetzung der Lehrerbesoldungen generell dem Landrate zu übertragen, konnte die landrätliche Kommission nicht folgen, weil dadurch das Gesetz über die Besoldung der Lehrer übergangen worden wäre. Die Kommission stellt aber fest, daß der Kanton Glarus der einzige Kanton ist, wo die Lehrerbesoldungen durch das Volk festgelegt werden; in allen übrigen Kantonen fällt diese Kompetenz dem Großen Rat zu. Die Kommission empfiehlt, zu gegebener Zeit das Gesetz über die Besoldung der Lehrer in diesem Sinne abzuändern. In diesem Falle hat auch die Festsetzung der Besoldungen für die Beamten und Angestellten durch den Landrat zu erfolgen, was einer Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten sowie der Kantonsverfassung ruft. — Ein im Landrat gestellter Antrag, die Festsetzung der Lehrerbesoldungen schon heute dem Landrat zu übertragen, blieb in Minderheit.

Art. 107: Wie andernorts sollen auch bei uns die Lehrer im Schulrat mit einem Vertreter beratend mitwirken können. In zahlreichen Gemeinden wird dies schon bisher praktiziert.

VII. Die Behörden

Art. 112: Die vom Regierungsrat vorgesehene Verpflichtung, daß jede Schulgemeinde in einem Kreisschulrat vertreten sein müsse, wurde von der landrätlichen Kommission gestrichen. Es könnte sonst vorkommen, daß in größern, regionalen Kreisschulräten zu viele Mitglieder in die Behörde Einsitz zu nehmen hätten.

VIII. Die Finanzierung

Art. 121: Entspricht dem Entwurf zu einem neuen Steuergesetz.

Art. 122/3: Es wurde hier die bei den Fürsorgegemeinden bereits bestehende Regelung übernommen, welche sich dort bewährt hat.

In Art. 123 wollte der Regierungsrat wie bisher die Tagwen zur Deckung eines allfälligen Rückschlages verpflichten. Die landrätliche Kommission stellte hiezu fest, daß heute vielerorts die Rechnungen der Tagwen und Ortsgemeinden praktisch verschmolzen sind. Die Deckungspflicht der Tagwen sei weitgehend historisch bedingt. In Zukunft sollten deshalb die Ortsgemeinden zur Deckung des Defizites herangezogen werden. Bei der Beratung im Landrat wurde ein Antrag begründet, es sei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, welcher Antrag indessen vom Rate abgelehnt wurde. — Sinngemäß dasselbe gilt auch für Art. 130.

Art. 124: Stützt sich auf das neue Steuergesetz.

Art. 125: Entspricht dem bisherigen Recht, ohne daß dieser Grundsatz gesetzlich verankert gewesen wäre.

Art. 126/7: Entsprechen den bisherigen Art. 145 und 146 des Schulgesetzes.

Art. 128: Gegenüber Art. 147 des alten Schulgesetzes wurde der Ausdruck «Bauten» gestrichen, was aber der bisherigen Praxis entspricht.

Art. 129/30: Diese Artikel entsprechen im wesentlichen Art. 148 und 149 des alten Schulgesetzes, mit Ausnahme der in Art. 130 gestrichenen Deckungspflicht der Tagwen.

Art. 135/6: Im Landrat wurde ein Antrag gutgeheißen, wonach inskünftig bei der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und den gewerblichen Gemeinde-Berufsschulen das nach Abrechnung der Bundes-, Kantons- und anderweitiger Beiträge verbleibende Treffnis generell von den Schulgemeinden zu übernehmen ist und in die Rechnung eingestellt werden darf; entsprechend werden die Ortsgemeinden entlastet. Es ist darauf hinzuweisen, daß dies für den Kanton eine Mehrausgabe mit sich bringt, welche im vorstehenden Abschnitt B. IX. «Finanzielle Auswirkungen» nicht berücksichtigt ist.

Art. 138: Abs. 2 hat neu Aufnahme gefunden und soll dem Kanton die Möglichkeit geben, allfällige Bauvorhaben von öffentlich anerkannten Privatschulen im Sinne von Art. 126 des Gesetzes zu subventionieren.

IX. Schulkoordination

Art. 140: Der Landrat soll die Befugnis erhalten, jene Bestimmungen der schweizerischen Schulkoordination, soweit sie heute noch nicht abgeklärt und von zweitrangiger Bedeutung sind, im Gesetz anzupassen, ohne daß deswegen die Landsgemeinde bemüht werden muß. Wir verweisen im übrigen auf die Bemerkungen zu Art. 57.

X. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 142: Es ist selbstverständlich, daß die Klassenbestände nicht von einem Tag auf den andern geändert werden können, so daß eine gewisse Uebergangszeit erforderlich ist. Dasselbe trifft auf die Organisation der neuen Oberstufe zu. Im Landrat wurde hiezu betont, daß die neue Oberstufe erst dann eingeführt werden soll, wenn die entsprechend ausgebildeten Lehrkräfte auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Sollten sich hier Schwierigkeiten ergeben, ließe sich unter Umständen die in Abs. 2 vorgesehene Frist von vier Jahren nicht einhalten.

Art. 145: Das Gesetz soll auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft gesetzt werden, damit sofort die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden können. Ein im Landrat gestellter Antrag, das Gesetz erst auf Beginn des Schuljahres 1972/73 in Kraft zu setzen, wurde abgelehnt.

E. Antrag

Mit dem neuen Gesetz über das Schulwesen kann der seinerzeit eingereichte Memorialsantrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe abgeschrieben werden. Die dort erhobenen Postulate erscheinen im wesentlichen als erfüllt, nachdem das Fürsorgegesetz und das Schulgesetz in Kraft getreten sind und zudem der Landrat der Schaffung der Stelle eines Erziehungsberaters zugestimmt hat. Ferner ist der Memorialsantrag auf Ausbau der Handwerkerschule als erledigt abzuschreiben.

Auf Grund dieser Ausführungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen. Ferner sollen die beiden erwähnten Memorialsanträge als erledigt abgeschrieben werden.

Gesetz über das Schulwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schule fördert zusammen mit dem Elternhaus die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der Schüler. Sie ist bestrebt, diese in christlichem Geiste zu selbständig denkenden, lebensstüchtigen Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern unseres Volkes und Landes zu erziehen.

Zweck

Art. 2

¹ Träger der öffentlichen Schulen sind, soweit der Kanton nicht eigene unterhält, die Gemeinden. Sie haben dafür zu sorgen, daß jedes Kind eine öffentliche Schule besuchen kann; hierzu sind hygienisch einwandfreie Räumlichkeiten und die für den Unterricht notwendigen Einrichtungen bereitzustellen.

Öffentliche
Schulen

² Die Trägerschaft der Berufsschulen gemäß Bundesgesetz bleibt vorbehalten.

Art. 3

¹ Die Errichtung von Privatschulen, die ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen, setzt eine Bewilligung des Regierungsrates voraus. Dieser kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückziehen.

Privatschulen

² Der Regierungsrat kann Privatschulen im Sinne von Sonderschulen und Sonderschulheimen den Charakter öffentlicher Schulen zuerkennen.

Art. 4

¹ Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

Schultypen

A. Die Volksschule

— Primarschule

— Oberschule

— Realschule

— Sekundarschule

} Oberstufe

B. Die Kantonsschule

C. Die Fortbildungs- und Berufsschulen

² Daneben bestehen noch folgende, vom Staate beaufsichtigte Schulen:

— Die Kindergärten

— Die Privatschulen

Art. 5

Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Unentgeltlichkeit

Art. 6

Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Konfessionelle
Neutralität

Art. 7

Beginn
der Schulpflicht

¹ Jedes Kind, das im Kanton Glarus niedergelassen ist oder sich in diesem aufhält und das am 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, wird im Frühling des folgenden Jahres schulpflichtig.

² Kinder, die das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Primarschule aufgenommen werden.

³ Der Schulrat kann auf Antrag des Schularztes, eines Erziehungsberaters oder des Lehrers nach Rücksprache mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt körperlich schwache oder schulunreife Kinder vor oder nach erfolgtem Schuleintritt um ein Jahr zurückstellen.

Art. 8

Dauer
der Schulpflicht

¹ Die allgemeine Schulpflicht dauert 9 Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde einen Schüler nach Absolvierung von 3 Schuljahren entlassen.

² Ein Kind, das in einer Klasse nicht vorrücken konnte, wird gleichwohl auf das Ende des Schuljahres entlassen, in dem es ordnungsgemäß seine Schulpflicht erfüllt hätte. Auf Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt und nach Anhören des Lehrers kann der Schulrat den weiteren Besuch der Schule gestatten.

Art. 9

Ausschluß

¹ Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind den ihnen entsprechenden Schultypen zuzuweisen.

² Schüler, die den Schulbetrieb durch wiederholte Disziplinosigkeit stören, können nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat durch diesen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Bei schweren Verfehlungen können Schüler sofort ausgeschlossen werden.

³ Wer vor Erfüllung der Schulpflicht durch Schulratsbeschluß die Schule zu verlassen hat, ist dadurch nicht von der Schulpflicht befreit. Der Schulrat trifft in Verbindung mit dem Schulinspektor, dem Erziehungsberater, dem Inhaber der elterlichen Gewalt und gegebenenfalls der Jugendanwaltschaft die nötigen Maßnahmen.

⁴ Gegen Verfügungen des Schulrates können die Inhaber der elterlichen Gewalt innert zwanzig Tagen an die Erziehungsdirektion rekurrieren.

Art. 10

Befreiung vom
Volksschul-
unterricht

¹ Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Schwäche dem Volksschulunterricht nicht zu folgen vermögen, sind von diesem zu befreien, unterstehen aber grundsätzlich immer noch der Schulpflicht, d. h. sie haben das Anrecht auf angepaßte Sonderschulung.

² Bildungsunfähige Kinder werden durch den Schulrat von der Schulpflicht befreit. Anstelle der Schulpflicht tritt die Fürsorge gemäß Art. 38.

Art. 11

Die Befreiung vom Unterricht in biblischer Geschichte und Religion auf Grund von Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 6 der Kantonsverfassung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Inhaber der elterlichen Gewalt an den Schulrat.

Befreiung vom
Unterricht in
biblischer
Geschichte und
Religion

Art. 12

Kinder, die ihrer Schulpflicht in bewilligten Privatschulen oder in geeignetem Hausunterricht nachkommen, sind vom Besuche der öffentlichen Schulen befreit.

Privatschulen und
Privatunterricht

Art. 13

¹ Zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Schulkreis zusammenschließen. Der Regierungsrat kann den Zusammenschluß fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern.

Schulkreise

² Die Rechte und Pflichten der beteiligten Schulgemeinden, die Organisation der Schule und die Kostentragung sind in einer Vereinbarung festzulegen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 14

¹ Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde bzw. des Schulkreises zu besuchen, in welchem es sich dauernd aufhält.

Schulbesuch

² Kinder dürfen auf Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt nur dann in die Schule einer andern Gemeinde aufgenommen werden, wenn ihnen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden haben sich über ein eventuelles Schulgeld zu einigen, das die Schulgemeinde des Wohnortes zu entrichten hat.

³ In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule als auch über die Höhe eines eventuellen Schulgeldes.

⁴ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, haben die Schulgemeinden oder Schulkreise für Schüler mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen. Der Kanton leistet an solche Transportkosten Beiträge.

Art. 15

Schüler, welche den Ort ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes für mehr als vierzehn Tage wechseln, müssen unverzüglich vom Schulpräsidenten bzw. vom Vorsteher von Heimen und Privatschulen der zuständigen Stelle des neuen Wohnortes gemeldet werden.

Ueberweisung von
Schule zu Schule

Art. 16

¹ Wenn ein Schüler unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleibt, ist der Inhaber der elterlichen Gewalt nach fruchtloser schriftlicher Mahnung oder Vorladung durch das Schulpräsidium beim zuständigen Richter zu verzeigen.

Folgen der Schul
versäumnisse

² Ueber die Einleitung der Klage, das Maß der Strafe, sowie über die Behandlung der Schulversäumnisse erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Art. 17

Schuljahr Das Schuljahr beginnt im Frühjahr. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Schulrat festgesetzt.

Art. 18

Schulzeit ¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 40 Wochen. Der Schulrat setzt die Ferien im Rahmen der verbleibenden Wochen fest.
jährlich
wöchentlich ² Die wöchentliche Schulzeit für die Primar-, Ober-, Real- und Sekundarschule erstreckt sich, soweit es die Gestaltung des Stundenplanes ermöglicht, auf zehn halbe Tage. Der Samstagmittag und wenn möglich der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

II. Die Volksschule

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Begriff Die Volksschule umfaßt:
— die Primarschule
— die Oberschule
— die Realschule
— die Sekundarschule

Art. 20

Unterrichtsfächer Die Unterrichtsfächer für die Volksschule sind in dem vom Regierungsrat erlassenen Lehrplan enthalten.

Art. 21

Lehrplan ¹ Der Regierungsrat setzt durch einen Lehrplan den Unterrichtsstoff fest. Der Lehrplan hat für jedes einzelne Fach und für jeden Jahreskurs eine Stundentafel zu enthalten, soweit dies dem Charakter der Stufe entspricht.
² Der Lehrplan muß so gestaltet sein, daß für Knaben und Mädchen eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist.

Art. 22

Biblische ¹ Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist Aufgabe der Lehrer. Er ist so zu gestalten, daß die Schüler der verschiedenen Konfessionen, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.
Geschichte
Religions- ² Der Religionsunterricht wird von den Lehrbeauftragten der anerkannten Konfessionen erteilt. Für die Erteilung des Religionsunterrichts während der normalen Schulzeit ist die Zustimmung des Schulrates erforderlich, welcher hiefür im Stundenplan 1—2 Randstunden einräumen kann und die erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.
unterricht

Art. 23

Alle Lehrmittel der öffentlichen und privaten Schulen werden auf Vorschlag der Lehrmittelkommission vom Regierungsrat bestimmt.

Lehrmittel

Art. 24

¹ Die Schulgemeinden haben den Schülern die Lehrmittel (ausgenommen diejenigen für den Religionsunterricht) unentgeltlich abzugeben. Die Lehrmittelkommission entscheidet über die Dauer der Benützung der einzelnen Lehrmittel.

Lehrmittelabgabe

² Die Abgabe von Schreib- und Zeichenmaterial, der Materialien für den Hauswirtschafts- und Handfertigkeitsunterricht sowie des Uebungsmaterials für den Arbeitsschulunterricht erfolgt kostenlos.

Schulmaterialabgabe

Art. 25

Die Schulgemeinden sind gehalten, entweder eigene Schülerbibliotheken für alle Stufen zu schaffen oder dafür zu sorgen, daß die Schüler aus andern Bibliotheken geeignete Bücher unentgeltlich beziehen können.

Bibliothek

Art. 26

¹ Die Eltern werden über Leistung, Fleiß und Betragen der Kinder durch Zeugnisse oder Schulberichte orientiert.

Zeugnisse und Promotion

² Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse nicht erreicht haben, dürfen nicht in die nächste vorrücken. Ueber die Nichtbeförderung entscheidet der Schulrat auf Antrag des Lehrers. Im Zweifelsfalle ist der Erziehungsberater beizuziehen.

³ Schüler, deren Leistungen das Fortkommen in der nächsten Klasse als fraglich erscheinen lassen, werden provisorisch befördert. Der Schulrat trifft auf Antrag des Lehrers im Laufe des ersten Schulquartals den Entscheid über die endgültige Aufnahme in die höhere Klasse oder über die Rückversetzung.

⁴ Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in der gleichen Klasse bleiben.

⁵ Der Regierungsrat erläßt eine Promotionsordnung.

Art. 27

Im Verlaufe des Schuljahres finden in jeder Klasse öffentliche Examen oder Besuchstage statt.

Examen und Schulbesuchstage

Art. 28

Schüler dürfen in Vereinen Erwachsener nicht mitwirken. Der Schulrat soll ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Vereine, sowie die Mitgliedschaft in Jugendorganisationen verbieten, wenn dadurch ihr Fortkommen in der Schule oder ihr sittliches oder gesundheitliches Wohl gefährdet erscheinen. Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Teilnahme Jugendlicher an Veranstaltungen irgendwelcher Art erlassen.

Vereinszugehörigkeit

Art. 29

Erziehungs-
beratung

¹ Bei allen Erziehungs- und Bildungsschwierigkeiten, insbesondere bei Einweisung von Kindern in Hilfsklassen oder Heime, stehen außer den Klassenlehrern die Lehrer an Hilfsklassen, die Schulärzte, das Schulinspektorat und der Erziehungsberater den Inhabern der elterlichen Gewalt mit ihrem Rat zur Seite.

² Für die besondere Erziehungsberatung, für den Beizug eines Spezialarztes sowie für die Einweisung in eine Beobachtungsstation können vom Inhaber der elterlichen Gewalt angemessene Beiträge verlangt werden.

Art. 30

Gesundheitliche
Ueberwachung

¹ Für den schulhygienischen Dienst sind vom Schulrat ein Schularzt und ein Schulzahnarzt zu bezeichnen. Der Regierungsrat errichtet je nach Bedürfnis Schulzahnkliniken, denen sich die Gemeinden anschließen können.

² Der Landrat erläßt die nötigen Bestimmungen über die Obliegenheiten, die Beaufsichtigung und die Entschädigung der Schulärzte und Schulzahnärzte.

³ Der Schulrat kann die Kosten der Behandlung durch den Schulzahnarzt oder Schulzahnpraktiker dem Inhaber der elterlichen Gewalt ganz oder teilweise erlassen, wenn dieser in bedürftigen Verhältnissen lebt.

Art. 31

Schulversicherung

Die Schulgemeinden versichern die Schüler, Lehrer und Schulbediensteten gegen die Folgen von Unfällen in der Schule oder auf dem Schulweg, die Lehrer, Schulbediensteten und sich selbst gegen die Folgen aus Haftpflicht gemäß den von der Erziehungsdirektion abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

Art. 32

Soziale
Maßnahmen

¹ Der Schulrat kann im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion für Kinder besondere Fürsorgemaßnahmen treffen.

² Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulbehörden und Lehrer verpflichtet, nach Beizug des Erziehungsberaters bei den Vormundschaftsbehörden die zu seinem Schutze notwendigen Vorkehrungen zu beantragen.

Art. 33

Ferienaufenthalte

Die Schulgemeinden können erholungsbedürftigen Kindern mit und ohne finanzielle Beihilfe des Inhabers der elterlichen Gewalt Aufenthalte in Ferienheimen vermitteln oder eigene Ferienkolonien führen. Die Schulgemeinden können sich zur gemeinsamen Durchführung von Ferienkolonien zusammenschließen.

B. Die Primarschule

Art. 34

Organisation

Die Primarschule besteht aus sechs Klassen und den Hilfsklassen.

Art. 35

In der Primarschule wird den Kindern die Elementarbildung vermittelt. Die Beobachtungsfähigkeit und das Denken werden entwickelt, die Gemüts- und Charakterbildung, sowie die körperlichen Fähigkeiten gefördert. Der Erziehung zu selbständiger Arbeit und zur Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Ziel

Art. 36

¹ Schüler, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, sind in Hilfsklassen zu unterrichten, falls nicht die Einweisung in eine Sonderschule notwendig ist. In jedem Falle ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

Hilfsklassen

² Der Schulrat weist den Hilfsklassen die in Frage kommenden Kinder zu. Der Schulrat ist auch für die Rückversetzung in die Normalschule zuständig. Gegen Verfügungen des Schulrates kann der Inhaber der elterlichen Gewalt innert zwanzig Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich Rekurs erheben.

Art. 37

¹ Geistig oder körperlich gebrechliche, sowie schwererziehbare Kinder, die sich für die Aufnahme in eine Hilfsklasse nicht eignen, bleiben trotzdem schulpflichtig. Die Schulbehörden wachen darüber, daß solche Kinder in passenden Sonderschulen oder Sonderschulheimen die notwendige Erziehung erhalten. Gegen Verfügungen des Schulrates kann der Inhaber der elterlichen Gewalt innert zwanzig Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich Rekurs erheben.

Sonderschulen

² Die Schulgemeinden und der Kanton haben an die Betreuungskosten solcher Kinder Beiträge zu leisten, deren Höhe mindestens den Ausbildungskosten für ein einzelnes Kind an der öffentlichen Schule entspricht.

Art. 38

¹ Bildungsunfähig befundene Kinder sind den Eltern zu angemessener Pflege zu überlassen oder in ein Heim einzuweisen.

Bildungsunfähige
Kinder

² Die Schulgemeinden und der Kanton haben an die Betreuungskosten solcher Kinder Beiträge gemäß Art. 37, Abs. 2 zu leisten.

Art. 39

Eine Abteilung der Primarschule darf dauernd nicht mehr zählen als:

Schülerzahlen

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) in der 1.—2. Klasse | 36 Schüler |
| b) in der 3.—6. Klasse | 34 Schüler |
| c) bei Gesamtschulen | 32 Schüler |
| d) bei Hilfsklassen | 16 Schüler |
| e) bei Arbeitsschulen: | |
| einklassige Abteilungen | 18 Schüler |
| mehrklassige Abteilungen | 14 Schüler |

Art. 40

¹ Wird die zulässige Höchstzahl während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten und ist vorauszusehen, daß diese Ver-

Schaffung und
Aufhebung von
Lehrstellen

hältnisse in den nächsten zwei Jahren andauern, ist eine weitere Lehrkraft einzustellen. Hiezu sind ein Beschluß der Schulgemeinde und die Bewilligung des Regierungsrates notwendig.

² Ueber den zur Anwendung kommenden Teilungsmodus, wie über jede Reorganisation der Schule überhaupt, haben sich die betreffenden Schulräte mit dem Schulinspektorat ins Einvernehmen zu setzen und bei der Erziehungsdirektion die Genehmigung einzuholen.

³ Ueber die Aufhebung einer Lehrstelle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 41

Zuteilung der Klassen Der Schulrat weist den Lehrern die Klassen zu, wobei auf die Wünsche des Lehrers möglichst Rücksicht genommen wird. In Rekursfällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 42

Wöchentliche Schulzeit für Schüler ¹ Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler:

1. Klasse	16—20	Unterrichtsstunden
2. Klasse	18—22	Unterrichtsstunden
3. Klasse	20—24	Unterrichtsstunden
4. Klasse	24—28	Unterrichtsstunden
übrige Klassen	28—32	Unterrichtsstunden

² Die Einteilung der Unterrichtszeit bleibt der Studentafel im Lehrplan vorbehalten. Eine Unterrichtsstunde umfaßt 50—60 Minuten.

³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Privatschulen und Sonderschulen.

für Lehrer ⁴ Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Lehrer 30—34 Unterrichtsstunden.

Art. 43

Erteilung des Unterrichtes Der Unterricht wird vom Klassenlehrer erteilt. Durch den Schulrat kann ein Fächeraustausch unter Lehrern bewilligt werden.

C. Die Oberstufe

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 44

Organisation ¹ Die Oberstufe besteht aus:

- der Oberschule
- der Realschule
- der Sekundarschule

² Sie schließt an die 6. Klasse der Primarschule an und umfaßt drei aufeinanderfolgende Klassen.

Art. 45

Ziel Die Oberstufe bildet den Abschluß der Volksschule, indem sie die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert.

Art. 46

Eine Abteilung der Oberstufe darf dauernd nicht mehr als 24 Schüler zählen. Im übrigen ist Art. 40 sinngemäß anzuwenden. Schülerzahl

Art. 47

¹ Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt Wöchentliche Schulzeit

für den Schüler	32—36 Unterrichtsstunden	für Schüler
für den Lehrer	30—34 Unterrichtsstunden	für Lehrer

² Der Lehrer kann bis zu fünf weiteren Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

³ Eine Unterrichtsstunde dauert 45—50 Minuten.

b) Die Oberschule

Art. 48

Die Oberschule führt den Unterricht entsprechend den Begabungen ihrer Schüler, festigt und erweitert die Primarschulbildung und schafft ihrerseits Voraussetzungen für den Beruf und eine sinnvolle Lebensgestaltung. Ziel

Art. 49

In die Oberschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die 6. Klasse der Primarschule besucht haben. Aufnahme

c) Die Realschule

Art. 50

Die Realschule bereitet vor allem auf Berufe in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vor. Sie vermittelt die Grundlagen für den Eintritt in berufliche Schulen. Ziel

Art. 51

¹ In die erste Klasse der Realschule können nur Schüler aufgenommen werden, welche die 6. Klasse der Primarschule besucht haben. Ein Uebertritt aus andern Abteilungen der Oberstufe ist möglich. Aufnahme

² Der Regierungsrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme in die Realschule.

d) Die Sekundarschule

Art. 52

Die Sekundarschule vermittelt die Grundlagen zur Berufsausbildung in Handel, Verwaltung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft und bereitet auf den Uebertritt in höhere Schulen vor. Ziel

Art. 53

Aufnahme ¹ In die erste Klasse der Sekundarschule können nur Schüler aufgenommen werden, welche die 6. Klasse der Primarschule besucht haben. Ein Uebertritt aus den andern Abteilungen der Oberstufe ist möglich.

² Der Regierungsrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme in die Sekundarschule.

Art. 54

**Anzahl
Lehrkräfte** Jede Sekundarschule wird von mindestens zwei, verschiedenen Studienrichtungen angehörenden Lehrern geführt.

Art. 55

Fächerzuteilung Die Zuteilung der Fächer wird unter Berücksichtigung der Studienrichtung und nach Rücksprache mit den Lehrern vom Schulrat bestimmt.

III. Die Kantonsschule

Art. 56

Zweck Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Hochschulstudium führt der Kanton in Glarus eine Kantonsschule, die den Anforderungen der Eidgenössischen Maturitätsanerkennungs-Verordnung entsprechen muß.

Art. 57

Typen ¹ Die Kantonsschule umfaßt:
1. Eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B, 6 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse;
2. Eine Oberrealschule, Typus C, 3 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse;
3. Ein Unterseminar, 3 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse;
4. Die Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus.

² Nötigenfalls können durch Beschluß des Landrates weitere Schultypen geschaffen werden.

³ Der Landrat kann beschließen, daß die Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus von der Kantonsschule getrennt wird.

Art. 58

Eintritt Der Eintritt in die Kantonsschule erfolgt:
1. Ins Gymnasium: in der Regel aus der 6. Klasse der Primarschule;
2. In die Oberrealschule: aus der 3. Klasse der Sekundarschule;
3. Ins Unterseminar: aus der 3. Klasse der Sekundarschule.

Art. 59

Schulgeld ¹ Für die Schüler aus dem Kanton Glarus ist der Schulbesuch unentgeltlich. Auswärtige Schüler haben Schulgelder zu bezahlen, die vom Regierungsrat festgesetzt werden.

² Die Gymnasiasten der 4. bis 7. Klasse, die Oberrealschüler und die Seminaristen der entsprechenden Schuljahre haben Bibliotheks- und Laboratorien-Gebühren zu bezahlen, deren Höhe der Kantonsschulrat festsetzt.

³ Die obligatorischen Lehrmittel für die 1. bis 3. Klasse des Gymnasiums werden unentgeltlich abgegeben.

Art. 60

Wenn eidgenössische Vorschriften oder Konkordatsbestimmungen dies verlangen, kann der Landrat die Art. 57, 58 und 59 anpassen.

Eidgenössische
Vorschriften

Art. 61

Der Kantonsschulrat kann unbemittelten Schülern mit gutem Betragen und Lernerfolg Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Erlaß von
Gebühren

Art. 62

Der Landrat erläßt in einer Schulordnung die nähern Bestimmungen über die Organisation und Führung der Kantonsschule. Der Regierungsrat genehmigt auf Antrag des Kantonsschulrates den Lehrplan.

Schulordnung

Art. 63

¹ Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 24 (Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe) sinngemäß Anwendung auf die drei ersten Klassen der Kantonsschule.

Weitere
Bestimmungen

² Die Bestimmungen der Art. 26 (Zeugnisse und Promotion), Art. 27 (Examen und Schulbesuchstage), Art. 28 (Vereinszugehörigkeit), Art. 29 (Erziehungsberatung), Art. 30 (Gesundheitliche Ueberwachung), Art. 31 (Schulversicherung), Art. 32 (Soziale Maßnahmen) und Art. 33 (Ferienaufenthalte) finden sinngemäß Anwendung auf die ganze Kantonsschule.

IV. Die Fortbildungs- und Berufsschulen

Art. 64

Die Fortbildungs- und Berufsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu fördern.

Zweck

Art. 65

Sie umfassen folgende Schultypen:

Schultypen

- a) Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
- b) Die Berufsschulen, und zwar:
 1. die gewerblichen Berufsschulen
 2. die kaufmännische Berufsschule
 3. die Berufsschule für das Verkaufspersonal
 4. die landwirtschaftliche Berufsschule.

Art. 66

¹ Die Schulgemeinden sind verpflichtet, sämtlichen Fortbildungs- und Berufsschulen ihre Schulräume und Einrichtungen un-

Schulräumlich-
keiten

entgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räume nicht vom ordentlichen Schulbetrieb in Anspruch genommen sind. Für Reinigung, Heizung und Beleuchtung darf ein angemessener Betrag angerechnet werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Betrages entscheidet die Erziehungsdirektion.

² Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sowie die gewerbliche Berufsschule haben gegenüber den von Berufsverbänden geführten Schulen den Vortritt.

Art. 67

Lehrkräfte Die Lehrer müssen im glarnerischen Schuldienst stehen. Ausnahmsweise kann die Erziehungsdirektion auch anderen Personen die Unterrichtserlaubnis für bestimmte Fächer erteilen.

Art. 68

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Führung ¹ Jede Schulgemeinde hat eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu führen, wenn eine ständige Teilnehmerzahl von mindestens acht pro Kurs gewährleistet ist.

² Art. 13 findet sinngemäß Anwendung.

Art. 69

Besuch ¹ Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über das Höchstalter der Teilnehmer und über die Zahl der Kurse, die besucht werden dürfen.

Art. 70

Kursgeld Die Schulgemeinden sind berechtigt, von den Teilnehmern an hauswirtschaftlichen Kursen ein bescheidenes Schulgeld zu verlangen.

Art. 71

Unterrichtszeit Der Unterricht findet in der Zeit vom Montag bis Freitag, an ein bis zwei Wochentagen statt und muß jeweilen um 21 Uhr beendet sein. Für Schichtarbeiterinnen können im Bedarfsfalle besondere Kurse organisiert werden.

Art. 72

Fächer Die an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu erteilenden Fächer werden in einem vom Regierungsrat erlassenen Lehrplan festgelegt.

Art. 73

Berufsschulen Gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 und den darauf beruhenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen bestehen Berufsschulen für gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge, sowie für das Verkaufspersonal.

Art. 74

Der Kanton führt eine landwirtschaftliche Berufsschule, die unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion steht. Ihre Organisation wird durch eine landrätliche Verordnung geregelt.

Landwirtschaftliche Schule

V. Andere Schulen

a) Kindergärten

Art. 75

Der Kanton fördert und unterstützt Kindergärten, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die allen Bevölkerungskreisen offen stehen und deren Leitung bei einer Gemeindebehörde oder einer Kommission liegt, die gemäß Stiftung, Beschluß oder Vertrag besteht.

Kindergärten

Art. 76

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, welche zum Schutze der Gesundheit der Kinder erforderlich sind.

Pflicht zum Schutze der Gesundheit

Art. 77

¹ Die Höhe des Landesbeitrages kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die darauf abzielen, den Stand der Kindergärten zu heben, den Besuch zu erleichtern und die Stellung der Kindergärtnerinnen zu verbessern.

Landesbeitrag

² Der Kanton kann seine Beiträge von entsprechenden Leistungen der Gemeinde oder anderer Körperschaften abhängig machen.

b) Privatschulen

Art. 78

¹ Die Erziehungsdirektion kann bei Privatschulen in der Organisation und im Lehrplan Abweichungen zulassen.

Privatschulen

² Die Lehrer müssen im Besitze eines anerkannten Bildungsausweises sein.

Art. 79

¹ Wenn die Inhaber der elterlichen Gewalt ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen wollen, so hat der Schulrat die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Privatunterricht

² Die Lehrer müssen im Besitze eines anerkannten Bildungsausweises sein.

Art. 80

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, kann die Erziehungsdirektion die Weiterführung des Privatunterrichtes untersagen.

Inspektion

VI. Die Lehrerschaft

Art. 81

Lehrkräfte Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter der Bezeichnung Lehrer alle Lehrkräfte der Primar-, Ober-, Real-, Sekundar- und Kantonsschule verstanden, ferner, die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Art. 82

Wählbarkeit Abgesehen von den Spezialbestimmungen für die Fortbildungs- und Berufsschulen sind an die öffentlichen Schulen nur Personen wählbar, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Besitz eines entsprechenden Bildungsausweises. Für den Unterricht in den Kunstfächern, Turnen und Sport kann die Erziehungsdirektion die Lehrerlaubnis auch geeigneten Personen erteilen, deren methodische und pädagogische Befähigung ausgewiesen ist.
- b) Guter Leumund.
- c) Aerztlich festgestellter guter Gesundheitszustand.
- d) Schweizerbürgerrecht. Läßt sich eine Stelle nicht mit einem geeigneten Schweizer Bürger besetzen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise auch einen geeigneten Ausländer als wählbar erklären.

Art. 83

Anerkennung von Bildungsausweisen ¹ Die Erziehungsdirektion kann für Primar-, Ober-, Real-, Sekundar-, Turn- und Sportlehrer sowie für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erworbene kantonale oder eidgenössische Bildungsausweise anerkennen.

Lehrberechtigung ² Die gewählte Lehrkraft erhält die provisorische Lehrberechtigung, welche nach einem Jahr Schuldienst im Kanton nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in eine definitive umgewandelt werden kann.

³ Ueber die Lehrberechtigung der Kantonsschullehrer entscheidet der Kantonsschulrat.

Art. 84

Wahlbehörde ¹ Die Lehrkräfte der Primar-, Ober-, Real-, Sekundar- und Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

² Für Kreisschulen gilt Art. 112, Abs. 2.

Uebertragung der Wahlkompetenz an den Schulrat ³ Die Schulgemeinden können die Wahlen dem Schulrat übertragen.

Art. 85

Lehrer an Fortbildungs- und Berufsschulen Die Ernennung der Lehrer an den Fortbildungs- und Berufsschulen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschule, ist Sache des Schulrates bzw. der zuständigen Kommission.

Art. 86

Kantonsschullehrer Die Lehrer der Kantonsschule werden auf Antrag des Kantonsschulrates vom Regierungsrat gewählt.

Art. 87

¹ Eine Lehrstelle, die neu besetzt wird, ist in der Regel auszu-schreiben.

Verfahren
Ausschreibung

² Der Schulrat ist befugt, eine Stelle auch auf dem Berufswege zu besetzen, wenn er von der Schulgemeinde die Wahlermächtigung erhalten hat.

Art. 88

Jede frei gewordene Stelle ist spätestens nach Jahresfrist endgültig zu besetzen.

Wiederbesetzung

Art. 89

Die Gemeinden bzw. der Regierungsrat sind befugt, einer definitiven Wahl eine höchstens einjährige provisorische Anstellung vorausgehen zu lassen.

Anstellungs-
befugnis

Art. 90

¹ Die Amtsdauer entspricht derjenigen der kantonalen Behörden und Beamten. Nach deren Ablauf unterstehen die Lehrer einer Bestätigungswahl. Neu anzustellende Lehrer können nur für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt werden.

Amtsdauer
Erneuerung oder
Auflösung des
Dienstverhält-
nisses

² Die Wegwahl eines Lehrers ist, falls sie von einem Schulgenossen beantragt wird, nur möglich, wenn dieser einen diesbezüglichen, begründeten schriftlichen Antrag gestellt hat, der vom Schulrat zuhanden der Schulgemeinde begutachtet werden muß.

³ Ist die Wahl der Lehrer generell dem Schulrat übertragen, so entscheidet auch dieser über die Erneuerung oder Auflösung des Dienstverhältnisses.

⁴ Im Falle der Nichtbestätigung ist der betreffende Lehrer mit Ablauf der Amtsdauer entlassen; er bezieht sein Gehalt aber noch für weitere drei Monate.

Art. 91

¹ Durch Beschluß der Schulgemeinde oder der Wahlbehörde kann ein Lehrer im Laufe einer Amtsdauer nur dann in seinem Amte eingestellt oder entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse schuldig gemacht hat oder wenn er sonstwie zur Führung des Lehramtes untragbar geworden ist.

Entlassung
durch Beschluß
der Wahlbehörde

² Er hat das Recht, an den Regierungsrat zu rekurrieren.

Art. 92

¹ Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, einen Lehrer, der durch seine Schuld in eine Stellung geraten ist, die ein gedeihliches Wirken an der Schule unmöglich macht, nach vorausgegangener Untersuchung in seiner Lehrtätigkeit einzustellen oder ganz von seinem Amte zu entheben.

durch Verfügung
des Regierungs-
rates

² Insbesondere kann der Regierungsrat einen Lehrer, gegen den wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, von sich aus oder auf Verlangen des Schulrates in seiner Lehrtätigkeit einstellen oder, wenn er verurteilt ist, seines Amtes entheben.

³ Das Verhöramt meldet der Erziehungsdirektion alle gegen einen Lehrer eingereichten Strafanzeigen.

Art. 93

Besoldung bei
Amteinstellung
und -enthebung

Der im Amte eingestellte Lehrer hat für die Stellvertretungskosten aufzukommen, sofern der Einstellung die Amtsenthebung folgt. Bei Amtsenthebung gemäß Art. 91 und 92 ist jedes Recht auf Besoldungsnachgeuß und Pension verwirkt.

Art. 94

Entzug und Wiedererteilung der
Wahlfähigkeit

Der Regierungsrat kann einem des Amtes enthobenen Lehrer die Wahlfähigkeit entziehen. Ebenso ist er berechtigt, einem Lehrer diese wieder zu erteilen.

Art. 95

Weitere Disziplinarmaßnahmen

¹ Für leichtere Verletzungen der Berufspflichten oder wegen ungenügender Erfüllung behördlicher Weisungen ist dem fehlbaren Lehrer ein Verweis zu erteilen.

² Dieser erfolgt durch den Schulrat oder die Erziehungsdirektion. Er kann mündlich oder schriftlich erteilt werden, jedoch nie in Gegenwart von Drittpersonen.

³ Mit dem Verweis kann die Androhung auf Einstellung im Amte verbunden werden.

⁴ Ein Verweis darf erst erteilt werden, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

⁵ Dem Lehrer steht ein Rekursrecht an den Regierungsrat zu.

Art. 96

Rücktritt

¹ Der Lehrer ist auf das Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet, Lehrerinnen nach vollendetem 60. Altersjahr.

² Auf Antrag des Schulrates und mit Zustimmung des Lehrers und der Erziehungsdirektion kann der Lehrer bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70., die Lehrerin das 65. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben.

Art. 97

Rücktritt im
Laufe der Amtsdauer

¹ Wünscht ein Lehrer im Laufe oder auf das Ende einer Amtsdauer von seiner Stelle zurückzutreten, so hat der Auflösung des Dienstverhältnisses eine dreimonatige Kündigung voranzugehen. Eine solche Kündigung darf nur auf das Ende eines Semesters ausgesprochen werden.

² Vor Ablauf dieser Frist darf der Lehrer nur dann entlassen werden, wenn er vorher durch einen den Anforderungen der Lehrstelle genügenden Nachfolger ersetzt werden kann.

Art. 98

Krankheit

¹ Kann ein Lehrer wegen Krankheit oder Unfall sein Amt nicht ausüben, so darf ihm kein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern die Krankheit nicht länger als ein Jahr dauert oder kein grobes Selbstverschulden vorliegt.

² Der Schulrat oder die Erziehungsdirektion können die Pensionierung des Lehrers verlangen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat.

Art. 99

Der Lehrer hat im Militärdienst Anspruch auf das volle Gehalt, wenn die obligatorische Dienstzeit pro Schuljahr die Dauer einer Rekrutenschule nicht überschreitet. Bei nicht obligatorischer oder längerer Dienstleistung findet eine vom Schulrat im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion festzusetzende Gehaltsreduktion statt.

Militärdienst

Art. 100

¹ Die Lehrer haben ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und die auf Gesetz und Verordnung beruhenden Weisungen zu befolgen.

Pflichten

² Lehrer und Eltern suchen gegenseitig Kontakt. Insbesondere sind die Lehrer gehalten, mit den Eltern frühzeitig Fühlung aufzunehmen, wenn Betragen, Fleiß und Leistung der Schüler zu wünschen übrig lassen.

³ Die Lehrer können außerdem verpflichtet werden, außerhalb ihres ordentlichen Lehrauftrages Handfertigungs- oder Fortbildungsschulunterricht gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Art. 101

¹ Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungs- und Bildungszwecke haben vollamtlich angestellte Lehrer für jede mit einem größern Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

Neben-
beschäftigung

² Ergeben sich Uebelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Art. 102

¹ Die Lehrer haben für Disziplin zu sorgen. Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen und als letztes Erziehungsmittel angewendet werden.

Disziplin

² Körperstrafen wegen mangelnder Begabung der Schüler sind unstatthaft.

Art. 103

¹ Die Lehrer haben sich derart weiterzubilden, daß sie einen zeitgemäßen Unterricht erteilen können. Die Erziehungsdirektion fördert den Besuch von Weiterbildungskursen. Der Regierungsrat kann selber Kurse anordnen und deren Besuch als obligatorisch erklären.

Weiterbildung

² Den Teilnehmern an Weiterbildungskursen, welche von der Erziehungsdirektion gutgeheißen werden, sind vom Kanton und den Schulgemeinden Beiträge auszurichten.

Art. 104

¹ Der Schulrat kann einem Lehrer mit Zustimmung der Erziehungsdirektion zum Zwecke der Weiterbildung oder aus andern wichtigen Gründen einen Urlaub von höchstens einem Jahr erteilen.

Beurlaubung

² Besoldungsberechtigt sind Urlaube für die stufengemäße Weiterbildung. Die Erziehungsdirektion erläßt Richtlinien über Beiträge, welche Beurlaubte gegebenenfalls an die Stellvertretungskosten zu leisten haben.

Art. 105

Lehrerversicherungskasse Jeder an öffentlichen Schulen vollamtlich angestellte Lehrer ist verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Art. 106

Besoldung ¹ Die Besoldung der Lehrer wird im Gesetz über die Besoldung der Lehrer geregelt.
² Die Besoldungen der Kantonsschullehrer werden vom Landrat festgesetzt.
³ Die Entschädigungen für den Unterricht an den Fortbildungs- und Berufsschulen werden vom Regierungsrat bestimmt, diejenigen an der kaufmännischen Berufsschule und der Berufsschule für das Verkaufspersonal von den betreffenden Unterrichtskommissionen.

Art. 107

Mitberatungsrecht im Schulrat Vertreter der Lehrerschaft nehmen an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Sie haben bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder eines einzelnen Lehrers betreffen, in Ausstand zu treten, nachdem ihnen vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äußern.

Art. 108

Lehrervereine Kantonale Lehrervereine, die sich mit der Förderung der Berufstüchtigkeit und der Behandlung von allgemeinen und besonderen Schulfragen befassen und die bereit sind, zu den ihnen von den kantonalen Behörden vorgelegten Fragen begutachtend Stellung zu nehmen, erhalten Landesbeiträge.

VII. Die Behörden

Art. 109

Schulräte Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung aller öffentlichen Schulen ist Sache der Schulräte bzw. der zuständigen Kommissionen.

Art. 110

Besondere Kommissionen ¹ Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeits- und Fortbildungsschulen kann besondern Kommissionen übertragen werden, deren Präsident dem Schulrat angehören muß.
² Den Kommissionen für Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsunterricht haben sachverständige Frauen anzugehören.
³ Die Leitung und Organisation der kaufmännischen Berufsschule und der Berufsschule für das Verkaufspersonal ist dem Kaufmännischen Verein Glarus übertragen.

Art. 111

Kantonsschulrat ¹ Die Beaufsichtigung der Kantonsschule besorgt der Kantonschulrat, in welchem neben den vom Landrat gewählten Mitgliedern auch die Erziehungsdirektion und die Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda angemessen vertreten sind. Der Rektor ist von Amtes wegen Mitglied des Kantonsschulrates.
² Organisation und Aufgaben dieser Behörden werden durch die Schulordnung festgelegt.

Art. 112

¹ Wenn sich mehrere Schulgemeinden durch eine vertragliche Uebereinkunft zur Führung einer gemeinsamen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, einer Primar-, Ober-, Real-, Sekundar- oder Hilfsschule zusammengeschlossen haben, ist ein Kreisschulrat zu ernennen.

Kreisschulräte

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen, wie auch die Lehrerwahlen sind in diesen Fällen Sache des Kreisschulrates.

Art. 113

Die Pflichten und Befugnisse der Schulräte im allgemeinen sind durch das Gesetz über das Gemeindewesen umschrieben.

Pflichten der Schulräte

Art. 114

Die Oberaufsicht und Oberleitung über sämtliche Schulen steht dem Regierungsrate zu. In seine Befugnis fallen alle nach Verfassung, Gesetz und Verordnung aus dieser Oberleitung und Oberaufsicht erwachsenden Aufgaben.

Oberleitung und Oberaufsicht

Art. 115

Den das Erziehungswesen beschlagenden Geschäftskreis leitet und überwacht im besondern der Erziehungsdirektor. Er prüft alle Geschäfte und erledigt sie, soweit sie nicht als wichtigere und grundsätzliche Entscheide von der Gesamtbehörde auszugehen haben.

Erziehungsdirektor

Art. 116

¹ Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor, beziehungsweise dem Regierungsrate das Schulinspektorat beigegeben. Dieses besteht aus einem Schulinspektor im Hauptamt und einer Inspektorin im Nebenamt für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen.

Schulinspektorat

² Der Regierungsrat erläßt über die Obliegenheiten der beiden Inspektoren nähere Vorschriften.

Art. 117

¹ Der schulpyschologische Dienst wird durch einen Erziehungsberater im Hauptamt ausgeübt.

Erziehungsberater

² Der Regierungsrat erläßt über die Obliegenheiten des Erziehungsberaters nähere Vorschriften.

Art. 118

¹ Der Regierungsrat ernennt folgende Kommissionen:

1. Eine Maturitätsprüfungskommission zur Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen.
2. Eine gewerbliche und kaufmännische Lehrlingskommission gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.
3. Eine Lehrmittelkommission.
4. Eine Schulturnkommission.

Vom Regierungsrat ernannte Kommissionen

² Im weitem kann der Regierungsrat nötigenfalls eine Lehrerprüfungskommission zur Organisation und Durchführung der Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer ernennen.

Art. 119

Vertretungen des
Regierungsrates

Der Regierungsrat läßt sich vertreten:

1. in der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse,
2. in der Verwaltungskommission der Arbeitslehrerinnenkasse,
3. in der Unterrichtskommission der kaufmännischen Berufsschule,
4. in der Schulkommission der Berufsschule für das Verkaufspersonal,
5. in der Lehrmittelkommission,
6. in Kommissionen, welche Fragen des Schul- und Erziehungswesens behandeln.

Art. 120

Verwaltungen

¹ Für die Besorgung der mit der Aufbewahrung und Abgabe der Lehrmittel im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten besteht eine kantonale Lehrmittelverwaltung, deren Inhaber vom Regierungsrat bestimmt wird.

² Ebenso besteht zur Förderung der gewerblichen Berufsschule und des Handwerks eine Bibliothek und Sammlung für gewerbliches Bildungswesen, deren Verwalter ebenfalls vom Regierungsrat bezeichnet wird.

VIII. Die Finanzierung der öffentlichen Schulen

Art. 121

Deckung der
laufenden
Ausgaben

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Volksschule sind durch folgende Einnahmen zu decken:

1. aus den Ertragnissen des Schulvermögens;
2. aus den Anteilen an der Staatssteuer;
3. aus den Anteilen an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
4. aus dem Ertrag der Schulgemeindesteuer;
5. durch Beiträge des Kantons.

Art. 122

Vorschlag

Schließt die laufende Jahresrechnung mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Rückschläge in ein Konto für Vor- und Rückschläge einzulegen.

Art. 123

Rückschlag

Schließt die laufende Jahresrechnung trotz Erhebung der maximalen Schulsteuern mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Konto für Vor- und Rückschläge zu decken. Kann der Rückschlag auf diese Weise nicht oder nicht ganz gedeckt werden, ist er zu $\frac{3}{4}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{4}$ von denjenigen Ortsgemeinden zu übernehmen, welchen die betreffenden Schulgemeinden angehören.

Art. 124

¹ Für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites können die Schulgemeinden bis zu 75 % der ordentlichen Schulsteuern gemäß Art. 201, Abs. 2 des Gesetzes über das Steuerwesen für die Amortisation und Verzinsung von Bauschulden sowie zur Finanzierung von Mobiliaranschaffungen von den Einnahmen der laufenden Rechnung in Abzug bringen.

Berechnung des
Rückchlages

² Für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Art. 125

Die außerordentlichen Ausgaben einer Schulgemeinde, wie Neubauten, wesentliche Erweiterungen bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder die gemäß eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen, Reparaturen, Anschaffungen und Bauzinsen, sind in erster Linie durch die ordentlichen Einnahmen der Schulgemeinde zu decken, sofern diese nicht in vollem Umfang zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt werden; vorbehalten bleibt Art. 124.

Finanzierung
der a. o. Ausgaben
Allgemeine
Bestimmungen

Art. 126

An Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder an die gemäß eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen leistet der Kanton den Schulgemeinden ordentlicherweise einen Beitrag von 20 % an die anerkannten Gesamtkosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert.

Neu- und
Erweiterungs-
bauten
ordentlicher
Beitrag

Art. 127

Der Landrat kann ausnahmsweise den Defizitschulgemeinden zusätzlich einen außerordentlichen Beitrag von höchstens 30 % bewilligen, wenn die Deckung des der Schulgemeinde zukommenden Treffnisses durch die maximale Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist.

außerordentlicher
Beitrag

Art. 128

¹ Der Regierungsrat kann Defizitschulgemeinden für Reparaturen und Anschaffungen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Schulgemeinden gewähren, sofern die Schulgemeinde die maximale Schulsteuer beschlossen hat.

Reparaturen und
Anschaffungen
ordentlicher
Beitrag aus dem
Ausgleichsfonds

² Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

Art. 129

Sofern für die Defizitschulgemeinden die Deckung des der Schulgemeinde zukommenden Treffnisses für Großreparaturen trotz Erhebung der maximalen Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat einen aus allgemeinen Steuermitteln zu leistenden Kantonsbeitrag von maximal 15 % der ausgewiesenen Kosten gewähren.

außerordentlicher
Beitrag an
Großreparaturen

Art. 130

Deckungspflicht

Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Erträgnisses der Schulgemeindesteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen verbleibenden Kosten haben die betreffenden Ortsgemeinden zu tragen, sofern nachweislich das Maximum der Schulgemeindesteuer gemäß Steuergesetz nicht ausreicht, um innert 25 Jahren die Kosten abzutragen.

Art. 131

Voraussetzung des Kantonsbeitrages

¹ Um einen Beitrag gemäß Art. 126, 127 und 128 zu erhalten, sind dem Regierungsrat Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

² Der Regierungsrat ist befugt, über die Erstellung und Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und die gemäß eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen Normen aufzustellen, die er als verbindlich erklären kann.

Art. 132

Beiträge des Kantons an die Kosten der Volksschule

Der Kanton leistet an die Kosten der Volksschule folgende Beiträge:

- a) 60 % an die Besoldung der Lehrer.
Unter den Begriff «Besoldung» fallen die Grundbesoldung sowie eventuelle Dienstalters-, Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, wie auch die Treueprämien, nicht aber die Gemeindegulagen.
Die Dienstalterszulagen für die an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsheimen tätigen Lehrer trägt der Kanton allein.
- b) die Hälfte der gesetzlichen Entschädigungen für Stellvertretungen;
- c) ein Drittel der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterialien;
- d) die Hälfte der Ausgaben für Anschaffungen von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht und von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht;
- e) Beiträge für Handfertigkeits- und Stenographiekurse gemäß Festsetzung durch den Regierungsrat;
- f) zusätzliche Beiträge an zusammengelegte Schulen aller Typen gemäß Festsetzung durch den Regierungsrat;
- g) die Hälfte der Ausgaben für die Schulgesundheits- und Schulzahnpflege;
- h) die Hälfte der Kosten für Versicherungen;
- i) für soziale Maßnahmen, Ferienaufenthalte und Bücheranschaffungen gemäß Festsetzung durch den Regierungsrat.

Art. 133

Bedingungen der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Die Kantonsbeiträge gemäß Art. 132, lit. d und i werden nur ausgerichtet, wenn vor Beschlußfassung die Bewilligung des Regierungsrates nachgesucht worden ist, die Beiträge gemäß Art. 132, lit. b, c, e, f, g und h nur auf Grund der eingereichten Belege und Berichte.

Art. 134

¹ Die Kantonsschule wird durch den Kanton finanziert. Die Ortsgemeinden Glarus und Ennenda sowie die Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda leisten daran Beiträge, die vertraglich festgelegt werden.

Kantonsschule

² Besuchen Schüler einer andern Gemeinde die drei untern Klassen des Gymnasiums, so hat die betreffende Schulgemeinde bzw. Ortsgemeinde pro Schüler jährliche Beiträge in der Höhe des durchschnittlichen Gemeindeanteils an die Ausbildungskosten eines Sekundarschülers zu leisten.

Art. 135

¹ Der Kanton leistet an die gemäß Bundesvorschriften anrechenbaren Ausgaben der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule einen Beitrag von 50 %.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

² Die Schulgemeinde ist verpflichtet, das nach Abrechnung der Bundes-, Kantons- und anderweitiger Beiträge verbleibende Treffnis zu übernehmen.

Art. 136

¹ Der Kanton leistet an die gemäß Bundesvorschriften anrechenbaren Ausgaben der obligatorischen Berufsschulen, soweit sie von den Schulgemeinden geleitet werden, einen Beitrag von 50 %.

Gewerbliche Gemeinde-Berufsschulen

² An die Kosten dieser Berufsschulen leisten die Lehrmeister einen angemessenen, vom Regierungsrat zu bestimmenden jährlichen Beitrag.

³ Die Schulgemeinde des Lehrortes ist verpflichtet, das nach Abrechnung der Bundes-, Kantons- und anderweitiger Beiträge verbleibende Treffnis zu übernehmen.

Art. 137

¹ Der Beitrag des Kantons an die von Berufsverbänden geführten Schulen wird jeweilen auf dem Budgetweg geregelt.

Verbands-Berufsschulen

² Diese Schulen sind berechtigt, von der Schulgemeinde des Lehrortes angemessene Beiträge zu erheben, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

³ Die Lehrmeister bezahlen Beiträge, die durch Vereinbarung oder Vertrag festgelegt werden. Im Streitfalle entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁴ Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind nur unter der Voraussetzung zu leisten, daß die betreffenden Kurse obligatorisch erklärt worden sind.

Art. 138

¹ Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

- a) die Lehrerversicherungskasse,
- b) die Alters- und Invalidenkasse der Arbeitslehrerinnen und an die Gruppenversicherung der Hauswirtschaftslehrerinnen,
- c) die Sonderschulen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus,
- d) die Schule der Evangelischen Hilfsgesellschaft Linthkolonie,
- e) die Weiterbildungskurse für Lehrer.

Weitere Beiträge für das Schulwesen

² Der Kanton kann ferner Beiträge im Sinne von Art. 126 an öffentlich anerkannte Privatschulen des Kantons gewähren.

Art. 139

Studienbeiträge Der Kanton kann an Kantonseinwohner für das Mittel- und Hochschulstudium, sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung Beiträge, Stipendien und zinslose Studiendarlehen ausrichten, sowie Freiplätze schaffen. Der Landrat erläßt dazu die nähern Bestimmungen.

IX. Schulkoordination

Art. 140

Kompetenz des Landrates Der Landrat ist ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen oder zur Angleichung an das Schulwesen anderer Kantone:

- a) neue Schultypen einzuführen oder bestehende Typen anders zu benennen;
- b) den Schuljahresbeginn und die Altersgrenze der schuleintrittspflichtigen Kinder anzupassen.

X. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 141

Privatschulen Die bestehenden Privatschulen gelten unter den heutigen Voraussetzungen als bewilligt.

Art. 142

Vorschriften über die Klassenbestände Organisation der Oberstufe

- ¹ Die Vorschriften über die Klassenbestände erlangen zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes Gültigkeit.
- ² Die Organisation der Oberstufe gemäß Art. 44 ff. ist längstens innert 4 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes zu vollziehen.

Art. 143

Aufhebung bisherigen Rechtes Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 mit den seitherigen Ergänzungen und Revisionsbestimmungen.

Art. 144

Verordnungen des Landrates

- ¹ Der Landrat erläßt Verordnungen über die Organisation und Führung der Kantonsschule, über die Besoldung der Kantonsschullehrer, über die Pflichten und Obliegenheiten der Schulärzte und Schulzahnärzte, über die Studienbeiträge, die Hilfsklassen und die Kindergärten.
- ² Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, das Absenzenwesen, die Abgabe der Lehrmittel, die Schulversicherung, die Fortbildungsschulen, das Rechnungswesen und die Erziehungsberatung. Ferner genehmigt er die verschiedenen Lehrpläne.

Erlasse des Regierungsrates

Art. 145

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft.

Aenderung der Art. 18, 52 und 75-78 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

Art. 18, Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 52, Abs. 2, Ziff. 6 lautet neu wie folgt:

Die Oberaufsicht über sämtliche Schulen.

Art. 75 lautet neu wie folgt:

Die Deckung der laufenden und die Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden wird im Gesetz über das Schulwesen geregelt.

Art. 76 lautet neu wie folgt:

Die Schulgemeinden sind befugt, nach Maßgabe des Gesetzes über das Steuerwesen Steuern zu erheben.

Art. 77 und 78 werden aufgehoben.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft.

§ 8 Änderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944

I.

Die Landsgemeinde des Jahres 1969 hat das Gesetz über die Behörden und Beamten im Sinne einer allgemeinen Realloohnerhöhung für die Staatsbediensteten geändert, und zwar im Ausmaß von 8—13 %. In Abs. 1 der Uebergangsbestimmungen wurde festgehalten, daß die neuen Besoldungen nicht als versicherte Besoldungen der Beamtenversicherungskasse (BVK) gelten. Diese blieben vielmehr gemäß den Ansätzen vom 2. Mai 1965 bestehen. Zur Begründung wurde im Memorial angeführt, die zur Verfügung stehende Zeit reiche nicht aus, die mit einer Erhöhung der versicherten Besoldungen zusammenhängenden Fragen, besonders auch im Hinblick auf die 7. AHV-Revision, zu prüfen.

II.

Als im vergangenen Jahr dem Staatspersonal die erhöhten Besoldungen gewährt wurden, hatte es also keineswegs die Meinung, daß nicht auch die versicherten Besoldungen entsprechend anzupassen seien; daß man dies nicht gleichzeitig tat, hatte vor allem zeitliche Gründe. Gleichwohl hat man sich — vor allem im Hinblick auf die ständig sich verbessernden Leistungen der AHV — Gedanken darüber gemacht, welche Auswirkungen dies auf die Pensionskassen des Staates habe. Bekanntlich sind gegen-

wärtig zwei Initiativen auf einen weiteren Ausbau der AHV hängig, doch läßt sich schwer absehen, wohin der Weg in den kommenden Jahren führen wird. Jedenfalls darf nicht übersehen werden, daß starke Kräfte auf eine ganze oder halbe Verstaatlichung des Vorsorgesektors abzielen. Demgegenüber stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt — welchen bisher auch Bundesrat und Parlament teilten — daß sich das System der sog. Dreisäulentheorie bewährt hat und auch in Zukunft verteidigt werden sollte. Diese Theorie basiert auf der staatlichen Grundversicherung (AHV), der betrieblichen Versicherung (BVK) und der persönlichen Selbstvorsorge. Unseres Erachtens wäre es deshalb verfehlt, mit einem zeitgemäßen Ausbau der betrieblichen Personalvorsorge zuzuwarten mit dem Hinweis auf die ungeklärte sozialpolitische Lage auf eidgenössischer Ebene. Wenn wir somit für einen weiteren Ausbau unserer kantonalen Personalvorsorgeeinrichtungen (BVK und LVK) eintreten, so soll doch andererseits durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, daß bei einem weiteren Ausbau der AHV keine Uebersicherungen entstehen.

Ein angemessener Ausbau unserer Kassen ist auch aus Gründen der Personalwerbung erforderlich. Vergleiche mit andern Kantonen zeigen nämlich, daß die Leistungen unserer Kassen, wenigstens was die oberen Kategorien betrifft, deutlich unter dem schweizerischen Mittel liegen. Eine angemessene Erhöhung der versicherten Höchstbesoldung drängt sich deshalb auf.

III.

Der Vorstand der BVK hat zu diesem Zwecke bei Herrn Prof. Dr. Walter Saxer, Küsnacht/ZH, ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt. Dem Versicherungsmathematiker wurden folgende Fragen gestellt:

1. Erhöhung der versicherten Besoldung als Folge der an der Landsgemeinde 1969 beschlossenen Erhöhung der Gehälter. Welches soll die neue versicherte Höchstbesoldung sein und zu welchen Bedingungen ist eine Erhöhung der versicherten Besoldung möglich? Eventuelle Erhöhung der Witwenrente von bisher 50 auf 60 % der Altersrente?
2. Ließe sich der Einkauf in die Versicherung vom 25. auf das 30. Altersjahr erhöhen und zu welchen Bedingungen?
3. Was muß vorgekehrt werden, daß zusammen mit den Leistungen der AHV keine Uebersicherung entsteht (Frage des Koordinationsabzuges)?
4. Wäre allenfalls eine Prämienreduktion, insbesondere seitens des Kantons, möglich?

Aus dem unterm 1. Dezember 1969 erstatteten Gutachten ist folgendes festzuhalten:

Versicherungstechnische Bilanz

Gemäß versicherungstechnischer Bilanz per 31. Dezember 1969 besteht bei einer totalen Passivensumme von Fr. 14 291 900.— ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 776 300.—, d. h. 5,43 % der totalen Passivensumme. In der Bilanz per 31. Dezember 1964 betrug das damalige versicherungstechnische Defizit Fr. 509 000.—, d. h. 5,3 % der damaligen Passivensumme. Seither wurde die versicherte Besoldung aber zweimal erhöht und versicherungstechnisch nicht genügend eingekauft. Insbesondere wurden per 1. Juli 1967 10 % Teuerungszulagen neu versichert und das bisherige versicherte Besoldungsmaximum von Fr. 24 000.— auf Fr. 26 400.— erhöht. Diese Maßnahme wurde getroffen, ohne daß eine spezielle Einkaufssumme bezahlt werden mußte. Gemäß meinen Schätzungen betrug deshalb das versicherungstechnische Defizit am 1. 1. 1968 rund Fr. 920 000.—. Es wurde demnach in den Jahren 1968 und 1969 weiterhin verzinst und um rund Fr. 150 000.— abgebaut.

Koordinationsabzug

Zwecks Berücksichtigung der AHV sind bei der Kasse nur 90 % der für die Versicherung in Betracht fallenden Besoldung versichert; es wird ein sogenannter Koordinationsabzug in der Höhe von 10 % der Besoldung vorgenommen. Wegen Verbesserung der AHV-Leistungen muß dieser Koordinationsabzug höher angesetzt werden. Nach verschiedenen Untersuchungen komme ich zum Vorschlag, zu den bis-

herigen 10 % Koordinationsabzug einen festen Betrag von Fr. 1000.— hinzuzufügen. Der neue Koordinationsabzug würde demnach 10 % der neu zu versichernden Besoldung, zuzüglich Fr. 1000.—, ausmachen.

Neue versicherte Besoldungen

In den folgenden Berechnungen habe ich angenommen, daß die maximale versicherte Besoldung in Zukunft Fr. 30 000.— betragen dürfe. Die maximal für die Versicherung in Betracht fallende effektive Besoldung wäre demnach Fr. 34 444.—, denn 90 % davon, abzüglich Fr. 1000.—, ergeben Fr. 30 000.—.

Das gesamte Deckungskapital für diese Besoldungserhöhungen beträgt Fr. 252 922.—. Wenn die Kasse bei der Versicherung dieser Besoldungserhöhungen keine Verluste erleiden soll, so müßte dieses Deckungskapital in der Höhe von rund Fr. 250 000.— als Einkaufssumme bezahlt werden. Angesichts der Prämie von 17,5 % und der damit verbundenen Eintrittsgewinne könnte wiederum ein billigerer Einkauf in Betracht fallen. Ohne Bezahlung einer Einkaufssumme würde das bestehende Defizit in der Höhe von rund Fr. 776 000.— um Fr. 253 000.— auf Fr. 1 029 000.— steigen.

Man kann sich überlegen, ob ein Einkauf gemäß einem frühern Tarif möglich wäre. Das Personal würde grundsätzlich nach vollendetem 30. Altersjahr eine Einkaufssumme von 25 % der Erhöhung der versicherten Besoldung entrichten. Der Arbeitgeber würde die Hälfte des erforderlichen Deckungskapitals abzüglich Personalbeitrag entrichten. Für das Personal ergäben sich die folgenden Einkaufssummen:

Kantonales Personal:	Männer	14 180 Fr.
	Frauen	53 Fr.
	Total	14 233 Fr.
Kantonalbank:	Männer	6 295 Fr.
	Frauen	325 Fr.
	Total	6 620 Fr.

Es würden die folgenden halben Deckungskapitalien verbleiben:

Kanton	68 421 Fr.
Kantonalbank	58 040 Fr.

Es ergibt sich demnach die folgende Einlage:

Personal:	Kanton	14 233 Fr.
	Kantonalbank	6 620 Fr.
Arbeitgeber:	Kanton	54 188 Fr.
	Kantonalbank	51 420 Fr.
	Total	126 461 Fr.

Bei dieser Einkaufsmethode würde demnach für die Kasse ein Defizit von Fr. 126 461.— entstehen.

Erhöhung der Witwenrente

Würde die bisherige anwartschaftliche Witwenrente um 20 % erhöht, so würde das Defizit um Franken 450 100.— steigen. Totale Steigerung demnach 450 100 + 126 500 = Fr. 576 600.—. Diese Zunahme erscheint zu hoch. Man könnte jedoch die Steigerung der Witwenrente um 10 % erwägen. In diesem Falle würde das Defizit um Fr. 225 100.— steigen, totale Zunahme 225 100 + 126 500 = Fr. 351 600.—.

Erhöhung des einkaufspflichtigen Alters

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man das Einkaufsalter von 25 Jahren nicht erhöhen könnte, zum Beispiel auf 30 Jahre. Wegen der Prämie von 17,5 % werden selbst bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren noch Eintrittsgewinne realisiert. Andererseits hat die Kasse immer noch ein beträchtliches Defizit. Ich muß empfehlen, keine Aenderung vorzunehmen oder höchstens das neue einkaufspflichtige Alter auf 28 Jahre festzusetzen.

Herabsetzung der Prämie

Aus den oben geschilderten Gründen kann eine Herabsetzung der Prämien nicht in Betracht fallen.

IV.

Zu den einzelnen Punkten des Gutachtens äußern wir uns wie folgt:

Versicherungstechnische Bilanz

Trotz eines versicherungstechnischen Defizites von rund Fr. 775 000.— darf auch unseres Erachtens die Lage der BVK als gesund bezeichnet werden. Eine Erhöhung der versicherten Höchstbesoldung läßt sich verantworten, wobei wir dafür halten, daß dies nicht ohne entsprechende Nachzahlungen geschehen sollte.

Koordinationsabzug

Den Vorschlag, den bestehenden Koordinationsabzug von 10 % mit einem fixen Abzug von Fr. 1000.— zu ergänzen, haben wir eingehend geprüft. Wir haben hiebei feststellen müssen, daß von eigentlichen Ueberversicherungen im gegenwärtigen Zeitpunkt auch bei den untersten Besoldungsklassen noch nicht gesprochen werden kann (von einer Ueberversicherung ist im allgemeinen die Rede, wenn die Rente der Kasse plus die Leistungen der AHV mehr als 90 % des zuletzt bezogenen Gehaltes ausmachen). Immerhin erreichen die untersten Besoldungsklassen bereits diese kritische Grenze, währenddem naturgemäß in den oberen Klassen das Verhältnis «Zuletzt bezogenes Gehalt/Altersrenten» immer ungünstiger wird. Der vom Versicherungsmathematiker gemachte Vorschlag hätte zur Folge, daß bei gewissen Beamten der untersten Besoldungsklassen die versicherte Besoldung zukünftig niedriger als vorher wäre. Selbstverständlich würde man in diesen Fällen eine sog. Besitzesstandgarantie vorsehen. Unsere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß das Problem des Koordinationsabzuges sehr komplex ist. Ein fixer Abzug von Fr. 1000.— hätte auch den Nachteil, daß er an sich starr ist und auf die kommende Entwicklung der AHV keine Rücksicht nimmt, d. h. es müßte nötigenfalls die Landsgemeinde den Koordinationsabzug den veränderten Verhältnissen wieder anpassen. Aus all diesen Gründen möchten wir eine flexiblere Lösung vorschlagen und die Frage des Koordinationsabzuges in die Kompetenz des Regierungsrates legen. Am geltenden Koordinationsabzug von 10 % soll also nichts geändert werden. Indessen soll der Regierungsrat ermächtigt werden, in Berücksichtigung der Entwicklung der AHV und um Ueberversicherungen im vorerwähnten Sinne zu vermeiden, den bestehenden Koordinationsabzug von 10 % zu erhöhen. Hiebei ist denkbar, daß entweder der Satz von 10 % erhöht wird (z. B. auf 15 %) oder aber daß ein zusätzlicher fixer Abzug vorgenommen wird (wie es Prof. Saxer vorgeschlagen hat). Bevor der Regierungsrat diesbezügliche Beschlüsse faßt, soll er den Vorstand der BVK anhören.

Neue versicherte Besoldungen

Eine Erhöhung der versicherten Besoldung auf maximal Fr. 30 000.— halten wir für angebracht. Dieser Vorschlag entspräche einer maximalen Altersrente von Fr. 18 000.—, beträgt diese doch 60 % des zuletzt bezogenen Gehaltes. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgeworfen worden, ob man

nicht auf eine obere Limite überhaupt verzichten könnte (wie dies bei vielen kantonalen Pensionskassen der Fall ist). Sicher können für einen solchen Vorschlag gute Gründe angeführt werden, doch halten wir dafür, daß die Limitierung Vorteile hat, welche nicht preisgegeben werden sollten. Insbesondere kann dadurch die Entwicklung der Kasse unter Kontrolle behalten werden, was sowohl für diese als auch den Kanton nicht ohne Bedeutung ist.

Erhöhung der Witwenrente

Diese Frage wurde dem Versicherungsmathematiker gestellt, weil bei der Lehrerversicherungskasse (LVK) die Witwenrente 60 % der Altersrente beträgt; dieselbe Regelung findet sich im Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes. Wir sind indessen der Ansicht, daß eine Zunahme des Defizites um Fr. 450 000.— sich zurzeit nicht verantworten läßt. Aus diesem Grunde möchten wir vorderhand von einer Erhöhung der Witwenrente Umgang nehmen.

Erhöhung des einkaufspflichtigen Alters

Es handelt sich hier weniger um ein Problem der Kasse, als um ein solches der Personalwerbung. Der Umstand, daß sich unsere Beamten bis auf 25 Jahre in die Kasse einkaufen müssen (entsprechend hat selbstverständlich auch der Kanton seine Zahlungen zu leisten) hat schon in einigen Fällen dazu geführt, daß von einer Anmeldung Umgang genommen oder sie zurückgezogen wurde. Gesamtschweizerische Vergleiche zeigen auch, daß nur noch vereinzelt Kassen ein Einkaufsalter von 25 Jahren kennen; die meisten Kassen sehen ein Einkaufsalter von 30 Jahren vor. Die Heraufsetzung des Einkaufsalters gereicht allerdings der Kasse zu einem gewissen Nachteil, indem sie der entsprechenden Einkaufssummen inskünftig verlustig geht; entsprechend wird der Kanton entlastet. Wir halten indessen dafür, daß eine Heraufsetzung des Einkaufsalters auf 28 Jahre im Interesse der Gewinnung von Personal vorgenommen werden sollte und sich auch von der Kasse her betrachtet verantworten läßt.

Frage des Einkaufes

In Anbetracht des Defizites der Kasse und auch aus grundsätzlichen Erwägungen vertreten wir den Standpunkt, daß die vom Gutachter berechneten Einkaufssummen geleistet werden sollten. (Personal des Kantons und der Kantonalbank Fr. 20 850.—; Kanton und Kantonalbank Fr. 105 600.—, total also Fr. 126 450.—.) Hiebei wäre vorgesehen, daß diese Nachzahlungen erst ab 1. Juli 1971 erhoben werden, verteilt auf 12 Monate, da die Mitglieder der BVK bis zu diesem Zeitpunkt noch Nachzahlungen aus der im Jahre 1966 beschlossenen Erhöhung der versicherten Besoldungen zu leisten haben.

Herabsetzung der Prämie

Die Prämie der BVK beträgt gegenwärtig 17,5 %. Angesichts des bestehenden versicherungstechnischen Defizites kann eine Senkung dieses Satzes vorderhand nicht in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß der LVK immer noch Prämien von 19 % zufließen. Umso weniger kann bei der BVK, welche im Gegensatz zur LVK keinen Ueberschuß aufweist, eine Herabsetzung der Prämie vorgenommen werden.

V.

Sparversicherung

Immer wieder sind Klagen laut geworden, daß die Leistungen der Sparversicherung ungenügend seien. In der Tat trifft dies besonders bei Angehörigen unterer Besoldungsklassen zu. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Kanton für die Sparversicherten lediglich eine Prämie von 7 % leistet, währenddem

für die Versicherten 12 % erbracht werden, nämlich 7 % ordentliche Prämie und 5 % sog. Umschuldungsbeitrag. Letzterer wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der BVK im Jahre 1944 beschlossen und war gedacht als Kompensation für den Wegfall der bisherigen Rücktrittsgehaltsverpflichtungen. Seit dem Jahre 1944 wird dieser sog. Umschuldungsbeitrag entrichtet und längst hat sich gezeigt, daß ohne ihn die Kasse ihre statutarischen Leistungen nicht erbringen könnte. In Ziff. 8 des Sanierungsbeschlusses ist der an sich selbstverständliche Grundsatz festgehalten, daß der Kanton bzw. die Kantonalbank für die Sparversicherten die gleichen Beiträge wie für versicherte Mitglieder leisten. Auch bei der Lehrerversicherungskasse, wo die Prämie der öffentlichen Hand nicht nur 12, sondern sogar 13,5 % beträgt, kommt die Prämie in dieser Höhe den Sparversicherten zugute. Eine Umfrage bei den kantonalen Versicherungskassen hat ergeben, daß ohne Ausnahme überall die öffentliche Hand für die Sparversicherten dieselben Leistungen wie für die Versicherten erbringt. Der bisherige Zustand, wo den Sparversicherten eine um 5 % niedrigere Prämie gutgeschrieben wird, bedeutet also für diese eine Rechtsungleichheit. Wir möchten deshalb die Revision des Sanierungsbeschlusses zum Anlaß nehmen, diesen Zustand zu beseitigen. Zu diesem Zwecke soll die Prämie des Kantons bzw. der Kantonalbank inskünftig auf einheitlich 12 % festgelegt werden; der sog. Umschuldungsbeitrag käme dadurch in Wegfall. Dem Kanton erwachsen dadurch jährlich Mehrkosten von rund Fr. 75 000.—; für die Kantonalbank ist mit Mehrausgaben von Fr. 13 000.— zu rechnen. Diese Mehrleistungen müssen im Interesse der Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Staatsbediensteten — Mitglieder der Kasse und Sparmitglieder — in Kauf genommen werden. — Zu bemerken ist noch, daß bei Annahme dieses Antrages eine Aenderung der Statuten der BVK dahingehend beabsichtigt ist, daß die Sparmitglieder in die Versicherungskasse überzutreten haben, wenn es der Gesundheitszustand erlaubt oder das 20. Mitgliedsjahr überschritten ist (in allen Teilen gleiche Regelung wie bei der LVK).

VI.

Alle diese vom Regierungsrat beantragten Aenderungen entsprechen den Vorschlägen des Vorstandes wie auch einer a. o. Hauptversammlung der BVK.

Abschließend möchten wir bemerken, daß eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlage der BVK beabsichtigt ist, nachdem der Beschluß betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944 in verschiedenen Punkten überholt ist; es war indessen aus zeitlichen Gründen nicht möglich, eine solche Vorlage bereits auf die kommende Landsgemeinde vorzubereiten.

VII.

Diese Vorlage des Regierungsrates fand im Landrat eine gute Aufnahme. Ein Antrag, es sei die versicherte Höchstbesoldung auf Fr. 36 000.— zu erhöhen, wurde abgelehnt und dem regierungsrätlichen Antrag unverändert zugestimmt.

VIII.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage:

Änderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. *Ziff. 3, Abs. 2* lautet wie folgt:

Die versicherte Besoldung beträgt 90 % der effektiv bezogenen Besoldung ohne Familien- und Kinderzulagen, höchstens aber Fr. 30 000.—. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % der heutigen effektiven Besoldung überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 30 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Abs. 3 (neu) lautet wie folgt:

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß zusammen mit den Leistungen der AHV keine Uebersicherung entsteht. Zu diesem Zwecke kann er den in Abs. 2 festgesetzten Koordinationsabzug erhöhen.

Ziff. 6, lit. c, lautet wie folgt:

Der Kanton und die Kantonalbank leisten für sämtliche Aktivmitglieder eine jährliche Prämie von 12 % der versicherten Besoldung.

Ziff. 7 lautet wie folgt:

Wer bei Eintritt in die Kasse das 28. Altersjahr überschritten hat, muß sich bis zum vollendeten 28. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Kanton und Kantonalbank zahlen ebenfalls sämtliche Prämien mit Zins und Zinseszins bis zum 28. Altersjahr zurück nach. (Weiterer Text wie bisher.)

2. Die gemäß Gutachten des Versicherungsexperten vom 1. Dezember 1969 zu leistenden Nachzahlungen werden ab 1. Juli 1971 erhoben und sind auf 12 Monate zu verteilen.
3. Abs. 1 und 2 der Uebergangsbestimmung im Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus in der Fassung vom 4. Mai 1969 werden aufgehoben.
4. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1970 in Kraft.

§ 9 Änderung der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

I.

Zur Begründung dieses Antrages betreffend die Lehrerversicherungskasse (LVK) verweisen wir sinn- gemäß auf unsere Ausführungen zum Antrag auf Aenderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse. Bei der LVK sind grundsätzlich dieselben Aenderungen beabsichtigt wie bei der Beamtenversicherungskasse (BVK). Gemäß Art. 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse fällt die Festsetzung des Tarifes für die Nachzahlungen in die Zuständigkeit des Landrates, so daß über diesen Punkt die Landsgemeinde einzig bei der BVK Beschluß zu fassen hat.

II.

Die Landsgemeinde des Jahres 1969 hat das Gesetz über die Besoldung der Lehrer im Sinne einer allgemeinen Realloohnerhöhung für die Lehrerschaft geändert, und zwar im Ausmaß von 10 %. In Art. 10 des Besoldungsgesetzes wurde festgehalten, daß die neuen Besoldungen nicht als versicherte Besoldung der Lehrerversicherungskasse gelten. Diese blieben vielmehr gemäß den Ansätzen vom 2. Mai 1965 bestehen. Die Situation ist somit dieselbe wie bei der BVK.

III.

Dem Versicherungsmathematiker, Prof. Dr. Walter Saxer, wurden von Seiten der Verwaltungskommission der LVK folgende Fragen zur Begutachtung unterbreitet:

1. Herabsetzung der Prämien der Lehrerschaft von z. Z. 19 % auf 17½ %. Gleichzeitig evtl. Reduktion der Prämien der Arbeitslehrerinnen von z. Zt. 16 %.
2. Tarif-Vorschlag für den Einbau der von der Landsgemeinde 1969 beschlossenen Besoldungerhöhungen.
3. Festsetzung der versicherbaren Besoldung, deren Maximum z. Zt. Fr. 26 400.— beträgt; evtl. Falllassen einer Limite.
4. Ueberprüfung des Koordinationsabzuges zur AHV von z. Z. 10 %.
5. Heraufsetzung des Einkaufsalters.

Dem Gutachten von Prof. Saxer vom 1. Dezember 1969 entnehmen wir folgendes:

Versicherungstechnische Bilanz

Gemäß dieser Bilanz verzeichnet die LVK bei einer totalen Passivensumme von 18,643 Mio. Franken einen versicherungstechnischen Ueberschuß von 227 000 Franken, d. h. 1,22 % der totalen Passivensumme.

Koordinationsabzug

Sinngemäß dieselben Ausführungen wie bei der BVK.

Neue versicherte Besoldung

Sinngemäß dieselben Ausführungen wie bei der BVK, wobei der Gutachter darauf hinweist, daß man auch ohne Limite auskommen könnte.

Tarifvorschlag für den Einbau der Besoldungserhöhungen

Laut der technischen Bilanz besteht ein versicherungstechnischer Ueberschuß von 227 000 Franken; demgegenüber wäre für den Einbau der Besoldungserhöhung ein Deckungskapital von 315 487 Franken nötig. Wenn der Kasse durch die Versicherung dieser Besoldungserhöhungen kein Verlust zugefügt werden soll, so müßte dieser Betrag aufgebracht werden, der teilweise durch den Ueberschuß von 227 000 Franken gedeckt wäre. Bereits in einem früheren Fall wurde mit der folgenden Einkaufsmethode gerechnet:

Einkauf bis zum Alter 35 gratis,
vom Alter 35 an sollen die folgenden Einkaufsbestimmungen gelten:

Einkaufsalter	Einkaufssumme in % der Besoldungserhöhung
35	5 %
36	10 %
jährliche Steigerung	5 %
59 und mehr	125 %, Maximum

Die Bezahlung der Einkaufssumme würde wieder im Verhältnis 1 : 2 : 2 erfolgen, d. h. der Versicherte hätte 1 Teil und die Gemeinden und der Kanton je 2 Teile zu übernehmen. Auf den Versicherten entfielen demnach eine maximale Einkaufssumme von 25 % der Besoldungserhöhung. Unter Annahme dieses Tarifs gelangt man zu einer approximativen Einkaufssumme von 97 000 Franken. Unter Einbezug des Bilanz-Ueberschusses von 227 000 Franken wäre damit die Versicherung der Besoldungserhöhungen finanziell vollkommen gedeckt.

Herabsetzung der Prämie

Die Herabsetzung der Prämie der Lehrer um 1 % von 19 auf 18 % würde ein Deckungskapital von 457 000 Franken beanspruchen. Würde auch bei den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen eine Prämienreduktion um 1 % vorgenommen, so hätte dies einen weiteren Ausfall von 36 400 Franken an Deckungskapital zur Folge. Vor einer Reduktion der Prämien wird deshalb abgeraten, um nicht ein erhebliches Bilanzdefizit hervorzurufen.

Einkaufspflichtiges Eintrittsalter

Das bisherige einkaufspflichtige Eintrittsalter beträgt 25 Jahre. Der Lehrerkonvent der Kantonsschule hat beantragt, dieses Alter für die Gymnasiallehrer auf 30 Jahre hinaufzusetzen. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß keine Differenzierung nach Lehrerkategorien beim einkaufspflichtigen Eintrittsalter vorgenommen werden kann.

Es ist richtig, daß mit dem Einkaufsalter von 25 Jahren dank der hohen Prämien erhebliche Eintrittsgewinne realisiert werden. Die Erhöhung des einkaufspflichtigen Eintrittsalters interessiert praktisch nur die Gymnasiallehrer; bei den Primar- und Sekundarlehrern sind Eintritte mit mehr als 25 Jahren Ausnahmen. Unter der Voraussetzung, daß an der Höhe der Prämien nichts geändert wird, könnte das einkaufspflichtige Alter auf 28 Jahre heraufgesetzt werden. Mit dieser Ausnahme würden wohl die meisten neuen Kantonsschullehrer von der Bezahlung einer Einkaufssumme befreit.

IV.

Zu den einzelnen Punkten des Gutachtens äußert sich die Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse wie folgt:

Versicherungstechnische Bilanz

Die Lage der Kasse ist gesund; der versicherungstechnisch ausgerechnete Ueberschuß von 227 000 Franken per 31. Dezember 1969 bestätigt dies eindeutig. Eine Erhöhung der versicherten Höchstbesoldung läßt sich verantworten.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug dient dazu, eine Ueberversicherung zu verhindern. Nach Gutachten von Prof. Saxer wird allgemein verlangt, daß die totale Altersrente, bestehend aus Kassenrente plus AHV-Ehepaarsrente, nicht mehr als 80 oder 90 % der letztbezogenen effektiven Besoldung betragen dürfe. Der Versicherungsmathematiker schlägt daher einen zusätzlichen und einheitlichen Basisabzug von 1000 Franken vor. Dabei wird allerdings übersehen, daß 6 % Teuerungszulagen vorläufig nicht versichert werden. Diese 6 % Teuerungszulagen, die zur effektiven Besoldung gehören, machen aber bei jeder Lehrerkategorie wesentlich mehr als 1000 Franken aus. Daraus ergibt sich, daß sich vorläufig eine Erhöhung des Koordinationsabzuges nicht aufdrängt, jedoch in einem spätern Zeitpunkt angezeigt sein könnte. Der Regierungsrat sollte deshalb die Kompetenz erhalten, den Koordinationsabzug je nach Notwendigkeit festzusetzen. Dieser Abzug sollte jedoch nicht in absoluten Größen, sondern weiterhin prozentual berechnet werden, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Neue versicherte Besoldung

Auf eine Limitierung der versicherbaren Besoldung ist zu verzichten, da nach Aussage des Versicherungsmathematikers die Lehrerversicherungskasse auch ohne Begrenzung auskäme.

Tarifvorschlag für den Einbau der Besoldungserhöhungen

Dem Tarifvorschlag des Versicherungsmathematikers für den Einbau der Besoldungserhöhungen wird zugestimmt.

Herabsetzung der Prämie

Eine weitere Reduktion der Prämie von $1\frac{1}{2}$ % würde die Passivseite der versicherungstechnischen Bilanz mit einem Betrag von 685 000 Franken belasten. Die Verwaltungskommission schließt sich der Ansicht des Versicherungsmathematikers an und möchte eine weitere Prämienreduktion auf später verschieben, bei aufmerksamer Beobachtung der Weiterentwicklung der Kasse und der allgemeinen Teuerung. Hingegen glaubt die Verwaltungskommission eine Reduktion der Prämien bei den Arbeitslehrerinnen um $1\frac{1}{2}$ % verantworten zu können.

Einkaufspflichtiges Eintrittsalter

Die Erhöhung des einkaufspflichtigen Eintrittsalters von 25 auf 28 Jahre geht zurück auf einen Antrag des Lehrerkonvents der Kantonsschule. Dem Kanton erwachsen dadurch die Vorteile verminderter Nachzahlungen, gleichzeitig wird der Kantonsschule die Werbemöglichkeit für neue Lehrer verbessert. Die Heraufsetzung des einkaufspflichtigen Eintrittsalters auf 28 Jahre ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß vorläufig an der Höhe der Prämie nichts geändert wird.

V.

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens von Prof. Dr. Walter Saxer über den Stand der Lehrerversicherungskasse per 31. Dezember 1969, der Anträge der Verwaltungskommission der LVK und unserer Anträge in bezug auf die BVK schlagen wir folgende Aenderungen vor:

1. Die versicherte Höchstbesoldung soll auf 30 000 Franken festgesetzt werden. Die Aufhebung der Limite wird vom Regierungsrat aus den gleichen Gründen wie bei der BVK abgelehnt.
2. Der Regierungsrat soll grundsätzlich die Kompetenz erhalten, den Koordinationsabzug festzusetzen; auch hier verweisen wir auf unsere Ausführungen bei der BVK.
3. Das einkaufspflichtige Alter soll auf 28 Jahre heraufgesetzt werden, gleich wie bei der BVK.
4. Im Zusammenhang mit der Beratung des Schulgesetzentwurfes im Landrat ist darauf hingewiesen worden, daß nicht definitiv gewählte Lehrkräfte nach den bisherigen Bestimmungen über die Lehrerversicherungskasse nicht versichert waren, im Gegensatz zur Regelung in Art. 105 des Gesetzesentwurfes, wonach jeder vollamtliche Lehrer versichert ist. Demgemäß ist eine Aenderung des Gesetzes über die LVK in Aussicht gestellt worden.

Art. 2, Abs. 1, 1. Satz, soll demnach lauten:

«Der Beitritt ist für alle an öffentlichen Schulen vollamtlich angestellten Lehrer obligatorisch, für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auch bei nicht vollamtlicher Tätigkeit.»

In die Zuständigkeit des Landrates fällt nach Art. 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse die Festsetzung des Tarifs für den Einbau der Besoldungserhöhungen sowie die Festsetzung der Prämienhöhe und deren Aufteilung auf Versicherte, Schulgemeinden und Kanton.

VI.

Den vorliegenden Anträgen des Regierungsrates stimmte der Landrat in allen Teilen zu. Für den Fall, daß die Landsgemeinde der beantragten Erhöhung der versicherten Besoldungen zustimmt, faßte der Landrat auch Beschluß über die zu leistenden Einkaufssummen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgende Vorlage zum Beschluß zu erheben:

Änderung der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. *Art. 2, Abs. 1, erster Satz*, lautet wie folgt:

Der Beitritt ist für alle an öffentlichen Schulen vollamtlich angestellten Lehrer obligatorisch, für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auch bei nicht vollamtlicher Tätigkeit.
(Rest unverändert.)

Art. 4, Abs. 1, lautet wie folgt:

Als versicherte Besoldung gelten 90 % der effektiv bezogenen Besoldung, bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Gemeindegulagen, aber ohne Familien- und Kinderzulagen, bis zu einem Betrage von Fr. 30 000.—. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % der heutigen effektiven Besoldung überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 30 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 (neu) :

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß zusammen mit den Leistungen der AHV keine Uebersicherung entsteht. Zu diesem Zwecke kann er den in Abs. 1 festgesetzten Koordinationsabzug erhöhen.

Art. 5, Abs. 4 lautet wie folgt:

Wer bei Eintritt in die LVK das 28. Altersjahr überschritten hat, muß sich einkaufen, bzw. eingekauft werden. Hiezu bezahlen das Mitglied, der Kanton und die Gemeinde alle Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 samt Zins und Zinseszinsen auf das vollendete 28. Altersjahr zurück. Für die aus Altersgründen der Sparkasse zugewiesenen Lehrkräfte fallen die Nachzahlungen weg.

2. Art. 10, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer in der Fassung vom 4. Mai 1969 wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1970 in Kraft.

§ 10 Beschluß auf Totalrevision der Kantonsverfassung

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1970 hat der Kantonalvorstand der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag eingereicht:

1. Die Landsgemeinde beschließt die Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung gemäß Art. 88 Absatz 2 KV.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Revisionsarbeiten an die Hand zu nehmen und dem Landrat zu Handen der Landsgemeinde den Entwurf für eine neue Kantonsverfassung zu unterbreiten.
3. Der Landrat wird beauftragt, der Landsgemeinde im Laufe seiner Amtsdauer 1971 bis 1974 den Entwurf für eine neue Kantonsverfassung zur Beschlußfassung gemäß Art. 88 Absatz 4 KV zu unterbreiten.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

1. Die bestehende Verfassung des Kantons Glarus wurde von der Landsgemeinde am 22. Mai 1887 angenommen und ist damit heute über 80 Jahre alt. In ihrem wesentlichen Gehalt geht die bestehende Kantonsverfassung aber auf die Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1836 zurück, welche ihrerseits wesentliche Elemente der früheren, jahrhunderte alten Landesorganisation übernommen hatte. Der dreistufige Behördenaufbau mit Landammann, Rat und Landsgemeinde geht sogar auf die alten Landessatzungen von 1387 zurück. Die Organisation und die Verfassung unseres Landes haben sich also in ihren wesentlichen Grundsätzen über Jahrhunderte hin erhalten und bewährt. Dies war aber nur möglich, weil Organisation und Verfassung des Landes immer wieder verfeinert, verbessert und den veränderten Verhältnissen angepaßt wurden. So wurde auch die geltende Verfassung von 1887 bis heute schon mehr als 30mal teilweise, in einzelnen Artikeln revidiert. Meist geschah das in der Weise, daß einzelne Verfassungsartikel der sich rasch ausdehnenden und rasch ändernden Gesetzgebung angepaßt werden mußten. Eine Gesamtbereinigung und -überprüfung der Kantonsverfassung hat aber seit 1887 nicht mehr stattgefunden. Das Gebäude des Staates muß aber, wie jedes private Gebäude, von Zeit zu Zeit wieder einmal einer Totalrevision unterzogen werden, damit Unnötiges beseitigt, Schadhafes repariert und Veraltetes ersetzt werden kann. Auch

die Kantonsverfassung muß daher von Zeit zu Zeit wieder einmal gesamthaft überprüft und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden, wenn sie nicht zu einem Museumsstück herabsinken, sondern auch für die Zukunft als staatliches Grundgesetz wegleitend sein soll. Die Verfassung von 1836 wurde bereits nach rund 40 Jahren total revidiert. Der Zeitpunkt, da die Verfassung von 1887 nach einer doppelt so langen Geltungsdauer gesamthaft überprüft und in eine neue Kantonsverfassung übergeführt werden soll, ist heute gekommen.

2. Die Lebensverhältnisse haben sich seit 1887 ungemein verändert. Die Anforderungen an den Staat haben sich vervielfacht. Die Gesetzgebung hat sich, im Vergleich zu den damaligen Zeiten, ins Unermeßliche ausgedehnt. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nicht weniger verändert. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von der Jugend, wird das Ueberkommene radikal in Frage gestellt. Anerkannt und akzeptiert wird nicht einfach das, was von früher her übernommen wurde, sondern nur das, was der moderne Mensch mit seiner rationalen Vernunft für vereinbar hält. Auch die staatlichen Institutionen und mit ihnen die Verfassung, können von allen diesen Veränderungen nicht unbeeinflusst bleiben; sie sind denn auch in den letzten Jahren wieder vermehrt in das Blickfeld kritischer Ueberprüfung geraten. Dies gilt besonders auch für den Kanton Glarus, dessen Verfassung ja besonders stark von traditionellen Elementen geprägt ist. Es sei dabei nur an die Einführung des Frauenstimmrechtes erinnert, welche schwerwiegende Einflüsse auf die Gemeindeversammlungen und, nach der kaum mehr aufzuhaltenden integralen Verwirklichung, auch auf die Landsgemeinde zeitigen wird. Sodann sind Bestrebungen im Gange, die Kompetenzen der Landsgemeinde zu beschneiden, beispielsweise durch die Einführung der geheimen Wahl des Landammanns, des Landesstatthalters und der Mitglieder des Regierungsrates. Es soll auch davon die Rede sein, daß die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfußes und der Festsetzung der Besoldung der Lehrer und Beamten von der Landsgemeinde auf den Landrat übergehen solle. Damit aber wird die Landsgemeinde als solche ernsthaft in Frage gestellt. Eine Landsgemeinde, welche nicht mehr den Landammann, den Landesstatthalter und die Mitglieder des Regierungsrates wählt und welche auch nicht mehr über den Steuerfuß zu bestimmen hat, wird man sich im Kanton Glarus kaum vorstellen können. Mit der Einführung der Urnenwahl für den Regierungsrat würde daher die Landsgemeinde recht eigentlich «entmacht»; der erste, bedeutsame Schritt zu ihrer Abschaffung wäre gemacht. Die Einführung der geheimen Wahl für alle übrigen Behörden und Beamten, welche bisher offen an der Landsgemeinde gewählt wurden, wäre die erste Folge. Die Einführung der geheimen Abstimmung für die Sachgeschäfte wäre dann die zweite, wohl ebenso unausweichliche Folge. Mit der Einführung der Urnenwahl für den Regierungsrat, oder mit einer anderen wesentlichen Aenderung an den Kompetenzen oder an der Form der Landsgemeinde, würde daher der Bestand der Landsgemeinde als solcher in Frage gestellt. Diese außerordentlich bedeutsame Frage aber, ob die Landsgemeinde und in welcher Form sie bestehen bleiben solle, kann nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung unserer staatlichen Institutionen, und damit im Rahmen einer Totalrevision der Verfassung, entschieden werden. Bei der Vorwegnahme eines Teilproblems könnte indessen unheilbarer Schaden gestiftet werden. Im Rahmen einer Gesamtüberprüfung unserer staatlichen Institutionen wird man sich aber auch über die künftige Stellung des Landrates, des Regierungsrates und des Landammanns Gedanken machen müssen. Eine Anpassung der Finanzkompetenzen von Landrat und Regierungsrat an die realen Verhältnisse wird ebenfalls nicht zu umgehen sein. Auch das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist immer noch anhängig und wird wohl nur im Rahmen einer Totalrevision der Kantonsverfassung befriedigend gelöst werden. Ein weiteres Problem, welches der Lösung harret, ist die Verbesserung und Vereinfachung unserer komplizierten Gemeindeorganisation. Zur Diskussion steht sodann seit langem das Problem der Tagwen und der Einbürgerung von niedergelassenen Schweizern und Ausländern. Damit wird erst eine Auswahl von Problemen gestreift, die sich anlässlich einer Totalrevision der Kantonsverfassung tatsächlich stellen werden. Es dürfte aber bereits jetzt kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Bestandesaufnahme über unsere staatlichen Institutionen heute einem dringenden Bedürfnis entspricht, zumal heute selbst der Bestand und die Existenzberechtigung eines Kantons mehr und mehr in Frage gestellt werden. Dabei soll nicht um jeden Preis etwas vollkommen Neues geschaffen und die bisherige Staatsorganisation vollkommen umgekrempelt werden. Die Verfassungsrevision soll vielmehr in erster Linie dem Ueberprüfen des Bestehenden und erst in zweiter Linie dem Einführen von Neuem dienen. Mit bloßem Flickwerk, ohne Ueberprüfung der ganzen Verfassung, vermögen wir heute aber nicht mehr durchzukommen.

3. Die Totalrevision der Kantonsverfassung darf wegen der ebenfalls in Gang gesetzten Totalrevision der Bundesverfassung nicht hinausgeschoben werden. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist vordringlich geworden; das zeigen die Entwicklung des Frauenstimmrechtes und die Bestrebungen zur Einschränkung der Landsgemeindekompetenzen sehr deutlich. Die Totalrevision der Bundesverfassung ist im Vergleich dazu viel weniger dringend und wird auch noch einige Jahre auf sich warten lassen. Wir müssen unsere eigenen Probleme ohnehin selber lösen und müssen unser Haus selber in Stand stellen,

wenn wir nicht darauf warten wollen, bis uns der Bund ein von ihm geplantes Haus und eine von ihm befohlene Kantonsverfassung vorsetzt. Der Kanton muß sich der Zeit anpassen ohne Rücksicht darauf, ob nun der Bund ein Gleiches tue und vorausgehe oder nicht. Sache der Kantone sollte es vielmehr gerade sein, ihrerseits voranzugehen und auf dem Hintergrund ihrer zeitgemäßen Verfassungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung entscheidend mitzureden.

4. Die nächstfolgende Landsgemeinde kann gemäß Art. 88 Absatz 2 KV lediglich darüber entscheiden, ob die Totalrevision einzuleiten sei oder nicht; dagegen kann über den Entwurf zu einer neuen Verfassung erst an einer späteren ordentlichen Landsgemeinde entschieden werden (Art. 88 Absatz 4 KV). Wir beantragen, die Totalrevision der Kantonsverfassung sei gestützt auf die vorstehenden Erwägungen einzuleiten. Dabei sind wir uns im Klaren darüber, daß die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde und daß dieser Entwurf keinesfalls schon der Landsgemeinde des Jahres 1971 vorgelegt werden könnte, wie das Art. 88 Absatz 4 KV an sich vorsehen würde. Doch erscheint es als vollkommen unmöglich, unter den heutigen Verhältnissen einen total revidierten Verfassungsentwurf innerhalb eines Jahres aufzustellen und der Landsgemeinde zum Entscheid vorzulegen; und die Verfassung verlangt ja nur, daß «wenn immer möglich» der neue Verfassungsentwurf der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werde. Es liegt auch gerade im Interesse der Totalrevision, daß sie reiflich überlegt und genügend erdauert werde. Daher wird der neue Verfassungsentwurf bedenkenlos einer späteren Landsgemeinde unterbreitet werden dürfen.

Dabei ist der Regierungsrat zu beauftragen, die Revisionsarbeiten an die Hand zu nehmen und dem Landrat zu Handen der Landsgemeinde den Entwurf für eine neue Kantonsverfassung zu unterbreiten. Zweckmäßigerweise wird der Regierungsrat wohl eine Kommission bestellen, welche unter Beizug Außenstehender einen Vorentwurf aufzustellen haben wird. Es wird wohl auch, wie das bereits bei der letzten Totalrevision geschah, ein öffentlicher Aufruf zur Eingabe von Revisionsvorschlägen erlassen werden. Da im Jahre 1971 der Landrat neu zu bestellen sein wird, erübrigt es sich gemäß Art. 88 Absatz 3 KV wohl, eine Neuwahl des Landrates für den Rest der Amtsdauer 1968 bis 1971 anzuordnen, zumal der Landrat während dieser Amtsdauer zweifellos nicht mehr zur Behandlung eines Revisionsentwurfes gelangen wird. Daher rechtfertigt sich der Auftrag an den Landrat, nach seiner Neubestellung im Laufe der Amtsdauer 1971 bis 1974 den Revisionsentwurf der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Anforderung, daß die Revisionsvorlage von einem Landratsgremium behandelt werde, das für die herrschende Stimmung unter den Bürgern repräsentativ sei, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Die Annahme, daß innerhalb von längstens fünf Jahren das Revisionswerk sollte vollendet werden können, dürfte realistisch sein.

5. Wir hoffen, daß mit dem vorliegenden Antrag und dessen Gutheißung durch die Landsgemeinde eine Epoche schöpferischer Neubesinnung auf die Grundlagen unseres kantonalen Staatswesens und neuerwachendes Interesse der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger am Kanton und seinen Institutionen beginne.

Soweit die Ausführungen der Antragsteller.

II.

Das Verfahren der Totalrevision ist in Art. 88 Kantonsverfassung (KV) geregelt. Wir halten fest, daß sich — wie die Antragsteller richtig bemerken — die kommende Landsgemeinde einzig darüber auszusprechen hat, ob auf den Antrag auf Totalrevision der Verfassung eingetreten werden soll oder nicht (88, Abs. 2). Beschließt sie Eintreten, hat sie sich ausdrücklich über die Frage einer Neuwahl des Landrates auszusprechen (Abs. 3). Der Verfassungsentwurf ist, wenn immer möglich, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen (Abs. 4).

III.

Der Regierungsrat hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob — wie die Antragsteller schreiben — der Zeitpunkt für eine Totalrevision der Kantonsverfassung gekommen sei. Wir möchten diese Frage bejahen, wobei wir uns weitgehend den Argumenten der Antragsteller anschließen können. Jede Verfassung ist das Produkt ihrer Zeit. Daß die Verhältnisse vor 82 Jahren grundlegend andere als heute waren, ist evident. Das Verlangen, es habe unsere Generation des soeben begonnenen Zeitalters der Weltraumflüge ein neues Grundgesetz für unser Staatswesen auszuarbeiten, ist sicher berechtigt. Dabei soll es keineswegs die Meinung haben, daß nun einfach alles Bisherige über Bord geworfen wird, doch soll es

dahingehend überprüft werden, ob es für das ausgehende 20. Jahrhundert noch Bestand haben kann. Was dieser Ueberprüfung standhält, soll belassen werden; was nicht standhält, ist durch Neues zu ersetzen. In diesem Sinne würden wir — auf einen summarischen Nenner gebracht — den uns erteilten Auftrag sehen.

Die Antragsteller begründen die Notwendigkeit einer Totalrevision ferner mit verschiedenen derzeit hängigen aktuellen Fragen, wie z. B. Einführung des Frauenstimmrechts, Wahlverfahren der Regierungsräte, Fragen des Bürgerrechtes etc. Hiezu möchten wir bemerken, daß unseres Erachtens die Totalrevision der Kantonsverfassung nicht allzu sehr mit politisch «heißen Eisen» belastet werden sollte. Gegenteils wird sich die Frage stellen, ob gewisse dieser Punkte nicht vorgängig auf dem Wege der Partialrevision entschieden werden sollten. Ansonst besteht die Gefahr, daß die Totalrevision von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und zwar infolge der zu erwartenden Summierung der Neinstimmen aus verschiedensten Lagern. Genau das gleiche Problem stellt sich auch bei der in Aussicht genommenen Totalrevision der Bundesverfassung, und hiezu hat unsere kantonale Kommission seinerzeit den Standpunkt vertreten, daß bestimmte solcher Fragen vorgängig in Einzelabstimmungen abgesprochen werden sollten. In diesem Zusammenhang muß man sich nämlich deutlich vor Augen halten, daß bezüglich einer total revidierten Verfassung an der Landsgemeinde keine Abänderungsanträge gestellt werden können: Gemäß Art. 88 Abs. 4 KV kann die Landsgemeinde lediglich Annahme oder Verwerfung, oder dann Rückweisung an den Landrat zur Wiedererwägung des ganzen Entwurfes beschließen. Dies wurde seinerzeit damit begründet, daß es wünschbar sei, daß das harmonische Gefüge eines Verfassungsentwurfes nicht durch Landsgemeindebeschlüsse über einzelne Artikel gestört werde. So darf sicher gesagt werden, daß ein solcher Entwurf, weil er an der Landsgemeinde nicht inhaltlich abgeändert werden kann, nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn er gründlich überlegt ist, ein ausgewogenes Ganzes darstellt, und nicht allzu viel politischen Zündstoff enthält.

Wenn der Regierungsrat dem Gedanken einer Totalrevision grundsätzlich positiv gegenübersteht, so aus dem weitem Grund, daß unsere Verfassung, einesteils infolge der seit 1887 erfolgten Veränderungen im übergeordneten Bundesrecht, dann aber auch wegen der seitherigen zahlreichen Teilrevisionen, dringend einer Bereinigung im formellen und materiellen Sinne bedarf. Verschiedene Artikel der Kantonsverfassung sind auch durch die Praxis längst überholt (denken wir z. B. an die von der Landsgemeinde vorzunehmende Wahl des Landeswaagmeisters), und andere Bestimmungen wirken antiquiert oder schwerfällig in ihrer Formulierung. Oft werden in der Verfassung auch Detailvorschriften aufgestellt, die nach heutiger Auffassung eindeutig ins Gesetzesrecht gehören, und umgekehrt ist auch das Gegenteil festzustellen, daß gewisse Grundsätze, welche nach modernen Anschauungen wesentlicher Bestandteil einer Verfassung sind, in unserem Grundgesetz fehlen. Immerhin darf bei all dieser berechtigten Kritik an unserer Verfassung festgestellt werden, daß sie im Ganzen besehen noch gut lesbar ist, ein Zeugnis, welches der geltenden Bundesverfassung sicher niemand ausstellen würde.

In diesem Zusammenhang kann man freilich die Frage aufwerfen, ob die Totalrevision unserer Verfassung nicht verschoben werden sollte, nachdem bekanntlich die Totalrevision der Bundesverfassung zur Diskussion steht und hiefür das Jahr 1974 in Aussicht genommen worden ist. Wir gehen aber mit den Antragstellern einig, daß uns dieses Vorhaben auf Bundesebene nicht davon abhalten darf, unser eigenes Haus in Ordnung zu stellen, zumal von der beabsichtigten Totalrevision der Bundesverfassung voraussichtlich nicht derart einschneidende Änderungen zu erwarten sind, welche eine weitgehende Anpassung der Kantonsverfassungen erfordern würden. Vor allem aber ist heute noch keineswegs sicher, daß der für die Totalrevision der Bundesverfassung vorgesehene Zeitplan eingehalten werden kann. Selbst wenn aber im Jahre 1974 das Schweizer Volk in die Lage käme, über eine total revidierte Bundesverfassung abzustimmen, ist der Ausgang dieser Abstimmung höchst ungewiß. Sollte ein solcher Entwurf vom Souverän verworfen werden, würden sicher wieder Jahre verstreichen, bis Volk und Ständen ein zweiter Entwurf vorgelegt würde. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ließe es sich wohl nicht rechtfertigen, mit der Totalrevision unserer Verfassung zuzuwarten, bis wir über eine neue Bundesverfassung verfügen. Entschließt man sich somit zu einer sofortigen Inangriffnahme der Totalrevision unserer Kantonsverfassung, wird man sich freilich dessen bewußt sein müssen, daß im Umstand der zeitlich parallel laufenden Arbeiten

an der Totalrevision der Bundesverfassung ein gewisser Unsicherheitsfaktor liegt. Dieses Risiko darf jedoch u. E. eingegangen werden.

Zusammenfassend soll also die Totalrevision einen doppelten Zweck erfüllen: einerseits eine gesetzestechnische Bereinigung, andererseits eine materielle Ueberprüfung des Verfassungsinhaltes im Hinblick auf die Erfordernisse einer veränderten Umwelt. In diesem Sinne stimmt der Regierungsrat dem gestellten Begehren auf Totalrevision unserer Kantonsverfassung grundsätzlich zu.

IV.

Die Antragsteller erachten eine Totalrevision innert einer Frist von längstens fünf Jahren als möglich. Dementsprechend wollen sie dem Landrat Auftrag erteilen, in seiner Amtsperiode 1971 bis 1974 den Entwurf der Landsgemeinde vorzulegen. Mit den Antragstellern halten wir dafür, daß der Regierungsrat, falls ihm der Auftrag zu einer Totalrevision erteilt wird, eine Spezialkommission einsetzt, welche — möglicherweise auf Grund eines Gutachtens eines juristischen Experten — einen Vorentwurf ausarbeiten hätte. Auch ist die Anregung prüfenswert, die Oeffentlichkeit zur Eingabe von Revisionsvorschlägen einzuladen. Ueber das Ausmaß eines solchen Auftrages wird man sich aber keinen Illusionen hingeben dürfen. So räumen auch die Antragsteller ein, daß hiefür «mehrere Jahre» erforderlich sein werden. Nun können wir aber heute selbstverständlich nicht voraussehen, was für Probleme auf uns in den nächsten Jahren zukommen und wie sehr uns diese in Anspruch nehmen werden. Von gewisser Bedeutung ist — dies wurde bereits vorstehend ausgeführt — auch die in Angriff genommene Totalrevision der Bundesverfassung. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist eine derart anspruchsvolle und bedeutungsvolle Aufgabe, daß sie nicht unter Zeitdruck erfolgen darf. Wie bereits dargetan, wird einzig ein sehr sorgfältig ausgearbeiteter Entwurf die Chance haben, an der Landsgemeinde angenommen zu werden. Sorgfältiges und gründliches Arbeiten aber ist unter Zeitdruck und imperativ gesetzten Fristen nicht gut möglich. Aus diesem Grunde möchten wir — im Interesse der Sache — von einer zeitlichen Limitierung, wie sie die Antragsteller vorsehen, Umgang nehmen. Damit bezwecken wir alles andere als eine «Schubladiesierung» des Begehrens auf Totalrevision der Kantonsverfassung. Gegenteils möchten wir die Arbeiten, so rasch es möglich ist, vorantreiben. In diesem Sinne sollen Regierungsrat und Landrat beauftragt werden, den Entwurf zu einer neuen Verfassung der Landsgemeinde «so bald als möglich» vorzulegen. Eine solche Formulierung entspricht auch besser der Vorschrift von Art. 88 Abs. 4 KV, wo ebenfalls auf das Moment des Möglichen verwiesen wird. (Wenn im übrigen diese Bestimmung davon ausgeht, daß eine Jahresfrist in der Regel genügen sollte, dann handelt es sich hier auch um eine Vorschrift, welche durch die veränderten Verhältnisse längst überholt ist und ihrerseits der Revision bedarf).

Schließlich muß sich die Landsgemeinde gemäß Art. 88 Abs. 3 KV ausdrücklich darüber aussprechen, ob im Hinblick auf die Totalrevision der Kantonsverfassung eine Neuwahl des Landrates stattzufinden habe. Mit den Antragstellern halten wir dies für nicht notwendig, zumal ja die gegenwärtige Amtsdauer im Sommer des Jahres 1971 abläuft und bis dahin dem Landrat sicher noch kein Entwurf zur Beratung vorliegen wird. Ist dem aber so, wäre eine Neuwahl des Landrates im gegenwärtigen Zeitpunkt sinnlos.

Auf Grund dieser Ausführungen ist der Antrag an die Landsgemeinde etwas anders zu formulieren, als es die Antragsteller vorgeschlagen haben.

V.

Der vorstehende Antrag des Regierungsrates fand im Landrat einhellig Zustimmung. Es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß dem Landrat nicht einfach ein formulierter Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung vorgelegt, sondern daß der Landrat bereits im Stadium der Ausarbeitung eines Vorentwurfes entsprechend orientiert und beigezogen werde. Dieser Wunsch wurde vom Regierungsrat entgegengenommen.

VI.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß auf Totalrevision der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. Die Landsgemeinde beschließt die Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung.
2. Es hat mit Rücksicht auf diese Totalrevision keine Neuwahl des Landrates stattzufinden.
3. Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, den Entwurf zu einer neuen Verfassung der Landsgemeinde so bald als möglich vorzulegen.

§ 11 Antrag auf Änderung von Art. 29 der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit von Ämtern)

I.

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 nachstehenden Memorialsantrag eingereicht:

Artikel 29 der Kantonsverfassung ist durch den Zusatz «und des Landrates» zu erweitern.

Artikel 29 lautet dann:

«Die Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates, der Verhörer, der Staatsanwalt und die Vermittler können nicht gleichzeitig Mitglieder einer richterlichen Behörde sein.»

Diese Verfassungsänderung tritt auf Beginn der Amtsperiode 1971/74 in Kraft.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus:

Das Prinzip der Gewaltentrennung gehört zu den obersten Grundsätzen einer echten Demokratie. Es ist erst dann verwirklicht, wenn auch legislative und richterliche Behörden geschieden sind.

Die Unvereinbarkeit des Richteramtes mit der Zugehörigkeit zum Landrat ist eine notwendige Voraussetzung für eine befriedigende Lösung des Problems der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die oft geäußerten Bedenken, daß es nicht möglich sei, im Glarnerland genügend fähige Köpfe zu finden, kann ich nicht teilen. Ich bin aber überzeugt, daß die da und dort zu beobachtende Aemterkonzentration unserm Land keineswegs förderlich ist.

II.

Gemäß geltendem Artikel 29 der Kantonsverfassung besteht eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amte eines Regierungsrates, des Verhörers, des Staatsanwaltes und eines Vermittlers einerseits und der Mitgliedschaft bei einer richterlichen Behörde andererseits. Der Antragsteller möchte nun diese Unvereinbarkeitsbestimmung auf die Mitglieder des Landrates ausgedehnt wissen.

Zur Begründung verweist er in erster Linie auf den Grundsatz der Gewaltentrennung. Spricht man von Gewaltentrennung, ist zwischen der organisatorischen und der personellen Trennung der staatlichen Funktionen zu unterscheiden. Jeder Gewaltenträger soll nur eine der drei staatlichen Funktionen — Rechtsetzung, Rechtsprechung, Verwaltung — ausüben (organisatorische Trennung), wobei die Gewaltenträger ihrerseits aus verschiedenen Personen bestehen sollen (personelle Trennung). Das Postulat der Trennung der Gewalten verlangt, daß die staatliche Macht verteilt wird. Daß die drei Gewaltenträger grundsätzlich gleichberechtigt sind und sich gegenseitig im Gleichgewicht halten, erblickt man als Garant der Freiheit des Einzelnen. Das Postulat der Gewaltentrennung ist demnach ein solches des Liberalismus und hat in zahlreichen Verfassungen seinen Niederschlag gefunden, so auch in Artikel 3 unserer Kantonsverfassung.

Andererseits bestimmt die Kantonsverfassung, daß die Souveränität im Volke beruhe; die Landsgemeinde sei die «souveräne Behörde» des Kantons (Art. 2 und 31 KV). Es ist hier also, auf der obersten Stufe, keine Gewaltentrennung, sondern vielmehr eine Gewaltenvereinigung vorgesehen. Erst hernach, in bezug auf die vom Souverän gewählten Behörden, wird das Prinzip der Gewaltentrennung aktuell. Indessen wird weder bei uns noch anderswo dieses Prinzip rein durchgeführt; diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die organisatorische als auch auf die personelle Trennung der Gewalten (von welcher im folgenden ausschließlich die Rede sein soll). Der Grundsatz der personellen Trennung findet sich in den Kantonsverfassungen nur in beschränktem Umfange verankert, besonders was die Unvereinbarkeit zwischen dem Amte eines Richters und eines Mitgliedes des Parlamentes angeht. Der Gründe hiefür sind verschiedene: Offenbar beruht dies — gerade in kleineren Kantonen — am Mangel an geeigneten Personen für die Bekleidung staatlicher Aemter. Entscheidend dürfte aber vor allem der Umstand sein, daß man im allgemeinen in der Kumulation eines Richteramtes mit dem Mandat eines Parlamentariers keine unzulässige Machtkonzentration und keine damit verbundene Gefährdung der Freiheit des Einzelnen zu erblicken vermag. Zudem ist zu beachten, daß die Unvereinbarkeit, wo sie eingeführt wurde, oft auf andern Gründen als dem Postulat der Gewaltentrennung im Sinne des liberalen Dogmas beruht: Insbesondere will man — wo es sich um Vollämter handelt — Doppelbesoldungen bzw. zu große Belastungen des Amtsträgers vermeiden.

Eine Umfrage bei den Kantonen hat — was die Unvereinbarkeit zwischen dem Amte eines Richters und demjenigen eines Angehörigen des kantonalen Parlamentes betrifft — die verschiedensten Antworten ergeben. Zahlreiche Kantone sehen überhaupt keine Unvereinbarkeit vor, worunter z. B. Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen und Thurgau. Andere Stände haben das Prinzip der personellen Trennung restlos durchgeführt, worunter Bern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen. Eine Anzahl Kantone sehen eine Mittellösung vor, indem die Unvereinbarkeit nur gilt für die Mitglieder des Ober- und Verwaltungsgerichtes (Basel-Landschaft), nur für die vom Großen Rat, nicht aber für die vom Volke gewählten Richter (Aargau), oder nur für hauptamtliche Richter (Solothurn). Im Bunde ist das Amt eines Bundesrichters unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung (Art. 108 Abs. 2 BV).

III.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen stellt sich die konkrete Frage, ob dem gestellten Memorialantrag stattgegeben werden soll oder nicht.

Hiezu darf einleitend sicher festgestellt werden, daß sich aus der Verfassungsvorschrift des Art. 29, welche seit 1887 unverändert in Kraft steht, keine Mißstände oder auch nur Unzukömmlichkeiten ergeben haben. Im übrigen scheinen uns vor allem folgende Punkte wesentlich:

Wir kennen keine vollamtlichen Richter; sogar deren Präsidenten sind nur nebenamtlich tätig. Von der Arbeitsbelastung her betrachtet läßt sich bei uns das Amt eines Richters mit demjenigen eines Landrates ohne weiteres vereinbaren.

Infolge der Kleinheit unseres Kantons hält es oft schwierig, für die Besetzung der Aemter die geeigneten Personen zu finden. So sind aus unseren rund 10 500 Aktivbürgern immerhin 7 Regierungsräte, 81 Landräte und insgesamt 26 Richter zu wählen; dazu kommen der Staatsanwalt, der Verhörer sowie

20 Vermittler. Den Gerichten, besonders aber auch dem Landrat, sollten Juristen angehören. Nun ist jedoch bekannt, daß unser Kanton schon seit längerer Zeit an einem Mangel an Juristen leidet. Für die oft komplizierten Rechtsfragen, welche der Landrat und seine Kommissionen zu beurteilen haben, sind im übrigen nicht nur Juristen sehr erwünscht, sondern ganz allgemein Mitglieder, welche über gute Rechtskenntnisse verfügen. Solche aber erwirbt man sich vorzüglich durch die Mitgliedschaft bei einem Gericht. Wie die Erfahrung zeigt, vermögen deshalb gerade unsere «Richter-Landräte» in beiden Gremien, denen sie angehören, sehr wertvolle Arbeit zu leisten, so daß — zumindest in unserem Kanton — die Verbindung zwischen dem Amte eines Richters und eines Landrates durchaus als Positivum zu würdigen ist. Nur nebenbei sei bemerkt, daß bei Annahme des gestellten Memorialsantrages insgesamt sieben Herren — entweder als Landrat oder als Richter — zurückzutreten hätten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen weitem Punkt hinweisen: Alle unsere Richter werden an der Landsgemeinde gewählt, die Landräte vier Wochen hernach an der Urne. Sowohl der Souverän an der Landsgemeinde als auch die Bürger an der Urne sind frei, wem sie ihre Stimme geben wollen. Falls sie in einem konkreten Falle fänden, es sollte ein Landrat nicht zugleich Richter oder ein Richter nicht zugleich Landrat sein, haben sie die Möglichkeit, an der Urne oder an der Landsgemeinde entsprechend zu stimmen. Bei Annahme des gestellten Memorialsantrages aber würde das freie Wahlrecht des Stimmbürgers in gewissem Umfange beschränkt, wofür aber unserer Ansicht nach kein Anlaß besteht.

Der Antragsteller erachtet die Unvereinbarkeit des Richteramtes mit der Zugehörigkeit zum Landrat als Voraussetzung für eine befriedigende Lösung des Problems der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wieso dem so sein soll, ist schwerlich einzusehen, wird sich doch ein zukünftiges kantonales Verwaltungsgericht — dessen Einführung noch gar nicht beschlossen ist — nicht mit Entscheiden des Landrates, sondern mit solchen der Verwaltung, also des Regierungsrates bzw. seiner Direktionen, zu befassen haben. Uebrigens kann sich gerade der Kanton Zürich einer vorbildlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit rühmen: nichtsdestoweniger dürfen alle zürcherischen Richter, auch die Verwaltungsrichter, Mitglieder des Kantonsrates sein.

Die letzte Behauptung des Antragstellers, die da und dort zu beobachtende «Aemterkonzentration» sei unserem Lande keineswegs förderlich, wurde nicht näher begründet. Es erübrigt sich wohl, auf dieses Argument einzugehen. Wir möchten hiezu lediglich bemerken, daß es nach unsern Feststellungen gegenstandslos immer schwerer hält, fähige Leute zu finden, welche bereit sind, ihre Zeit für den Dienst an Land und Volk zu opfern, werde dieser im Landrat, in Gerichten oder auch in Gemeindebehörden erbracht. Gleichwohl läßt sich feststellen, daß die politischen Parteien bei der Aufstellung von Kandidaten im allgemeinen bestrebt sind, die vom Antragsteller kritisierte «Aemterkonzentration» nach Möglichkeit zu vermeiden.

IV.

All diese Ueberlegungen führen uns zur Ablehnung des gestellten Memorialsantrages. Dem Antragsteller ist zugutezuhalten, daß er dem Prinzip der Gewaltentrennung in weiterem Umfange als bisher zum Durchbruch verhelfen möchte. Aber gerade vom Sinn dieses Prinzipes her — es bezweckt den Schutz des Einzelnen vor der Allmacht des Staates — erscheint der gestellte Antrag, zumindest für unsere Verhältnisse, als überflüssig. Wohl niemand in unserem Kanton hat sich in seiner persönlichen Freiheit schon beeinträchtigt gefühlt, weil ein Richter zugleich das Amt eines Landrates versah. Dies beruht darauf, daß es zwischen dem Amte eines Richters und eines Parlamentariers kaum je ernsthafte Interessenkonflikte gibt. Das ist offenbar auch der Grund dafür, daß neben Glarus zahlreiche weitere Kantone es nicht für nötig befunden haben, das Prinzip der personellen Trennung der Gewalten auf diesem Gebiete zur Anwendung zu bringen. Was unsern Kanton im besondern angeht, so haben wir vorstehend dargetan, welches die Konsequenzen einer Annahme des gestellten Antrages wären. Offensichtlich haben sich aus dem bisherigen Rechtszustand irgendwelche Nachteile für das Land nicht ergeben. Gegenteils erfreuen sich die glarnerischen Gerichte eines guten Rufes. Die Zugehörigkeit von Richtern zum Landrat ist eine bewährte

Tradition, wobei sich die Mitwirkung solcher Richter bei der gesetzgeberischen Arbeit immer wieder als sehr wertvoll erwiesen hat. Sicher würde die beantragte Aenderung von Artikel 29 der Kantonsverfassung weder den Gerichtsstäben noch dem Landrat zum Vorteil gereichen.

V.

Auf Grund dieser Ausführungen des Regierungsrates hat der Landrat beschlossen, der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages zu empfehlen.

§ 12 Antrag auf Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis} und Änderung der Art. 35 und 48 der Kantonsverfassung (Geheime Wahl der Mitglieder des Regierungsrates)

I.

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus reichte an das Landsgemeinmemorial 1970 nachstehenden Antrag ein:

Art. 26 bis KV (neu):

Die im Kanton wohnhaften Aktivbürger wählen für eine verfassungsmäßige Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung den Landammann, den Landesstatthalter und fünf weitere Mitglieder des Regierungsrates. Diese Wahlen finden jeweils mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Landsgemeinde im Mehrheitswahlverfahren statt. Die Amtsdauer beginnt an der darauffolgenden ordentlichen Landsgemeinde, an welcher der Regierungsrat vereidigt wird.

Der Landrat erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das bei diesen Wahlen zu befolgende Verfahren.

Uebergangsbestimmung:

Die geheimen Wahlen des Regierungsrates erfolgen erstmals für die Amtsperiode 1971/74.

Art. 35 KV:

Ziffer 8 (bisher) ist wie folgt zu fassen:

Die Wahl der Gerichte, sowie des Staatsanwaltes, des Verhörrichters, der Rats- und Gerichtsweibel.

Art. 48 KV:

Die Worte «wird von der Landsgemeinde gewählt und» sind zu streichen.

Art. 48 KV heißt neu wie folgt:

Der Regierungsrat, bestehend aus dem Landammann als Präsidenten, dem Landesstatthalter als Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Ihm liegt ob: die Aufsicht usw. . . .

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß den Bestimmungen der Kantonsverfassung werden die Mitglieder des Regierungsrates in offenem Verfahren an der Landsgemeinde gewählt. Viele Bürger stellen sich aber die berechtigte Frage, ob das bei der Bestellung des Regierungsrates praktizierte Wahlverfahren der politischen Bedeutung

des Regierungsrates in der heutigen Zeit noch gerecht zu werden vermöge. Zweifellos hat die öffentliche Verwaltung auch in unserem Kanton an Größe, Gewicht und Bedeutung wesentlich zugenommen. Es liegt denn auch im Zuge dieser Entwicklung, daß der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons mehr als früher in die Bereiche des einzelnen Bürgers und der Gemeinden einzugreifen verpflichtet ist. Der Bürger andererseits hat sich in steigendem Maße mit Verfügungen und Anordnungen der Verwaltungsorgane zu befassen. Darum ist der Regierungsrat, der an der Spitze der Verwaltung steht, mehr als jede andere kantonale Behörde der öffentlichen Kritik ausgesetzt.

Während nun aber die Mitglieder des Landrates und der Vorsteherschaften der Orts- und Tagwengemeindeversammlungen sich alle drei Jahre von Gesetzes wegen einer geheimen Wahl zu stellen haben, glaubt man den Regierungsrat auch heute noch wie ehemals in offenem Verfahren wählen zu dürfen. Diese historische Regelung erscheint angesichts der Entwicklung unseres Staatswesens heute weder zeitgemäß noch der größer gewordenen politischen Bedeutung des Regierungsamtes angemessen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil unter dem bisherigen System die Regierungsrats-Bestätigungswahlen an der Landsgemeinde nicht selten den Charakter bloßer Routinewahlen annehmen, oder doch zumindest von den Bürgern als solche empfunden werden.

Mit dem Antrag, den Regierungsrat inskünftig an der Urne zu wählen, wird lediglich eine Aenderung des Wahlverfahrens angestrebt. An die Stelle der als «Zählorgan» wirkenden Landsgemeinde tritt die schriftliche und geheime Stimmabgabe an der Urne. Nach wie vor aber bleibt die Gesamtheit der Aktivbürger als oberstes Staatsorgan für die Wahl des Regierungsrates zuständig. An den politischen Rechten des Bürgers wird nicht im geringsten gerüttelt. Im Gegenteil: Bei der Einführung der Urnenwahl werden inskünftig auch Kranke, Alte, Invalide, Arbeiter und Angestellte öffentlicher Dienste usw., die jeweils am Besuche der Landsgemeinde verhindert sind, wenigstens am politisch wichtigen Akt der Regierungsratswahlen mitwirken können.

Der Einwand, mit der Einführung der geheimen Wahl des Regierungsrates werde die Landsgemeinde in Frage gestellt, erscheint bei näherer Prüfung keineswegs stichhaltig. Wäre dem so, dann müßte die Versammlungsdemokratie der Gemeinde längst der Vergangenheit angehören. So wenig nun aber die Gemeindeversammlung durch das bei der Wahl der Gemeinderäte gesetzlich vorgeschriebene geheime Verfahren gefährdet erscheint, so wenig wird die Einführung der Urnenwahl für die Regierungsräte der Landsgemeinde irgendwie Abbruch tun. Was sich auf dem Boden der Ortsgemeinden und Tagwen seit vielen Jahrzehnten bewährt hat, dürfte auch im Bereich der kantonalen Versammlungsdemokratie ohne weiteres tragbar sein. Das um so mehr, als mit der Einführung der Urnenwahl des Regierungsrates die Willensbildung nach wie vor bei den Stimmberechtigten bleibt. An die Stelle des «Zählverfahrens» an der Landsgemeinde tritt für diesen Fall das präzisere Verfahren der geheimen Abstimmung. Ein derartiger Schritt erscheint auf Grund der veränderten Verhältnisse in allen Teilen gerechtfertigt und dürfte dem Weiterbestand der Landsgemeinde auf die Dauer nur förderlich sein.

II.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates war seit jeher ein bedeutsames Geschäft, welches der Landsgemeinde zustand. Unzukömmlichkeiten oder gar Mißstände haben sich daraus für das Land keine ergeben, was übrigens von den Antragstellern auch nicht behauptet wird. Gegenteils darf unserer Auffassung nach gesagt werden, daß sich dieses Wahlverfahren im großen und ganzen bewährt hat.

Zur Begründung ihres Antrages führen nun die Antragsteller freilich eine Reihe von Argumenten an, welche für eine Aenderung des bisherigen Wahlverfahrens sprechen sollen.

Wenn sie damit argumentieren, daß die Landsgemeinde ein «unpräzises Zählorgan» sei, so kann dies an sich nicht bestritten werden. Indessen ist dies eine Argumentation, welche zu Bedenken Anlaß geben muß: mit derselben Begründung kann man nämlich auch für alle übrigen Wahlen die Urnenabstimmung verlangen. Insofern leidet der Antrag der ABV an einem innern Widerspruch. Wenn man daran Anstoß

nimmt, daß die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates keine präzisen Resultate zeitige, ist nicht gut einzusehen, weshalb man dies dann bei der Wahl der beiden Ständeräte, der Gerichtspräsidenten und der Richter in Kauf nimmt. Dasselbe gilt für die Abstimmungen über Sachgeschäfte, welche zuweilen sehr knapp ausfallen können. Aehnlich verhält es sich mit dem an und für sich ebenfalls zutreffenden Argument, daß mit der Urnenwahl es Kranken, Invaliden, Alten und überhaupt allen Bürgern, welche am Besuche der Landsgemeinde verhindert sind, ermöglicht würde, an den Regierungsratswahlen teilzunehmen. Mißt man dieser Argumentation tatsächlich Gewicht bei, so wäre die logische Konsequenz, daß man für alle Abstimmungen und Wahlen das geheime Verfahren vorschreibt. Damit aber wäre — darüber kann kein Zweifel bestehen — das Schicksal der Landsgemeinde besiegelt. Selbst wenn man aber vorläufig nicht so weit gehen wollte und der Landsgemeinde einzig die Wahl der Regierungsräte wegnehmen würde, wäre dies unzweifelhaft bereits eine Gefährdung der Institution der Landsgemeinde. Ob man es nun wahrhaben will oder nicht, so kann im Ernst nicht bestritten werden, daß die Wahlen ein Traktandum darstellen, welches den Stimmbürger ganz besonders interessiert. Dies zeigt sich immer wieder am Besuch der Landsgemeinde, welcher, wenn Wahlen vorzunehmen sind, deutlich besser als in andern Jahren ist. Kein noch so bedeutsames Sachgeschäft (z. B. ein neues Schul- oder Steuergesetz) vermag den Bürger in der Regel so zu fesseln wie eine umstrittene Wahl, sei es in den Regierungsrat, in den Ständerat oder ein Gericht. Dies ist übrigens eine Erscheinung, welche auch in den andern Kantonen anzutreffen ist; immer sind es die Wahlen, welche die besondere Aufmerksamkeit des Stimmbürgers finden. Würde man nun unserer Landsgemeinde das Recht entziehen, die Mitglieder des Regierungsrates zu wählen, würde ihr eine ganz wesentliche und politisch bedeutsame Kompetenz genommen. Das Interesse des Bürgers an der Landsgemeinde würde schwinden und die Zahl der Bürger, welche sich in den Ring begeben, abnehmen. Das aber wäre wiederum im Hinblick auf die übrigen Wahlen, welche die Landsgemeinde vorzunehmen hätte, wie auch vor allem wegen der Sachgeschäfte sehr bedenklich. Der Regierungsrat ist somit — entgegen den Antragstellern — überzeugt, daß die Einführung der geheimen Wahl der Regierungsräte die Institution der Landsgemeinde gefährden würde. Es wäre dies wohl der Anfang vom Ende der Landsgemeinde. Dagegen wendet man ein, daß den Gemeindeversammlungen die Einführung der Urnenwahl für die Mitglieder des Gemeinderates auch keinen Abbruch getan habe. An sich ist das richtig, wenn auch festzustellen ist, daß die Gemeindeversammlungen in der Regel von einem geringeren Prozentsatz der Stimmbürger als die Landsgemeinde besucht werden. Doch ist die Argumentation der Antragsteller insofern nicht stichhaltig, als in Gemeindeangelegenheiten die reinen Sachfragen den Bürger viel mehr als auf kantonalem Boden anzusprechen vermögen. Der Grund liegt darin, daß diese Sachfragen meistens konkreter, überschaubarer, einfacher sind und den Stimmbürger unmittelbarer als kantonale Sachfragen berühren. Es ist deshalb durchaus verständlich, daß sich unsere Gemeindeversammlungen halten konnten, obschon man ihnen seinerzeit das Wahlrecht entzogen hatte. Bei der Landsgemeinde wäre dies nach unserer Ueberzeugung auf die Dauer gesehen nicht der Fall.

Zu der weitem von den Antragstellern aufgeworfenen Frage, ob nicht die politische Bedeutung des Regierungsrates die geheime Wahl verlange, möchten wir erneut bemerken, daß man mit derselben Begründung sicher die beiden Ständeräte, aber auch die Gerichtspräsidenten an der Urne wählen müßte. Im übrigen ist festzustellen, daß auch in allen andern Landsgemeindekantonen der Regierungsrat in offener Abstimmung gewählt wird. Richtig ist, daß bei uns die Gemeinderäte an der Urne gewählt werden. Indessen beruht dies vor allem darauf, daß in den kleinen Verhältnissen einer Gemeinde eine offene Wahl wegen der bestehenden Verwandtschaften und der nahen persönlichen Beziehungen sehr problematisch wäre. Im Ring der 5—7000 Bürger fallen diese Momente weniger ins Gewicht. Was den Landrat betrifft, so muß dieser schon deshalb an der Urne gewählt werden, weil die Wahl nach dem Proporzverfahren nur so möglich ist. Wenn also die Gemeinde- und Landräte geheim gewählt werden, so ist das kein zwingendes Argument dafür, daß man für die Mitglieder des Regierungsrates das gleiche Verfahren vorschreibt.

Problematisch am Antrag finden wir ferner, daß man an der Urne einerseits den Landammann und den Landesstatthalter, und weiter die fünf Mitglieder des Regierungsrates wählen soll. Der Bürger hätte also insgesamt drei Stimmzettel auszufüllen. Schwierigkeiten würden sich bei diesem Verfahren vor

allem im Hinblick auf die Verfassungsvorschrift des Art. 49 ergeben, wonach Landammann und Landesstatthalter nur für zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern wählbar sind. Man wäre dann also wohl gezwungen, den Stimmbürger auf den betreffenden Wahlzetteln ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß als Landammann bzw. Landesstatthalter dieser oder jener Regierungsrat nicht wählbar wäre. Es ist leicht vorauszusehen, daß dieses Wahlverfahren nicht von allen Bürgern verstanden würde; eine beträchtliche Zahl von ungültigen Stimmzetteln wäre wohl die Folge. Ferner stelle man sich die Situation vor, daß zwei oder drei — an und für sich unbestrittene — Regierungsräte als Landammann oder Landesstatthalter kandidieren. Es könnte dann sehr wohl der Fall eintreffen, daß ein solcher Regierungsrat infolge der Aufsplitterung der Stimmen weder als Landammann noch als Landesstatthalter noch als Regierungsrat gewählt wird. Diese Konsequenzen ihres Antrages haben sich die Antragsteller wohl zu wenig überdacht. In den andern Kantonen mit geheimem Wahlverfahren ergeben sich diesbezüglich keine Schwierigkeiten, weil dort Präsident und Vizepräsident des Rates nicht vom Volk, sondern vom Parlament gewählt werden. Eine solche Lösung aber käme in unsern Verhältnissen — wo dem Landammann als Leiter der Landsgemeinde eine ganz andere Stellung als dem Präsidenten des Regierungsrates in einem Nicht-Landsgemeindekanton zukommt — sicher nicht in Frage. Unser Volk will selber bestimmen, wer als Landammann und Landesstatthalter amtet. Dies bedingt — wie es die Antragsteller vorschlagen — eine separate Wahl dieser beiden Amtsinhaber. Eine solche aber läßt sich an der Urne nur schwer durchführen, wie dargetan wurde. Die offene Wahl ist das viel einfachere und zweckmäßigere Verfahren. Einzuräumen ist zwar, daß in den Gemeinden ebenfalls einerseits die Gemeinderäte, anderseits der Gemeindepräsident gewählt wird. Aber dort besteht eben die Komplikation der Amtszeitbeschränkung nicht. Ferner wird der Vizepräsident nicht wie der Landesstatthalter separat gewählt, so daß das Verfahren hier sehr viel einfacher ist und zu keinen besonderen Schwierigkeiten führt.

Zusammenfassend halten wir fest:

Den Antragstellern ist zugutezuhalten, daß außer in den Landsgemeindekantonen die Mitglieder des Regierungsrates überall an der Urne gewählt werden und sich dieses Verfahren durchaus bewährt hat. Nun kann aber dieser Wahlmodus nicht unbesehen auf unsere Verhältnisse übertragen werden, eben weil wir ein Landsgemeindekanton sind. Bezeichnenderweise wird denn auch an sämtlichen fünf Landsgemeinden der Regierungsrat offen gewählt (währenddem z. B. in Obwalden über die Sachfragen nach der Landsgemeinde geheim abgestimmt wird). Der Regierungsrat befürchtet, daß der weitere Bestand der Landsgemeinde — auf längere Sicht — gefährdet wäre, würde man ihr die Wahl des Regierungsrates entziehen. Aus diesem staatspolitischen Grund und weil der Regierungsrat noch inmer an der Institution der Landsgemeinde festhalten möchte, kommt er zu einer Ablehnung des gestellten Antrages. Dafür sprechen auch weitere Gründe, insbesondere die Kompliziertheit des Wahlverfahrens an der Urne, bedingt einerseits durch die separate Wahl von Landammann und Landesstatthalter und anderseits durch die Amtszeitbeschränkung dieser beiden Behördemitglieder.

III.

Der vorstehende Antrag des Regierungsrates führte im Landrat zu einer ausgedehnten Diskussion. Einerseits wurde der Antrag begründet, es sei dem gestellten Memorialsantrag zuzustimmen. Von anderer Seite wurde zwar Zustimmung beantragt, jedoch mit gewissen Aenderungen. Ferner wurde beantragt, es sei der Landsgemeinde — vor allem im Hinblick auf die Totalrevision der Kantonsverfassung — zu empfehlen, den Memorialsantrag zu verschieben. Schließlich wurde auch ein Ablehnungsantrag gestellt.

In eventuellen Abstimmungen wurde vorerst der eingereichte Memorialsantrag bereinigt. Der Landrat beschloß — immer eventuell — folgendes: a) es seien an der Urne die sieben Mitglieder des Regierungs-

rates geheim zu wählen; b) der Landammann und der Landesstatthalter seien dann an der darauffolgenden Landsgemeinde aus dem Kreise der an der Urne gewählten Regierungsräte offen zu wählen; c) es seien nicht nur die Regierungsräte, sondern auch die beiden Ständeräte an der Urne zu wählen; d) die bisherige Vorschrift, wonach die Landsgemeinde die Rats- und Gerichtsweibel wählt, sei zu streichen.

Der so bereinigte Antrag unterlag dann aber in definitiver Abstimmung dem Ablehnungsantrag, wie er vom Regierungsrat begründet wurde.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag abzulehnen.

§ 13 Antrag auf Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909

(Unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern)

I.

Auf das Landsgemeindememorial 1970 haben die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus folgenden Antrag eingereicht:

«Es seien durch Verfassungs- und Gesetzesänderungen die Grundlagen für die unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern zu schaffen.

Als Voraussetzung für die unentgeltliche Einbürgerung müßten folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Bewerber muß in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen einwandfreien Leumund besitzen.
2. Der Bewerber muß, wenn er das Landrecht besitzt, mindestens das 25. Altersjahr erreicht und wenigstens die letzten 5 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben.
3. Der Bewerber muß, wenn er Schweizerbürger ist, das Landrecht aber nicht besitzt, mindestens das 30. Altersjahr erreicht und wenigstens die letzten 10 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben.»

Die Begründung dieses Antrages lautet wie folgt:

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag soll der Diskrepanz zwischen der andauernden Abnahme der ortsansässigen Tagwensbürger einerseits und der Zunahme der Bedeutung der durch die Tagwensbürger zu erledigenden Geschäfte andererseits begegnet werden. Durch diese Entwicklung bleibt es in den einzelnen Gemeinden einem immer kleineren Kreis vorbehalten, zu Geschäften von großer Tragweite, wie z. B. Landverkäufen, Erteilung von Konzessionen etc. Stellung zu nehmen, bzw. die Verantwortung über die gefaßten Beschlüsse zu übernehmen. Dieser Zustand wird dazu führen, sofern man die Entwicklung im bisherigen Rhythmus weiter laufen läßt, daß die Bürgergemeinden an Bedeutung verlieren und ihre Existenzberechtigung in Frage gestellt werden könnte.

Unser Antrag möchte dieser unerfreulichen Entwicklung entgegenreten, indem er vorsieht, die Stellung der Bürgergemeinde (Tagwensgemeinde) entscheidend zu stärken und aufzuwerten. Jedem Schweizerbürger, der an den Geschäften und Aufgaben der Tagwensgemeinde teilhaben und ein Stück Mit-

verantwortung tragen möchte und von dem man annehmen kann, daß er durch die Dauer seines Wohnsitzes mit den Gegebenheiten der betreffenden Gemeinde vertraut ist, soll die Möglichkeit geboten werden, sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern zu können.

Für unsern Antrag sprechen auch die eigenartigen Zustände, welche durch die gemäß Bundesrecht erleichtert eingebürgerten Ausländer entstanden sind und seinerzeit zum Memorialsantrag der Demokratischen- und Arbeiterpartei geführt haben. Die stichhaltige Begründung jenes Antrages hat auch für unsern Memorialsantrag volle Gültigkeit.

Im weitem ist die Erhebung von Einkaufstaxen auch aus einem andern Grund fragwürdig geworden. In frühern Zeiten ließ die wirtschaftliche Nutzung des Tagweseigentums, insbesondere der Wälder und Alpen, einen Ertrag erwarten. In der heutigen Zeit aber wird es immer schwieriger, eine auch nur einigermaßen ausgeglichene Rechnung zu erhalten. Die Zeiten sind nicht mehr fern, in denen zur Erhaltung der Tagwensliegenschaften und des Tagwensbesitzes sogar Mittel aus der Gesamtheit der Steuerpflichtigen eingesetzt werden müssen.

Wir sind uns durchaus bewußt, daß wir mit unserm Antrag eine altgewohnte Regelung grundsätzlich ändern möchten. Wir sind aber sicher, daß sich die angestrebte Aenderung letztlich als Vorteil für unsere Gemeinden und damit für unser Land erweisen werde.

II.

Bekanntlich ist seitens der Demokratischen- und Arbeiterpartei des Kantons Glarus auf die Landsgemeinde 1966 hin ein ähnlich lautender Antrag eingereicht worden. Beim Vergleich der beiden Anträge fällt auf, daß der Antrag der Demokratischen- und Arbeiterpartei einerseits weiter geht, indem durch die verlangte Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht die Einbürgerungen generell erleichtert werden sollen, währenddem sich der Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells nur auf die Kantons- und Schweizerbürger, nicht aber auf die Ausländer, bezieht. Andererseits geht der letztere Antrag weiter als derjenige der Demokratischen- und Arbeiterpartei, als hier — freilich unter gewissen Voraussetzungen — eine unentgeltliche Einbürgerung angestrebt wird, währenddem die Demokratische- und Arbeiterpartei lediglich die Einbürgerungen «erleichtern» möchte. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell in ihrem Antrag ausdrücklich auf den Antrag der Demokratischen- und Arbeiterpartei verweisen und erklären, daß die stichhaltige Begründung jenes Antrages nach wie vor volle Gültigkeit habe.

III.

Das Schicksal des seinerzeitigen Antrages der Demokratischen- und Arbeiterpartei ist bekannt. Der Landrat beantragte der Landsgemeinde des Jahres 1966 die Verschiebung des Antrages auf eine der nächsten Landsgemeinden, und zwar deshalb, weil die Frist für eine gründliche Abklärung all der mit dem Antrag aufgeworfenen Fragen zu kurz sei. Die Landsgemeinde stimmte diesem Verschiebungsantrag zu.

In der Folge hat der Regierungsrat die im verschobenen Memorialsantrag aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Er hat dabei einerseits feststellen müssen, daß die mit dem Memorialsantrag zusammenhängenden Probleme sehr komplex sind, und daß es dabei um den Bestand und Inhalt unseres Tagwensbürgerrechtes an sich geht. Andererseits hat sich gezeigt, daß unser Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht aus dem Jahre 1909 ohnehin veraltet ist, nicht zuletzt durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952, und daß sich deshalb eine Totalrevision des genannten Gesetzes aufdrängt. Angesichts der Weitschichtigkeit dieser Materie sah sich der Regierungsrat veranlaßt, einen außerhalb der Verwaltung stehenden Juristen mit der Prüfung all dieser Fragen und der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes zu beauftragen. Dieser Entwurf ist nun anfangs dieses Jahres der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates übergeben worden. Ohne hier bereits Details bekanntzugeben, darf soviel gesagt werden, daß dieser Entwurf eine weitgehende Neuregelung des ganzen Bürgerrechtes vorsieht. Es ist selbstverständlich, daß der Regie-

rungsrat alle die damit zusammenhängenden Fragen eingehend prüfen und insbesondere den direkt betroffenen Gemeindebehörden Gelegenheit zur Vernehmlassung geben wird, bevor er dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde einen Antrag unterbreitet. Falls im Vernehmlassungsverfahren nicht unerwartet Schwierigkeiten auftauchen, sollte es wohl zeitlich möglich sein, das neue Gesetz der Landsgemeinde des Jahres 1971 vorzulegen. Eine Behandlung des Antrages der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells auf das Jahr 1970 hin aber ist unter den geschilderten Umständen ausgeschlossen.

IV.

Im Landrat wurde der Antrag gestellt, es sei das Geschäft auf die Landsgemeinde des Jahres 1971 zu verschieben. Diesem Antrag wurde aus der Mitte des Rates entgegen gehalten, daß die Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht viele bedeutsame Fragen aufwerfe, deren Prüfung Zeit erfordere; es habe keinen Sinn, Fristen festzulegen, welche ohnehin nicht eingehalten werden könnten.

In diesem Sinne beschloß der Landrat die Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

§ 14 Antrag auf Änderung von § 133 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Verjährung des Klagerechtes bei Grenzabständen)

I.

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Aenderung: Art. 133 EG zum ZGB, Verjährung betreff Klagerecht über zu nahes Setzen und Aufwachsenlassen von Bäumen mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Baum gepflanzt ist.
Zuhanden der Landsgemeinde wird folgender Memorialsantrag eingereicht: Art. 133 EG zum ZGB ist zu ergänzen im Sinne einer Zusatzbestimmung, ohne Verjährungsfrist, im Spezialfalle.

Zur Begründung führt er an:

Bei der bisherigen Handhabung besteht eine große bedenkliche Lücke, wobei einem nachträglichen Grundeigentümer infolge Landerwerbung das demokratische Recht vollständig abgesprochen ist, zur Wahrung seines Rechtes, gegen eine ungesetzliche und eine unerlaubte Handlungsweise betreff Setzen von Bäumen im Sinne von Art. 130 ff. EG zum ZGB (Grenzabstand 4,2 m), wobei die Möglichkeit, auf eine allfällige Beschwerde wegen den schadenbringenden Bäumen ausschließt.

(Es folgen dann längere, persönlich gehaltene Ausführungen, welche hier nicht wiedergegeben werden.)

II.

1. Der Eingeber beantragt, § 133 EG/ZGB sei im Sinne einer Zusatzbestimmung zu ergänzen, und zwar ohne Verjährungsfrist, im Spezialfalle. Die Formulierung ist also etwas unklar, worauf wir bereits in unserm Bericht an den Landrat betr. Sichtung der Memorialsanträge aufmerksam machten. Aus der Begründung geht aber doch hervor, daß der Antragsteller die Bestimmung hinsichtlich der Verjährung des

Klagerechtes gestrichen haben will. Er äußert sich allerdings nicht zur Frage, ob die Verjährung auch im Falle, daß der Baum oder die Waldung von selbst aufkommt, gestrichen werden soll. Wir halten aber dafür, es sei der Memorialsantrag in diesem Sinne zu interpretieren.

2. § 133 EG/ZGB entspricht beinahe wörtlich der Formulierung des § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Glarus vom Jahre 1869. Nach Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde jene Bestimmung in das Einführungsgesetz des Kantons Glarus zum ZGB übernommen. Gemäß Art. 688 ZGB sind die Kantone befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Der Kanton Glarus hat im wesentlichen die diesbezüglichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für den Kanton Glarus vom Jahre 1869 und auch die Regelung bezüglich der Verjährung des Klagerechtes übernommen.

3. Wenn Art. 688 ZGB den Kantonen das Recht einräumt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben, ist in dieser Befugnis das Recht zu einer Befristung der dem Nachbarn aus solchen Vorschriften entspringenden Ansprüche enthalten (vgl. A. Waldis, Das Nachbarrecht, 4. A., S. 133, N 54). Die meisten Kantone haben denn auch solche Verjährungsfristen in ihren Einführungsgesetzen vorgesehen. Sieben Kantone haben sich auf eine 5jährige Verjährungsfrist festgelegt (Basel-Land, Graubünden, Schaffhausen, Wallis, Zug, Zürich und Glarus). Daneben gibt es Kantone mit einer Verjährungsfrist von bloß einem, zwei oder drei Jahren, andererseits auch vereinzelte mit einer solchen von 10 Jahren. Die Kantone, welche eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vorsehen, bewegen sich also im «gesamtschweizerischen Mittel».

4. Der Eingeber begründet seinen Antrag damit, daß ein späterer Grundeigentümer des Rechtes verlustig gehe, gegen seinen Nachbarn, welcher Bäume zu nahe an die Grenze gesetzt hatte, rechtlich vorzugehen. Im übrigen weist er auf einen konkreten, ihn selber betreffenden Fall hin.

Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, daß die Verjährung in Würdigung der beidseitigen nachbarlichen Interessen beibehalten werden soll. Wenn ein Nachbar es duldet, daß der angrenzende Grundeigentümer seine Bäume näher als gesetzlich vorgeschrieben an die Grenze setzt, nimmt er damit die Konsequenzen in Kauf. Es wäre stoßend, wenn er während Jahren zusehen könnte, wie solche Bäume heranwachsen und dann, wenn sie groß und wertvoll geworden sind und eine Versetzung ohne große Kosten und ohne Beschädigung ausgeschlossen ist, deren Beseitigung verlangen könnte. Auch ein allfälliger Rechtsnachfolger muß sich mit der bestehenden Situation abfinden. Ein Kaufinteressent für eine Liegenschaft, insbesondere für einen Bauplatz, muß die örtlichen und auch rechtlichen Gegebenheiten überprüfen, bevor er sich zum Kauf entschließt.

In diesem Zusammenhang ist neben der Vorschrift von § 133 EG zum ZGB auf § 134 hinzuweisen, wonach Bäume, welche infolge Duldung des Nachbarn eine geringere als die gesetzliche Entfernung haben, zwar in ihrem Bestande geschützt sind; gehen sie aber ab oder werden sie geschlagen, so gelten für Neuanpflanzungen die gesetzlichen Abstände. Die Pflanzungen, welche gemäß § 133 geschützt sind, haben also ohnehin keinen dauernden Bestand. Schließlich ist zu beachten, daß § 133 EG zum ZGB lediglich eine Verjährungsfrist statuiert; diese aber kann gemäß Art. 663 ZGB gemäß den Regeln des Obligationenrechtes jederzeit unterbrochen werden (Art. 135 OR), worauf die Verjährung von neuem beginnt (Art. 137 OR).

III.

Im Landrat wurde hiezu ein Antrag gestellt, es sei die in § 133 EG zum ZGB enthaltene Verjährungsfrist auf 10 Jahre auszudehnen und in diesem Sinne der gestellte Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen. In der Abstimmung entschied sich jedoch der Landrat für den vom Regierungsrat gestellten Ablehnungsantrag.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

§ 15 Beschluß betreffend Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege am Kantonsspital

I.

Im November 1967 ist das Haus I des Kantonsspitals nach gründlicher Renovation wieder eröffnet und in den Dienst der Kranken gestellt worden. Es enthält u. a. je eine Abteilung für Chronisch-Kranke mit acht Betten und für Psychiatriefälle mit sechs Betten. Wegen Personalmangels konnten diese Abteilungen trotz starker Nachfrage für Pflegeplätze bis jetzt nicht geöffnet werden. Ganz ähnlich ist die Situation in den Altersheimen. Da es ihnen an geeignetem Personal fehlt, müssen sie es ablehnen, Pflegebedürftige aufzunehmen. Um diesen weitherum als Notstand empfundenen Mangel an belegbaren Pflegeplätzen zu beheben, soll am Kantonsspital eine Pflegerinnenschule gegründet werden, an der junge Leute in anderthalbjährigem Kurs dazu ausgebildet werden, sich für den Dienst an Kranken und Gebrechlichen einsetzen zu lassen.

Im Laufe der letzten Jahre haben die Anforderungen, die an das Pflegewesen gestellt werden, in beträchtlichem Maße zugenommen. Die Ursachen dazu sind mannigfaltig. Sie liegen vor allem begründet in der Aufsplitterung der ärztlichen Wissenschaften in zahlreiche Spezialgebiete und in der Strukturveränderung der Bevölkerung mit dem wachsenden Anteil der Betagten im Verhältnis zu den andern Altersklassen. Die drei Dutzend Schwesternschulen vermögen längst nicht mehr genügend diplomierte Schwestern und Krankenpfleger auszubilden. Das Problem wäre aber mit der Vermehrung der Schulen nicht gelöst, da die Rekrutierung der Schülerinnen und Schüler für die dreijährige Lehrzeit immer schwieriger wird. Im Bestreben, trotzdem vermehrtes Pflegepersonal heranzubilden, das vor allem bei der Betreuung der Chronisch-Kranken, Alten und Gebrechlichen, aber auch in Spitälern für Akutkranke eingesetzt werden kann, wurden vom Schweizerischen Roten Kreuz entsprechende Richtlinien erlassen, die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz gebilligt wurden. Sie sehen vor, daß neben den eigentlichen Krankenschwestern nun auch Pflegerinnen ausgebildet werden, die nach anderthalbjähriger Lehrzeit und bestandener Abschlußprüfung einen Fähigkeitsausweis erhalten, der sie berechtigt, sich als «Krankenpflegerin FA SRK» (Krankenpflegerin mit Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes) zu bezeichnen. Das Eintrittsalter für diese Pflegerinnenschulen liegt bei 19, in geeigneten Fällen bei 18 Jahren, wobei als weitere Voraussetzung lediglich der Besuch aller Klassen der obligatorischen Volksschule und die körperliche und charakterliche Eignung zur Betreuung Chronisch-Kranker notwendig ist.

Unter dem Druck der Verhältnisse soll versucht werden, eine solche Pflegerinnenschule am Kantonsspital bereits auf den Herbst 1970 hin zu eröffnen und dann jedes Jahr mit einem neuen Kurs zu beginnen. Da die Ausbildung $1\frac{1}{2}$ Jahre dauert, werden sich jeweils während des Wintersemesters zwei Kurse überschneiden. Die Ausbildung nach dem vom Schweizerischen Roten Kreuz aufgestellten Programm sieht speziell die Pflege von Betagten und Chronisch-Kranken vor. Die praktische Arbeit im Spital wird durch periodische Unterrichtskurse ergänzt. Die Abschlußprüfungen finden jeweils im Frühling statt. Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, sollen die Schülerinnen dazu verhalten werden, noch während eines Jahres im Spital die Pflege von Chronisch-Kranken zu übernehmen oder sich unter der Verantwortung einer diplomierten Schwester für den Dienst an den Akutkranken einsetzen zu lassen.

Im Vollausbau ist pro Kurs mit zwölf Schülerinnen zu rechnen. Zwei gut ausgerüstete Schulzimmer je für den theoretischen und für den praktischen Unterricht sind im Haus I bereits vorhanden. Als Unterkunft ist vorerst das Haus III vorgesehen, wo zurzeit für die Schülerinnen genügend Zimmer zur Verfügung stehen. Als verantwortliche Vorsteherin ist eine Schulleiterin zu wählen, der in Unterricht und praktischer Anleitung eine Schulschwester zur Seite steht. Für den Unterricht sind überdies Aerzte beizuziehen. Da die Ueberwachung der Ausbildung des Pflegepersonals in der ganzen Schweiz dem Roten

Kreuz zusteht, muß bei diesem die Genehmigung des vom Regierungsrat aufzustellenden Schulreglements und die Anerkennung der Schule zur Abgabe des Fähigkeitsausweises nachgesucht werden.

II.

Die Gründung und Führung einer Pflegerinnenschule benötigt wie jeder andere Schulbetrieb finanzielle Mittel. Die eigene Schule wird aber auch bald sichtbare Vorteile bringen. Sie wird uns die Gewähr bieten, daß die immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Suche des unentbehrlichen Pflegepersonals gemildert werden. Schon während der Ausbildungszeit werden die Schülerinnen mit ihrer praktischen Tätigkeit dem Spital zu Diensten stehen, wofür ihnen eine entsprechende Entschädigung auszurichten ist. Das Jahresbudget der Pflegerinnenschule dürfte sich unter der Annahme einer Kursbesetzung von zwölf Schülerinnen, wobei sich während des Wintersemesters jeweils zwei Kurse überschneiden, wie folgt gestalten:

Bruttobesoldungen für 12 Schülerinnen à Fr. 570.— (300 Fr. Barlohn und 270 Fr. freie Station) während jährlich 5 Monaten (übrige Zeit Spitaleinsatz)	Fr. 34 200.—
Sozialleistungen und Versicherungen	Fr. 6 000.—
Büro, Sekretariat (Anteil)	Fr. 5 000.—
Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume und Büro Schulleiterin (keine Miete)	Fr. 5 000.—
Unterrichtsgehälter:	
1 Schulleiterin und 1 Schulschwester	Fr. 42 300.—
Dozenten und Fortbildung des Schulkaders	Fr. 8 000.—
Ausbildungsmaterial	Fr. 5 000.—
Berufskleider	Fr. 3 000.—
Verschiedenes (Werbematerial, Inserate etc.)	Fr. 6 500.—
Unvorhergesehenes	Fr. 15 000.—
Jährlicher Aufwand	<u>Fr. 130 000.—</u>

Die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und pro Jahr belaufen sich demnach auf rund Franken 10 000.—. Seit 1963 werden an die Ausbildung des diplomierten Pflegepersonals in der allgemeinen Krankenpflege Bundesbeiträge ausgerichtet. Zurzeit wird geprüft, welche andern Pflegekategorien ebenfalls unter die Subventionsbestimmungen gestellt werden sollen. Eine allfällige Beitragsleistung seitens des Bundes käme aber erst nach erfolgreicher Durchführung des ersten oder zweiten Abschlußexamens und der davon abhängigen definitiven Anerkennung der Schule in Frage.

Zurzeit bestehen in der Schweiz gegen 20 Schulen zur Ausbildung von Pflegerinnen und Pflegern für Betagte und Chronisch-Kranke. Bald werden es etliche mehr sein, da überall versucht wird, mit der Schaffung der neuen Schulungsmöglichkeiten die nötigen Hilfs- und Pflegekräfte zu mobilisieren. Die Gewährleistung des Pflegedienstes bedeutet ein dermaßen zentrales Anliegen eines Spitalbetriebes, daß hiefür keine Kosten gescheut werden dürfen. Um aber das Spitalbudget nicht zusätzlich zu belasten, soll die Schule als selbständige Institution mit eigener Rechnungsführung betrieben werden, welche der Aufsicht einer vom Regierungsrat zu wählenden Kommission untersteht. Trotzdem bleibt die Schule dem Spital eng verbunden, benützt dessen Räumlichkeiten und stellt sich in den Dienst seiner Patienten. Die Rechnungsführung kann von der Spitalverwaltung besorgt werden. Der jährlich benötigte Kredit ist ab 1971 auf dem Budgetweg nachzusuchen; für das laufende Jahr ist mit Ausgaben von maximal Fr. 65 000.— zu rechnen.

III.

Stimmt die Landsgemeinde der Eröffnung dieser Pflegerinnenschule zu, ist damit ein weiteres Postulat erfüllt, welches die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Glarner Kantonale Gewerkschaftskartell mit ihrem auf die Landsgemeinde 1968 eingereichten Memorialsantrag gestellt hatten (Ziff. 3 «Die Ausbildung von Pflegepersonal und spezialisierter Hilfskräfte mit dem Ziel der Nachwuchsförderung ist zu unterstützen»). Unser heutiger Antrag steht denn auch mit dem Antrag auf verbesserte Subventionierung von Alterswohn- und Pflegeheimen in engstem Zusammenhang, denn ohne Pflegepersonal, welches die Alten und Kranken betreut, nützen die schönsten Heime nichts. In diesem Sinne bedeutet die Gründung und Führung der Pflegerinnenschule auch eine Leistung des Kantons zugunsten all jener Gemeinden, welche ein Altersheim besitzen oder ein solches zu erstellen gedenken.

IV.

Im Landrat wurde seitens des Regierungsrates auf eine Anfrage hin ergänzend bekanntgegeben, daß sich in den nächsten Jahren die Erstellung einer weitem Unterkunft für das Personal am Kantonsspital aufdrängen werde. Im übrigen stimmte der Landrat dem vorliegenden Antrag des Regierungsrates auf Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege einhellig zu.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschluß:

**Beschluß betreffend Schaffung einer Schule
für praktische Krankenpflege am Kantonsspital**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. Am Kantonsspital wird als selbständige Institution eine Schule für praktische Krankenpflege eröffnet, welche nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes über die Ausbildung der Krankenpflegerinnen zu führen ist.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**§ 16 Änderung von Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausrichtung
von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen**

I.

Der Kantonal-Verband Glarnerischer Krankenkassen hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen, erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1967, sind wie folgt abzuändern:

Art. 1:

Der Kanton Glarus gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bund anerkannten Krankenkassen Beiträge von 22 % des jeweiligen Bundesbeitrages je Jahr.

Art. 2:

Der Kantonsbeitrag wird nach dem Kalenderjahr berechnet und im Laufe des folgenden Jahres ausgerichtet.

Die Begründung dieses Antrages lautet wie folgt:

1. Die Landsgemeinde 1967 hat ausdrücklich einen Kantonsbeitrag von 25 % der Bundessubventionen beschlossen. In Wirklichkeit konnte jedoch dieser Prozentsatz infolge der Limitierungsklausel gar nicht erreicht werden. Der Kantonsbeitrag betrug

1968 18,21 % der Bundessubvention von 1967

1969 15,93 % der Bundessubvention von 1968.

Es ist vorauszusehen, daß der nächstfolgende Kantonsbeitrag noch weniger Prozente der Bundessubvention ausmachen wird, da die Bundessubvention erhöht, der Kantonsbeitrag aber auf der Höhe von Fr. 280 000.— belassen wurde. Die Limitierung bewirkte eine Reduktion der Subventionssätze, die vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt war.

2. Den reduzierten Beiträgen des Kantons steht ein anhaltender und starker Kostenauftrieb in der Krankenpflegeversicherung entgegen. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente und Spitalaufenthalt steigen viel stärker an als die Lebenshaltungskosten. So ermittelte das Konkordat schweizerischer Krankenkassen Krankenpflegekosten pro Mitglied im Jahre 1966 von Fr. 141,91, im Jahre 1968 Fr. 178.— (Schätzung). Während im gleichen Zeitraum der Lebenskostenindex um 6,25 % zugenommen hatte, verteuerten sich die Krankenpflegekosten um rund 26,6 %. Der Kostenauftrieb hatte die Folge, daß massive Prämien erhöhungen bei zahlreichen Krankenkassen unvermeidlich wurden, Prämien erhöhungen, die leider ganz besonders hart Familienväter mit Kindern treffen. Nicht selten beanspruchen Krankenversicherungsprämien für eine Familie mit 3 und mehr Kindern 6 bis 10 % des Einkommens. Es erstaunt deshalb nicht, daß immer häufiger die Forderung aufkommt, die Arbeitgeber zu Leistungen an die Krankenkassenprämien zu verpflichten, oder die Krankenversicherung überhaupt zu verstaatlichen. Gegenüber solchen Forderungen ist die Lösung zu bevorzugen, die Art. 4 des glarnerischen Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen vorsieht, indem die Kantonsbeiträge auch für die Ermäßigung der Prämien der Kinderversicherung zu verwenden sind.

Die Reduktion des Kantonsbeitrages hat aber nun dazu geführt, daß bei verschiedenen Krankenkassen die bisher gewährten Ermäßigungen bei der Kinderversicherung eingeschränkt werden mußten, was wiederum nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben dürfte.

3. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Krankenkassen sind die Taxen des Kantonsspitals zweimal erhöht worden. Außerdem wurde eine Indexklausel eingeführt, welche die Krankenkassen verpflichtet, jeweils 75 % der jährlichen Mehrkosten zu übernehmen. Der Kanton beansprucht für sich eine prozentuale, nicht limitierte Verteilung der Spitalmehrkosten. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Kanton gerechterweise bei der Bemessung der Kantonsbeiträge die gleichen Maßstäbe anzuwenden gedenkt, die er für sich selbst fordert.

4. Ganz allgemein setzt sich die prozentuale Festlegung der Kantonsbeiträge durch; eine starre Plafonierung, zu welcher praktisch die Limitierung des Kantonsbeitrages auf Fr. 280 000.— geführt hat, überwälzt die Teuerung im Bereich der Krankheitskosten einseitig auf die Versicherten, was mit dem sozialen Charakter der Beitragsleistung nicht in Einklang zu bringen ist.

Im übrigen würdigt der Kantonalverband grundsätzlich die Ausrichtung eines Kantonalbeitrages an die Krankenkassen als eine fortschrittliche soziale Maßnahme und bringt auch Verständnis für eine vorsichtige Ausgabenpolitik auf. Der Kantonalverband beantragt deshalb, den Prozentsatz von 25 % auf 22 % zu ermäßigen, freilich unter Wegfall jeglicher Limitierung.

Die Aenderung von Artikel 2 wird durch den Wegfall der Limitierung notwendig.

II.

Der Regierungsrat führt zu diesem Antrag aus:

Zu der Begründung der Antragsteller ist zu bemerken, daß die Landsgemeinde des Jahres 1967 zwar den Kantonsbeitrag auf 25 % der Bundessubvention festgesetzt, jedoch ausdrücklich einer Limitierung auf Fr. 280 000.— zugestimmt hat. Richtig ist, daß diese Limitierung faktisch dazu führte, daß das Verhältnis des Kantonsbeitrages zum Bundesbeitrag von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde und der Satz von 25 % nicht eingehalten werden konnte. Folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Kantonsbeiträge ohne Limitierung entwickelt hätten, wobei in der ersten Kolonne mit dem von der Landsgemeinde beschlossenen Satz von 25 % und in der zweiten Kolonne mit dem von den Antragstellern neu vorgeschlagenen Satz von 22 % gerechnet wird.

<i>Jahr</i>	<i>Kantonsbeitrag 25 % Fr.</i>	<i>Kantonsbeitrag 22 % Fr.</i>
1966	319 120.25	280 825.80
1967	383 187.50	337 205.—
1968	439 302.80	386 586.45

Nicht richtig ist zweifellos die von den Antragstellern gemachte Bemerkung, daß diese eingetretene prozentuale Reduktion des Kantonsbeitrages vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sei. Diesbezüglich verweisen wir auf die im Landsgemeindememorial 1967 gemachten Ausführungen. Dort wurde eingehend die Entwicklung der Kantonsbeiträge an die Krankenkassen seit dem Jahre 1921 dargestellt, welche damals noch Fr. 32 940.— betragen. Seite 16 steht zu lesen, daß bei einem Beitragssatz von 25 % bereits für das Jahr 1965 ein Kantonsbeitrag von rund Fr. 280 000.— resultierte und daß ohne Limitierung alljährlich mit einer weiteren Steigerung des Kantonsbeitrages, vorderhand von rund Fr. 20 000.— im Jahr, zu rechnen wäre. Wörtlich wurde dann folgendes ausgeführt: «Grundsätzlich lassen sich im neuen Gesetz zwei Wege denken: entweder wird erneut der Kantonsbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Bundesbeitrag gesetzt oder es wird ein fixer Betrag bestimmt, welcher dann unter die Kassen im Verhältnis der bezogenen Bundesbeiträge zu verteilen ist. Wohin der erste Weg führt, ist uns nun eindrücklich vor Augen geführt worden. Um in Zukunft vor solchen Ueberraschungen geschützt zu sein, ist der Kantonsbeitrag summenmäßig festzulegen und darf nicht mehr in ein prozentuales Verhältnis zur Bundessubvention gesetzt werden. Auch im Hinblick auf den Finanzplan, welcher erstellt werden soll, ist es notwendig, diesen Ausgabenposten unter Kontrolle zu bekommen.» Der Landrat beantragte dann der Landsgemeinde die Ausrichtung eines jährlichen fixen Beitrages von Fr. 250 000.—. An der Landsgemeinde wurde dieser Antrag dahingehend abgeändert, daß zwar der Kantonsbeitrag 25 % der jeweiligen Bundessubvention betragen soll, im Maximum jedoch Fr. 280 000.— im Jahr. Auf Grund dieser Ausführungen im Memorial wußten die Stimmbürger, daß mit einer Limitierung auf Fr. 280 000.— der Satz von 25 % bereits für das Jahr 1966 nicht mehr zu erreichen war, geschweige denn für die späteren Jahre. Es darf somit festgestellt werden, daß die Landsgemeinde vom 7. Mai 1967 dem Prinzip einer Limitierung des Kantonsbeitrages ausdrücklich zugestimmt und damit den Willen bekundet hat, diese Beiträge unter einer gewissen Kontrolle zu behalten. Wir halten dafür, daß an diesem Grundsatz auch in Zukunft nicht gerüttelt werden soll. Wohin ein unlimitierter Kantonsbeitrag führen würde, zeigt die vorstehende Aufstellung mit aller Deutlichkeit. Im Interesse eines geordneten Finanzhaushaltes können derartige Risiken nicht eingegangen werden.

Die Limitierung des Kantonsbeitrages ist übrigens nicht nur finanzpolitisch erwünscht, sondern auch sachlich durchaus zu rechtfertigen. Es ist nämlich zu beachten, daß in Art. 4 des Gesetzes die Verwendung des Kantonsbeitrages ausdrücklich vorgeschrieben ist, und zwar einerseits zur Milderung von Härtefällen und andererseits zur Prämienermäßigung bei der Kinderversicherung. Hiezu wurde im Memorial 1967 ausgeführt, daß der Kantonsbeitrag gezielt eingesetzt und nicht einfach zu einer allgemeinen Verbilligung der Prämien verwendet werden soll. Dieser Grundsatz wird von den Antragstellern, wie ihrer Begründung zu entnehmen ist, auch heute als richtig anerkannt. Ist aber der Kantonsbeitrag für die beiden genannten Zwecke zu verwenden, steht er nicht in einem direkten Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen. Es wäre deshalb auch nicht richtig, ihn in ein bestimmtes prozentuales Verhältnis zur Bundessubvention zu setzen. Ebensowenig wäre die Forderung gerechtfertigt, er sei automatisch den gestiegenen Krankenpflegekosten oder den Spitaltaxen anzupassen. Der Kantonsbeitrag ist vielmehr summenmäßig so festzulegen, daß es den Kassen möglich ist, die in Art. 4 genannten Zwecke zu erfüllen. Hiebei ist selbstverständlich, daß dieser Betrag von Zeit zu Zeit wieder überprüft werden muß, wie dies nun auch bereits drei Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes von 1967 geschieht.

Unsere Kontrollen über die von den Krankenkassen in den Jahren 1967 und 1968 gemäß Art. 4 des Gesetzes verwendeten Kantonsbeiträge haben ergeben, daß der von der Landsgemeinde auf Fr. 280 000.— festgesetzte Beitrag nicht voll für die Milderung von Härtefällen bzw. die Prämienermäßigung bei der Kinderversicherung in Anspruch genommen wurde. Gegenteils haben die Krankenkassen unseres Kantons in diesen beiden Jahren — gesamthaft betrachtet — Rückstellungen tätigen können. Immerhin gibt es auch Kassen, welche für die in Art. 4 genannten Zwecke mehr aufwendeten, als der Kantonsbeitrag ausmachte.

Die Fragestellung lautet somit, wie hoch der Kantonsbeitrag für die nächsten Jahre anzusetzen sei. Die Krankenkassen argumentieren mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Krankenpflegekosten und der Spitaltaxen von 30 %. Ferner führen sie an, daß nun die Indexierung der Spitaltaxen beschlossen sei, was für die Kassen eine erhebliche Belastung bedeute. Wollte man eine Erhöhung um 30 % vornehmen, ergäbe dies Fr. 364 000.—. Wie vorstehend dargetan, besteht aber kein direkter Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und der Höhe des Kantonsbeitrages, da dieser gemäß Art. 4 des Gesetzes zweckgebunden ist. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, es sei der Kantonsbeitrag auf Fr. 350 000.— anzusetzen.

Mit dieser Summe sollte es den Krankenkassen in den nächsten Jahren ohne weiteres möglich sein, die Prämien für die Kinderversicherung angemessen zu ermäßigen sowie Härtefälle zu lindern. Auch interkantonal betrachtet läßt sich ein Kantonsbeitrag von nahezu Fr. 10.— pro versichertes Mitglied sehen. Wir verweisen hier auf die Angaben über die Leistungen anderer Kantone im Memorial 1967, Seite 17. Unsere Erkundigungen haben ergeben, daß unser Kanton, wenn inskünftig Fr. 350 000.— ausgerichtet werden, nach wie vor zu denjenigen gehört, welche die Krankenkassen großzügig unterstützen.

III.

Bei der Beratung dieser Vorlage im Landrat wurde der Antrag gestellt, es sei dem Memorialsantrag des Kantonalverbandes Glarnerischer Krankenkassen grundsätzlich zuzustimmen, jedoch der Kantonsbeitrag auf 20 % (statt 22 %) des Bundesbeitrages anzusetzen. Der Regierungsrat hielt an seinem Antrag — limitierter Kantonsbeitrag — fest, doch stimmte der Landrat einem prozentualen Kantonsbeitrag von 20 % zu. Demgemäß wurde auch der von den Antragstellern vorgeschlagenen Neufassung von Art. 2 Abs. 1 zugestimmt.

IV.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Änderung von Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

Art. 1 lautet wie folgt:

Der Kanton Glarus gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge von 20 % des jeweiligen Bundesbeitrages.

Art. 2, Abs. 1 lautet wie folgt:

Der Kantonsbeitrag wird nach dem Kalenderjahr berechnet und im Laufe des folgenden Jahres ausgerichtet.

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

§ 17 Änderung der Art. 37 und 45—47 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966

(Baubeiträge an Altersheime)

Änderung der Art. 19, 52, 82 und 83 der Kantonsverfassung

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Glarner Kantonale Gewerkschaftskartell haben zuhanden der Landsgemeinde 1968 einen in vier Abschnitte unterteilten Antrag eingereicht, mit dem eine Fülle von Fragen der Altersfürsorge zur Diskussion gestellt worden ist. Regierungsrat und Landrat haben sich damals mit diesen Problemen eingehend befaßt und der Landsgemeinde beantragt, den ganzen Fragenkomplex auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Diesem Antrag wurde zugestimmt, wobei die Landsgemeinde die Verschiebung auf zwei Jahre befristet hat, d. h. bis zur Landsgemeinde 1970.

Der Text der Eingabe wurde im Memorial 1968 auf den Seiten 36 und 37 veröffentlicht. Es wurden vier Anträge folgenden Inhalts gestellt:

1. Der Kanton Glarus erstellt in möglichst zentraler Lage ein kantonales Alters-, Wohn- und Pflegeheim und fördert die Errichtung und den Ausbau kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen.
2. Die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden, Regionen oder Stiftungen zur Erstellung von Alterswohneheimen, Alterssiedlungen oder Alterswohnungen ist durch weitgehende Subventionen zu fördern.
3. Die Ausbildung von Pflegepersonal und spezialisierter Hilfskräfte mit dem Ziel der Nachwuchsförderung ist zu unterstützen.

4. Durch den Kanton Glarus wird eine Stelle errichtet, die in der Lage ist, alle Altersfragen systematisch zu untersuchen und weiterzuverfolgen.

Zur Begründung dieser Anträge verweisen wir auf das Landsgemeinmemorial 1968.

II.

Unsere Gemeinden haben erkannt, daß es zu ihren Aufgaben gehört, für die bejahrten Mitbürger gebührend zu sorgen und ihnen zweckdienliche Unterkünfte zu beschaffen. Seit Jahren verfügen Näfels, Glarus, Ennenda, Schwanden, Linthal und die Gemeinden des Sernftales über eigene Altersheime. In Niederurnen, Mollis und Netstal bestehen zum Teil beträchtliche Fonds, die bereits in naher Zukunft den Bau neuer Heime ermöglichen. In Schwanden und Glarus ist überdies geplant, nächstens die Errichtung von Alterssiedlungen in Angriff zu nehmen. Daneben beherbergen das Friedheim in Netstal und das Salem in Ennenda Alte und Pflegebedürftige. Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 hat denn auch in Art. 36 des Fürsorgegesetzes dem Grundsatz zugestimmt, daß die Bereitstellung von Unterkünften für die Alten Sache der Gemeinden — und also nicht des Kantons — ist. Dieser Grundsatz ist sicher richtig. Die Alten sollen womöglich in ihrer bisherigen Umgebung belassen werden. Sie sollen und wollen nicht in einem zentralen Kantonsheim untergebracht werden. Die Erstellung eines solchen Heimes wäre somit schon von der Sache her betrachtet falsch, wie auch kein Bedürfnis hiefür vorhanden ist. Aus diesem Grunde ist die von den Antragstellern in Ziff. 1 postulierte Erstellung eines *kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheimes* abzulehnen.

Dagegen herrscht nach wie vor ein empfindlicher Mangel an Pflegeplätzen. Jedem Alterswohnheim sollte eine Pflegeabteilung angeschlossen sein, damit die Pensionäre, wenn sie pflegebedürftig werden, ihre Heimstätte nicht verlassen müssen. Das bedingt spezielle bauliche Einrichtungen und vor allem zusätzliches, für den Pflegedienst ausgebildetes Personal. Nun gibt es aber auch Pflegebedürftige, die nicht bereits Insassen eines Altersheims sind, Personen, die dauernd bettlägerig geworden sind und zu Hause nicht mehr genügend umsorgt werden können, ohne aber eigentlicher Spitalpflege zu bedürfen. Hiefür ist nun das Haus III des Kantonsspitals vorgesehen, das als *Pflegeheim für Chronischkranke* eingerichtet werden soll, sobald genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.

Die Pflegeabteilungen der Altersheime können jedoch in ihrem Bestand erst gesichert werden, wenn es gelingt, das nötige Personal einzusetzen. Heute ist es weniger schwierig, die entsprechenden Bauten bereitzustellen, als die geeigneten Pflegerinnen zu finden. Darum ist dem Anliegen der Antragsteller, daß auch die *Ausbildung des Pflegepersonals* vom Kanton anhand genommen werde, große Bedeutung beizumessen. Dieses Postulat wird verwirklicht werden, indem der Landsgemeinde beantragt wird, es sei am Kantonsspital eine Pflegerinnenschule zu errichten, deren Schülerinnen nach einem 1½-jährigen Kurs einen entsprechenden Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes erhalten. Sie können mit diesem Ausweis in Altersheimen, Heimen für Gebrechliche und in andern Anstalten selbständig den Pflegedienst übernehmen oder in Akutspitalern und in Heimen für Chronischkranke unter Leitung einer diplomierten Krankenschwester eingesetzt werden.

Die weitere Forderung, eine *kantonale Stelle* zu errichten, die in der Lage ist, alle *Altersfragen* systematisch zu untersuchen und weiter zu verfolgen, ist bereits weitgehend erfüllt, indem diese Aufgabe von der Stiftung «Für das Alter» übernommen worden ist. Sie hat bereits im Herbst 1968 eine Fürsorgerin angestellt, die sich ausschließlich den Betagten annimmt und deren Verhältnisse ordnen hilft. Sie untersteht dem Kantonalkomitee der Stiftung, in welchem auch der Regierungsrat offiziell vertreten ist. Es dürfte gerade Aufgabe dieses Komitees sein, den Betagten in Schwierigkeiten beizustehen, Unterkünfte in Altersheimen zu finden, wie auch die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Gemeinden zur Erstellung und gemeinsamen Führung von Altersheimen, Alterswohnungen oder Alterssiedlungen zu fördern.

III.

1.

Mit der sich anbahnenden Verwirklichung der meisten Forderungen der Antragsteller konzentriert sich das Ziel ihres Antrages deutlicher als noch vor zwei Jahren auf die *Förderung der Altersunterkünfte in den Gemeinden*. Wir wissen, daß der Anteil der über 65-jährigen an der gesamten Wohnbevölkerung auf über 12 % gestiegen ist und noch weiter ansteigen wird. Die Schätzung für das Jahr 2000 rechnet mit 17,5 %. In den Gemeinden des Hinterlandes, dessen Bevölkerung infolge Abwanderung der Jungen ständig zurückgeht, ist der Anteil der über 65-jährigen heute schon sehr groß. Immer mehr Aufgaben, die einst zu den selbstverständlichen Belangen der Familien gehörten, sind in den Pflichtenkreis der Öffentlichkeit übergegangen. Es müssen neue Wege beschritten werden, um den Betagten den ihnen zustehenden Platz in der menschlichen Gesellschaft zu sichern. Mit der Verbesserung der materiellen Stellung allein ist es dabei nicht getan. Wenn die lebenden Kontakte zur Umwelt fehlen, fühlen sie sich als überflüssig. Die Alterseinsamkeit und die damit verbundene seelische Not abzuwehren, wird zu einem dringenden sozialen Problem. Unsere Anstrengungen dürfen sich darum nicht bloß auf die in materieller Hinsicht weniger begünstigten Alten ausrichten, sondern haben Bedürftigen und Nichtbedürftigen zu gelten. Im Alter werden sie alle von den gleichen Sorgen bedrängt, von der Angst, die eigenen Anliegen nicht mehr bewältigen zu können. Diese Angst vor der Zukunft muß ihnen genommen werden. Wenn ihnen die eigenen Häuser und die eigenen Wohnungen, die früher einer ganzen Familie zu dienen hatten, zu beschwerlich werden, sind ihnen kleinere und zweckdienliche Unterkünfte zu beschaffen. Da aber betagte Menschen nicht ohne Not von ihrem angestammten und vertrauten Lebensbereich in eine andere Gegend verpflanzt werden dürfen, sollten mindestens in jedem Landesteil Alterswohnheime zur Verfügung stehen.

Das Wohnproblem für die Betagten umfaßt Alterswohnungen und Altersheime. In den *Alterswohnungen* wirtschaften die Leute selbständig. Sie bezahlen Miete und sorgen für ihren Unterhalt selbst, wobei ihnen durch den Hauswart nur die schwersten Arbeiten abgenommen werden. Die Schaffung von Alterswohnungen gehört aber nicht in den Bereich der öffentlichen Fürsorge und deshalb auch nicht in diesen Zusammenhang. Alterswohnungen bzw. Alterssiedlungen (Ansammlung von Alterswohnungen) unterstehen dem Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965. Diesbezüglich ist zuhanden der Landsgemeinde 1970 seitens verschiedener Gemeinderäte ein Antrag eingereicht worden, wonach zur Verbilligung der Mietzinse der Kanton jährliche Beiträge leisten soll, soweit der Bund Leistungen gemäß dem vorerwähnten Bundesgesetz erbringt. In der Folge werden wir uns also nur noch mit den *Alterswohnheimen* befassen, welche allein die öffentliche Fürsorge betreffen. In diesen Heimen sind die Insassen Pensionäre, die einer bestimmten Hausordnung unterstehen. Waren sie früher in Sälen mit mehreren Betten untergebracht, werden heute Einzelzimmer und freundliche Gemeinschaftsräume für die Pflege der Geselligkeit gefordert. Neue Bauten sind so zu planen, daß die Kollektivierung immer mehr in den Hintergrund tritt und jedem Einzelnen eine weitgehend individuelle Gestaltung seines Alltags ermöglicht wird. Auch die bestehenden Altbauten müssen diesen neuzeitlichen Forderungen angepaßt werden.

2.

Soweit nun Gemeinden sowie soziale Institutionen oder Stiftungen Alterswohn- und Pflegeheime, in denen Unterstützte Aufnahme finden, errichten oder ausbauen, kann der Kanton gemäß Art. 37 des geltenden Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966 Beiträge gewähren, die in der Regel 20 %, in Ausnahmefällen höchstens 30 % betragen. Ueber die Beitragsgesuche entscheidet der Regierungsrat. Ausgeschlossen von Hilfeleistungen seitens des Kantons bleiben von Einzelpersonen auf eigene Rechnung geführte Heime und solche, die an die Aufnahme persönlich zu erfüllende finanzielle Bedingungen stellen (wie z. B. das Pfrundhaus in Glarus). Ferner sind — wie bereits erwähnt — die Alterswohnungen und Alterssiedlungen ausgeschlossen. Die Beitragsgewährung für Altersheime liegt im Ermessen des Regierungs-

rates. Das birgt für die Träger als Bauherren eine gewisse Unsicherheit in sich. Die von den Antragstellern verlangte Förderung der Errichtung und des Ausbaus kommunaler Altersheime mit Pflegeabteilungen soll einmal in der Weise verwirklicht werden, daß die Träger der Heime inskünftig einen Rechtsanspruch auf Beiträge haben. Aus diesem Grunde beantragen wir die Streichung der «Kann»-Vorschrift des Art. 37.

Eingehend hat sich der Regierungsrat darüber unterhalten, wie die Subventionierung der Alterswohn- und Pflegeheime neu geregelt werden soll. Er ist dabei zur Auffassung gelangt, daß im Prinzip eine gleiche Lösung getroffen werden sollte, wie sie im Gesetz über das Schulwesen für die Schulhausbauten der Gemeinden vorgesehen ist. Diese Regelung hat sich bewährt und wurde im wesentlichen unverändert ins neue Schulgesetz übernommen, welches ebenfalls der kommenden Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt wird. Entscheidend für die Träger der Heime ist selbstverständlich die Höhe des ordentlichen Subventionsatzes, auf den sie seitens des Kantons Anspruch haben. Nach bisherigem Recht konnte der Regierungsrat Beiträge von 20 bis maximal 30 % gewähren, wobei der Beitrag «in der Regel» 20 % betragen sollte. Die im Kanton bestehenden acht Altersheime verteilen sich auf folgende Trägerschaften: zwei Tagwen, zwei Fürsorgegemeinden, zwei Stiftungen und zwei kirchliche Institutionen. Die finanzielle Lage dieser Träger ist sehr verschieden und wird es sicher auch in Zukunft sein. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß auch weiterhin ein Beitrag von 20 % in der Regel genügen sollte. Dieser Grundbeitrag entspricht im Ausmaß den ordentlichen Beiträgen des Kantons an die Schulgemeinden. Wie es nun aber bei den Schulgemeinden solche gibt, welche mit diesem Beitragssatz nicht auskommen, kann dies auch auf gewisse Träger von Alterswohn- und Pflegeheimen zutreffen. Der Landrat soll deshalb — analog der Regelung im Schulgesetz — einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 30 % bewilligen können, wenn anders dem Träger des Heimes der Bau nicht zumutbar wäre. Der maximale Kantonsbeitrag würde sich also nach diesem Vorschlag auf 50 % stellen. Damit wird gegenüber dem geltenden Recht eine beachtliche Verbesserung erreicht: einerseits wird die bisherige «Kann-Vorschrift» durch einen Rechtsanspruch auf einen ordentlichen Beitrag von 20 % ersetzt, und andererseits der bisherige höchstmögliche Ansatz von 30 % auf 50 % erhöht. Damit dürfte den Intentionen der Antragsteller weitgehend Rechnung getragen sein.

3.

Zur Zeit werden Neubauten in Glarus, Netstal und Mollis, evtl. auch in Ennenda, geplant. Ferner sollen bestehende Heime modernisiert werden. So ist damit zu rechnen, daß in den nächsten zehn Jahren, bei einem Subventionsatz von 40 % Staatsgelder in der Höhe von zirka 5 Millionen für Altersheime benötigt werden. Für die Finanzierung sollen die bei der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung zu erwartenden Ueberschüsse der Aktiven beansprucht werden können. Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 hat bekanntlich beschlossen, die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand umzuwandeln. Damit werden beträchtliche Mittel frei, die seinerzeit durch Beitragsleistungen der Versicherten, der Gemeinden und des Kantons zusammengetragen worden sind. In Art. 33 des entsprechenden Gesetzes wird der Kanton berechtigt, 50 % der allfälligen Rechnungsvorschläge der versicherungstechnischen Bilanz für Fürsorgezwecke zu verwenden. Wie hoch der bis jetzt entstandene Ueberschuß ist, kann zurzeit noch nicht gesagt werden. Bei den künftigen, mindestens alle fünf Jahre bilanztechnisch vorzunehmenden Ueberprüfungen dürften sich weitere Ueberschüsse ergeben. Ursprünglich für die Gewährung von Alters- und Invalidenrenten zusammengetragen, sind diese frei werdenden Gelder am zweckmäßigsten für Baubeiträge des Kantons an Alterswohn- und Pflegeheime zu verwenden; in diesem Sinne gedenkt der Regierungsrat vorzugehen. Auf diese Weise läßt sich die Finanzierung der vom Kanton zu leistenden Subventionen an Alterswohn- und Pflegeheimen in den kommenden zehn Jahren erleichtern, wenn auch voraussichtlich ist, daß daneben noch allgemeine Staatsmittel erforderlich sein werden. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn einmal die Rechnungsvorschläge der technischen Bilanz gemäß Art. 33 des erwähnten Umwandelungsgesetzes aufgebraucht sind, es sei denn, man beschließe dannzumal eine besondere Finanzierungsart.

4.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß es sich bei der heutigen Anzahl der bestehenden und projektierten Altersheime und in Anbetracht, daß im Kantonsspital Platz für Chronisch-Kranke geschaffen wird, erübrigt, ein kantonales Alterswohn- und Pflegeheim zu errichten. Die unbestritten notwendige zusätzliche Ausbildung von Pflegepersonal nimmt durch die bevorstehende Gründung einer Pflegerinnenschule im Kantonsspital nächstens konkrete Formen an, während die Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen durch die Stiftung «Für das Alter» bereits verwirklicht ist. Dagegen soll der Kanton den Bau neuer und die Modernisierung bestehender Altersheime durch vermehrte finanzielle Hilfe fördern. In diesem Sinne wird eine Aenderung von Art. 37 des Fürsorgegesetzes beantragt, wie vorstehend dargetan.

IV.

Die landrätliche Kommission, welche die Vorlage des Regierungsrates zu begutachten hatte, hielt demgegenüber einen generellen Subventionssatz des Kantons von 40 % für gerechtfertigt. Sie hielt dafür, daß der vom Regierungsrat vorgeschlagene Satz von 20 % kaum den notwendigen Anreiz zu bieten vermöge, an den Bau neuer und die Modernisierung bestehender Heime heranzugehen. Nach Auffassung der Kommission lassen sich die Beiträge an Alterswohn- und Pflegeheime nicht mit denjenigen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten vergleichen, verlange doch das Fürsorgegesetz von den Fürsorgegemeinden nicht den Bau von Alterswohnheimen. Abgesehen davon gehörten nur zwei Heime den Fürsorgegemeinden, währenddem die übrigen im Besitze von Tagwen, Stiftungen oder sozialen Institutionen seien. Der Beitrag des Kantons sei so anzusetzen, daß vermehrt Heime für unsere Betagten gebaut würden und die Träger dieser Heime nicht genötigt seien, die Verpflegungstaxen durch Amortisationsquoten ungebührlich zu belasten. Auch sei es nicht richtig, im Subventionsansatz zwischen «armen» und «reichen» Gemeinden zu unterscheiden, da finanzschwache Gemeinden ohnehin nicht in der Lage seien, Altersheime zu bauen. Aus all diesen Gründen wurde von der Kommission ein einheitlicher Subventionssatz von 40 % vorgeschlagen.

Diesem Antrag stimmte der Landrat, nachdem verschiedene anderslautende Vorschläge abgelehnt worden waren, zu. Der Kantonsbeitrag soll indessen mit folgenden Auflagen verbunden sein:

Für den Fall, daß als Träger eines Alterswohn- und Pflegeheimes eine soziale Institution oder eine Stiftung auftritt, soll der Kantonsbeitrag grundsätzlich von einer entsprechenden Leistung der Gemeinden, welche ihre Angehörigen im betreffenden Heim unterbringen können, abhängig gemacht werden können. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß derartige soziale Institutionen oder Stiftungen oft indirekt von den Gemeinden unterstützt werden, z. B. indem sie daran beteiligt sind oder sich bereit erklären, allfällige Defizite ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Verhältnisse sind hier von Fall zu Fall verschieden, so daß diese Frage gesetzlich nicht abschließend geregelt werden kann. Wir schlagen deshalb eine Bestimmung des Inhaltes vor, daß der Beitrag des Kantons an soziale Institutionen oder Stiftungen von Beiträgen der Gemeinden abhängig gemacht werden kann. Der diesbezügliche Entscheid liegt beim Regierungsrat.

Analog der Regelung im Schulgesetz setzt die Gewährung eines Kantonsbeitrages voraus, daß dem Regierungsrat vor Baubeginn Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Genehmigung einzureichen sind.

Schließlich schlagen wir vor, daß die neuen Subventionsansätze auf alle Bauarbeiten Anwendung finden, welche nach dem 1. Januar 1970 begonnen werden; für alle früheren Bauarbeiten soll der Kantonsbeitrag nach dem bisherigen Art. 37 des Fürsorgegesetzes ausgerichtet werden.

V.

Im Zusammenhang mit der Generalrevision des Steuergesetzes ergibt sich die Notwendigkeit einer Aenderung der Art. 45—47 des Fürsorgegesetzes. Dies seinerseits bedingt eine Aenderung verschiedener

Artikel der Kantonsverfassung. Die entsprechenden Aenderungsvorschläge werden wir, soweit erforderlich, nachstehend erläutern.

VI.

1.

Erläuterungen zu den einzelnen Aenderungen des Fürsorgegesetzes

Art. 37:

Wir verweisen hier auf unsere allgemeinen Ausführungen unter Abschnitt III. 2. Ergänzend geben wir noch folgende Erläuterungen:

Abs. 1: Die Beitragsleistung an soziale Institutionen und Stiftungen ist neu davon abhängig, daß diese Körperschaften vom Regierungsrat anerkannt worden sind. Bisher konnten Beiträge für die Errichtung und den Ausbau von Heimen gewährt werden. Nach Antrag des Landrates sollen nun auch die Renovationsarbeiten unter die Subventionierung fallen, wobei aber ausdrücklich Arbeiten für den normalen Unterhalt ausgeschlossen sind. Weiter wurde der bisherige Ausdruck «Unterstützte» durch «Bedürftige» ersetzt. Heime, in welchen *nur* Bedürftige Aufnahme finden, gibt es heute keine mehr. Die Bedürftigen bilden in den meisten Heimen sogar die Minderheit. Voraussetzung der Subventionierung soll deshalb lediglich sein, daß im betreffenden Heim *auch* Bedürftige Aufnahme finden. Mit Ausnahme des Pfrundhauses Glarus sind damit alle acht glarnerischen Altersheime subventionsberechtigt, falls in ihnen, was das Gesetz weiter vorschreibt, auch Bewerber aus andern Gemeinden des Kantons Aufnahme finden.

Abs. 2: vgl. die vorstehenden allgemeinen Ausführungen.

Abs. 3: entspricht Art. 131 des neuen Schulgesetzes.

Abs. 4: Dieser neue Absatz ist aus der Mitte des Landrates beantragt und von diesem beschlossen worden. Aehnliche Vorschriften finden sich auf andern Gebieten, wo Bund oder Kanton Baubeiträge gewähren.

Abs. 5: regelt das Inkrafttreten.

Art. 37 Abs. 2 und 3 (bisher) kommen dadurch in Wegfall.

Nachdem die Beitragsgewährung im neuen Art. 37 eingehend geregelt wird, erübrigen sich die in Abs. 2 bisher vorgesehenen Vollzugsbestimmungen. Abs. 3 ist überflüssig. Gemäß Art. 53 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes obliegt dem Regierungsrat der Vollzug; demgemäß hat er auch über die Ausrichtung von Beiträgen gemäß Art. 37 zu entscheiden.

Art. 45:

lit. a: wie bisher

lit. b: Bisher haben die Gemeinden ihre Vermögens- und Kapitalsteuern selbst erhoben und bezogen. Der Gesetzesentwurf zum neuen Steuergesetz sieht nun vor, daß die Vermögenssteuern der Gemeinden zusammen mit der kantonalen Vermögens- und Eigenkapitalsteuer zentral durch den Kanton erhoben und bezogen werden. Dafür werden nun neu die Gemeinden auch am Ertrag der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer des Kantons beteiligt.

lit. c: Die Fürsorgegemeinden sind auch nach neuem Steuergesetz am Ertrag der Erbschafts- und (neu) Schenkungssteuer anteilsberechtigt. Art. 182 des Gesetzesentwurfes bringt nun einen neuen Verteilungsschlüssel für die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Darnach erhält der Kanton 65 % vom gesamten Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Den Fürsorgegemeinden werden neu 20 % vom Gesamtertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern zugewiesen. Der Anteil von 20 % ist nicht mehr nach Armen-genossen, sondern nach Einwohnerzahl unter die Fürsorgegemeinden zu verteilen. Diese Verteilung bringt

zweifelloos verschiedene Vorteile und Vereinfachungen, ohne daß der Finanzausgleich darunter wesentlich zu leiden hätte. Sie trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß heute alle Einwohner Mitglieder der Fürsorgegemeinden sind und sie die Fürsorgegemeindesteuern an die wohnörtliche Fürsorgegemeinde zu entrichten haben.

Eine weitere Aenderung bezüglich der Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist bezüglich der Verbuchung dieser Anteile vorzunehmen. Inskünftig sollen die Fürsorgegemeinden den gesamten Anteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer der ordentlichen Verwaltungsrechnung gutschreiben. Auch im Gesetzesentwurf zu einem neuen Schulgesetz finden wir die Regelung, wonach der Anteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer voll der ordentlichen Verwaltungsrechnung gutzuschreiben ist (Art. 121). Diese Lösung ist gerechtfertigt und drängt sich auf. Der Finanzausgleich ist nur dann sinnvoll und zweckmäßig vollzogen, wenn die Finanzausgleichsbeiträge voll zur Deckung der laufenden Ausgaben Verwendung finden. Aus diesem Grunde ist der bisherige Abs. 2 von Art. 45 Fürsorgegesetz zu streichen.

lit. d: Wie bereits ausgeführt, wird die bisherige Vermögenssteuer der Fürsorgegemeinden neu zentral durch den Kanton erhoben und der Steuerertrag auf die Gemeinden verteilt. Da mit der Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer die Vermögenssteuersätze wesentlich reduziert werden, ergibt sich bei rund der Hälfte aller Fürsorgegemeinden, die bis heute die maximale Vermögenssteuer erheben mußten, ein Steuerausfall. Dagegen wird bei jenen Fürsorgegemeinden, die bisher nicht die maximale Steuer erhoben haben, ein Steuerausfall ausbleiben, da ihr Anteil an der kantonalen Vermögens- und Eigenkapitalsteuer ihren bisherigen Vermögenssteuerertrag mindestens erreichen, zum Teil übertreffen wird. Der Entwurf zu einem neuen Steuergesetz sieht nun vor, daß die Fürsorgegemeinden zu ihren Anteilen an der kantonalen Vermögenssteuer bzw. Erbschafts- und Schenkungssteuer, noch eigene zusätzliche Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern erheben können. Die Fürsorgegemeinden erhalten also wie die Orts- und Schulgemeinden das Recht, Zuschläge zur einfachen Staatssteuer zu erheben. Diese setzt sich zusammen aus der Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen bzw. Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen. Durch die Erhebung von prozentualen Zuschlägen zur einfachen Staatssteuer wird der Kreis der Fürsorgesteuerpflichtigen wesentlich erweitert, indem nicht nur die Vermögenssteuerpflichtigen, sondern neu auch die Erwerbssteuerpflichtigen Fürsorgesteuern zu entrichten haben. Darin liegt der große Vorteil für die Fürsorgegemeinden. Unsere bisherigen Berechnungen haben gezeigt, daß bei Erhebung eines Zuschlages von 2—3 % die Fürsorgegemeinden nicht nur den Vermögenssteuerausfall, der durch die Reduktion der Vermögenssteuersätze eintreten wird, ausgleichen, sondern einen größeren Steuereingang als bisher erwarten können, da nicht nur die Vermögenssteuerpflichtigen, sondern auch die nur Einkommenssteuerpflichtigen ihren gerechten Anteil an die Fürsorgelasten beizusteuern haben. Auf diese Weise kann die Deckung der laufenden und einmaligen Ausgaben der Fürsorgegemeinden sichergestellt und gleichmäßig auf alle Steuerpflichtigen verteilt werden. Durch die Erweiterung des Kreises der Fürsorgesteuerpflichtigen sollte es auch möglich sein, die Fürsorgedefizite ganz oder wenigstens zu einem wesentlichen Teil auszuschalten.

Art. 46:

Hier schlagen wir zwei Aenderungen vor. Anstelle von «laufende Jahresrechnung» möchten wir die Bezeichnung «ordentliche Verwaltungsrechnung» setzen, eine Bezeichnung, wie sie im Gemeindegesetz anzutreffen ist. Ferner schlagen wir vor, die «Kannvorschrift» in eine «Sollvorschrift» abzuändern, was für die Nichtdefizitgemeinden keine Nachteile und für die Defizitgemeinden eine Bestätigung der bisherigen Praxis mit sich bringen wird.

Art. 47:

Abs. 1: Schon nach bisherigem Recht war die Erhebung der maximalen Fürsorgesteuer Voraussetzung für die Erhältlichmachung eines Beitrages aus dem Defizitausgleichsfonds und für die Uebernahme allfälliger Defizite durch Kanton, Tagwen und Ortsgemeinden. Die bisherige Fassung, wonach ein Defizit,

das trotz Erhebung maximaler Steuern entstanden war, vom Kanton übernommen werde, war insofern ungenau, als dieses nicht vom Kanton, sondern aus dem Defizitausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden gedeckt wurde. Die meisten bisherigen Defizitfürsorgegemeinden werden voraussichtlich mit einem Zuschlag von 3% nicht nur den Vermögenssteuerausfall kompensieren, sondern weitgehend auch ihre Fürsorge-defizite zum Verschwinden bringen können. Im übrigen ist gemäß Art. 140, Abs. 5 des Gesetzesentwurfes zum neuen Steuergesetz die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt. Dem Regierungsrat steht damit durchaus die Möglichkeit offen, steuerschwachen Gemeinden, die bereits anderweitig die maximalen Gemeindesteuern erheben müssen, zusätzliche Ausgleichsbeiträge aus dem Ausgleichsfonds zukommen zu lassen.

Abs. 2: Entspricht seinem Inhalte nach Art. 124 des Entwurfes zu einem neuen Schulgesetz. Es ist angezeigt, für die Fürsorgegemeinden dieselbe Regelung zu erlassen.

Abs. 3: Entspricht dem bisherigen Abs. 2.

2.

Erläuterung zu den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung

Art. 19, Abs. 3:

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Art. 45—47 des Fürsorgegesetzes und Art. 83 KV soll diese Bestimmung aufgehoben werden.

Art. 52, Abs. 2, Ziff. 8:

Es wurde seinerzeit, als man das neue Fürsorgegesetz erließ, übersehen, diese Bestimmung anzupassen. Dies soll nun nachgeholt werden, nachdem die Kantonsverfassung ohnehin geändert werden muß. Es geht hier nur um eine redaktionelle Aenderung.

Art. 82:

Entspricht dem neuen vorgeschlagenen Art. 75 KV bezüglich der Schulgemeinden.

Art. 83:

Entspricht dem neuen vorgeschlagenen Art. 76 KV bezüglich der Schulgemeinden.

VII.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Aenderungen des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und den damit im Zusammenhang stehenden Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen; die übrigen von den Antragstellern erhobenen Postulate sind, wie vorstehend dargetan, abzulehnen bzw. als erledigt abzuschreiben.

Aenderung der Art. 37 und 45-47 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

Die Art. 37 und 45—47 erhalten nachstehenden Wortlaut:

Art. 37

Baubeträge

¹ Der Kanton leistet Gemeinden und den vom Regierungsrat anerkannten sozialen Institutionen oder Stiftungen an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten sowie an Renovationen, nicht aber an den normalen Unterhalt, von Alterswohn- und Pflegeheimen, in denen auch Bedürftige sowie Bewerber aus andern Gemeinden des Kantons Aufnahme finden, einen Beitrag von 40 % der anerkannten Gesamtkosten. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert.

² Beiträge an soziale Institutionen oder Stiftungen können von Leistungen der Gemeinden, deren Angehörige im betreffenden Heim Aufnahme finden, abhängig gemacht werden.

³ Um einen Kantonsbeitrag erhältlich zu machen, sind dem Regierungsrat vor Baubeginn Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

⁴ Veräußerungen subventionierter Bauten erfordern die Zustimmung des Regierungsrates. Bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge nach der Dauer der Zweck erfüllung abgestuft zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Rückerstattung. Die Verfügungsbeschränkung und die Rückerstattungspflicht sind im Grundbuch anzumerken.

⁵ Der Kantonsbeitrag wird ausgerichtet, soweit mit den Bauarbeiten nach dem 1. Januar 1970 begonnen wurde.

Abs. 2 und 3 (bisher) kommen in Wegfall.

Art. 45

Einnahmen

Die Ausgaben sind durch folgende Einnahmen zu decken:

- a) aus den Erträgen des Fürsorgevermögens,
- b) aus den Anteilen an der Staatssteuer,
- c) aus den Anteilen an der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- d) aus dem Ertrag der Fürsorgegemeindesteuern,
- e) aus den Versicherungsleistungen und Beiträgen an gewährte Unterstützungen,
- f) aus den Rückvergütungen für Unterstützungen an Niedergelassene,
- g) aus den Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen,
- h) aus den Beiträgen des Kantons.

Abs. 2 (bisher) fällt weg.

Art. 46

Schließt die ordentliche Verwaltungsrechnung mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Defizite in ein Konto für Vor- und Rückschläge einzulegen.

Vorschläge

Art. 47

¹ Schließt die ordentliche Verwaltungsrechnung trotz Erhebung der maximalen Fürsorgegemeindesteuern mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Konto für Vor- und Rückschläge zu decken. Kann der Rückschlag auf diese Weise nicht oder nicht ganz gedeckt werden, wird der ungedeckte Teil, soweit der für die Fürsorgegemeinden ausgeschiedene Anteil an der Einkommens- und Reinertragssteuer des Kantons hierfür ausreicht, durch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden gedeckt. Ein verbleibender Rest ist zu $\frac{3}{4}$ vom Kanton und zu je $\frac{1}{8}$ vom Tagwen und von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Rückschläge
Ausgleichs- und
Defizitbeiträge

² Für die Berechnung des beitragsberechtigten Fürsorgedefizites können die Fürsorgegemeinden bis zu 75 % des maximalen Fürsorgesteuerertrages für die Amortisation und Verzinsung von Bau-schulden sowie zur Finanzierung von Mobiliaranschaffungen von den Einnahmen der ordentlichen Verwaltungsrechnung in Abzug bringen. Der Regierungsrat erläßt hierüber ein Reglement.

³ Ferner übernimmt der Kanton die Kosten der Fürsorgefälle gemäß Art. 20 für Aufenthalter voll und für Niedergelassene zu zwei Dritteln.

Inkrafttreten:

Die Art. 45—47 treten gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über das Steuerwesen in Kraft.

**Aenderung der Art. 19, Abs. 3, 52, Abs. 2, Ziff. 8,
82 und 83 der Kantonsverfassung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

Art. 19, Abs. 3 wird aufgehoben.

Die Art. 52, Abs. 2, Ziff. 8, 82 und 83 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Art. 52, Abs. 2, Ziff 8:

Die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen und über die öffentliche Fürsorge nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze.

Art. 82:

Die Deckung der laufenden und die Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben der Fürsorgegemeinden wird im Gesetz über die öffentliche Fürsorge geregelt.

Art. 83:

Die Fürsorgegemeinden sind befugt, nach Maßgabe des Gesetzes über das Steuerwesen Steuern zu erheben.

Abs. 2 (bisher) wird aufgehoben.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über das Steuerwesen in Kraft; die Aenderung von Art. 52, Abs. 2, Ziff. 8 tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 18 Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen

I.

Zuhanden des Memorials 1970 haben die Gemeinderäte von Schwanden, Ennenda, Näfels, Netstal, Glarus, Mollis und Niederurnen den Antrag eingereicht, es sei nachstehendes Gesetz zu erlassen:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen (Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1970 in Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965).

Art. 1:

Zur Verbilligung der Mietzinse für Alterswohnungen mit einem bis zwei Zimmern leistet der Kanton jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung bis zu 1 Prozent der für die Erstellung der Wohnungen erforderlichen Gesamtinvestitionen, einschließlich Landkosten.

Beiträge werden nur gewährt, soweit auch der Bund Leistungen gemäß dem vorerwähnten Bundesgesetz erbringt.

Art. 2:

Die Gewährung der Kantonsbeiträge setzt voraus, daß die Ortsgemeinden einen gleich hohen Beitrag leisten wie ihn der Kanton ausrichtet.

Der Beitrag der Ortsgemeinde kann ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Privaten, von Arbeitgebern, von Stiftungen oder von gemeinnützigen Institutionen übernommen werden.

Art. 3:

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 4:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Der Bau von Alterswohnungen ist sicherlich als dringende Aufgabe unserer Zeit zu bezeichnen. Verschiedene Gemeinden befassen sich mit diesem Problem, das u. E. nur auf Gemeindeebene oder regional,

kaum aber kantonal rasch gelöst werden kann. Die vorhandenen Mittel für Finanzierung und Kapitalverzinsung reichen aber kaum aus, um bei den heutigen Baukosten Wohnungen zu annehmbaren Mietzinsen zur Verfügung stellen zu können. Deshalb müssen Bund und Kanton mithelfen.

Auf Bundesebene ist die Möglichkeit durch das eingangs erwähnte Bundesgesetz geschaffen. Nach Art. 7, Abs. 1 desselben besteht die Bundeshilfe für Alterswohnungen in der Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalverzinsung bis zu einem Prozent der für die Erstellung der Wohnungen, einschließlich Landkosten, erforderlichen Gesamtinvestitionen. Wir halten dafür, daß diese angebotene Hilfe auf dem Teilgebiet Alterswohnungen entgegengenommen werden sollte.

Die Bundeshilfe setzt aber eine doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus (Art. 9), wobei nach Art. 10 Drittleistungen (von Gemeinden, Privaten oder öffentlichen Institutionen) auf die Kantonsleistung angerechnet werden können.

Wir erachten den Zeitpunkt als gekommen, daß auch der Kanton Glarus bezüglich Alterswohnungen die entsprechenden gesetzgeberischen Vorschriften erläßt. Gemäß vorliegendem Brief des Eidg. Büro für Wohnungsbau ist es durchaus möglich, ein Anschlußgesetz zum eingangsvermerkten Bundesgesetz zu erlassen, das sich lediglich auf die Subventionierung von Alterswohnungen bezieht.

II.

In seinem Bericht an den Landrat zu diesem Memorialsantrag beantragte der Regierungsrat dessen Verschiebung, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Regierungsrat stellt fest, daß die Baudirektion bereits zweimal — in den Jahren 1962 und 1966 — bei den Gemeinden unseres Kantons eine Umfrage gemacht hat, ob sie gewillt wären, am sozialen Wohnungsbau mitzumachen und damit die vom Bundesgesetz verlangten Leistungen zu erbringen. Die Antwort auf diese beiden Umfragen war eindeutig: Mit wenigen Ausnahmen wandten sich die Gemeinden dagegen. Einzelne Gemeinderäte vertraten jedoch die Ansicht, daß sie allenfalls der Subventionierung von Alterswohnungen zustimmen würden; dementsprechend könnten sie sich mit dem Erlaß eines auf diesen Sektor des sozialen Wohnungsbaues beschränkten kantonalen Gesetzes einverstanden erklären. In diesem Sinne lautet nun der von den sieben Gemeinderäten auf die Landsgemeinde 1970 eingereichte Antrag, daß nämlich von den Möglichkeiten, welche das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues bietet, ein Teilgebiet, die Subventionierung von Alterswohnungen, herausgenommen und für unsern Kanton als anwendbar erklärt wird. Andererseits zeigt ein im Landrat eingereichtes Postulat, daß nun offenbar auch das Weitergehende angestrebt wird, die Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues schlechthin; derartige Begehren sind beim Regierungsrat denn auch — abgesehen von diesem Postulat — hin und wieder angemeldet worden.

Der Regierungsrat vertritt hiezu die Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem eingereichten Memorialsantrag das ganze Problem nochmals mit den Gemeinden besprochen werden sollte. Hiezu gehören nicht nur die finanziellen, sondern vor allem auch die organisatorischen Probleme. Wollte man nämlich eine allgemeine Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues einführen, ergäbe dies sowohl für die Gemeinden als auch den Kanton einen erheblichen administrativen Aufwand. Was den Kanton betrifft, wäre die Schaffung eines Amtes für Wohnungsbau wohl nicht zu umgehen. Selbst die mit dem Antrag der Gemeinden verlangte Subventionierung der Alterswohnungen würde einen Aufwand erfordern, welcher mit dem heutigen Personalbestand schwerlich zu erfüllen wäre. In diesem Zusammenhang hat man sich dessen bewußt zu sein, daß die Subventionierung gemäß Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues an zahlreiche Bedingungen geknüpft ist, welche geprüft und periodisch kontrolliert werden müssen. Zu diesem Zwecke soll kurz dargestellt werden, wie die Subventionierung vom Bundesgesetz her konzipiert ist:

Die Bundeshilfe wird gewährt, um Mietzinse zu erreichen, die für die vorgesehenen Bewohner tragbar sind (Art. 6 BG). Sie besteht in der Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalverzinsung bis zu $\frac{2}{3}$

Prozent der für die Erstellung der Wohnungen, einschließlich Landkosten, erforderlichen Gesamtinvestitionen. Für Alterswohnungen mit 1—2 Zimmern, für Invalidenwohnungen und weitere besondere Objekte kann die Hilfe bis auf 1 Prozent der Gesamtinvestitionen erhöht werden (Art. 7 BG). Die Bundeshilfe setzt eine mindestens doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus, wobei Leistungen von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen auf die Kantonsleistungen angerechnet werden (Art. 9, 10 BG). In der Vollzugsverordnung II (VVO) ist das Verfahren eingehend geregelt. Gemäß Art. 20 VVO ist Empfänger der Beiträge der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft. Die durch Beiträge verbilligten Wohnungen dürfen nur durch Familien bezogen werden. Alleinstehende Altersrentner, Witwen und Witwer dürfen Einzimmerwohnungen beziehen, wenn sie eine größere, für eine Familie geeignete Wohnung freigeben (Art. 14). Die in subventionierten Wohnungen lebenden Personen dürfen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht übersteigen (Art. 10 und 17: Einkommen Fr. 16 000.—; Vermögen Fr. 30 000.—). Alle Mietzinsfestsetzungen sind dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten, welcher sie dem Eidg. Büro für Wohnungsbau laufend zuzustellen hat (Art. 21). Bei Feststellung einer Zweckentfremdung ist die Verbilligung der Mietzinse herabzusetzen oder einzustellen (Art. 24). Die Kantone haben die Erhaltung des Zweckes der Bundeshilfe im Einzelfall zu überwachen. Sie haben mindestens alle zwei Jahre die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner der begünstigten Wohnbauten zu überprüfen (Art. 25). Die Baugesuche sind dem Kanton zur Begutachtung einzureichen, wobei insbesondere das Bedürfnis für die vorgesehenen Wohnungs- und Mietzinskategorien am betreffenden Orte festzustellen ist (Art. 38 ff.). Erachtet der Kanton ein Gesuch als begründet, leitet er es mit seinem Antrag an den Bund weiter, wobei zuständig für die Zusicherung der Bundeshilfe das Büro für Wohnungsbau ist (Art. 43, 44). Nach Vollendung der Bauten ist dem Kanton eine detaillierte Abrechnung einzureichen, welche auf ihre Richtigkeit zu prüfen ist (Art. 46). Die Kantone haben die Projekte, Kostenvoranschläge und Abrechnungen sowie die erstellten Bauten durch Fachleute prüfen zu lassen (Art. 48). Schließlich bestimmt Art. 52, daß die Kantone die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen und die mit dem Vollzug beauftragten Stellen bezeichnen.

Aus diesen Vorschriften geht also vor allem hervor, daß es sich hier nicht um eine generelle Subventionierung von Wohnungen bzw. Alterswohnungen handelt; vielmehr muß im Einzelfall geprüft werden, ob die detaillierten Voraussetzungen gemäß Bundesrecht gegeben sind; periodisch muß auch kontrolliert werden, ob keine Zweckentfremdung stattfindet. Richtig ist somit sicher die bereits gemachte Feststellung, daß mit der Anwendung dieses Bundesgesetzes, sei es nun auf die Alterswohnungen beschränkt oder werde es in seinem vollen Umfange angewandt, ein ganz beträchtlicher administrativer Aufwand verbunden ist, welcher teils vom Kanton und teils von den Gemeinden zu erbringen ist. Der Regierungsrat muß mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, daß dies eine neue Aufgabe des Staates darstellt, welche ohne Personalvermehrung nicht zu erbringen sein wird.

Nicht zuletzt aber sind auch die finanziellen Auswirkungen abzuklären, welche dem Kanton und den Gemeinden aus dieser neuen Aufgabe erwachsen. Sie wären, wollte man sich zu einer allgemeinen Subventionierung des Wohnungsbaues entschließen, jedenfalls sehr groß. Auch bei einer Beschränkung auf die Alterswohnungen müßte mit erheblichen Aufwendungen gerechnet werden. Im Finanzplan für die Jahre 1967—1974 sind hierfür keine Mittel vorgesehen. Zudem wird der Landsgemeinde dieses Jahres, gestützt auf einen seinerzeit eingereichten Memorialsantrag, eine bedeutende Heraufsetzung der Subventionsansätze für Alterswohn- und Pflegeheime beantragt; auch daraus erwachsen dem Kanton neue finanzielle Lasten. Andererseits ist zu erwarten, daß es nun mit dem Bau solcher Alterswohn- und Pflegeheime rascher als bisher vorangeht. So wird sich auch die Frage stellen, ob es notwendig ist, darüber hinaus noch Alterswohnungen gemäß Bundesgesetz zu subventionieren. Der Regierungsrat hält dafür, daß man in dieser Frage noch etwas klarer sehen sollte, bevor man das von den sieben Gemeinden beantragte Gesetz erläßt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß sich das Bundesgesetz, auf das sich der Memorialsantrag bezieht, gegenwärtig in Revision befindet (wir verweisen auf die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1969 an die Eidgenössischen Räte). Es wäre zweckmäßig, diese Revision abzuwarten, bevor ein kantonales Ausführungsgesetz erlassen wird.

III.

Diesem Verschiebungsantrag des Regierungsrates wollte sich indessen der Landrat nicht anschließen. Er wies das Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Ersuchen, zum eingereichten Memorialsantrag materiell Stellung zu nehmen.

Diesem Auftrag kam der Regierungsrat nach, wobei er sich zu den einzelnen Artikeln des von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes wie folgt äußerte:

Art. 1. Nach Antrag der Gemeinden soll der Kanton Beiträge «bis zu 1 Prozent» gewähren. Hiezu stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sich diesfalls die Höhe des Kantonsbeitrages bemißt. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes richtet der Bund ebenfalls Beiträge «bis zu 1 Prozent» aus. Unsere Erkundigungen in Bern haben ergeben, daß der Bundesbeitrag in seiner Höhe so bemessen wird, daß ein angemessener Mietzins resultiert. Der Beitrag des Bundes wird also von Objekt zu Objekt festgelegt, wobei alle die Höhe des Mietzinses beeinflussenden Faktoren geprüft werden. Gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes setzt die Bundeshilfe eine mindestens doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus, wobei die Leistungen der Gemeinden auf die Kantonsleistung angerechnet werden. Wir schlagen nun vor, zu bestimmen, daß der Kantonsbeitrag gleich hoch ist wie der Bundesbeitrag. In dieser Formulierung ist enthalten, daß ein Kantonsbeitrag nur in Frage kommt, soweit auch der Bund Leistungen erbringt. Wir nehmen an, daß die Antragsteller mit ihrem Art. 1, Abs. 2 nichts anderes gewollt haben, doch dürfte die von uns vorgeschlagene Fassung präziser sein.

Art. 2. In Abs. 1 möchten wir ergänzend bestimmen, daß die Ortsgemeinden einen «mindestens» gleich hohen Beitrag wie der Kanton zu leisten haben. Es steht ihnen also frei, höher zu gehen, falls sie dies für angezeigt erachten.

Abs. 2 entspricht nach unserem Vorschlag dem Wortlaut von Art. 10 des Bundesgesetzes.

Art. 3. Gemäß Art. 52 der Vollzugsverordnung II zum Bundesgesetz erlassen die Kantone die erforderlichen Ausführungsvorschriften und bezeichnen die mit dem Vollzug beauftragten Stellen. Die Subventionierung von Alterswohnungen erscheint durch das Bundesgesetz und das der Landsgemeinde vorzulegende kantonale Gesetz in materieller Hinsicht abschließend geregelt; weitere Ausführungsvorschriften sind nicht erforderlich. Hingegen muß noch das Verfahren geregelt werden, was durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement geschehen soll.

Art. 4. Stimmt die Landsgemeinde dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu, muß durch ein Reglement das Verfahren geordnet werden (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Art. 3); ferner sind die für die Subventionierung von Alterswohnungen erforderlichen administrativen Vorkehren zu treffen, und zwar beim Kanton und den Gemeinden. Aus diesem Grunde schlagen wir als Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes den 1. Januar 1971 vor.

IV.

Der Landrat stimmte den vom Regierungsrat gestellten Anträgen zu, mit Ausnahme von Art. 4, wo die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Juli 1970 beschlossen wurde.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

In Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 beschließt die Landsgemeinde:

Art. 1: Zur Verbilligung der Mietzinse für Alterswohnungen mit einem bis zwei Zimmern leistet der Kanton jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung der für die Erstellung der Wohnungen, einschließlich Landkosten, erforderlichen Gesamtinvestitionen.

Der Kantonsbeitrag ist gleich hoch wie der Bundesbeitrag.

Art. 2: Die Gewährung der Kantonsbeiträge setzt voraus, daß die Ortsgemeinden einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Kanton leisten.

Der Beitrag der Ortsgemeinde kann ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen übernommen werden.

Art. 3: Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet das Verfahren und erläßt hierüber ein Reglement.

Art. 4: Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

§ 19 Beschluß über die Leistung von jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald

I.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt in Uebereinstimmung mit der Sanatoriumskommission zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, dem Sanatorium Braunwald sei für die Jahre 1970 und 1971 an die Betriebskosten ein Landesbeitrag von je Fr. 230 000.— zu gewähren. Der Beitrag, der von der Landsgemeinde 1968 ebenfalls für zwei Jahre nachgesucht und bewilligt worden war, belief sich auf Fr. 200 000.—.

Die Sanatoriumskommission schreibt zum Antrag u. a. folgendes: Das Budget für das Jahr 1970 ergibt bei einem voraussichtlichen Ertrag von Fr. 641 500.— und einem Aufwand von Fr. 871 500.— ein Defizit von Fr. 230 000.—. Wegen der diesjährigen geschätzten geringern Bettenbenützung von 80 % wurden die Kostgelder mit einem Betrag von Fr. 532 000.— um rund Fr. 31 600.— niedriger als 1968 eingesetzt. Dagegen wurde der Aufwand an Personalkosten auf Grund der ab 1. Juli 1969 erhöhten Löhne auf Fr. 532 000.— berechnet. Bei den Immobilien, die mit Fr. 400 000.— bilanziert sind, konnten seit Jahren keine Abschreibungen mehr gemacht werden. Die Ausgaben pro Patiententag stiegen in den Jahren 1964—1968 von Fr. 21.59 auf Fr. 35.91, die Taxen von Fr. 15.18 auf Fr. 27.25, womit unser Sanatorium wesentlich besser dasteht als verschiedene andere Heilstätten. Von dem Versuch, mit dem Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen in ein ähnliches Vertragsverhältnis zu gelangen wie das

Kantonsspital, ist bis jetzt abgesehen worden, da die außerkantonalen Patienten doch nicht miteinbezogen werden könnten.

Die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus ergänzt die Antragsbegründung der Sanatoriumskommission und schließt ihre Ausführungen wie folgt: Wir sind uns bewußt, damit an die unterste Grenze des Verantwortbaren gegangen zu sein, möchten aber durch Sparsamkeit das Land möglichst wenig belasten. Würde auf Braunwald nicht äußerst haushälterisch gewirtschaftet, wären wir genötigt, um einen bedeutend höhern Betriebskostenbeitrag nachzusuchen.

II.

Der Regierungsrat hat der Begründung der Antragsteller nichts beizufügen. Da Verpflegung und ärztliche Betreuung der Patienten dem ständigen Druck der wachsenden Teuerung nicht ausweichen können, ist dem Antrag auf Gewährung eines gegenüber den Vorjahren erhöhten Betriebsbeitrages für die Jahre 1970 und 1971 von je Fr. 230 000.— zuzustimmen.

Früher gelangte die Gemeinnützige Gesellschaft jedes Jahr, nun jedes zweite Jahr, an die Landsgemeinde, um von ihr einen immer wieder neu errechneten Beitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums zu erhalten, der es diesem ermöglichen soll, die unumgänglichen Ausgaben zu decken und sich damit vor Verschuldung zu bewahren. Die Landsgemeinde hat sich den Argumenten von Regierungsrat und Landart bisher nie verschlossen und ihren Anträgen stets zugestimmt. So ist die Beschlußfassung über die Beitragsleistungen an das Sanatorium Braunwald zu einem Routinegeschäft geworden, auf dessen immer wiederkehrende Behandlung die Stimmbürger vermutlich keinen großen Wert legen. Doch wäre die Festlegung eines jährlichen Beitrages für eine größere Zeitspanne als nur zwei Jahre der Antragstellerin nicht dienlich, da die Entwicklung der Teuerung auf weite Sicht nicht abzuschätzen ist. Wir möchten daher beantragen, daß inskünftig der Landrat über die Beiträge an das Sanatorium Braunwald Beschluß fassen kann. Nicht nur würde damit die Landsgemeinde von einem Routinegeschäft entlastet; vielmehr hätte dies auch den großen Vorteil, daß die Gemeinnützige Gesellschaft nicht mehr an die Eingabefrist für Memorialsanträge gebunden wäre, d. h. sie könnte inskünftig ihre Beitragsgesuche zu einem Zeitpunkt einreichen, in dem sich die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr zuverlässig abschätzen läßt (was Ende September noch kaum möglich ist).

Der Regierungsrat ergänzt aus diesen Gründen den Memorialsantrag der Gemeinnützigen Gesellschaft mit dem zusätzlichen Antrag, es sei die Gewährung der weiteren Beiträge an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald in die Kompetenz des Landrates zu legen (diese Kompetenzdelegation würde damit erstmals für den Beitrag des Jahres 1972 wirksam).

III.

Im Landrat ist den Anträgen des Regierungsrates einhellig zugestimmt worden.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Leistung von jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für die Jahre 1970 und 1971 auf je Fr. 230 000.— festgesetzt.
2. Die Festsetzung der weitem jährlichen Beiträge an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird in die Kompetenz des Landrates gelegt.

§ 20 Beschluß über den Ausbau der Kantonsstraßen, Erneuerung von Brücken, vorsorglichen Landerwerb und generelle Projektierung

Gewährung von Krediten für die Jahre 1970—1975

I.

Nachdem die in den Jahren 1958, 1962, 1963 und 1965 durch die Landsgemeinde erteilten Straßenbaukredite entweder aufgebraucht sind, oder durch noch auszuführende Fertigstellungsarbeiten voll beansprucht werden, sind weitere Mittel notwendig, um unser Kantonsstraßennetz den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend auszubauen. Obschon wir uns bewußt sind, daß während des Ausbaues der Sernftalstraße und dem Bau der Nationalstraße N 3 (Kantonsgrenze Bilten bis Niederurnen, 3. und 4. Spur von Niederurnen bis Anschluß Weesen, Anschlüsse Bilten und Linthsteg, Zubringerstraße Anschluß Linthsteg bis Näfels) eine gewisse Zurückhaltung mit dem Ausbau des übrigen Kantonsstraßennetzes geübt werden soll, sind doch dringende Korrekturen in den nächsten Jahren nicht zu umgehen. Der immer größere kantonsinterne Motorfahrzeugverkehr, der in den Sommermonaten durch einen starken Durchgangsverkehr (Klausen) noch gesteigert wird, verlangt einen Ausbau unserer Straßen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Automobilisten, sondern ebenso der Fußgänger, die im vermehrten Maße durch die Erstellung von Gehwegen vor Unfällen geschützt werden sollen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die im Interesse unseres Kantons angestrebte Intensivierung des Fremdenverkehrs und des Tourismus entscheidend von einem guten Zustand des Kantonsstraßennetzes abhängt.

Das vorliegende Mehrjahresprogramm ist für den Zeitabschnitt 1970—1975 aufgestellt und umfaßt die nach unserer Ansicht dringenden Straßenbauarbeiten. Dabei hat es der Landrat in der Hand, durch die Genehmigung der jährlichen Straßenbauprogramme den Straßenausbau entweder rascher voranzutreiben oder aber zu drosseln.

Bei den angeforderten Krediten unterscheiden wir zwei Arten, nämlich die Planungskredite und die Baukredite. Daß die letzteren durch die Landsgemeinde einzuholen sind, erscheint uns klar und entspricht ständiger Praxis. Weniger eindeutig verhält es sich mit den Planungskrediten. Da die Planung grundsätzlich Aufgabe des Regierungsrates ist, wurden hiefür bisher keine Kredite eingeholt. Die Planung über die Weiterführung der Schnellstraße von Näfels bis Linthal erfordert nun aber eine so hohe Summe, daß wir hiefür die Zustimmung der Landsgemeinde einholen möchten. Neben der generellen Linienführung einer solchen Schnellstraße müssen insbesondere die Anschlußmöglichkeiten der Kerenzerbergstraße, der Klöntal- evtl. Prugelstraße im Raume Glarus/Riedern und der Sernftalstraße im Bereiche der Gemeinde Schwanden genau abgeklärt werden, so daß die entsprechenden Freihaltezonen (Bauverbote) geschaffen werden können. Auch wenn heute der Zeitpunkt für den Bau einer solchen Schnellstraße noch verfrüht erscheint, darf die Projektierung nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Insbesondere in den Gemeinden mit großer Bautätigkeit ist es wichtig zu wissen, wo einmal eine solche Straße zu liegen kommt. Die Gemeinden Näfels und Mollis haben denn auch anläßlich der Verhandlungen über die Einsprachen zum Ausführungsprojekt der Anschlußstraße Linthsteg—Näfels beanstandet, daß die spätere Weiterführung in Richtung Glarus noch nicht geplant sei. So beantragen wir für die Planung der Schnellstraße Näfels—Linthal samt den erwähnten Anschlüssen einen Kredit von Fr. 500 000.—. Wir haben uns auch gefragt, ob für weitere Planungen, wie insbesondere zusätzliche Alpenübergänge, Kredite einzuholen seien, doch erscheint hiefür der Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen als verfrüht. Dies bedeutet nicht, daß der Regierungsrat dieser Frage nicht schon heute seine volle Aufmerksamkeit schenken würde.

Bei den Baukrediten handelt es sich einmal um Arbeiten, für welche die Landsgemeinde bereits früher Kredite bewilligte, welche aber infolge von Bauteuerungen, Mehraufwendungen für Landerwerb etc. nicht ausreichten (Nachtragskredite) und dann vor allem um neue Projekte. Entsprechend der bisherigen

Praxis werden jeweils die Bruttokredite eingeholt. In Abzug kommen die Bundessubventionen und die Beiträge der Gemeinden für Dorfstraßenstrecken. Da die Subventionsansätze des Bundes Änderungen erfahren und auch die Gemeindebeiträge nicht immer zum voraus genau errechnet werden können, ist diese Art der Kreditanforderung begründet. In den Baukrediten sind Nachtragskredite im Gesamtbetrag von Fr. 2 350 000.— enthalten für Arbeiten, die bereits ausgeführt oder noch in Ausführung begriffen sind, deren bewilligte Kredite aber nicht ausreichen. Hiezu ist allgemein zu sagen, daß die Gründe für die Kostenüberschreitungen, wie bereits erwähnt, in weitgehendem Maße auf die Bauteuerung und Mehraufwendungen beim Landerwerb zurückzuführen sind. Wir möchten in Erinnerung rufen, daß die Kredite jeweils auf Grund von generellen Projekten eingeholt werden. Im Verlaufe der Detailprojektierung aber kann die Linienführung oft wesentliche Änderungen erfahren. Als Beispiel führen wir die Baustrecken Glarus—Netstal und Glarus/Süd an. Der Landrat wird jeweils bei der Vorlage der jährlichen Bauprogramme über allfällig entstandene Mehrkosten und die Gründe, welche hiefür verantwortlich sind, orientiert. Generell kann hiezu gesagt werden, daß der Landerwerb in den letzten Jahren für die Mehrkosten stark ins Gewicht fällt, indem bedeutend höhere Entschädigungen ausgerichtet werden mußten, als ursprünglich angenommen wurde. Auch darf nicht vergessen werden, daß zwischen der Aufstellung der generellen Kostenschätzungen oder eines Kostenvoranschlags bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten oft fünf und mehr Jahre verstreichen, in welcher Zeitspanne wesentliche Bauteuerungen eingetreten sind. Bei den Baulosen «Klausenstraße Grenze—Stalden» und «Fruttmatt—Bergli» entstanden die Mehrkosten durch die notwendige stärkere Dimensionierung der Mauern infolge schwieriger Fundationsverhältnisse und durch Verbesserungen des ursprünglichen Projektes.

Gemäß der Schlußzusammenstellung ergeben sich folgende Kosten:

A. Planungskredite

Brutto-Ausgaben Fr. 500 000.— (Nettoausgaben ca. Fr. 325 000.—)

B. Baukredite

Brutto-Ausgaben Fr. 19 850 000.— (Nettoausgaben ca. Fr. 10 000 000.—)

II.

Zu den einzelnen Baukreditbegehren äußern wir uns wie folgt:

Kantonsstraße Niederurnen—Linthal T 17

Als Bestandteil des Schweizerischen Hauptstraßennetzes erhält unser Kanton hiefür gegenwärtig eine Subvention von 35 %. Für die Strecke Niederurnen/Dorf bis Näfels/Nord werden jedoch keine Bundes-subventionen mehr erhältlich sein, nachdem die Anschlußstraße Linthsteg bis Näfels als Zubringer des Glarnerlandes zur N 3 vom Bunde mit 92 % subventioniert wird.

2.1.1 *Niederurnen Dorf, Nachtrag*

Der bewilligte Kredit für die bereits ausgeführten Korrekturen reicht nicht ganz aus (umfangreichere Arbeiten); es ist ein Nachtragskredit von Fr. 50 000.— notwendig. Hieran beteiligt sich die Gemeinde Niederurnen mit 50 %.

2.1.2 *Niederurnen Dorf*

Die Gemeinde Niederurnen fordert die Eliminierung des Engpasses Bäckerei Düsel/Haus Joos und soweit möglich weitere kleinere Korrektionsarbeiten zum Schutze der Fußgänger.

2.1.3 *Gehweg Niederurnen—Oberurnen*

Als Fortsetzung der zum Teil schon bestehenden und noch zu erstellenden Trottoirs im Dorf Niederurnen ist vom Friedhof bis zum «Horn» auf der Ostseite der Straße ein einseitiger Gehweg vorgesehen.

2.1.4 *Näfels/Süd, Nachtrag*

Auf der bereits korrigierten Strecke Freulerpalast bis Restaurant «Freihof» sind noch einige Arbeiten auszuführen bzw. Landerwerbe zu tätigen.

2.1.5 *Netstal Dorf*

Auf dem Teilstück «Friedheim» bis Verbandstoffabrik sind in den letzten Jahren im Rahmen eines bestehenden und vom Bund genehmigten Ausbauplanes einige Gebäude bereits erworben und abgebrochen worden (Großhaus, Haus Leuzinger, Haus Bertschinger, Metzgerei Weber etc.). Der Kredit ist für weitere Objekte, welche im Verlaufe der nächsten Zeit noch zum Kaufe vorgesehen sind, und für den Ausbau der Straße (Fahrbahn 7 m, 2 × 2 m Gehwege) bestimmt.

2.1.6 *Netstal — Glarus, Nachtrag*

Die Korrektur ist noch im Gange, sie nähert sich aber dem Abschluß. Infolge der allgemeinen Bauteuerung und der Mehrausgaben für Hauserwerbe, Inkonvenienzschädigungen etc., sowie wegen Projektänderungen reicht die s. Z. veranschlagte Summe nicht aus.

2.1.7 *Glarus/Nord, Nachtrag*

Auch hier konnte der Voranschlag aus den vorerwähnten Gründen nicht eingehalten werden. Noch auszuführen ist die Sanierung der Verhältnisse beim Haus Spielhof Nr. 26 (Trümpyhaus). Für die Anpassungsarbeiten des Trottoirs beim Garten des Gerichtshauses sind ebenfalls noch Kosten zu erwarten.

2.1.8 *Glarus/Stadt*

Auskoffierung der Straße, Neuerstellung des Belages und der Abschlüsse auf der Strecke Kantonschule—Garage Milt.

2.1.9 *Glarus/Süd, Nachtrag*

Gegenüber dem Projekt, welches die Grundlage zum Kostenvoranschlag bildete, erfolgte eine Neuprojektierung mit Verschiebung der Straßenachse um 2 m gegen die Linth, was eine Kragkonstruktion zur Folge hatte. Zudem sind im Zeitraum zwischen der Aufstellung des Voranschlages und der Bauausführung wesentliche Bauteuerungen eingetreten.

Die durchgeführte Korrektur findet im «Leimen» einen Abschluß, welcher nicht befriedigen kann, indem ausgerechnet vor den westlich der Straße gelegenen Häusern das Trottoir aufhört; es soll hier eine baldige Vollendung der Straßenkorrektur angestrebt werden.

2.1.10 *Mitlödi, Tschachen—Neugaden*

Geplant ist eine Korrektur auf der vorgenannten Strecke (Fahrbahn 7 m, Gehwege 2 × 2 m). Die Verhältnisse in Mitlödi sind heute schon sehr prekär und werden von Jahr zu Jahr unhaltbarer. Hier geht es in erster Linie um den Schutz der Fußgänger, die an verkehrsreichen Tagen (speziell Sonntagsverkehr im Sommer) kaum mehr die Straße benutzen können.

2.1.11 *Schwanden/Nord, Kalkofen—Post*

Auf diesem Teilstück haben sich in den letzten Jahren einige Unfälle ereignet. Sodann sind die bergseitigen Wandmauern teilweise dem Einsturz nahe. Neben den Verbesserungen auf der Fahrbahn sind auch hier Gehwege ein dringendes Erfordernis.

2.1.12 *Schwanden/Dorf*

Auf der Dorfstraßenstrecke Schwanden konnten einige Gebäulichkeiten (Gentile etc.) erworben und abgebrochen werden. Es geht nun darum, das Teilstück Post—Schönengrund fertig auszubauen, da heute zum Teil nur ein Provisorium besteht.

2.1.13 *Schwanden/Süd, Nachtrag*

Die entstandenen Mehrkosten sind auf den Landerwerb und die Bauteuerung zurückzuführen.

2.1.14 *Schwanden—Nidfurn*

Erstellung eines einseitigen Gehweges vom Haltenrain (Schwanden/Süd) bis zum Restaurant Hirschen Nidfurn.

2.1.15 *Luchsingen—Hätzingen*

Wie aus dem Bericht der landrätlichen Amtsberichtsprüfungskommission zu entnehmen ist, beanstandet dieselbe die Verhältnisse auf der Strecke zwischen Luchsingen und Hätzingen. Auch wir vertreten die Ansicht, daß eine Sanierung notwendig ist. Geplant ist ein einseitiger Gehweg von 2 m Breite vom Tschachen Luchsingen (Sauerstofffabrik) bis Haus Dr. Schneiter, Hätzingen.

Da auch die bestehende Brücke über die Bahnlinie und die Linth schon längst für schwere Transporte gesperrt werden mußte, ist eine Ersetzung derselben unumgänglich geworden. (Voraussichtliche Kosten Fr. 600 000.—).

2.1.16 *Diesbach—Betschwanden*

Auf der Strecke Metzgerei Eicher in Diesbach bis zur Post in Betschwanden ist ein einseitiger Gehweg von 2 m Breite vorgesehen. Der in die Straßenfahrbahn einspringende Stall bei der Ortschaft einfahrt von Diesbach/Nord muß beseitigt werden. Es sollen zu diesem Zwecke Verhandlungen mit den Eigentümern dieses Gebäudes aufgenommen werden.

2.1.17 *Linthal, Kath. Kirche—Scheidgasse*

Hier sind schon einige Gebäude erworben und abgebrochen worden. Weitere müssen im Rahmen eines vorliegenden Ausbauplanes noch dem Straßenausbau weichen. Geplant ist eine Fahrbahnbreite von 7 m mit zwei Gehwegen von 2 m Breite.

Rüti Dorf

Die Verkehrsverhältnisse durch das Dorf Rüti sind prekär. Zur Zeit wird die Frage einer Ortsumfahrung geprüft. Bis diese Studien vorliegen, können in der Gemeinde Rüti keine Ausbaurbeiten in Angriff genommen werden.

*Klausenstraße A 17*2.2.1 *Kantonsgrenze—Stalden, Nachtrag*

Der seinerzeitige Voranschlag reicht nicht aus. Die Mehrkosten sind bedingt durch stärkere Stützmauern und die allgemeine Bauteuerung.

2.2.2 *Fruttberge—Gängli*

Im Rahmen eines Ausbauprojektes auf 6,50 m Fahrbahnbreite wurde im Einverständnis mit dem Bund eine Teilstrecke bereits in Angriff genommen, da die Straße abgerutscht war.

2.2.3 *Fruttmatt—Bergli, Nachtrag*

Die Mehrkosten sind zurückzuführen auf größere Ausgaben für Landerwerb, Anpassungsarbeiten und die allgemeine Bauteuerung.

Kantonsstraßen II. Klasse

2.3 *Armenstraße/Reissereistraße Näfels*

Hier handelt es sich um die Korrektur der Straße durch Auskoffierung, Entwässerung, Erstellen von Abschlüssen, Belagsarbeiten und einseitigen Gehweg. Notwendig ist auch die Erneuerung der Brücke über das Kleinlinthli.

2.4 *Netstal—Mollis*

Oertliche Straßenverbesserungen bei der Kirche Mollis, einseitiger Gehweg. Straßenausbau der Molliserstraße beim «Friedheim» in Netstal.

Vorsorglicher Landerwerb

Es hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, daß sich ein Land- oder Hauserwerb als dringend notwendig erwies, aber mangels eines Kredites nicht getätigt werden konnte. Für solche außergewöhnliche Fälle sollte ein Kredit zur Verfügung stehen.

Straßenbauten im Zusammenhang mit dem Bau der N 3

Im Zusammenhang mit der Nationalstraße N 3 sind weitere Straßen zu erstellen, wobei noch nicht überall abgeklärt ist, wieweit und ob überhaupt sich der Bund an den Kosten beteiligt. Es handelt sich hier insbesondere um die Verbindung, welche von der Zubringerstraße Linthsteg—Näfels abzweigt und beim «Engel» in Oberurnen in die heutige Kantonsstraße einmündet, sowie um die Parallelstraße des Zubringers als indirekter Anschluß des Geländes zwischen der SBB-Linie und dem Zubringer Glarnerland. Ein analoger Fall wird in Bilten entstehen, wo auch noch nicht abgeklärt ist, wie weit die Verbindung von der heutigen Kantonsstraße zum Anschlußbauwerk Bilten vom Bund subventioniert wird. So oder anders aber sollen sämtliche, im Zusammenhang mit dem Nationalstraßenbau stehenden Anschlußstraßen dem Konto der N 3 angelastet werden. Es erübrigt sich in diesen Fällen die Einholung von Krediten durch die Landsgemeinde, da der Nationalstraßenbau nach Bundesgesetz erfolgt.

Zubringer Glarnerland

Zwischen den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Glarus besteht eine enge Zusammenarbeit, damit die Strecke Pfäffikon—Niederurnen gleichzeitig dem Verkehr übergeben werden kann. Anfänglich hat der Bund verlangt, daß die Inbetriebnahme auf Ende 1973 erfolgen soll. Nachdem kürzlich Kreditabstriche gemacht wurden, ist dieser Termin in Frage gestellt. Jedenfalls aber sollte mit der Inbetriebnahme der N 3 auf der noch fehlenden Strecke auch der Zubringer Glarnerland fertig sein. Es wäre nicht zu verantworten, wenn auf Kosten der Arbeiten an der N 3 diejenigen für den Zubringer Glarnerland zurückgestellt würden.

III.

Das vorliegende Mehrjahresbauprogramm des Regierungsrates fand im Landrat eine gute Aufnahme. Ein einziger Abänderungsantrag, wonach der Planungskredit Näfels—Glarus—Linthal (Ziff. 1.1.) auf 1 Million Franken zu erhöhen sei, blieb in Minderheit.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluß über den Ausbau der Kantonsstraßen,
Erneuerung von Brücken, vorsorglichen Landerwerb
und generelle Projektierung**

Gewährung von Krediten für die Jahre 1970—1975

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrek-
tion der Kantonsstraßen, Erneuerung von Brücken, vorsorglichen
Landerwerb und die generelle Projektierung folgende Kredite:

A. Planungskredite

	Bruttokredit Fr.
1.1 Näfels—Glarus—Linthal	500 000

B. Baukredite

Kantonsstraße Niederurnen—Linthal, T 17

2.1.1 Niederurnen Dorf, Nachtrag	50 000
2.1.2 Niederurnen Dorf	250 000
2.1.3 Gehweg Niederurnen—Oberurnen	200 000
2.1.4 Näfels/Süd, Nachtrag	300 000
2.1.5 Netstal Dorf	2 000 000
2.1.6 Netstal—Glarus, Nachtrag	400 000
2.1.7 Glarus/Nord, Nachtrag	400 000
2.1.8 Glarus/Stadt	900 000
2.1.9 Glarus/Süd, Nachtrag	500 000
2.1.10 Mitlödi, Tschachen—Neugaden	2 700 000
2.1.11 Schwanden/Nord, Kalkofen—Post	2 500 000
2.1.12 Schwanden Dorf	900 000
2.1.13 Schwanden/Süd, Nachtrag	150 000
2.1.14 Schwanden—Nidfurn	250 000
2.1.15 Luchsingen—Hätzingen, incl. Brücke über SBB und Linth	1 150 000
2.1.16 Diesbach—Betschwanden	400 000
2.1.17 Linthal, Kirche—Scheidgasse	2 100 000

Klausenstraße A 17

2.2.1 Grenze—Stalden, Nachtrag	250 000
2.2.2 Fruttberge—Gängli	2 200 000
2.2.3 Fruttmatt—Bergli, Nachtrag	300 000
2.2.4 Tunnelstrecke und Pfaffensteinkurve (Projektierung und Vorarbeiten)	250 000
Uebertrag	18 650 000

Uebertrag 18 650 000

Kantonsstraßen II. Klasse

2.3	Armenstraße/Reissereistraße Näfels	500 000
2.4	Netstal—Mollis	200 000

C. Vorsorglicher Landerwerb

1 000 000

<i>Totale Kreditsumme</i>	Fr. 20 350 000
---------------------------	----------------

2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

3. Zur Tilgung der Straßenbauschuld sind neben den gesetzlichen Beiträgen des Bundes und der betreffenden Gemeinden, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll zu verwenden.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 21 Änderung des § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

(Nebenbranchen)

I.

Von acht Bürgern ist zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgender Memorialsantrag eingereicht worden:

«Die Unterzeichneten stellen Antrag an die Landsgemeinde 1970, es sei die Erweiterung des Versicherungsschutzes für die Nebenbranchen Wasserschaden, Diebstahl und Glasbruch den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu bringen. Ebenso Streichung des Art. 30 und 31 des Mobiliarversicherungsgesetzes, erlassen am 4. Mai 1947.

Art. 30 soll heißen: Ist eine Versicherung bei der Staatlichen Mobiliarversicherung abgeschlossen, gilt dieselbe für die ganze Schweiz, da der Wohnungswechsel bedeutend mehr vollzogen wird als vor 20 Jahren.»

In der Begründung wird ausgeführt:

«Art. 30 und 31 könnten zu schweren Folgen führen bei einer Unterlassung der Abmeldung und Neuversicherung in einem andern Kanton. Wir möchten nur den Fall von Herrn Peter Blumer-Kubli, Chemiker, anführen. Einer der Unterzeichneten hat den Wegzug von Obigem ordnungsgemäß der Verwaltung in Glarus gemeldet, aber Herr Blumer hatte in Langenthal, wohin derselbe seinerzeit gezogen war, keine neue

Versicherung abgeschlossen. Wer hätte bei einem Brandfall den Schaden decken müssen? Der Kanton Glarus, der Vertreter oder der Geschädigte? Der oben angeführte Artikel 30 und 31 ist nicht mehr tragbar.

Herr F. Landolt-Rast, Alt-Landammann, erhielt 1963 eine Eingabe zuhanden der Herren Regierungsräte. Nun sind seither sechs Jahre verflossen und alles ist beim alten geblieben. Wir Ortsvertreter haben bei der Werbung von neuen Policen mit unserer Feuerversicherung, ohne die Nebenbranchen miteinziehen zu können, bald keine Möglichkeit mehr, solche abzuschließen.»

II.

Anlässlich der Gesetzesrevision von 1946 beantragte die Direktion des Innern, § 8 des damaligen Entwurfs wie folgt zu fassen: «Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates die Einführung von weitem Nebenzweigen der Schadenversicherung (Mietzinsverlust-, Chômage-, Einbruch-/Diebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden-Versicherung usw.) beschließen und hiefür die notwendigen Reglemente und Tarife erlassen.» Die Direktion ging dabei von der Erwägung aus, die Staatliche Mobiliarversicherung, die laut Gesetz im Wettbewerb mit der Privatversicherung steht, müsse, um konkurrenzfähig zu sein, auf dieselbe Stufe gestellt werden wie die Privatgesellschaften, welche die Nebenbranchen durchwegs als Ergänzung der Feuerversicherung betreiben. In den regierungsrätlichen Beratungen wurde dieser § 8 indes aus dem Gesetzesentwurf gestrichen und in veränderter Fassung in die Vollziehungsverordnung übernommen; die neue Bestimmung erwuchs, nachdem die Landsgemeinde das revidierte Gesetz am 4. Mai 1947 gutgeheißt und der Landrat die Vollziehungsverordnung in der Folge am 21. April 1948 erlassen hatte, in Rechtskraft, und zwar mit folgendem Wortlaut (§ 20): «Wünscht ein Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz auf weitere Risiken der Sachschadenbranche als Feuer- und Elementarschadenversicherung ausgedehnt, so ist die Anstalt berechtigt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Sie hat die ihr nicht eigenen Risiken ohne Deckungsselbstbehalt an die mit ihr vertraglich verbundene Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten. Der Regierungsrat erläßt im Reglement die nähern Weisungen.» — Dieses Reglement ist aber bis heute nicht erlassen worden.

Am 9. Februar 1954 hatte die Direktion des Innern einen weitem Vorstoß unternommen. Im Zusammenhang mit einer ohnehin notwendigen Teilrevision des Gesetzes stellte sie Antrag auf Einführung der Nebenbranchen. Man wollte nun eine entsprechende Bestimmung im Gesetz verankern (§ 12 des Entwurfes des Regierungsrates vom 15. Februar 1954). Die landrätliche Kommission stimmte mehrheitlich zu, das Plenum des Rates jedoch verweigerte die Gefolgschaft.

In der Folge beauftragte der Regierungsrat Herrn Prof. Dr. Steinlin, Dozent an der Hochschule St. Gallen, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die glarnerische Mobiliarversicherung, deren Entwicklung und Aussichten. Dieser Bericht wurde am 15. Januar 1966 abgeliefert, wobei die Einführung der Nebenbranchen als unzweckmäßig abgelehnt wird. Die Direktion des Innern beauftragte dann den frühern Direktor des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern, Herrn Dr. Lips, mit einer Beurteilung des erwähnten Gutachtens. Seine Stellungnahme vom 7. November 1966 unterscheidet sich zum Teil wesentlich von derjenigen des Herrn Prof. Steinlin; insbesondere wird die Einführung der Nebenbranchen empfohlen. Die Anstalts-Verwaltung hat im Monat November 1967 auch noch eine Vertreter-Befragung durchgeführt. Ohne Ausnahme haben alle Vertreter auf die Notwendigkeit der Einführung der Nebenbranchen hingewiesen.

Schon längst und mehrfach wünschte die Anstaltsverwaltung die Nebenbranchen der Feuerversicherung des Mobiliars anzugliedern, wie es nun von den Antragstellern verlangt wird. Dabei wollte man diese Ausdehnung durchaus nicht auf alle Policen ausgedehnt wissen, sondern nur dort, wo es vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Heute muß festgestellt werden, daß der Anstalt alljährlich in einer größern Zahl von Fällen Policen entgehen, weil sie entsprechenden Begehren nicht Folge leisten kann. Dazu einige Zahlen:

Jahr	Policenbestand	Jahr	Policenbestand
1895	2666	1961	7551
1905	5430	1962	7572
1915	6373	1963	7536
1925	6836	1964	7510
1935	6919	1965	7460
1945	6724	1966	7453
1950	6896	1967	7447
1955	7210	1968	7485
1960	7598	1969	7389

Daraus ersieht man einen konstanten und auffälligen Rückgang seit 1960. Dieser kann verschiedene Ursachen haben: Todesfall, Wegzug aus dem Kanton und Kündigung. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen interessieren uns nur letztere. Während von 1950—1965 jährlich 3—5 Kündigungen zu verzeichnen waren, zählt man 1966 3 Kündigungen, 1967 19, 1968 11 und 1969 26 Kündigungen. Alle diese Kündigungen erfolgten, weil seitens der Versicherten die Deckung von Nebenbranchen gewünscht wurde, diese jedoch von der Anstalt nicht gewährt werden konnte.

Nun spielen aber nicht nur die Kündigungen eine Rolle, sondern ebenso sehr die nicht erhältlich gewordenen Neupolicen. Es ist überall bekannt, daß der Einschluß von Nebenbranchen in die Feuerversicherung von den Versicherungsnehmern mehr und mehr gewünscht wird. Einerseits liegt es im Zuge der Zeit, möglichst alle nur denkbaren Risiken zu versichern, andererseits besteht ein verstärktes Bedürfnis nach Sicherheit, nicht zuletzt gegen die Folgen der immer häufiger begangenen Einbrüche. Die Privatversicherung kommt den Publikumswünschen seit einer Reihe von Jahren mit der kombinierten Haushaltversicherung entgegen und macht auch bei der Akquisition auf diese der Anstalt nicht zur Verfügung stehende Möglichkeit aufmerksam. Der Wettbewerb zwischen Privatversicherung und Anstalt vollzieht sich somit sehr zum Nachteil der letzteren, so daß eine entsprechende Gesetzesänderung als notwendig erscheint. Es geht hierbei der Staatlichen Mobiliarversicherung nicht etwa darum, den Privat-Gesellschaften Kunden abzuwerben; indessen sollen der Mobiliarversicherung dieselben Möglichkeiten wie der Privatversicherung gegeben werden, was allein einen gesunden und fairen Wettbewerb ermöglicht. Für die Anstalt wird ein solcher Wettbewerb mit gleichen Möglichkeiten geradezu zu einer Existenzfrage. Es ist u. E. Pflicht des Kantons, seiner Behörden und des Souveräns, zur landeseigenen Anstalt Sorge zu tragen. Sollten einmal nur noch Privatgesellschaften arbeiten, so würde der heute in der Feuerversicherung nur für das Glarnerland angewandte Tarif wohl bald demjenigen anderer Kantone angepaßt.

Die Deckung der Nebenbranchen stellt für die Anstalt ein durchaus tragbares Risiko dar und kann, wie die Erfahrungen der Privatversicherung beweisen, durch Rückversicherung noch leichter gestaltet werden. Es ist beabsichtigt, mit unserm Feuer- und Elementarschaden-Versicherer, dem Interkantonalen Rückversicherungsverband in Bern, eine Quote von 80 % des Risikos der Nebenbranchen decken zu lassen. Hinsichtlich der Beurteilung des Risikos sei auf einen Passus aus dem Schreiben vom 26. Januar 1970 unseres Rückversicherers hingewiesen, welcher lautet: «Aus den verschiedenen Berichten des Eidg. Versicherungsamtes ist ersichtlich, daß die erwähnten Sparten Glas, Wasserschaden und Diebstahl ein recht erfreuliches Geschäft darstellen. Leider ist es nicht möglich, den auf den Kanton Glarus entfallenden Anteil zu verfolgen. In der Diebstahlversicherung ist seit 1951 kein Jahresergebnis ausgewiesen, bei dem die Schäden mehr als 50 % der Prämien ausgemacht haben. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre beläuft sich auf 45 % der Prämien. Die entsprechenden Ergebnisse in der Wasserschadenversicherung zeigen, daß 2 Jahre rund $\frac{2}{3}$ der Prämien ausgemacht haben, der Durchschnitt aber auf 37 % der Prämie liegt. In der Glasversicherung beträgt der Durchschnitt 40 %, in den letzten 10 Jahren 43 %. Das Zahlenmaterial betreffend Teilkasko ist aus diesen Berichten nicht eruierbar.»

Einige Zahlen aus den Berichten des Eidg. Versicherungsamtes bestätigen den Eindruck über den guten Schadenverlauf.

Jahr	Schäden in % der Prämien
Wasserschaden:	
1965	38
1966	42
1967	39
Einbruch/Diebstahl:	
1965	44
1966	41
1967	45
Glas:	
1965	44
1966	44
1967	44

Neben der Rendite bei den Nebenbranchen interessiert uns besonders noch die Schadenhäufigkeit bei den einzelnen Sparten. Genauen Aufschluß geben hier die Zahlen der Gebäudeversicherung des Kantons Baselland, die durch Volksabstimmung vom 24. November 1963 die freiwillige Wasserleitungsschaden-Versicherung eingeführt hat.

Jahr	Gebäude Anzahl	Anzahl Fälle	Schäden in % der Prämieinnahme
1964	2 309	11	20
1965	4 501	39	30
1966	5 486	98	29
1967	6 275	90	43
1968	6 982	162	40

Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Schadenhäufigkeit von aufgerundet 3 % sämtlicher Gebäude, bei denen Deckung für das Wasserschadenrisiko besteht.

Was die Einbruch/Diebstahl-Versicherung betrifft, erwähnt eine der bedeutendsten schweizerischen Mobiliarversicherungen in ihrem Geschäftsbericht, daß die Schadenhäufigkeit 6,7 % betrage. Dort, wo die Schadenhäufigkeit recht hoch ausfällt, bleiben die einzelnen Schäden in erträglichem Rahmen. Bei der Glasversicherung, die nach der Statistik die höchste Zahl von Schäden aufweist, können die Gemeindevertreter weitgehend für die Abschätzung herangezogen werden. Durch die Leistung von Realersatz ist hier eine Ueberprüfung immer möglich, was, da es sich vorwiegend um Kleinschäden handelt, die Aufgabe der Verwaltung der Anstalt erleichtert.

Schließlich aber sind einzig die finanziellen Auswirkungen maßgebend, nämlich das Verhältnis von Prämien und Schäden, unter Einschluß von sämtlichen bei den Nebenbranchen erwachsenden Unkosten. Die Prämien für die einzelnen Sparten der Nebenbranchen müßten jedenfalls den Sätzen der Privatversicherung angeglichen werden und sollen keineswegs zu Unterbietungen führen. Die Anstalt wäre zu einem korrekten Wettbewerb bereit. Zur Frage der für die Anstalt entstehenden Kosten bei der Einführung

der Nebenbranchen ist zu bemerken, daß jene allmählich von diesen Sparten getilgt werden. Für den Anfang wären für die Beschaffung von Drucksachen, Instruktion der Vertreter und Orientierung sämtlicher Policeninhaber zwischen Fr. 10 000.— bis 20 000.— erforderlich. Aehnlich verhält es sich auch bei den Schäden, wobei hier die Rückversicherung der Anstalt eine große Stütze bietet.

Die formale Gesetzesrevision ist denkbar einfach. Es genügt, dem derzeit gültigen § 12 Abs. 3 des Gesetzes (revidiert durch die Landsgemeinde vom 1. Mai 1955) eine neue Ziffer 7 anzuschließen. Einzelheiten wären in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festzulegen.

III.

Der zweite Teil des Antrages wünscht Streichung der §§ 30 und 31 des Gesetzes, d. h. bei Wohnungswechsel in einen andern Kanton soll die Versicherung unbeschränkt weiterlaufen, ebenso soll die Außenversicherung an keine einschränkenden Bedingungen geknüpft sein. Der Regierungsrat gelangt in beiden Fällen zur Ablehnung der gestellten Anträge und zwar aus rechtlichen Erwägungen. Der Kanton Glarus ist nämlich nicht berechtigt, mittels kantonaler Erlasse weggezogene Bürger außerhalb der Kantons-grenzen irgendwie zu verpflichten. Es käme dies einem unzulässigen Uebergrieff auf die staatliche Rechts-sphäre eines andern Kantons gleich. Eine kurze Karenzfrist wird im Interesse des Versicherten hingenommen, damit dieser die Neuordnung seiner Versicherung vornehmen kann, um nicht vorübergehend ohne Deckung zu bleiben. Das angeführte Beispiel — Domizilwechsel in den Kanton Bern — ist schon deshalb nicht schlüssig, weil die Mobiliarversicherung im Kanton Bern ebenfalls obligatorisch ist.

Was die Außenversicherung (§ 31) anbelangt, muß die heutige Regelung als ausreichend angesehen werden, sind doch der Anstalt bis jetzt nie irgendwelche Klagen zugekommen.

IV.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat folgendes fest:

Die Entwicklung unserer Mobiliarversicherung zeigt seit einigen Jahren nicht nur eine Stagnation, sondern, was den Policenbestand betrifft, sogar eine rückläufige Tendenz. Dies muß vor allem dem Umstand zugeschrieben werden, daß es unserer Versicherung bisher verwehrt war, die sog. Nebenbranchen in die Versicherungen einzubeziehen. Deren Einbezug aber wird von der Kundschaft immer mehr verlangt. Dies führt einerseits zu Kündigungen, andererseits — und dies fällt noch viel stärker ins Gewicht — zu immer größer werdenden Schwierigkeiten in der Akquisition. Mit dem Einbezug der Nebenbranchen will der Regierungsrat keineswegs die Privatversicherer schädigen. Indessen sollen die Wettbewerbsverhältnisse zwischen diesen und unserer staatlichen Anstalt dieselben sein. Der Regierungsrat hat die Entwicklung der Mobiliarversicherung schon seit längerer Zeit mit Sorge betrachtet. Er hätte, wäre der von den acht Bürgern gestellte Memorialsantrag nicht eingereicht worden, von sich aus einer der nächsten Landsgemeinden die Einführung der Nebenbranchen beantragt. Es geht hier, auf längere Sicht, um eine Existenzfrage für unsere Staatliche Mobiliarversicherung.

V.

Dieser Antrag des Regierungsrates führte im Landrat zu einer ausgedehnten Debatte. Von verschiedenen Votanten wurde die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Einführung der Nebenbranchen bestritten und demgemäß der Ablehnungsantrag gestellt. Von anderer Seite wurde verlangt, der Landrat solle vorerst Einblick in die beiden Gutachten Prof. Dr. Steinlin und Dr. Lips erhalten. Das Geschäft sei deshalb

an eine landrätliche Kommission zu weisen und der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages zu empfehlen. Die Mehrheit des Landrates schloß sich indessen dem Antrag des Regierungsrates an und beschloß, ihn unverändert und in empfehlegendem Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen; die weitem von den Antragstellern vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt (§ 30 und 31) werden hingegen zur Ablehnung empfohlen.

Änderung des § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1970)

§ 12, Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Auf gestelltes Begehren und gegen besondere Prämie wird zudem Deckung gewährt für:

5. (wie bisher)
6. (wie bisher)
7. Schäden durch Glasbruch, Wasser, Leitungsbruch, einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und das Teilkaskorisiko. Einzelheiten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement festgelegt.

Inkrafttreten:

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1970 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Die Unerheblicherklärung rechtlich zulässiger Memorialsanträge durch den Landrat ist abzuschaffen.

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

Das Recht der Unerheblicherklärung von Memorialsanträgen gibt dem Landrat die Möglichkeit, «heiße Eisen» dem Volksentscheid zu entziehen.

Somit stehen der einzelne Stimmbürger, wie auch die Landsgemeinde als deren Gesamtheit unter politischer Vormundschaft des Landrates.

Ein Souverän unter Vormundschaft ist aber kein Souverän mehr.

In einem «Anhang» zu diesem Memorialsantrag wird noch folgendes ausgeführt:

Die praktische Durchführung meines Antrages sehe ich in der Bereinigung von Artikel 46 KV.

Abschnitt 1: unverändert.

Abschnitt 2: verschiedene Streichungen.

Seinen neuen Text sehe ich so:

Der Landrat durchgeht die Eingaben in dem Sinne, ob dieselben nichts den Vorschriften der Bundes- oder Kantonsverfassung Widersprechendes enthalten. Alle Anträge, welche nicht aus solchem Grunde als unzulässig erscheinen, sind der nächsten Landsgemeinde, von einem Gutachten des Landrates begleitet, zur Entscheidung vorzulegen.

Abschnitt 3: unverändert.

Abschnitt 4: total streichen.

Abschnitt 5: unverändert.

In seiner Sitzung vom 5. November 1969 hat der Landrat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Gemäß Art. 46, Abs. 4 der Kantonsverfassung wird über diesen Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so daß sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließt.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Festsetzung des Steuerfußes	3
§ 3	Gesetz über das Steuerwesen	3
§ 4	Aenderung von § 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen (Einbezug der Schneedruckschäden)	4
§ 5	Aenderung von Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 1. Mai 1966 (Feriendauer)	6
§ 6	Aenderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen (Abendverkäufe)	8
§ 7	Gesetz über das Schulwesen	11
§ 8	Aenderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944	49
§ 9	Aenderung der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961	56
§ 10	Beschluß auf Totalrevision der Kantonsverfassung	60
§ 11	Antrag auf Aenderung von Art. 29 der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit von Aemtern)	65
§ 12	Antrag auf Aufnahme eines neuen Art. 26 ^{bis} und Aenderung der Art. 35 und 48 der Kantonsverfassung (Geheime Wahl der Mitglieder des Regierungsrates)	68
§ 13	Antrag auf Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 (Unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern)	72
§ 14	Antrag auf Aenderung von § 133 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Verjährung des Klagerechtes bei Grenzabständen)	74
§ 15	Beschluß betreffend Schaffung einer Schule für praktische Krankenpflege am Kantonsspital	76
§ 16	Aenderung von Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen	78
§ 17	Aenderung der Art. 37 und 45—47 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966 (Baubeiträge an Altersheime)	82
§ 18	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Baues von Alterswohnungen	92
§ 19	Beschluß über die Leistung von jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald	96
§ 20	Beschluß über den Ausbau der Kantonsstraßen, Erneuerung von Brücken, vorsorglichen Landerwerb und generelle Projektierung (Gewährung von Krediten für die Jahre 1970—1975)	98
§ 21	Aenderung des § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt (Nebenbranchen)	104
	Unerheblich erklärter Memorialsantrag	109

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1969

und

Voranschlag
für das Jahr 1970

Landessteuern 1969

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer	Personalsteuer	Spitalbau-steuer	Total Landessteuern
Mühlehorn	30 965.90	170 537.60	672.70	16 186.25	218 362.45
Obstalden	19 197.—	99 255.35	538.20	9 554.60	128 545.15
Filzbach	18 957.10	91 362.20	480.35	8 856.45	119 656.10
Bilten	151 032.75	523 985.45	1 450.95	54 148.65	730 617.80
Niederurnen	398 926.75	2 028 085.75	4 239.80	194 052.95	2 625 305.25
Oberurnen	60 836.30	582 019.30	1 959.80	51 580.90	696 396.30
Näfels	215 425.55	1 620 674.45	4 306.—	147 212.50	1 987 618.50
Mollis	223 127.50	1 027 490.75	3 036.45	100 322.70	1 353 977.40
Netstal	415 671.30	1 555 340.05	3 541.95	157 935.95	2 132 489.25
Riedern	15 528.80	209 758.85	815.40	17 888.70	243 991.75
Glarus	903 641.45	3 743 262.30	6 926.05	372 252.25	5 026 082.05
Ennenda	466 092.45	1 108 926.15	3 364.85	126 723.15	1 705 106.60
Mitlödi	58 749.55	519 732.70	1 281.95	46 154.20	625 918.40
Sool	5 856.05	56 308.20	393.75	5 016.60	67 574.60
Schwändi	9 711.20	73 308.15	469.10	6 674.50	90 162.95
Schwanden	398 298.20	1 285 044.30	3 467.35	134 931.75	1 821 741.60
Nidfurn	7 715.90	67 460.30	410.85	6 043.25	81 630.30
Leuggelbach	10 817.70	46 889.90	201.80	4 630.80	62 540.20
Luchsingen	35 797.15	203 326.90	867.20	19 142.70	259 133.95
Haslen	22 401.25	201 174.—	816.70	17 946.30	242 338.25
Hätzingen	30 937.55	226 099.35	743.90	19 357.05	277 137.85
Diesbach	32 758.90	82 893.75	403.90	9 169.10	125 225.65
Betschwanden	8 541.35	60 657.15	261.25	5 553.65	75 013.40
Rüti	17 122.05	161 127.55	782.—	14 320.40	193 352.—
Braunwald	62 923.—	188 114.—	601.10	20 120.65	271 758.75
Linthal	189 105.80	675 119.95	1 875.85	69 269.75	935 371.35
Engi	38 433.55	213 285.75	1 003.50	20 206.35	272 929.15
Matt	24 730.95	146 343.50	710.85	13 725.35	185 510.65
Elm	39 556.10	140 519.50	996.95	14 476.10	195 548.65
Total	3 912 859.10	17 108 103.15	46 620.50	1 683 453.55	22 751 036.30

I. Landes-Rechnung

Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		3 912 859.10		3 300 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		17 108 103.15		15 300 000.—
103 Personalsteuer		46 620.50		50 000.—
104 Spitalbausteuer		1 683 453.55		1 492 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 683 453.55		1 492 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	256 621.55		229 500.—	
910 Anteile der Gemeinden	6 721 331.75		6 001 500.—	
950 Anteil der Kantonsschule	207 450.—		195 000.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 296 997.70		700 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		225 000.—		225 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		564 109.81		490 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		35 003.05		20 000.—
312 Unterhalt der Liegenschaften		262.30	900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		28 317.60		10 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		5 031.95		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		24 287.85		16 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 199.65		9 000.—
601 Ständerat	22 151.—		17 000.—	
602 Landrat	20 874.20		22 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	12 993.30		8 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	119 140.—		110 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	57 031.90		45 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	28 142.25		22 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	317 610.70		280 000.—	
Ratsweibel und Abwart	58 391.—		50 000.—	
621 Taggelder der Beamten	6 133.50		8 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	12 969.60		11 700.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	142 229.05		102 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	48 978.40		46 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	108 678.30		96 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	1 473.75		3 000.—	
701 Landsgemeinde	12 937.50		10 000.—	
702 Fahrtsfeier	6 465.20		6 000.—	
703 Konferenzen	7 800.45		4 000.—	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	40 500.—		36 800.—	
Uebertrag	9 893 356.95	24 937 246.21	8 796 500.—	21 618 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9 893 356.95	24 937 246.21	8 796 500.—	21 618 000.—
710 Druckkosten	73 598.90		70 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	48 000.20		50 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	16 941.45		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	44 337.65		30 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 010.65		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	30 920.45		45 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	23 002.60		20 000.—	
717 Gebäude- und Mobilienversicherung	7 172.40		7 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 457.65		28 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	7 859.70		6 000.—	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	19 167.50		19 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	54 820.25		50 000.—	
	10 243 146.35	24 937 246.21	9 141 300.—	21 618 000.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		63 160.69		65 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		139 960.75		100 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		200.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	30 911.70		32 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	4 654.—		5 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	11 856.—		10 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	16 760.—		15 500.—	
Zivilgerichtspräsident	28 332.—		23 500.—	
Augenscheingerichtspräsident	3 246.—		2 000.—	
660 Altersversicherung	8 358.75		6 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	107 150.55		89 000.—	
Verhöramt	59 516.55		58 000.—	
Staatsanwalt	20 808.05		19 000.—	
Gerichtswelbel und Abwart	51 217.60		48 000.—	
710 Druckkosten	3 599.45		3 000.—	
713 Kanzleibedarf	5 494.20		5 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	9 277.75		10 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 571.50		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 751.05		8 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	9 473.45		6 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	193.90		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	5 582.65		6 000.—	
803 Gefangenenwäsche	923.55		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	216.—		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	3 348.85		6 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	2 711.35		1 500.—	
Uebertrag	395 954.90	203 121.44	362 000.—	165 200.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	395 954.90	203 121.44	362 000.—	165 200.—
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	3 758.20		1 000.—	
810 Inkassogebühren	4 471.75		5 000.—	
820 Revisionskosten	2 800.—		700.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	12 671.10		8 000.—	
	419 655.95	203 121.44	376 700.—	165 200.—
	10 662 802.30	25 140 367.65	9 518 000.—	21 783 200.—
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		493 013.40		400 000.—
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	100 884.40		80 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	89 475.80		80 000.—	
106 Spitalbausteuer		98 553.95		80 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	98 553.95		80 000.—	
107 Nachsteuern		7 631.80		5 000.—
108 Billettsteuer		102 766.09		95 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	102 766.09		95 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		541 511.50		300 000.—
912 Anteile der Gemeinden	180 503.80		100 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	90 252.—		50 000.—	
110 Handelsregistergebühren		89 502.80		45 000.—
901 Bundesanteil	32 981.40		18 000.—	
111 Lotterieggebühren		14 922.70		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		701 580.95		670 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 900 000.—		1 900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		350 888.55		296 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		246 356.75		231 000.—
240 Salzregal Ertrag		283 957.10		200 000.—
830 Aufwand	159 206.20		120 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		500 000.—		450 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		1 719.70		2 400.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		—.—		3 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	802 353.10		750 000.—	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		153 376.70		—.—
510 Tilgung auf Sernftalbahn-Umstellung	300 000.—		300 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	485.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	28 493.40		30 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	436 774.30		380 000.—	
Staatskasse	61 264.70		60 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	8 081.90		9 000.—	
Uebertrag	2 514 576.04	5 517 900.39	2 175 500.—	4 717 400.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 514 576.04	5 517 900.39	2 175 500.—	4 717 400.—
660 Beamtenversicherung Prämien	320 717.05		290 000.—	
Einkaufssummen	50 777.40		—.—	
Sparkasse	98 047.55		90 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	700.—		1 400.—	
710 Druckkosten	20 855.05		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	10 010.55		8 000.—	
715 Porti usw.	—.—		100.—	
719 Uebriger Sachaufwand	7 909.90		8 500.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	77 845.91		67 000.—	
820 Revision der Staatskasse	4 500.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	3 131 539.45	5 517 900.39	2 685 600.—	4 717 400.—
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		34 098.05		30 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	8 069.40		5 000.—	
310 Bundesvergütung		4 816.45		3 500.—
721 Militärarrestanten	62.—		700.—	
311 Bundesvergütung		40.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—	—.—	1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds				1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	131 501.15		125 000.—	
620 Besoldungen	90 168.15		83 000.—	
621 Taggelder	2 513.25		2 000.—	
640 Sektionschefs	31 273.50		28 000.—	
710 Druckkosten	2 645.40		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 410.10		4 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 490.75		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	39 172.95	37 534.60	27 500.—	25 000.—
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	3 321.80		2 500.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	35 851.15		25 000.—	
401 Bundesbeitrag		37 534.60		25 000.—
3. 3 Schiesswesen	17 246.10		16 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 805.20		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 440.90		15 000.—	
Uebertrag	196 051.60	76 489.10	175 700.—	59 850.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	196 051.60	76 489.10	175 700.—	59 850.—
3. 4 Zivilschutz	1 253 325.95	714 115.50	947 000.—	519 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	—.—		2 000.—	
620 Besoldungen	57 268.95		57 000.—	
621 Taggelder	3 876.10		5 000.—	
720 Ausbildung	46 192.65		120 000.—	
721 Material und Ausrüstung	446 440.10		380 000.—	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	—.—		5 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Uebriger Sachaufwand	6 411.90		8 000.—	
310 Bundesvergütung		247 017.50	—.—	236 000.—
410 Anteile der Gemeinden		25 703.50	—.—	68 000.—
724 Ausbildungszentrum Wyden	129 939.90		—.—	
311 Bundesbeitrag		75 000.—	—.—	—.—
931 Subventionen an Schutzräume	513 196.35		320 000.—	
401 Bundesbeiträge		262 749.—		130 000.—
411 Gemeindebeiträge		103 645.50		85 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung	550 237.90	550 843.55	474 710.—	459 710.—
620 Besoldungen	81 826.30		70 000.—	
630 Arbeitslöhne	214 305.80		160 000.—	
661 Unfallversicherung	4 340.70		2 400.—	
713 Kanzleibedarf	1 383.20		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 668.55		5 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 287.60		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 083.80		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	166 122.35		165 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	65 085.65		54 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 385.—		3 810.—	
728 Zeughausbedarf	2 748.95		4 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		84 477.25		59 000.—
302 an Arbeitslöhne		208 349.10		145 000.—
303 an Unfallversicherung		3 511.20		2 200.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		175 738.65		175 000.—
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		63 577.45		59 000.—
314 an Zeughausbedarf		3 279.60		4 000.—
315 an Telefon, Porti usw.		3 386.80		4 800.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 812.30		5 500.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 711.20		5 210.—
	1 999 615.45	1 341 448.15	1 597 410.—	1 038 560.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		174 868.10		160 000.—
810 Bezugskosten	26 021.10		18 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		6 309.—		1 600.—
Uebertrag	26 021.10	181 177.10	18 000.—	161 600.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	26 021.10	181 177.10	18 000.—	161 600.—
606 Kosten der Experten	3 222.15		900.—	
120 Handelsreisendenpatente		10 925.—		12 000.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		25 349.10		24 000.—
122 Marktpatente		6 161.05		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		59 438.50		58 500.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 971.90		3 000.—	
811 Bezugsprovisionen	—.—		250.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		500.—	
730 Sachaufwand	301.20		250.—	
731 Filmprüfung	500.—		1 500.—	
4. 1 Jagdwesen	128 334.65	160 634.55	114 900.—	154 000.—
120 Jagdpatente		101 130.—		90 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 561.80		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	7 480.—		3 000.—	
950 Uebertr. aus Wildschadenfonds	4 460.—			
330 Erlös aus Wildabschuss		13 063.70		15 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		8 500.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		46 440.85		49 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	82 698.75		79 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 808.—		2 800.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 043.75		5 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	4 847.60		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	572.60		2 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	16 862.15		10 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	36 326.95	66 640.45	37 800.—	62 100.—
120 Fischereipatente		57 222.45		53 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 571.40		1 800.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		529.—		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		1 189.—		900.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	18 316.10		18 000.—	
621 Taggelder	4 126.60		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	9 004.—		9 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 200.—		1 500.—	
733 Uebriger Sachaufwand	2 108.85		2 000.—	
4. 3 Polizeikorps	912 609.80	85 062.—	867 500.—	82 900.—
620 Besoldungen	648 254.90		615 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	25 627.10		22 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	28 632.45		30 000.—	
Uebertrag	900 742.40	570 325.75	844 100.—	538 200.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	900 742.40	570 325.75	844 100.—	538 200.—
652 Ausbildung	6 272.35		9 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	10 295.60		9 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	16 375.20		13 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 878.45		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 757.10		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		2 994.10		3 500.—
732 Uebriger Sachaufwand	30 764.60		30 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	8 012.40		6 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 745.50		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	49 940.70		45 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 667.90		4 000.—
210 Mietzinsen		15 400.—		15 400.—
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	22 913.50		22 500.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	18 139.95		18 500.—	
	1 110 837.75	595 387.75	1 044 600.—	561 100.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	44 000.—		40 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 673 816.—	2 673 816.—	2 271 000.—	2 271 000.—
130 Motorfahrzeugtaxen		1 766 657.90		1 600 000.—
840 Haftpflichtversicherung	366.60		400.—	
131 Fahrradtaxen		76 735.10		71 000.—
841 Haftpflichtversicherung	28 533.40		23 500.—	
401 Benzinzoll		830 423.—		600 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 400 774.80		2 010 700.—	
620 Besoldungen	143 857.45		136 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	1 179.40		1 400.—	
710 Druckkosten	12 274.65		12 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 122.85		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	24 706.85		25 000.—	
5. 2 Bauamt	281 816.55	120 346.05	256 700.—	120 000.—
110 Konzessionsgebühren		1 524.50		—.—
242 Strombezugsrecht KLL		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		58 821.55		60 000.—
620 Besoldungen	199 851.95		190 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	21 429.10		18 000.—	
661 Unfallversicherung	14 331.40		11 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	551.55		500.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	37 815.35		28 000.—	
713 Kanzleibedarf	7 118.70		8 600.—	
719 Uebriger Sachaufwand	718.50		600.—	
Uebertrag	2 999 632.55	2 794 162.05	2 567 700.—	2 391 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 999 632.55	2 794 162.05	2 567 700.—	2 391 000.—
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	105 031.15		102 500.—	
620 Besoldung der Chauffeure	35 404.10		34 500.—	
641 Extraentschädigungen	2 925.80		3 000.—	
740 Sachaufwand	66 701.25		65 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 164 511.40	74 319.40	945 000.—	12 000.—
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	274 268.25		285 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	175 799.40		160 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	259 104.65		230 000.—	
310 Rückvergütungen		23 632.20		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	257 895.65		160 000.—	
311 Rückvergütungen		2 387.20		2 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	143 898.20		80 000.—	
402 Bundesbeitrag		48 300.—		—.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	53 545.25		30 000.—	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	412 410.70	33 360.05	435 000.—	8 000.—
740 Sachaufwand Naturereignisse	33 924.55		15 000.—	
Durchlässe	2 554.35		20 000.—	
Schalen	9 702.—		40 000.—	
Mauern	86 682.30		80 000.—	
Brücken	8 077.40		10 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	26 953.20		20 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		33 360.05		8 000.—
742 Belagserneuerungen	244 516.90		250 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	1 060.65		4 500.—	
630 Arbeitslöhne	—.—		3 000.—	
740 Sachaufwand	60.65		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	239 234.35		197 000.—	
750 Rathaus	14 200.60		12 000.—	
752 Gerichtshaus	101 310.35		100 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	3 397.60		10 000.—	
754 Salzmagazin	—.—		1 000.—	
755 Trümpyhaus	5 701.25		10 000.—	
756 Werkhof	88.—		2 000.—	
757 Kantonsschule	40 059.45		10 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	9 658.85		10 000.—	
759 Haus Mercier	36 433.60		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	708.30		2 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus Hauptstr. 29	27 676.35		—.—	
Uebertrag	4 921 880.80	2 901 841.50	4 251 700.—	2 411 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 921 880.80	2 901 841.50	4 251 700.—	2 411 000.—
5. 8 Wasserbauten	237 050.60	6 200.—	339 000.—	78 000.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	150 000.—		150 000.—	
910 An Gemeinden	19 925.65		120 000.—	
930 An Korporationen und Private	67 124.95		69 000.—	
401 Bundesbeiträge		6 200.—		78 000.—
5. 9 Beiträge	285 321.50	2 200.—	267 000.—	
910 Beiträge an Gemeindestrassen	48 936.90		52 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	88 000.—		88 000.—	
912 Beiträge an Ortsplanung	4 400.—		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		2 200.—		—.—
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	12 000.—		12 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	18 387.60		15 000.—	
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	113 597.—		90 000.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrrechtbeseitigung	1 158 201.—		504 000.—	
790 Sachaufwand	13 586.25		—.—	
910 Beiträge an Sammelkanäle u. Abwasserreinigungsanl.	36 752.95		—.—	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	5 610.50		—.—	
520 Rückstellung für Gewässerschutz	500 000.—		200 000.—	
521 Rückstellung für Kehrrechtbeseitigung	600 000.—		300 000.—	
936 Oelwehr	2 251.30		4 000.—	
	6 602 453.90	2 910 241.50	5 361 700.—	2 489 000.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	47 117.60		43 000.—	
620 Besoldungen	41 771.20		39 000.—	
621 Taggelder	5 346.40		4 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	77 404.60		51 200.—	
620 Besoldungen	65 439.—		45 000.—	
621 Taggelder	632.25		200.—	
760 Anschaffungen	11 333.35		6 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	50 990.60	32 690.—	65 800.—	60 000.—
620 Besoldungen	31 288.75		41 000.—	
621 Taggelder	3 459.40		5 800.—	
760 Sachaufwand	10 794.10		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		32 690.—		60 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	5 448.35		10 000.—	
Uebertrag	180 812.80	56 916.—	165 300.—	84 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	180 812.80	56 916.—	165 300.—	84 000.—
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	12 765.74		12 800.—	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 400.—		2 800.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 365.74		4 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 586.25		4 100.—	
640 Entschädigungen	4 000.—		3 600.—	
760 Sachaufwand	286.25		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 513.55	495.—	1 900.—	475.—
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	313.55		700.—	
401 Bundesbeitrag		420.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	144 065.20	44 463.—	150 000.—	40 000.—
620 Besoldungen Berufsberatung	56 608.80		45 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 886.40		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	3 154.25		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		22 178.—		18 000.—
601 Lehrlingskommissionen	9 328.05		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	50 487.70		53 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		11 745.—		12 000.—
931 Lehrlingsstipendien	20 600.—		35 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		10 540.—		10 000.—
6. 8 Kantonsschule	1 278 323.70	458 371.50	1 135 900.—	390 200.—
250 Zins des Kantonsschulfonds		6 722.50		5 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 159.—		1 200.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		223 200.—		170 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		6 840.—		7 000.—
440 Erwerbssteueranteil		207 450.—		195 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 586.40		5 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	800 415.20		800 000.—	
Rektorat usw.	19 620.—		14 000.—	
Hilfslehrer	108 046.—		50 000.—	
Stellvertreter	14 386.25		8 000.—	
Abwarte	38 312.20		35 000.—	
Kanzleipersonal	13 523.30		12 000.—	
660 Lehrerversicherungskasse	136 458.60		85 000.—	
661 AHV/IV	30 035.15		25 000.—	
662 Unfallversicherung	11 458.80		10 000.—	
Uebertrag	1 519 585.44	560 245.50	1 378 100.—	514 675.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 519 585.44	560 245.50	1 378 100.—	514 675.—
710 Druckkosten	2 959.50		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	2 157.05		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 764.95		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	7 107.35		10 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 988.65		2 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	19 339.70		18 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	8 752.35		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegation	2 544.40		4 600.—	
761 Lehrmittel	6 546.25		9 000.—	
762 Schulmaterial	16 603.45		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	11 912.50		13 000.—	
764 Schulreisen / Exkursionen	13 443.60		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	4 864.35		3 000.—	
767 Berufsberatung	27.70		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 470.—		2 000.—	
6. 9 Beiträge	5 063 777.04	382 018.80	4 343 200.—	339 500.—
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 634 052.55		1 500 000.—	
Arbeitslehrerinnen	229 403.05		210 000.—	
Sekundarlehrer	409 727.15		370 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	42 740.—		14 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	162 731.65		130 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	86 661.95		80 000.—	
402 Bundesbeiträge		100 705.—		80 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	19 751.90		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	120 107.09		100 000.—	
Mühlehorn	11 383.25			
Bilten	4 860.45			
Oberurnen	6 050.19			
Näfels-Berg	4 606.40			
Sool	11 740.75			
Schwändi	14 840.25			
Nidfurn	1 420.70			
Leuggelbach	4 918.10			
Luchsingen	18 162.40			
Diesbach	1 806.10			
Betschwanden	5 365.30			
Rüti	10 825.70			
Engi	10 042.55			
Matt	13 599.05			
Elm	485.90			
Uebertrag	4 326 882.58	660 950.50	3 894 000.—	594 675.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 326 882.58	660 950.50	3 894 000.—	594 675.—
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	100 357.10		90 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	8 390.95		12 000.—	
920 Beiträge an Ansch. von Apparat. u. Demonstrationsmat.	7 549.75		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	4 775.—		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	13 950.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	750.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	44 111.90		50 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	51 253.75		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		22 557.50		23 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 775.—		5 000.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	98 267.70		100 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	41 759.35		15 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	104 820.—		60 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		39 838.—		24 000.—
932 Erziehungsberatung	5 047.80		8 000.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule u. Angestelltenkurse	53 425.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 325.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	63 351.95		55 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 372.—		3 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		23 302.50		20 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		22 938.75		20 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 751.25		1 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	276 915.65		270 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	19 670.40		16 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	92 499.05		95 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		47 035.05		47 500.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	16 425.60		15 000.—	
405 Bundesbeitrag		2 000.—		2 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 250.—		4 000.—	
942 Stipendien	245 029.50		300 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		119 270.—		120 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	6 360.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	14 300.—		14 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	162 850.—		120 000.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil	500 000.—		200 000.—	
947.2 Baubeitrag an Anstalt Haltli, Hauptgebäude	40 500.—		40 000.—	
947.3 Baubeitrag an Sonderschulheim für praktisch bildungsfähige Kinder	40 000.—		—.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	18 546.15			
620 Besoldungen	15 114.65		—.—	
621 Taggelder	688.70		—.—	
760 Sachaufwand	2 742.80		—.—	
	6 704 390.43	942 264.30	5 813 200.—	854 175.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		6 000.—		4 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	10 650.40	4 934.05	9 800.—	1 600.—
601 Taggelder	2 822.65		2 000.—	
640 Entschädigungen	7 296.—		6 300.—	
719 Sachaufwand	450.15		300.—	
801 Versorgungskosten	81.60		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		4 934.05		1 600.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger	29 210.95		27 600.—	
620 Besoldung	26 661.75		25 000.—	
621 Taggelder	2 549.20		2 000.—	
719 Sachaufwand	—.—		600.—	
7. 3 Beiträge	77 165.55	41 455.20	166 200.—	33 200.—
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 176.—		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 088.10		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	8 100.30		10 000.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	100.—		2 000.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 568.55		28 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		40 367.10		32 500.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	13 330.60		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	2 290.10		2 500.—	
934 Baubeiträge an Altersheime	—.—		84 000.—	
	117 026.90	52 389.25	203 600.—	38 800.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	181 092.90	41 948.80	154 000.—	37 000.—
310 Laboratoriumseinnahmen		17 859.75		15 000.—
401 Bundesbeitrag		17 019.70		16 000.—
620 Besoldungen	96 333.25		90 000.—	
621 Taggelder	8 900.40		6 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 908.80		12 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		7 069.35		6 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	847.20		1 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 863.—		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	15 700.45		20 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	37 499.80		20 000.—	
Uebertrag	178 052.90	41 948.80	151 000.—	37 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	178 052.90	41 948.80	151 000.—	37 000.—
Lokalmiete	3040.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau	9060.50	11 809.—	15 500.—	10 500.—
770 Sachaufwand	9060.50		15 500.—	
401 Bundesbeitrag		1 390.—		2 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		10 419.—		8 500.—
8. 3 Sanitätsdienst	37 080.50	2 867.70	42 500.—	2 500.—
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		320.—		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 963.65		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 916.60		1 000.—
772 Kinderlähmungskämpfung	1 574.95		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		631.10		1 000.—
774 Baderettungsdienst	14 832.90		15 000.—	
910 Hebammenwesen	11 374.90		12 000.—	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	334.10		500.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	262 465.20	53 691.40	275 500.—	65 000.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	3 205.30		25 000.—	
401 Bundesbeiträge		931.50		1 000.—
310 Rückerstattungen		—.—		20 000.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	200 000.—		200 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		52 759.90		44 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	44 287.35		38 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8 472.55		6 000.—	
8. 5 Kantonsspital	2 261 823.80	115 465.49	2 300 000.—	105 000.—
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 948.50		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	11 834.25		12 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	10 707.75		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 215 672.10		2 252 000.—	
442 Billettsteuer		102 766.09		95 000.—
771 Krankentransport	21 661.20		25 000.—	
310 Rückerstattungen		12 699.40		10 000.—
8. 6 Beiträge	224 558.05		220 500.—	
931 Beiträge an Geburten	25 460.—		30 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	12 828.85		12 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	138 944.50		140 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	32 824.70		25 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 000.—	
	2 976 080.95	225 782.39	3 008 000.—	220 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	65 866.70	29 370.55	63 450.—	25 000.—
620 Besoldungen	55 182.45		52 000.—	
621 Taggelder	8 153.65		8 000.—	
661 Unfallversicherung	481.70		450.—	
713 Kanzleibedarf	2 048.90		3 000.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		29 370.55		25 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	52 336.35	14 607.80	40 150.—	15 000.—
620 Besoldung	32 027.20		29 700.—	
621 Taggelder	568.60		750.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	3 644.80		3 700.—	
780 Sachaufwand	16 095.75		6 000.—	
401 Bundesbeitrag		14 607.80		15 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	4 379.50	1 460.—	1 050.—	50.—
621 Taggelder	371.—		350.—	
640 Entschädigungen	1 088.50		600.—	
780 Sachaufwand	2 920.—		100.—	
320 Kostenvergütungen		1 460.—		50.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	36 370.—	40 311.—	37 000.—	37 000.—
831 Hundetaxen		40 311.—		37 000.—
812 Bezugskosten	3 960.60		4 000.—	
640 Wartgelder	26 247.80		25 000.—	
780 Sachaufwand	6 161.60		8 000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 502.10		2 000.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	227 123.30	109 326.95	261 500.—	130 700.—
607 Viehschaukommission	4 022.95		5 500.—	
781 Viehschau	11 843.10		11 500.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 142.75		6 500.—	
401 Bundesbeitrag		2 846.40		3 200.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	8 810.—		6 000.—	
402 Bundesbeiträge		8 810.—		6 000.—
784 Ausmerzaktionen	102 384.65		120 000.—	
403 Bundesbeitrag		85 292.45		96 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	49 391.55		55 000.—	
404 Bundesbeitrag		2 706.80		3 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 064.30		7 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	37 464.—		50 000.—	
405 Bundesbeiträge		9 671.30		22 500.—
Uebertrag	387 577.95	195 076.30	405 150.—	207 750.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	387 577.95	195 076.30	405 150.—	207 750.—
9. 7 Viehprämien	34 962.—	12 621.—	35 400.—	12 450.—
930 Zuchtstiere	15 435.—		14 000.—	
401 Bundesbeiprämi en		7 717.50		7 000.—
931 Kühe	6 975.—		8 000.—	
402 Bundesbeiprämi en		3 487.50		4 000.—
932 Rinder	4 090.—		5 000.—	
933 Gemeindestiere	5 630.—		5 500.—	
934 Kleinviehprämi en	2 832.—		2 900.—	
404 Bundesbeiprämi en		1 416.—		1 450.—
9. 8 Meliorationen	1 170 283.—	353 963.—	1 277 000.—	447 000.—
510 Meliorationen, Tilgung	460 057.—		400 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	632 812.—		700 000.—	
402 Bundesbeiträge		316 406.—		350 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	77 414.—		177 000.—	
403 Bundesbeiträge		29 557.—		80 000.—
410 Gemeindebeiträge		8 000.—		17 000.—
9. 9 Beiträge	1 169 348.35	1 051 239.25	1 232 900.—	1 077 600.—
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 850.—		9 000.—	
401 Bundesbeitrag		650.—		3 500.—
931 Beiträge an Ziegenherden	3 660.—		4 000.—	
402 Bundesbeitrag		1 710.—		2 100.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	54 272.25		55 000.—	
403 Bundesbeitrag		23 211.—		22 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	28 006.—		80 000.—	
405 Bundesbeitrag		14 003.—		40 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 377.70		7 300.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	244 314.60		250 000.—	
407 Bundesbeitrag		233 646.85		239 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . .	1 436.80		2 500.—	
942 Anbauprämi en für Futtergetreide und Kartoffelanbau .	6 972.—		4 000.—	
409 Bundesbeitrag		6 972.—		4 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		5.40		—.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	770 406.—		767 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		771 041.—		767 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	947.10		1 000.—	
Uebertrag	2 736 665.40	1 612 899.55	2 919 950.—	1 744 800.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 736 665.40	1 612 899.55	2 919 950.—	1 744 800.—
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	11 005.90		16 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		1 500.—	
Baubeitrag an dito (1/3)	13 000.—		13 000.—	
	2 762 171.30	1 612 899.55	2 950 450.—	1 744 800.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	88 453.15		88 000.—	
621 Taggelder	12 035.35		14 000.—	
661 Unfallversicherung	867.60		1 000.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		31 355.—		35 000.—
713 Kanzleibedarf	2 059.05		4 000.—	
719 Miete	4 500.—		6 000.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	701.10		500.—	
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) .	250 000.—		250 000.—	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	3 099.90		4 000.—	
	511 716.15	31 355.—	517 500.—	35 000.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		272 007.55		225 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	142 626.30		138 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigeбühren		25 009.15		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		403 671.—		325 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	40 367.10		32 500.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	16 000.—		16 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	425.20		400.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	113 958.75	47 669.30	119 950.—	41 500.—
620 Besoldungen	97 671.35		98 000.—	
621 Taggelder	867.20		700.—	
710 Druckkosten	3 726.20		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 614.40		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	9 829.60		13 000.—	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag		5 896.60		—.—
Uebertrag	323 377.35	716 584.30	316 850.—	576 000.—

	Rechnung 1969		Voranschlag 1969	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	323 377.35	716 584.30	316 850.—	576 000.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		5 364.—		4 500.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		33 076.55		32 000.—
310 am Sachaufwand		3 332.15		5 000.—
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.	62 838.05	62 838.05	60 000.—	60 000.—
620 Besoldungen	62 838.05		60 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		62 838.05		60 000.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	176 867.30	160 175.30	208 750.—	180 000.—
620 Besoldungen	168 418.30		204 650.—	
719 Sachaufwand	8 449.—		4 100.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		160 175.30		180 000.—
11. 4 Beiträge	3 526 424.70	1 653 649.95	3 670 553.—	1 776 469.—
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	32 632.20		31 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 280.10		9 300.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	280 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 519.—		2 500.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	83 718.—		88 759.—	
411 Anteile der Gemeinden		27 906.—		29 586.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	1 258.15		1 400.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 160 556.—		1 164 594.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	548 107.25		513 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		569 554.45		562 033.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 408 254.—		1 579 800.—	
401 Bundesbeitrag		704 126.—		789 900.—
413 Anteile der Gemeinden		352 063.50		394 950.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	100.—		—.—	
943 Beitrag an Eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	4 089 507.40	2 635 020.30	4 256 153.—	2 633 969.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1969			Rechnung 1969		Rechnung 1968	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9 518 000.—	21 783 200.—	1. Allgemeine Verwaltung	10 662 802.30	25 140 367.65	9 028 064.10	20 972 499.88
2 685 600.—	4 717 400.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	3 131 539.45	5 517 900.39	3 208 589.82	5 692 826.85
1 597 410.—	1 038 560.—	3. Militärdirektion	1 999 615.45	1 341 448.15	1 411 198.15	972 000.75
1 044 600.—	561 100.—	4. Polizeidirektion	1 110 837.75	595 387.75	1 048 318.96	565 952.10
5 361 700.—	2 489 000.—	5. Baudirektion	6 602 453.90	2 910 241.50	5 878 448.55	2 728 923.35
5 813 200.—	854 175.—	6. Erziehungsdirektion	6 704 390.43	942 264.30	6 175 127.28	847 623.05
203 600.—	38 800.—	7. Fürsorgedirektion	117 026.90	52 389.25	125 879.75	43 112.50
3 008 000.—	220 000.—	8. Sanitätsdirektion	2 976 080.95	225 782.39	2 821 513.05	230 830.15
2 950 450.—	1 744 800.—	9. Landwirtschaftsdirektion	2 762 171.30	1 612 899.55	2 161 566.20	1 285 917.60
517 500.—	35 000.—	10. Forstdirektion	511 716.15	31 355.—	508 367.45	34 422.10
4 256 153.—	2 633 969.—	11. Direktion des Innern	4 089 507.40	2 635 020.30	3 553 087.95	2 356 171.95
36 956 213.—	36 116 004.—		40 668 141.98	41 005 056.23	35 920 161.26	35 730 280.28
	840 209.—	Rückschlag	336 914.25		Rückschlag	189 880.98
36 956 213.—	36 956 213.—	Vorschlag	41 005 056.23	41 005 056.23	35 920 161.26	35 920 161.26

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Spitalbauten	2 378 546.05	2 639 794.15
2003 Schwesternhaus		
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		34 791.65
750 Unterhaltskosten	—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital		
750 Bauausgaben Kantonsspital	594 232.95	
402 Bundesbeitrag		102 995.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle . .	1 335 936.40	
401 Bundesbeiträge an dito		720 000.—
501 Darlehenszins	295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	153 376.70	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510 . .		1 782 007.50
2012 Fischbrutanstalt im Mettlen		1 203.40
440 Tilgung aus ord. Verw.-Rechnung 4.2.731 . . .		1 203.40
2011 Badekiosk im Gäsi		17 000.—
320 Pachtzins		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verw.-Rechnung 8.3.774 . . .		12 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation	640 570.55	100 000.—
750 Bauausgaben	640 570.55	
440 Tilgung aus ord. Verw.-Rechnung 5.7.752 . . .		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	—	—
2015 Haus Mercier		35 000.—
440 Tilgung aus ord. Verw.-Rechnung 5.7.759 . . .		35 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert	200 000.—	
750 Uebernahmekosten lt. Testament	200 000.—	
Total Verwaltungsvermögen	3 219 116.60	2 792 997.55
Strassenbauten		
3001 Baukonto Strassen und Brücken	1 703 486.60	1 691 874.80
740 Bauausgaben	1 703 486.60	
410 Gemeindebeiträge		—
401 Bundesbeiträge		391 100.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 300 774.80
Uebertrag	1 703 486.60	1 691 874.80

	Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 703 486.60	1 691 874.80
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	4 946 731.60	5 285 309.98
740 Bauausgaben	4 944 677.65	
501 Bauzinsen	2 053.95	
401 Bundesbeiträge		4 785 309.98
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		500 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	2 583 227.—	3 600 000.—
740 Bauausgaben	2 583 227.—	
401 Bundesbeiträge		3 000 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		600 000.—
Total Strassenbauten	9 233 445.20	10 577 184.78
Uebrig zu tilgende Aufwendungen		
3100 Durnagelbachverbauungen	618 660.—	493 700.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	618 660.—	
401 Bundesbeiträge		343 700.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.1.510		150 000.—
3101 Schulhausbauten	171 549.90	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	171 549.90	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 6.9.917		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	42 913.90	44 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	42 913.90	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510		44 000.—
3102 Zivilschutzbauten	237 735.30	217 235.—
910 Beiträge an Gemeinden	237 735.30	
401 Bundesbeiträge		167 235.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510		50 000.—
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	129 392.95	
750 Bauausgaben	129 392.95	
410 Gemeindebeiträge		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510		—.—
440 Tilgung aus Rückstellung		—.—
Uebertrag	1 200 252.05	1 054 935.—

		Rechnung · 1969	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
	Uebertrag	1 200 252.05	1 054 935.—
3105	Verbauungen und Aufforstungen	563 541.60	451 070.90
	780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	123 689.60	
	910 Beiträge an Gemeinden	281 496.25	
	930 Beiträge an Korporationen und Private	136 310.35	
	401 Bundesbeiträge		301 070.90
	440 Tilgung a/ord. Verw.-Rechnung 10.511		150 000.—
	950 Umbuchg. a/Rückstellungen	22 045.40	
3107	Waldwege und Waldstrassen	627 533.90	578 711.30
	910 Beiträge an Gemeinden	335 768.45	
	930 Beiträge an Korporationen und Private	291 765.45	
	401 Bundesbeiträge		328 711.30
	440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 10.510		250 000.—
3106	Meliorationen	977 531.—	1 025 882.—
	910 Beiträge an Gemeinden	775 650.—	
	930 Beiträge an Korporationen und Private	201 881.—	
	401 Bundesbeiträge		565 825.—
	440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510		460 057.—
3301	Sernftalbahn-Umstellung	467 333.—	300 000.—
	930 Beiträge an Sernftalbahn AG	467 333.—	
	440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 2.510		300 000.—
	Total übrige zu tilgende Aufwendungen	3 836 191.55	3 410 599.20

	Rechnung 1969	
	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Zusammenzug	16 288 753.35	16 780 781.53
Verwaltungsvermögen	3 219 116.60	2 792 997.55
Strassenbauten	9 233 445.20	10 577 184.78
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	3 836 191.55	3 410 599.20
Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung		
Total der Einnahmen	16 780 781.53	
Total der Ausgaben	16 288 753.35	
Ueberschuss der Einnahmen	492 028.18	
Uebertrag auf die Vermögensrechnung:	1 343 739.58	851 711.40
Verwaltungsvermögen		426 119.05
Strassenbauten	1 343 739.58	
Uebrige zu tilgende Aufwendungen		425 592.35

	Fr. 1969	Fr. 1968
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	25 291 510.74	21 997 937.71
110/9 Gebühren	559 454.65	250 823.50
120/9 Patente	260 226.10	245 695.35
130/9 Taxen	2 585 284.95	2 508 558.55
140/9 Sporteln	88 169.84	84 037.42
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	139 960.75	119 918.30
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	2 531 343.35	2 211 086.75
	31 455 950.38	27 418 057.58
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	789 109.81	740 620.80
210/9 Miet- und Pachtzinsen	50 403.05	38 407.40
240/9 Erträge aus Unternehmungen	843 957.10	827 006.05
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	12 722.50	26 938.25
	1 696 192.46	1 632 972.50
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	748 346.15	723 866.50
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	721 602.60	591 681.65
320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen	42 943.35	45 655.65
330/9 Erlös aus Verkäufen	20 792.35	27 251.15
	1 533 684.45	1 388 454.95
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	4 254 751.85	3 520 009.75
410/9 Beiträge der Gemeinden	1 462 963.45	1 216 163.45
420/39 Andere Beiträge	37 553.75	38 661.20
440/9 Verrechnungsposten	563 959.89	515 960.85
	6 319 228.94	5 290 795.25
	41 005 056.23	35 730 280.28

	Fr. 1969	Fr. 1968
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	802 353.10	763 013.75
510/9 Tilgungen	5 586 839.30	5 403 442.13
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	1 504 845.45	386 057.75
540/9 Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
	7 896 837.85	6 555 313.63
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	416 630.55	331 986.60
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	4 565 967.95	4 215 262.30
630/9 Arbeitslöhne	664 373.45	599 492.80
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	100 643.20	95 230.85
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	49 782.80	53 655.01
660/9 Versicherungsleistungen	852 076.70	737 356.35
670/9 Ruhegehälter an Beamte	157 656.70	134 971.30
680/9 Uebriger Personalaufwand	7 572.90	9 030.90
	6 814 704.25	6 176 986.11
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten und Verwaltung	678 746.50	717 720.14
720/9 Militärwesen	910 309.05	692 969.40
730/9 Polizeiwesen	207 701.—	210 943.15
740/9 Strassenunterhalt	1 193 616.35	1 101 150.45
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	239 935.45	219 547.—
760/9 Erziehungswesen	150 868.34	140 250.57
770/9 Sanitätswesen	2 275 304.70	2 103 533.25
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	248 277.70	221 374.—
790 Hygiene der Umwelt	13 586.25	—.—
	5 918 345.34	5 407 487.96
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	16 816.10	25 425.10
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	115 432.56	145 404.75
820 Revisionen	7 550.—	5 530.—
830 Warenvermittlung	159 206.20	148 455.05
840/9 Haftpflichtversicherung	36 380.—	27 493.—
	335 384.86	352 307.90
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	32 981.40	25 998.60
910/29 Beiträge an Gemeinden	10 690 281.44	9 437 209.51
930/49 Uebrige Beiträge	8 564 563.65	7 568 960.25
950/9 Verrechnungsposten	415 043.19	395 897.30
	19 702 869.68	17 428 065.66
	40 668 141.98	35 920 161.26

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1969	Fr. 1. Jan. 1969
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	16 111.91		
Postcheck-Konti	406 501.61		
Bank	9 256 115.80	9 678 729.32	6 471 699.22
Hypotheken	59 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	2 660 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederen AG, nom. 17 000.—	8 500.—		
Swissair, nom. 82 600.—	75 000.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	10 471 446.44	10 107 146.44
Dotationskapital Kantonalbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		3 082 522.76	2 895 168.79
Inventarvorräte		1 000 526.38	945 396.63
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	10 454 647.29		
Schwesternhaus	672 828.55		
Badekiosk im Gäsi	78 169.70		
Gerichtshaus	923 426.10		
Kantonsschule	1 054.95		
Haus Mercier	522 693.65		
Brigitte Kundert-Haus	200 000.—	12 852 820.24	12 426 701.19
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	36 820.62		
Baukonto Nationalstrasse N 3	1 103 723.05		
Baukonto Sernftalstrasse	4 082 681.15	5 223 224.82	6 566 964.40
Zivilschutzbauten	73 574.15		
Durnagelbachverbauungen	333 197.47		
Schulhausbauten	81 292.15		
Konto Grundbuchvermessung	12 044.30		
Kehrichtverbrennungsanlage	323 711.80		
Waldwege und Waldstrassen	53 843.40		
Sernftalbahn-Umstellung	364 333.—	1 241 996.27	816 403.92
4. Konto Vor- und Rückschläge			
		—.—	48 403.11
		48 551 267.23	45 277 884.70

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1969	Fr. 1. Jan. 1969
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 478 468.40		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	8 380 040.41		
Darlehen von Versicherungskassen	7 730 601.40		
Darlehen von Verwaltungen	321 559.20	20 910 669.41	20 969 466.70
Darlehen von AHV, Genf		7 000 000.—	7 000 000.—
Bundeschusskonto Nationalstrasse N 3		418 799.17	148 254.04
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	16 178 430.36		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	1 502 811.75		
Rückstellung für Kehrichtverbrennungsanlage	1 200 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil	1 030 000.—		
Rückstellung für Verbauungen und Aufforstungen	22 045.40	19 933 287.51	17 160 163.96
3. Konto Vor- und Rückschläge		288 511.14	—.—
		<u>48 551 267.23</u>	<u>45 277 884.70</u>

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft

	Fr.	Fr.
2 648 Säcke Kochsalz jodiert u. gewöhnlich, netto 264 800 kg à 40 Rp.		105 920.—
6 064.5 Säcke Industrie- und Streusalz		103 495.10
290 Säcke Coupiersalz		9 840.—
4 030 kg Sole, ungereinigt		322.40
7 220 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20		8 664.—
26 040 kg Kochsalz in Paketen zu 60 Rp.		15 624.—
42 000 kg Fluorsalz zu 60 Rp.		25 200.—
3 950 kg Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp.		1 343.—
116 250 kg Nitritsalz zu 38 Rp.		44 175.—
Total Salzverkauf		314 583.50
Regalgebühren	129.60	
Frachtvergütung von den Salinen	913.35	1 042.95
		315 626.45
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1969		1 187.50
		316 813.95
Aufwand		
Kosten des Salzankaufs und Unkosten	190 704.05	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1968	1 359.—	192 063.05
Salzgewinn pro 1969		124 750 90

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

		Uebertrag	1875 ¹ / ₂	Uebertrag	2255
Mühlehorn	18	Ennenda	158	Betschwanden	10 ¹ / ₂
Obstalden	36	Mitlödi	36	Rüti	14
Filzbach	35	Sool	7 ¹ / ₂	Braunwald	32
Bilten	1005	Schwändi	17	Linthal	124
Niederurnen	112	Schwanden	70	Engi	32 ¹ / ₂
Oberurnen	75	Nidfurn	11 ¹ / ₂	Matt	54
Näfels	310	Leuggelbach	15	Elm	126
Mollis	90	Luchsingen	9	Total	2648
Netstal	69 ¹ / ₂	Haslen	33 ¹ / ₂		
Riedern	18 ¹ / ₂	Hätzingen	12		
Glarus	106 ¹ / ₂	Diesbach	10		
Uebertrag	1875 ¹ / ₂	Uebertrag	2255		

IV. Landesrechnung 1969

I. Finanzbericht

Die Landesrechnung für das Jahr 1969 zeigt in der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltungsrechnung folgende Ergebnisse:

	Ordentliche Verwaltungsrechnung	Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	Gesamtrechnung
	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	41 005 056.23	16 780 781.53	57 785 837.76
Ausgaben	40 668 141.98	16 288 753.35	56 956 895.33
Vorschläge	336 914.25	492 028.18	828 942.43

Nachdem sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Verwaltungsrechnung mit Mehreinnahmen abschliessen, ergibt sich pro 1969 für die Gesamtrechnung ein Vorschlag von Fr. 828 942.43

A. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1969

Wenn wir das Ergebnis der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 dem Vorschlag 1969 und der Jahresrechnung 1968 gegenüberstellen, so erhalten wir folgende Vergleichszahlen:

	Rechnung 1968 Fr.	Budget 1969 Fr.	Rechnung 1969 Fr.	Abweichungen zu	
				Rechnung 1968 Fr.	Budget 1969 Fr.
Einnahmen	35 730 280.28	36 116 004.—	41 005 056.23	+ 5 274 775.95	+ 4 889 052.23
Ausgaben	35 920 161.26	36 956 213.—	40 668 141.98	+ 4 747 980.72	+ 3 711 928.98
Abschluss	—189 880.98	—840 209.—	+ 336 914.25	+ 526 795.23	+ 1 177 123.25

Das vorgelegte Jahresergebnis der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 erfährt eine zusätzliche Aufwertung, wenn man berücksichtigt, dass neben den budgetierten noch verschiedene **zusätzliche Tilgungen und Rückstellungen** vorgenommen werden konnten. Die Gegenüberstellung der wichtigsten Positionen ergibt folgende Vergleichszahlen:

	Budget 1969	Rechnung 1969	Abweichung
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Tilgungen			
Umstellung Sernftalbahn	300 000	300 000	—
Zivilschutzanlagen	50 000	50 000	—
Grundbuchvermessung	40 000	44 000	+ 4 000
Durnagelbachverbauung	150 000	150 000	—
Schulhausbauten und Turnhallen	300 000	300 000	—
Meliorationen	400 000	460 000	+ 60 000
Waldwege und Waldstrassen	250 000	250 000	—
Verbauungen und Aufforstungen	150 000	150 000	—
Renovation Gerichtshaus	100 000	100 000	—
2. Rückstellungen			
Gewässerschutzmassnahmen	200 000	500 000	+ 300 000
Kehrichtbeseitigungsanlage	300 000	600 000	+ 300 000
Technikum Rapperswil	200 000	500 000	+ 300 000
Total Tilgungen und Rückstellungen	2 440 000	3 404 000	+ 964 000

Die Erhöhung der Rückstellungen ist sachlich gerechtfertigt, da in den nächsten Jahren mit der Auszahlung der vereinbarten Beiträge zu rechnen ist. Sie entspricht auch dem Beschluss des Landrates vom 30. April 1969, wonach die Rückstellungen für den Gewässerschutz so hoch wie möglich zu dotieren sind.

Nicht berücksichtigt in obiger Aufstellung sind die Abschreibungen der Spital- und Strassenbaukosten, die durch zweckgebundene Steuern finanziert werden.

Das gute Ergebnis der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 ist zur Hauptsache auf das starke Ansteigen der **Steuereinnahmen** zurückzuführen. Hiezu ist lediglich anzuführen, dass im Jahre 1969 eine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen stattfand, was sich insbesondere auf den Ertrag der Erwerbssteuer sehr positiv ausgewirkt hat. Die Vermögenssteuer brachte wegen der hohen Wertschriftenkurse am Stichtag der Veranlagung und dank der Amnestie einen beachtlichen Steuerzuwachs. Der Ertrag der Domizilgebühren übertraf nochmals das Rekordergebnis vom Jahre 1968 und auch bei den Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern sowie bei den Anteilen an der Eidgen. Stempel- und Verrechnungssteuer wurden die budgetierten Erträge überschritten.

Auf der **Ausgabenseite** der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 überschreiten insbesondere folgende Positionen die Budgetbeträge:

	Mehrausgaben in Fr.
Personalkosten (inkl. Versicherungskassen) f. Beamte und Lehrerschaft	419 000.—
Subventionen an Schutzräume	42 000.—
Sachaufwand Strassen und Schneebruch	128 000.—
Gebäudeunterhalt (Kantonsschule und Haus Kundert)	57 000.—
Gewässerschutzmassnahmen	56 000.—
Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	29 000.—
Beiträge an Kleinkinderschulen	42 000.—
AHV-Beiträge	40 000.—

Andererseits blieben verschiedene Ausgabenpositionen unter den Budgetbeträgen. Dazu gehören u. a.:

	Minderausgaben in Fr.
Verzinsung der Landesschuld	100 000.—
Stipendien	54 000.—
Baubeiträge an Altersheime	84 000.—
Defizit Kantonsspital	36 000.—
Ergänzungsleistungen	43 000.—

Ueber die einzelnen Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen Verwaltungsrechnung gegenüber dem Voranschlag sei ferner auf den Detailbericht verwiesen, wo diese kurz erläutert und begründet werden.

B. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1969

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1969 schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 492 028.18 ab. Da für die ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1969 kein Budget erstellt wurde, entfällt eine Vergleichsdarstellung zwischen Budget und Rechnungszahlen.

Der positive Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung konnte dank der grösseren Einnahmen aus der Spitalbausteuer, aus dem Benzinzollanteil und den Motorfahrzeugtaxen und vor allem aber durch den Bundesbeitrag in der Höhe von 3 Millionen Franken an die Kosten der Sernftalstrassenkorrektur erzielt werden.

C. Gesamtrechnung

Wir haben eingangs den ordentlichen und ausserordentlichen Rechnungsverkehr zu einer Gesamtrechnung zusammengefasst, um über das staatliche Finanzgebaren im Jahre 1969 ein zutreffendes Bild zu vermitteln. Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 828 942.43 ab, um welchen Betrag sich die Verschuldung des Kantons im Jahre 1969 vermindert hat.

Die Abnahme der ungedeckten Staatsschuld wird jedoch nur von kurzfristiger Dauer sein. Verschiedene beschlossene und zugesicherte Staatsbeiträge werden in nächster Zeit zur Auszahlung gelangen, wie der Kantonsbeitrag an die Kehrlichtbeseitigungsanlage, der einmalige Baubeitrag an das Technikum Rapperswil, Baubeiträge an Alterswohn- und Pflegeheime usw. Dazu kommen die staatlichen Investitionen im Hoch- und Tiefbau, die zum Teil bereits in Ausführung begriffen sind oder unmittelbar bevorstehen. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass die Staatsverschuldung in den nächsten Jahren wieder wesentlich ansteigen wird.

II. Kommentar

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonten aller Direktionen (Pos. 620, 630/1)

Reallöhnerhöhung ab 1. Juli 1969 8—13⁰/₀

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.101—105 Siehe Finanzbericht
- 1.202 Erhöhte Beteiligung bei NOK; Erhöhung der Darlehenszinsen um $\frac{1}{4}$ ⁰/₀; bessere Renditen für kurzfristige Anlagen
- 1.210 Neu hinzugekommen: Mietzinsen Brigitte Kundert-Haus (Oktober 1968 bis Dezember 1969 Fr. 14 500.—)
- 1.301 Erhöhung der Ansätze für den Lohnausgleich
- 1.604—606 Erhöhung der Ansätze durch die Landsgemeinde 1969
- 1.661 Besoldungserhöhungen; Beitragssatz von 2,45 auf 3,1⁰/₀ erhöht
- 1.704 Neu hinzugekommen: Büro Schulpsychologischer Dienst
- 1.713 Materialverteuerung; Personalvermehrung in verschiedenen Büros
- 1.715 Die Aufhebung der Portofreiheit tritt erst ab 1970 in Kraft
- 1.718 Benutzung der günstigen Einkaufsmöglichkeiten im Sommer
- 1.933 Beitrag an die Einbandkosten «Geschichte des Landes Glarus» RR Kredit Fr. 3 500.—

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Höherer Busseneingang
- 1.1.930 Erhöhung der Anwaltstarife; grössere Anzahl Gerichtsfälle

2. Finanzdirektion

- 2.105—109 Siehe Finanzbericht
- 2.110 Vermehrte Eintragungen
- 2.111 Infolge Umstellung der Geschäftsperiode der Lotteriegenossenschaft umfasst dieser Posten diesmal 17 Monate
- 2.130 Günstige Niederschlagsverhältnisse
- 2.161 Höherer Ertrag der Eidgenössischen Stempelsteuer
- 2.240/830 Starke Zunahme des Verkaufs von Industrie- und Streusalz
- 2.241 Besserer Abschluss der Glarner Kantonalbank
- 2.501 Erhöhung des Zinssatzes um $\frac{1}{4}$ ⁰/₀ für einen Teil des Fremdkapitals
- 2.440 Infolge Erhöhung der Spitalbauschuld beträgt der Anteil des Spitalbaukontos Fr. 153 000.— gegenüber Fr. 124 000.— im Jahre 1968 bei unverändertem Zinsfuss
- 2.660 Personalvermehrung und Gehaltsaufbesserungen bewirkten die Erhöhung der Prämien und Einkaufssummen
- 2.810 Erhöhung der Entschädigung, da viele Neuzuzüge, die vermehrte Arbeit verursachten

3. Militärdirektion

- 3.1.640 Reallohnverbesserung wie die Landesbeamten
- 3.4.720 Das Ausbildungsprogramm ist erst im Anlaufen begriffen, so dass nur ein Teil der vorgesehenen Kurse durchgeführt wurde
- 3.4.721 Grössere Materiallieferungen des Bundes; hieran sind unter Position 3.4.310 60% Bundesanteil zurückvergütet worden
- 3.4.410 Ein grösserer Teil des erhaltenen Materials ist noch nicht an die Gemeinden geliefert worden, weil sowohl Lagerung als auch Instruktion des nötigen Personals noch nicht überall geregelt sind.
- 3.4.724/311 Landratskredit, Kantonsanteil netto Fr. 40 000.—; mit den verbuchten Ausgaben ist bereits ein Teil der erst im Budget 1970 enthaltenen Arbeiten ausgeführt.
- 3.4.931 Die rege Bautätigkeit wirkt sich i. d. Subventionen f. Schutzräume aus

4. Polizeidirektion

- 4.113/606 Erstmals umfassende Kontrolle des Schiffsparks, daher höhere Gebühren und Expertenkosten
- 4.1.732 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Tollwut erheischen mehr Abschussprämien, speziell für Füchse
- 4.3.735 Erhöhung der Mietzinsen um 1/4%

5. Baudirektion

- 5.2.709 Einrichtung neuer Büros (Schulpsycholog. Dienst, Kantonsforstamt)
- 5.4.740 Materialverteuerung; Lohnerhöhungen der Unternehmer
- 5.4.741 Strenger Winter; Tarifierhöhungen der Unternehmer
- 5.4.742/402 Die Tunnelbeleuchtung musste verbessert werden, woran erstmals ein Bundesbeitrag ausgerichtet wurde
- 5.6.630 Es mussten keine Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden
- 5.7.751 Die Mietzinseinnahmen (Pos. 1.210) und alle Ausgaben ab Oktober 1968 gehen für Rechnung des Kantons. Kosten bis zur Uebernahme Fr. 6 700.— Fr. 9 200.— mussten für die Kosten der neuen Büros für das Kantonsforstamt und weitere Arbeiten bewilligt werden
- 5.7.752 Amortisationsquote von Fr. 100 000.— inbegriffen
- 5.7.757 Umbauten im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Kantonschulleitung
- 5.7.759 Amortisationsquote von Fr. 35 000.— inbegriffen
- 5.8.910 Die meisten der vorgesehenen Projekte wurden noch nicht vollendet
- 5.9.933 Grösseres Betriebsdefizit der Sernftalbahn
- 5.10 Neugruppierung dieser Konti
- 5.10.790 Auf diesem Konto figurieren die Ausgaben für den Gewässerschutz (Material, Tankerhebungen durch die Gemeinden, Untersuchungen, Ueberprüfung eingereicher Kanalisationsprojekte durch auswärtige Fachorgane)
- 5.10.910 Vergütungen an die Gemeinden Mühlehorn Fr. 12 204.70 und Filzbach Fr. 24 548.25
- 5.10.911 Die bisher unter Konto 5.9.912 verbuchten Beiträge an Kanalisationsprojekte werden zukünftig unter dieser Position verbucht. Das Konto 5.9.12 umfasst nur noch die Beiträge an Ortsplanungen
- 5.10.520 Erhöhte Rückstellung, da der Zeitpunkt der Ausführung grösserer Arbeiten näher rückt
- 5.10.521 dito

6. Erziehungsdirektion

- 6.2.620 Der bisher zur Hälfte für die Kantonsschule tätig gewesene Beamte ist nunmehr ausschliesslich für die Bibliothek tätig
- 6.2.760 Vermehrte Kosten infolge Renovation des Gerichtshauses. Nachholbedarf für die Beschaffung neuer Bücher
- 6.3 Der Posten des Schulzahnarztes ist erst seit April 1969 wieder besetzt, was sich in allen Konten dieser Gruppe auswirkt
- 6.7.931/403 Es wurden weniger Gesuche eingereicht
- 6.8.410 In diesem Posten sind für die Schulgemeinden ausser Glarus und Ennenda drei Jahrestreffnisse enthalten, da die notwendigen Unterlagen zur Rechnungsstellung erst im Frühjahr 1969 geliefert wurden
- 6.8.660 Einkaufssummen für neu eingetretene Lehrkräfte
- 6.8.762 Wachsende Schülerzahl. Spezialkredit für Fach Werken Fr. 3 000.—
- 6.9.914/402 Erhöhte Besoldungen der Lehrkräfte
- 6.9.918 Verteuerung der Materialien
- 6.9.930 Hauptsächlich Vermehrung der Schülertransporte
- 6.9.931 Grössere Anzahl in Anstalten versorgter Kinder
- 6.9.933/4 Erhöhung der Entschädigungen an die Schulen infolge stark gestiegener Schulkosten
- 6.9.948 Auswirkung der neuen Verordnung
- 6.9.942 Höhere Rückstellung, da der Bau des Technikums bereits begonnen hat
- 6.10 Neues Amt

7. Fürsorgedirektion

- 7.3.935 Gestiegene Anstaltskosten
- 7.3.934 Es wurden noch keine Objekte abgerechnet

8. Sanitätsdirektion

- 8.1.640 Ortsexpertenkurs, Reg. Rat Kredit Fr. 2830.—. Erhöhung der Entschädigung an die Ortsexperten
- 8.1.719 Neue Arbeitsstelle für Laborantin; Installationsarbeiten für Maschinen und Instrumente; Zunahme der Laborarbeiten
- 8.2.770 Verminderte Beanspruchung der Tierärzte
- 8.4.770/310 Die vorgesehene Schirmbildaktion wird erst 1970 durchgeführt
- 8.5.770 Erhöhte Bettenbelegung. Im übrigen verweisen wir auf die Rechnung des Kantonsspitals
- 8.6.936 Baubeitrag Anstalt Balgrist, Landrats-Kredit Fr. 11 000.—

9. Landwirtschaftsdirektion

- 9.2.780 Bienenhaus im Mettlen, Reg. Rat Kredit Fr. 7 500.—
- 9.6.784 Verminderter Anfall von Ausmerztieren
- 9.8.510 Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Kto. 3106
- | An grössere Projekte wurden ausbezahlt: | Fr. |
|---|-----------|
| Wasserversorgung Obstalden | 541 000.— |
| Gemeinde Engi Fitternalp | 34 600.— |
| Gemeinde Schwanden Guppenalp | 14 452.— |
| Luftseilbahn Matt-Weissenberge | 138 000.— |
| Flurgenossenschaft Niederurnen/Bilten Melioration | 63 000.— |
| Gemeinde Filzbach Talalpstrasse | 177 800.— |

9.8.931/402	Total 13 Projekte ausbezahlt Minderausgaben gegenüber Budget (Kantonsanteil) Fr. 33 594.—
9.8.932	Total 8 Projekte ausbezahlt Minderausgaben gegenüber Budget (Kantonsanteil) Fr. 40 143.—
9.9.937	Weniger Beitragsgesuche
9.9.946	Besserer Abschluss der Kasse

10. Forstdirektion

10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Kto. 3107 Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	Fr.
	Ennetbergstrasse Ennenda	16 267.50
	Waldweg Gamperdun, Elm	13 758.80
	Gandbergstrasse Schwanden	133 947.85
	Waldweg Tschudiweid Schwändi	47 776.60
	Oberseetalstrasse Näfels	19 182.40
	Waldwegprojekt Obbort, Linthal	75 411.45
	Waldstrasse Schwammboden, Obstalden	59 381.90
	Gufelstockstrasse Engi	43 442.90
	Strasse Haslen-Täli, Haslen	218 364.50
10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Kto. 3105 Folgende Projekte wurden abgerechnet:	Fr.
	Kantonseigene Projekte (Fruttberg Linthal/Alp Gheist, Sool)	123 689.60
	Kneugrat Diesbach	76 108.10
	Lawinenschutzprojekt Steingaden, Linthal	50 241.05
	Sonnenplanke Oberurnen	37 431.70
	Altenboden Diesbach	14 477.60
	Projekt Warth, Sool	21 850.60
	Niederental Schwanden	17 911.20
	Projekt Mühlehorn	5 001.25
	Projekt Matt	86 209.30
	Brunnenköpfe Engi	13 149.—
	Rüfitobel Mollis	58 614.75
	Ruhstelliruns Mollis	7 958.05
	Aufforstung Ralli, Klönthal	9 961.20
	Aufforstung Restiberg, Rüti	18 893.30

11. Direktion des Innern

11.110	Steigerung der Sachwerte; Vermehrung der Geschäfte
11.401/950	Höherer Reingewinn der Eidg. Alkoholverwaltung
11.3.620	Verschiedene Arbeitsplätze konnten erst 1970 wieder besetzt werden
11.4.939/40	Höhere Leistungen der IV
11.4.941	Durch die Erhöhungen der AHV-Renten konnten die Ergänzungsleistungen reduziert werden. Minderausgaben Kanton Fr. 42 885.50

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates		
Bienenhaus im Mettlen für Landwirtschaftliche Winterschule	7 500.—	
Anschaffung von Handfertigkeitsmaterial für Fach «Werken», Kantonsschule	3 000.—	
Ortsexpertenkurs in Glarus	2 830.—	
Renovationsarbeiten Brigitte Kundert-Haus	9 200.—	
Beitrag an Einbandkosten «Geschichte des Landes Glarus»	3 500.—	
2. des Landrates		
Baubeitrag Anstalt Balgrist	11 000.—	
Zivilschutzausbildungszentrum Wyden	40 000.—	
Beitrag an Sonderschule Oberurnen für praktisch bildungsfähige Kinder	40 000.—	
3. der Landsgemeinde		
Neuregelung der Besoldung für Behörden	11 000.—	
Neuregelung der Besoldung für Beamte	180 000.—	
Neuregelung der Besoldung für Lehrer	109 000.—	

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
1. Fonds für Irrenfürsorge			2 851 582.40	
Zinsen		96 710.95		
Geschenke		500.—		
Beiträge an Irrenversorgungen	60 950.—			
	60 950.—	97 210.95		
Zunahme	36 260.95		36 260.95	
Vermögen am 31. Dezember 1969				2 887 843.35
2. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			32 485.05	
Zinsen		1 214.45		
Zuwendungen	200.—			
	200.—	1 214.45		
Zunahme	1 014.45		1 014.45	
Vermögen am 31. Dezember 1969				33 499.50
3. Krankenhausfonds			1 043 141.85	
Zinsen		34 791.65		
An Spital	220 527.45			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	34 791.65			
	255 319.10	34 791.65		
Abnahme		220 527.45	220 527.45	
Vermögen am 31. Dezember 1969				822 614.40
4. Kantonaler Freibettenfonds			493 307.94	
Geschenke				
von Frl. Rosina Laager sel., Mollis		53 867.36		
von Frau Martha Erne, Zürich		3 000.—		
von Ungenannt		4 600.—		
zum Andenken an Verstorbene		5 540.—		
Zinsen		19 314.80		
An das Kantonsspital	14 469.85			
	14 469.85	86 322.16		
Zunahme	71 852.31		71 852.31	
Vermögen am 31. Dezember 1969				565 160.25
5. Brigitte Kundert-Fonds			—.—	
Gutschrift Staatskasse Glarus		200 000.—		
Zinsen		5 833.35		
	—.—	205 833.35		
Zunahme	205 833.35		205 833.35	
Vermögen am 31. Dezember 1969				205 833.35

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
6. Fonds für Radiumbehandlung			15 218.30	
Zinsen		570.70		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	570.70		
Zunahme	570.70		570.70	
Vermögen am 31. Dezember 1969				15 789.—
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			75 364.15	
Zinsen		3 143.15		
Zuwendungen	4 638.—			
	4 638.—	3 143.15		
Abnahme		1 494.85	1 494.85	
Vermögen am 31. Dezember 1969				73 869.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			56 758.—	
Zinsen		2 041.45		
Geschenke		100.—		
Beiträge	4 740.—			
	4 740.—	2 141.45		
Abnahme		2 598.55	2 598.55	
Vermögen am 31. Dezember 1969				54 159.45
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			3 207.30	
Zinsen		120.25		
	—.—	120.25		
Zunahme	120.25		120.25	
Vermögen am 31. Dezember 1969				3 327.55
10. Fonds für ein Erholungsheim			847 444.90	
Zinsen		31 841.65		
	—.—	31 841.65		
Zunahme	31 841.65		31 841.65	
Vermögen am 31. Dezember 1969				879 286.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
11. Militärunterstützungsfonds			91 755.14	
Bussenanteile		625.10		
Zinsen		4 003.20		
Uebertrag auf Konto 3.250		—.—		
		4 628.30		
Zunahme	4 628.30		4 628.30	
Vermögen am 31. Dezember 1969				96 383.44
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			2 454 421.65	
Zinsen		84 096.45		
Arbeitgeberbeiträge 1968		71 816.40		
		155 912.85		
Zunahme	155 912.85		155 912.85	
Vermögen am 31. Dezember 1969				2 610 334.50
13. Landesarmenreservfonds			185 272.55	
Zinsen		6 947.70		
Uebertrag auf Konto 7.250	6 000.—			
	6 000.—	6 947.70		
Zunahme	947.70		947.70	
Vermögen am 31. Dezember 1969				186 220.25
14. Jost Kubli-Stiftung			23 439.30	
Zinsen		863.20		
1969er Rentenanteile	840.—			
	840.—	863.20		
Zunahme	23.20		23.20	
Vermögen am 31. Dezember 1969				23 462.50
15. Elmer-Stiftung			3 643.91	
Zinsen		136.65		
Beiträge	—.—			
	—.—	136.65		
Zunahme	136.65		136.65	
Vermögen am 31. Dezember 1969				3 780.56

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
16. Kantonaler Stipendienfonds			138 577.75	
Zinsen		3 965.50		
Rückzahlung von 1 Stipendiat		5 000.—		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		105.—		
Stipendien	4 070.50			
	4 070.50	9 070.50		
Zunahme	5 000.—		5 000.—	
Vermögen am 31. Dezember 1969				143 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			420 570.35	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		15 780.20		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	12 000.—			
An die Stiftungskommission	221.80			
Inseratspesen	31.—			
	12 252.80	16 280.20		
Zunahme	4 027.40		4 027.40	
Vermögen am 31. Dezember 1969				424 597.75
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			22 385.80	
Zinsen		698.85		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		12 000.—		
An Stipendien	7 500.—			
	7 500.—	12 698.85		
Zunahme	5 198.85		5 198.85	
Vermögen am 31. Dezember 1969				27 584.65
19. Kantonsschulfonds			194 168.95	
Zinsen		6 722.50		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	6 722.50			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	29 804.65			
	36 527.15	21 722.50		
Abnahme		14 804.65	14 804.65	
Vermögen am 31. Dezember 1969				179 364.30
20. Kadettenfonds			6 413.30	
Zinsen		240.50		
Aufwendungen	—.—			
	—.—	240.50		
Zunahme	240.50		240.50	
Vermögen am 31. Dezember 1969				6 653.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
21. Aufforstungsfonds			175 538.50	
Vergütungen für Aufforstungen		4 880.—		
Aufwendungen	891.75			
Zinsen		6 653.70		
	891.75	11 533.70		
Zunahme	10 641.95		10 641.95	
Vermögen am 31. Dezember 1969				186 180.45
22. Evangelischer Reservefonds			350 403.37	
Zinsen		12 947.90		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	2 104.60			
	10 804.60	12 947.90		
Zunahme	2 143.30		2 143.30	
Vermögen am 31. Dezember 1969				352 546.67
23. Katholischer Diözesanfonds			29 136.05	
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1969				
Einnahmen: Zinsen		1 111.95		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Freiplätze für Schweizer Theologie-Studenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	371.30			
	908.80	1 111.95		
Zunahme	203.15		203.15	
Bestand am 31. Dezember 1969				29 339.20
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			498 718.45	
Zinsen		19 772.40		
Aufwendungen	12 217.15			
	12 217.15	19 772.40		
Zunahme	7 555.25		7 555.25	
Vermögen am 31. Dezember 1969				506 273.70
25. A. Bremicker-Fonds			296 202.15	
Zinsen		11 443.45		
		11 443.45		
Zunahme	11 443.45		11 443.45	
Vermögen am 31. Dezember 1969				307 645.60

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1969	31. Dez. 1969
26. Hans Streiff-Stiftung				
testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 69				1 186 192.20
Verwendbare Zinsen				
Netto-Ueberschuss der Vorjahre		4 333.—		
Zinsen 1969		33 132.75		
testamentarische Leistungen	18 200.—			
	18 200.—	37 465.75		
Verwendbare Zinsen	19 265.75		19 265.75	
Vermögen am 31. Dezember 1969				19 265.75
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			157 694.35	
Zinsen		5 462.55		
	—.—	5 462.55		
Zunahme	5 462.55		5 462.55	
Vermögen am 31. Dezember 1969				163 156.90
28. Viehkassafonds			78 304.30	
Zinsen		2 556.80		
Viehsteuer		31 291.95		
Viehhandelspatente		3 693.—		
Gesundheitsscheine		7 640.80		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		5 212.80		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		13 241.20		
Bundesbeitrag für Räude und Tollwut		162.30		
Bundesbeitrag für Bienenkrankheiten		565.40		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		525.—		
Beitrag Glarn. Verein Bienenfreunde		826.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 934.—			
Tierärzte	35 840.40			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	338.—			
Verschiedenes	1 399.—			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 093.10	2 167.30		
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	994.30			
	46 598.80	67 882.55		
Zunahme	21 283.75		21 283.75	
Vermögen am 31. Dezember 1969				99 588.05

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Uebrige
	31. Dez. 1969		d. Staatskasse	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	2 887 843.35	2 454 000.—	408 397.85	25 445.50
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds f. Taubstummenfürsorge	33 499.50	—.—	33 499.50	—.—
3. Krankenhaushonds	822 614.40	—.—	822 614.40	—.—
4. Kantonaler Freibettenfonds	565 160.25	302 000.—	259 780.75	3 379.50
5. Brigitte Kundert-Fonds	205 833.35	—.—	205 833.35	—.—
6. Fonds für Radiumbehandlung	15 789.—	—.—	15 789.—	—.—
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	73 869.30	32 000.—	41 408.90	460.40
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	54 159.45	—.—	54 159.45	—.—
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	3 327.55	—.—	3 327.55	—.—
10. Fonds für ein Erholungsheim	879 286.55	375 000.—	500 311.55	3 975.—
11. Militärunterstützungsfonds	96 383.44	60 000.—	35 528.44	855.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 610 334.50	2 005 750.—	584 383.20	20 201.30
13. Landesarmenreservefonds	186 220.25	—.—	186 220.25	—.—
14. Jost Kubli-Stiftung	23 462.50	—.—	23 462.50	—.—
15. Elmer-Stiftung	3 780.56	—.—	3 780.56	—.—
16. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	22 535.25	1 042.50
17. Marty'scher Stipendienfonds	424 597.75	—.—	424 597.75	—.—
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	27 584.65	—.—	27 584.65	—.—
19. Kantonsschulfonds	179 364.30	—.—	179 364.30	—.—
20. Kadettenfonds	6 653.80	—.—	6 653.80	—.—
21. Aufforstungsfonds	186 180.45	—.—	186 180.45	—.—
22. Evangelischer Reservefonds	352 546.67	318 126.67	31 237.—	3 183.—
23. Katholischer Diözesanfonds	29 339.20	29 000.—	—.—	339.20
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	506 273.70	420 000.—	81 083.70	5 190.—
25. A. Bremicker-Fonds	307 645.60	161 387.50	144 428.05	1 830.05
26. Hans Streiff-Stiftung	1 205 457.95	1 186 192.20	13 333.—	5 932.75
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	163 156.90	79 000.—	83 385.15	771.75
28. Viehkassafonds	99 588.05	—.—	99 588.05	—.—
	12 093 530.72	7 542 456.37	4 478 468.40	72 605.95

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1968			7 537 428.55
Einnahmen			
Beiträge des Landes	244 052.80		
Beiträge der Kantonalbank	56 740.10		
Mitgliederbeiträge	142 034.15		
Zinsen	290 665.25		
Einkaufssummen	74 089.90		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	132 371.50		
Verschiedenes	—.—	939 953.70	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	317 885.90		
Rückerstattungen	12 863.—		
Verschiedenes	5 872.70	336 621.60	
Vorschlag			603 332.10
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1969			8 140 760.65
Bestehend in:			
Immobilien		465 000.—	
Obligationen		3 550 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		4 046 647.80	
Ausstehende Einkaufssummen		39 718.65	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1969		39 394.20	
		8 140 760.65	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1968			1 577 670.80
Einzahlungen	284 168.10		
Rückzahlungen	121 349.—		
Vorschlag			162 819.10
Vermögen am 31. Dez. 1969 als Guthaben b. Staatskasse			1 740 489.90
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand 31. Dezember 1968			174 045.35
Einnahmen			
Prämien Kanton	21 328.35		
Prämien Versicherte	10 664.15		
Zinsen	7 059.55	39 052.05	
Ausgaben			
Zahlungen		3 575.—	
Vorschlag			35 477.05
Vermögen am 31. Dez. 1969 als Guthaben b. Staatskasse			209 522.40

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1968			145 742.70
E i n n a h m e n			
Landesbeitrag	16 000.—		
Zinsen	5 310.75		
Prämienanteile von Verwaltungen	3 854.50		
Rückvergütungen	17 350.15	42 515.40	
A u s g a b e n			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	41 591.20	42 915.20	
R ü c k s c h l a g			399.80
Vermögen am 31. Dez. 1969 als Guthaben b. Staatskasse			145 342.90

VII. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, jun., Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1968

8 856 634.25

Einnahmen

Zinsen	372 013.—	
Einzahlungen der Lehrkräfte	268 640.80	
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufm. Schule	292 506.80	
Einzahlungen des Kantons	351 768.60	
Beiträge für Teuerungszulagen	92 499.05	
Diverse Einnahmen	19 995.—	

1 397 423.25

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung

41 870.80

1 355 552.45

Ausgaben

Rentenzahlungen	344 169.10	
Rückzahlungen	96 797.05	
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	95 499.05	
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	13 540.05	
Verschiedene Ausgaben	15 436.70	
Reservestellungen	22 000.—	587 441.95

Vermehrung des Deckungskapitals

768 110.50

Deckungskapital am 31. Dezember 1969

9 624 744.75

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheften	8 009 041.95
Liegenschaften	1 537 720.85
Kto. Kt. Guthaben bei der Glarner Kantonalbank	121 981.55
Postcheckguthaben	62 413.90
Debitoren	43 677.50

9 774 835.75

abz. Schuld bei der Glarner Kantonalbank

150 000.—

Kreditoren

91.—

Deckungskapital am 31. Dezember 1969

9 624 744.75

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		231 465.82	
Zinserträge	278 088.05		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	52 252.75	225 835.30	
Revision Taggeldauszahlungen 1967		28.45	457 329.57

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen		4 428.10	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte		959.85	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den			
kant. Fonds für Arbeitslosenfürsorge		71 816.40	
Anrechenbare Verwaltungskosten		28 522.—	
Prämien netto	158 689.57		
Grundprämien	75 984.—		
Gutschrift a/Betriebsrechnung II	82 705.57	82 705.57	188 431.92
Zwischentotal			268 897.65
Ueberschuss aus der Betriebsrechnung II			126 628.77
Reinertrag pro 1969			395 526.42

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1969 betrug			6 362 732.50
Das Vermögen am 31. Dezember 1968 betrug			5 967 206.08
Vermögensvermehrung im Jahre 1969 (wie oben)			395 526.42

Vermögensausweis

Postcheck		11 014.80	
Glarner Kantonalbank Glarus		1 182.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		6 350 321.40	
Verrechnungssteuer-Guthaben		25.65	
Prämien-Ausstände		187.65	
Mobilien		1.—	
Vermögen am 31. Dezember 1969		6 362 732.50	

Betriebsrechnung II

(Prämienausgleichsfonds)

Einnahmen

Zuweisung aus der Betriebsrechnung I			82 705.57
Zinserträge			52 252.75
Uebertrag			134 958.32

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			134 958.32
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	36 445.80		
Anrechenbare Verwaltungskosten	28 522.—	7 923.80	
Erlassene Rückforderungen		28.45	
Prämienerlasse infolge Krankheit und Militärdienst		377.30	8 329.55
Uebertrag auf Betriebsrechnung I			126 628.77
 Vermögen und Vermögens-Ausweis			
Das Vermögen des Prämienausgleichsfonds, das vollumfänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt ist, blieb im Jahre 1969 unverändert auf			1 380 280.—
Nach den neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist der Einnahmenüberschuss aus der Betriebsrechnung II einstweilen dem Stammvermögen der Kasse zuzuweisen.			
 3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Jakob Leuzinger			
 A. Betriebsrechnung 1969			
(1. Februar 1969 bis 31. Januar 1970)			
Konten des Landesausgleichs			
Einnahmen			
AHV/IV/EO-Beiträge			4 235 691.54
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			11 396.40
Rückerstattungsforderungen			36 074.—
			4 283 161.94
Ausgaben			
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			10 291 633.—
IV-Renten, -Tagelder und -Hilflosenentschädigungen			1 428 195.70
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	52 921.80		
Kommission	13 426.85		66 348.65
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige			424 588.50
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:			
landwirtschaftliche Arbeitnehmer		16 685.80	
Bergbauern		238 485.—	255 170.80
Abschreibung von Beiträgen			5 493.15
			12 471 429.80
Abschlussergebnis			
Die Ausgaben betragen			12 471 429.80
Die Einnahmen betragen			4 283 161.94
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			8 188 267.86

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1969 bis 31. Januar 1970)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		141 334.92
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		163 370.80
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben: Ergänzungsleistungen	14 132.—	
Kontrollstelle der kantonalen Kinderzulagenordnung	540.—	14 672.—
übrige Einnahmen		18 593.70
		<u>337 971.42</u>

Ausgaben

Personalaufwand:		
via Staatskasse	168 418.30	
direkt	4 392.70	172 811.—
Sozialleistungen		19 672.40
Sachaufwand		24 374.85
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		15 412.—
Unterhalt und Reparatur von Büromöbeln und -Maschinen sowie Abschreibungen		34 080.55
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		15 996.80
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		44 142.—
		<u>326 489.60</u>

Abschlussresultat

Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		337 971.42
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		326 489.60
Ueberschuss		<u>11 481.82</u>

C. Bilanz**Aktiven**

Kasseneigene Anlagen		355 099.20
Kasse und Postcheck		658 050.58
Vorschuss an die Zweigstellen		51 800.—
Abrechnungspflichtige		76 074.65
		<u>1 141 024.43</u>

	Fr.
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	765 464.94
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen	10 177.—
übrige Passiven	26 302.20
Reserven	327 598.47
	1 129 542.61
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	1 141 024.43
Die Passiven betragen	1 129 542.61
Vorschlag in laufender Rechnung	11 481.82
D. Stand der kasseneigenen Anlagen	
Vermögen am 31. Januar 1970	339 080.29
Vermögen am 1. Februar 1969	327 598.47
Vermögensvermehrung im Jahre 1969	11 481.82
E. Vermögensausweis	
a) Finanzvermögen	
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus vermindert um den Betrag vorübergehender Fondsgelderbeanspruchung für Neuanschaffungen	321 559.20
Kasseneigenes Finanzvermögen netto	16 018.91
	305 540.29
b) Sachvermögen	
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen	33 540.—
Gesamtes Kassenvermögen	339 080.29

F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
(1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969)

a) Betriebsrechnung

	Fr.
Auszahlungen im Gesamten	1 408 254.—
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag	704 127.—
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden	704 127.—
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden	352 063.50*
zu Lasten des Kantons	352 063.50

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 117 354.50 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 234 709.— zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	9 758.50
Sachaufwand	4 373.50
zu Lasten des Kantons	14 132.—

4. Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1969

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1968	4 734.70	
2. Mobiliarprämien	250 924.20	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	100 134.55	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden	46 357.80	
5. Schadenausgleichsreserve	80 000.—	482 151.25

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1969	60 453.90	
2. Erledigte Elementarschäden 1969	16 692.40	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	4 006.40	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	78 578.85	
5. Druckkosten, Propaganda etc	2 061.95	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV, usw.	9 060.65	
7. Bankspesen und Depotgebühren	2 235.20	
8. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	35 042.05	
9. Verwaltungskosten	25 914.40	
10. Sporteln, Inkasso, Policen	38 022.05	
11. Beiträge für Feuerpolizei	29 207.05	
12. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	20 000.—	
13. Rückstellungen	13 000.—	
14. Schadenausgleichsreserve	90 000.—	424 274.90

Die Einnahmen betragen 482 151.25

Die Ausgaben betragen 424 274.90

Rechnungsüberschuss 1969 57 876.35

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1968 4 734.70

Reingewinn 1969 53 141.65

Verwendung des Ueberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	27 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	10 800.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	10 800.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 700.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	2 700.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 876.35	57 876.35

Bilanz per 31. Dezember 1969

	Fr.	Fr.
Kasse	1 992.65	
Guthaben Postcheck	6 794.90	
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	929.65	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 922 500.—	
Aktien, Anteilscheine etc.	285 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage AG, Mollis	90 000.—	
Immobilien	185 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	27 505.05	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	600.—	3 120 323.25

Passiven

Prämienübertrag	112 724.90	
Schwebende Schäden Feuer	14 000.—	
Schwebende Schäden Elementar	4 722.—	
Schadenausgleichsreserve	90 000.—	
Rückstellungen	13 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 569 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	134 800.—	
Gewinnanteilfonds	134 800.—	
Eigene Feuerlöschreserve	33 700.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	9 700.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 876.35	3 120 323.25

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1969

7388 Policen mit Fr. 354 410 411.—
 Veränderung gegenüber dem Stand von 1968
 Verminderung an Policen im Jahre 1969: 97

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1969
 Fr. 14 629 741.—

5. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung Rechnung 1969

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto			575 427.50
------------------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			45 925.—
2. Altersrenten			835 616.25
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			88 521.45
4. Auszahlung Alterskapital			721 402.—
5. Rückerstattungen			810.—
6. Aerzte, Anstaltsarzt und Experten			2 000.—
7. Verwaltungskosten			37 702.85
8. Depotgebühren			11 781.—
9. Porti und Postcheckspesen			9 268.45
10. Unkosten, Drucksachen, Büromiete usw.			5 743.05
11. Liquidationskosten, Löhne usw.			2 717.50

1 761 487.55

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen			1 761 487.55
Die Einnahmen betragen			575 427.50

Rückschlag

1 186 060.05

II. Bilanz per 31. Dezember 1969

Wertschriften		13 713 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		2 238 037.41	
Ausstehende Verrechnungssteuer		143 248.30	
Ausstehender Zins		270.—	
Postcheckguthaben 87—96		71 448.45	

Deckungskapital bestehend aus:

Total Reserven per 1. Januar 1969	17 352 464.21		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	1 186 060.05		

Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1969			16 166 404.16
---	--	--	---------------

		16 166 404.16	16 166 404.16
--	--	---------------	---------------

6. 1969er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1969		20 000.—
2. Versicherungsprämien pro 1969		30 465.65
3. Stempelgebühren pro 1969		1 908.40
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	24 888.60	
b) von Kontokorrent	1 217.20	26 105.80
5. Rückbuchung der 1968er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		13 815.—

92 294.85

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1969		1 908.40
2. Schadenvergütungen		23 240.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		17 465.—
4. Effektenagio und Kommissionen		756.60
5. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	2 583.90	
b) Depotgebühren und Bankspesen	814.60	3 398.50

46 768.50

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen		92 294.85
Die Ausgaben betragen		46 768.50
Vorschlag pro 1969		45 526.35

Bilanz per 31. Dezember 1969

Aktiven

Obligationen		824 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		57 815.—
Ausstehende 1969er Versicherungsprämien		30 465.65
Ausstehende Stempelgebühren pro 1969		1 908.40
Ausstehende Verrechnungssteuerrückerstattung		3 072.65
		917 261.70

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		17 465.—
Stempelabgabe pro 1969		1 908.40
Reservefonds		897 888.30
		917 261.70

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1969		897 888.30
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1968		852 361.95
Vermögensvermehrung pro 1969		45 526.35

7. 1969er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1969er Versicherungsprämien von Fr. 1 627 052 550.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		1 036 205.75
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1969		81 352.75
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	15 227.95	
b) von Obligationen	101 247.50	
c) von Liegenschaften, Mietzinse	38 300.50	
	154 775.95	
abzüglich: Passivzins in Konto-Korrent	6 215.60	148 560.35
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		173 004.45
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rück- versicherungsverbandes an die Elementarschäden		163 581.30
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		55 936.45
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		16 989.05
8. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehr- kommandanten und Offiziere 1969		5 122.50
9. Beitrag derselben an den Kurs für Materialwarte 1969		1 900.60
10. Beitrag derselben an den Kurs für Elektriker 1968		1 655.60
11. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		2 333.30
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1968 für pendente Brandschäden		280 000.—
b) Schadenreserve 1968 für pend. Elementarschäden		331 195.85
c) der Rückstellung 1968 für Feuerwehrzwecke		420 800.—
Total der Einnahmen		2 718 637.95

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1969		81 772.80
2. Brandschadenvergütungen	476 099.95	
Schatzungskosten bei Brandschäden	2 341.20	478 441.15
3. Elementarschadenvergütungen	287 420.30	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	5 162.30	292 582.60
4. Wandbelag- und Dachprämien		11 433.70
5. Beiträge an Kaminumbauten	112 941.40	
Taggelder für Expertisen	6 304.10	119 245.50
Uebertrag		983 475.75

	Fr.	Fr.
Uebertrag		983 475.75
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		373 038.40
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	7 000.—	
b) Feuerschaukosten	20 491.50	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweizerische Feuerversicherungsanstalten	2 929.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	630.—	32 350.50
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverband		
a) für Feuerversicherung	147 671.55	
b) für Elementarversicherung	153 119.55	300 791.10
9. Gebäudeschätzungskosten		19 040.80
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	13 000.—	
b) Delegationen und Taggelder	345.—	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	3 234.90	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	50 306.30	66 886.20
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		4 467.45
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene pendente Entschädigungen an Brandschäden		13 500.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		46 087.20
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		212 000.—
15. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydranten, Wasserfassungen usw.	395 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	56 000.—	451 000.—
Total der Ausgaben		2 502 637.40
 Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		2 718 637.95
Die Ausgaben betragen		2 502 637.40
Vorschlag pro 1969		216 000.55

Bilanz per 31. Dezember 1969**Aktiven**

	Fr.	Fr.
Interkant. Rückversicherungs-Verband Bern		160 234.75
Obligationen		2 678 000.—
Hypotheken		324 046.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	70 700.—	
c) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	52 400.—	
d) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	72 200.—	
f) Liegenschaft GB 54 Linthal	76 500.—	
g) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	76 500.—	
h) Liegenschaft GB 511 Engi	102 300.—	
i) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	87 300.—	
k) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	92 000.—	838 900.—
Ausstehende 1969er Versicherungsprämien		1 036 205.75
Ausstehender Anteil an der 1969er Stempelsteuer		81 352.75
		<u>5 118 740.22</u>

Passiven

Kontokorrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		312 119.35
Transitorische Passiven		81 352.75
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		13 500.—
an Elementarschäden	212 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	46 087.20	258 087.20
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	395 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	56 000.—	451 000.—
Reservefonds		4 002 680.92
		<u>5 118 740.22</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1969		4 002 680.92
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1968		3 786 680.37
Vermögensvermehrung pro 1969		<u>216 000.55</u>

Jahresrechnung 1969 der Glarner Kantonalbank

61

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Aktivzinse		8 524 954.80
Kommissionen und Depotgebühren		525 763.87
Ertrag des Wechselportefeuilles		111 404.40
Ertrag der Wertschriften		1 268 740.90
Diverse Erträge		104 723.09
		<u>10 535 587.06</u>
Aufwand		
Passivzinse		7 641 326.78
Bruttogewinn		2 894 260.28
Verwaltungskosten und Beiträge	1 589 543.89	
Abschreibung an Bank-Immobilien	272 500.—	1 862 043.89
Reingewinn		1 032 216.39
Gewinnvortrag des Vorjahres		36 153.77
Verfügbarer Reingewinn		<u>1 068 370.16</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 4 ¹ / ₂ %		225 000.—
Zusätzliche Abschreibung an Bank-Immobilien		100 000.—
Einlage in den Reservefonds		215 000.—
Ablieferung an den Kanton		500 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		28 370.16
		<u>1 068 370.16</u>
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1969		<u>6 460 000.—</u>
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1969		194 596 484.31
Guthaben am 31. Dezember 1968		183 825 479.54
Zunahme		<u>10 771 004.77</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1969	42 879	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1968	42 449	
Zunahme pro 1969	<u>430</u>	

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus vom Jahre 1969

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		2 652 665.90
Röntgen und Physikalische Therapie		432 098.70
Operationstaxen		15 770.—
Verschiedene Einnahmen		72 154.88
Personalkosten	3 698 753.20	
Allgemeine Verwaltungskosten	124 856.18	
Nahrungsmittel und Getränke	404 318.44	
Aerztliche Bedürfnisse	678 732.15	
Röntgen und Physikalische Therapie	90 076.60	
Licht und Wärme	202 735.85	
Inventar-Anschaffungen und -Unterhalt	49 150.45	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	55 443.15	
Uebrige Betriebskosten	44 799.02	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	39 496.54	
	5 388 361.58	3 172 689.48
Defizit 1969		2 215 672.10
	5 388 361.58	5 388 361.58
 Bilanz per 31. Dezember 1969		
	Aktiven	Passiven
Kassa	27 610.82	
Postcheck	152 400.31	
Bank	13 699.70	
Wertschriften	181 829.55	
Guthaben bei Patienten, Krankenkassen und Versicherungen	596 708.80	
Warenvorräte	327 048.50	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	5 132.50	
Andere Aktiven	850.—	
Kreditoren		280 660.29
Depositen		180 950.30
Rückstellungen		44 831.83
Fonds		64 305.28
Transitorische Passiven		5 712.15
Betriebsvermögen		728 821.33
	1 305 281.18	1 305 281.18

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1970

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		3 400 000.—		2 965 623.65
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		16 200 000.—		14 431 912.05
103 Personalsteuer		45 000.—		45 892.—
104 Spitalbausteuer		1 571 600.—		1 397 851.95
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 571 600.—		1 397 851.95	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	243 000.—		216 478.70	
910 Anteile der Gemeinden	6 351 000.—		5 650 134.35	
950 Anteil der Kantonsschule	210 000.—		194 790.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 100 000.—		1 129 838.61
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		225 000.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		520 000.—		528 120.80
210 Miet- und Pachtzinsen		29 000.—		23 007.40
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—		174.95	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		10 000.—		16 096.20
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		5 411.50
311 Andere Rückerstattungen		16 000.—		21 041.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		10 810.90
601 Ständerat	23 000.—		12 194.—	
602 Landrat	25 000.—		18 793.70	
603 Landrätliche Kommissionen	10 000.—		5 042.50	
604 Regierungsrat, Besoldungen	130 000.—		108 870.05	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		47 020.10	
606 Experten- und Spezialkommissionen	36 000.—		25 387.60	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	330 000.—		279 456.65	
Ratsweibel und Abwart	54 000.—		49 455.85	
621 Taggelder der Beamten	8 000.—		5 238.25	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	14 300.—		2 948.40	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	140 000.—		103 105.45	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 000.—		44 339.35	
671 Teuerungszulage an Rentner	117 000.—		90 631.95	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 832.50	
701 Landsgemeinde	10 000.—		12 527.30	
702 Fahrtsfeier	6 000.—		12 752.15	
703 Konferenzen	4 000.—		3 201.05	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	41 700.—		36 750.—	
Uebertrag	9 435 600.—	23 128 600.—	8 320 976.80	20 788 106.06

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9 435 600.—	23 128 600.—	8 320 976.80	20 788 106.06
710 Druckkosten	70 000.—		82 801.—	
711 Memorial und Amtsbericht	50 000.—		46 848.75	
712 Kosten des Amtsblattes	16 000.—		15 447.60	
713 Kanzleibedarf	30 000.—		38 980.75	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		1 561.80	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	70 000.—		32 145.80	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	20 000.—		20 183.55	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	9 000.—		7 866.60	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.—		17 675.40	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		5 086.65	
801 Prozesskosten	—.—		97.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	21 000.—		15 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 700.—		1 700.—	
933 Beiträge verschiedener Art	22 000.—		31 742.—	
	9 781 600.—	23 128 600.—	8 639 213.70	20 788 106.06
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		70 000.—		64 475.52
150 Bussen und Kostenrechnungen		130 000.—		119 918.30
310 Verpflegungsrückerstattungen		100.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 000.—		25 249.60	
602 Oeffentlicher Verteidiger	5 000.—		1 880.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	14 100.—		9 672.—	
Kriminalgerichtspräsident	18 300.—		15 360.—	
Zivilgerichtspräsident	32 400.—		24 264.—	
Augenscheingerichtspräsident	4 200.—		2 227.—	
660 Altersversicherung	8 000.—		2 121.85	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	112 000.—		101 801.65	
Verhöramt	65 000.—		57 402.30	
Staatsanwalt	22 000.—		20 058.20	
Gerichtswеibel und Abwart	54 000.—		49 355.85	
710 Druckkosten	4 000.—		3 282.90	
713 Kanzleibedarf	6 000.—		6 604.15	
715 Telefon, Porti, Frachten	10 000.—		10 196.35	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		3 278.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—		9 970.40	
719 Uebriger Sachaufwand	8 000.—		8 503.60	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		2 112.30	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 000.—		7 250.80	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		981.10	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	500.—		387.50	
805 Kosten der Sträflinge	6 000.—		5 621.55	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		1 766.60	
Uebertrag	435 000.—	200 100.—	369 347.70	184 393.82

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	435 000.—	200 100.—	369 347.70	184 393.82
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	5 000.—		7 189.75	
810 Inkassogebühren	3 000.—		4 879.40	
820 Revisionskosten	1 000.—		780.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	6 000.—		6 653.55	
	450 000.—	200 100.—	388 850.40	184 393.82
	10 231 600.—	23 328 700.—	9 028 064.10	20 972 499.88
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		550 000.—		815 364.19
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	115 000.—		184 330.15	
911 Anteil der Schulgemeinden	90 000.—		78 043.60	
106 Spitalbausteuer		110 000.—		163 072.21
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	110 000.—		163 072.21	
107 Nachsteuern		5 000.—		8 319.90
108 Billettsteuer		100 000.—		104 356.10
951 Uebertrag auf Kantonsspital	100 000.—		104 356.10	
109 Grundstückgewinnsteuer		420 000.—		675 066.65
531 Anteil des Ausgleichsfonds	70 000.—		112 511.05	
912 Anteile der Ortsgemeinden	140 000.—		225 022.20	
110 Handelsregistergebühren		65 000.—		72 580.20
901 Bundesanteil	22 000.—		25 998.60	
111 Lotterieggebühren		8 000.—		9 899.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		670 000.—		736 485.85
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		2 500 000.—		1 640 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		444 000.—		293 685.70
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		244 000.—		242 137.10
240 Salzregal Ertrag		220 000.—		267 006.05
830 Aufwand	130 000.—		148 455.05	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		500 000.—		500 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 400.—		5 186.95
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.—		3 075.—
501 Verzinsung der Landesschuld	770 000.—		763 013.75	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		150 000.—		124 473.55
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	—.—		260 850.57	
511 Tilgung auf Konto Sernftalbahnnumstellung	300 000.—		90 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		485.—	
607 Steuerkommissionen	5 000.—		3 869.30	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	415 000.—		378 747.25	
Staatskasse	66 000.—		52 536.75	
621 Taggelder Steuerkommissariat	9 000.—		9 589.40	
Uebertrag	2 365 500.—	6 021 900.—	2 623 380.98	5 692 826.85

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 365 500.—	6 021 900.—	2 623 380.98	5 692 826.85
660 Beamtenversicherung Prämien	320 000.—		322 339.15	
Einkaufssummen	—.—		51 440.90	
Sparkasse	95 000.—		93 600.85	
680 Uebriger Personalaufwand	300.—		1 400.—	
710 Druckkosten	16 000.—		16 141.15	
713 Kanzleibedarf	9 000.—		9 373.89	
715 Porti usw.	100.—		—.—	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		2 375.90	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	60 000.—		58 437.—	
820 Revision der Staatskasse	5 300.—		4 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 900 800.—	6 021 900.—	3 208 589.82	5 692 826.85
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		30 000.—		35 263.95
720 Rekrutierung und Inspektion	7 000.—		8 457.65	
310 Bundesvergütung		4 000.—		4 886.95
721 Militärarrestanten	700.—		43.40	
311 Bundesvergütung		350.—		28.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		500.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		500.—
3. 1 Militärverwaltung	141 000.—		129 585.90	
620 Besoldungen	94 000.—		87 143.30	
621 Taggelder	2 000.—		2 147.80	
640 Sektionschefs	33 000.—		30 533.40	
710 Druckkosten	4 000.—		4 073.05	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		3 542.90	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		2 145.45	
3. 2 Vorunterrichtswesen	27 500.—	25 000.—	30 359.60	29 720.70
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 500.—		2 315.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	25 000.—		28 044.60	
401 Bundesbeitrag		25 000.—		29 720.70
3. 3 Schiesswesen	16 500.—		16 993.45	
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 232.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 000.—		15 761.45	
Uebertrag	193 700.—	60 350.—	185 940.—	70 399.60

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	193 700.—	60 350.—	185 940.—	70 399.60
3. 4 Zivilschutz	941 000.—	568 000.—	740 319.30	416 519.70
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		636.—	
620 Besoldungen	61 000.—		38 736.75	
621 Taggelder	5 000.—		2 334.20	
720 Ausbildung	60 000.—		14 944.65	
721 Material und Ausrüstung	400 000.—		382 452.30	
722 Reparaturen u. Unterhalt v. Anlagen u. Einrichtungen	5 000.—		7 912.80	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Uebriger Sachaufwand	8 000.—		8 095.80	
724 Ausbildungszentrum Wyden	120 000.—		—.—	
310 Bundesvergütung incl. Strassenbelag Wyden		330 000.—		218 725.55
410 Anteile der Gemeinden		73 000.—		32 820.25
931 Subventionen an Schutzräume	230 000.—		235 206.80	
401 Bundesbeiträge		100 000.—		95 001.—
411 Gemeindebeiträge		65 000.—		69 972.90
3. 5 Zeughausverwaltung	543 000.—	536 000.—	484 938.85	485 081.45
620 Besoldungen	78 000.—		70 787.60	
630 Arbeitslöhne	190 000.—		154 181.40	
661 Unfallversicherung	3 000.—		2 924.40	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 397.05	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	5 000.—		4 505.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 500.—		6 113.80	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 011.25	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	200 000.—		193 220.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	50 000.—		44 438.60	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 500.—		3 385.—	
728 Zeughausbedarf	4 000.—		1 974.60	
301 Vom Bund an Besoldungen		68 500.—		76 222.65
302 an Arbeitslöhne		185 000.—		141 318.25
303 an Unfallversicherung		2 800.—		2 640.60
312 an Bekleidung und Ausrüstung		210 000.—		206 453.40
313 an persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial		55 000.—		42 729.70
314 an Zeughausbedarf		3 500.—		2 667.90
315 an Telefon, Porti usw.		4 800.—		4 351.80
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		3 500.—		5 882.15
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 900.—		2 815.—
	1 677 700.—	1 164 350.—	1 411 198.15	972 000.75
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		155 000.—		166 937.60
810 Bezugskosten	18 000.—		25 153.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		1 800.—		38.—
Uebertrag	18 000.—	156 800.—	25 153.—	166 975.60

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	18 000.—	156 800.—	25 153.—	166 975.60
606 Kosten der Experten	1 300.—		40.—	
120 Handelsreisendenpatente		12 000.—		12 921.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		22 000.—		23 770.65
122 Marktpatente		6 000.—		6 868.70
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		60 000.—		59 594.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 000.—		2 968.—	
811 Bezugsprovisionen	250.—		234.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	500.—		550.—	
730 Sachaufwand	300.—		393.20	
731 Filmprüfung	1 500.—		1 289.40	
4. 1 Jagdwesen	125 900.—	150 000.—	117 704.45	157 556.40
120 Jagdpatente		95 000.—		95 370.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 514.90	
840 Jagdhäftpflichtversicherung	3 000.—		2 660.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		15 000.—		14 413.15
530 Einlage in den Wildschadenfonds	8 500.—		9 510.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		40 000.—		47 773.25
620 Besoldungen der Wildhüter	87 000.—		78 522.80	
641 Wohnungsentschädigung	2 800.—		2 808.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 000.—		5 370.80	
680 Uebriger Personalaufwand	4 000.—		3 798.40	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	2 000.—		2 354.—	
732 Uebriger Sachaufwand	12 000.—		11 165.55	
4. 2 Fischereiwesen	39 300.—	63 400.—	65 218.90	58 149.50
120 Fischereipatente		53 000.—		47 171.—
814 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 845.30	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 500.—		2 027.10
402 Bundesbeitrag Fischzucht		1 200.—		1 251.40
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	18 500.—		17 741.80	
621 Taggelder	5 500.—		4 545.55	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	10 000.—		37 939.90	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 500.—		1 502.55	
733 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		1 643.80	
4. 3 Polizeikorps	950 500.—	82 900.—	834 768.01	80 116.25
620 Besoldungen	694 000.—		592 972.50	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	25 000.—		27 820.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	27 000.—		27 661.20	
652 Ausbildung	9 000.—		7 892.16	
Uebertrag	945 050.—	530 200.—	869 896.81	545 835.85

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	945 050.—	530 200.—	869 896.81	545 835.85
660 Haftpflichtversicherungen	10 000.—		8 596.90	
715 Telefon, Porti, Frachten	15 000.—		15 170.50	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 000.—		27 849.10	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		3 792.55	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 500.—		2 916.25
732 Uebriger Sachaufwand	30 000.—		29 223.95	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	7 500.—		6 896.45	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.—		12 025.45	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	45 000.—		44 399.60	
210 Mietzinsen		15 400.—		15 400.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 000.—		1 800.—
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	22 500.—		19 905.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	18 500.—		10 562.65	
	1 140 550.—	553 100.—	1 048 318.96	565 952.10
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	40 000.—		48 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 572 000.—	2 572 000.—	2 481 474.20	2 481 474.20
130 Motorfahrzeugtaxen		1 750 000.—		1 660 097.70
840 Haftpflichtversicherung	400.—		320.80	
131 Fahrradtaxen		72 000.—		72 655.50
841 Haftpflichtversicherung	24 500.—		24 512.20	
401 Benzinzoll		750 000.—		748 721.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 296 600.—		2 213 667.40	
620 Besoldungen	146 000.—		137 377.80	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	1 500.—		2 076.—	
710 Druckkosten	15 000.—		16 608.55	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		4 430.65	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	25 000.—		22 480.80	
5. 2 Bauamt	294 500.—	155 500.—	248 547.10	175 997.35
110 Konzessionsgebühren		500.—		1 078.70
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		80 000.—		114 918.65
620 Besoldungen	223 000.—		185 453.90	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	20 000.—		17 867.20	
661 Unfallversicherung	14 000.—		13 461.40	
680 Uebriger Personalaufwand	500.—		—.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	30 000.—		25 774.95	
713 Kanzleibedarf	6 000.—		4 961.15	
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		1 028.50	
Uebertrag	2 906 500.—	2 727 500.—	2 778 021.30	2 657 471.55

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 906 500.—	2 727 500.—	2 778 021.30	2 657 471.55
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	109 900.—		96 497.55	
620 Besoldung der Chauffeure	36 700.—		34 180.80	
641 Extraentschädigungen	3 200.—		3 082.90	
740 Sachaufwand	70 000.—		59 233.85	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 090 000.—	62 000.—	1 053 573.25	19 188.10
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	350 000.—		273 532.75	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	180 000.—		170 812.65	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	240 000.—		134 642.40	
310 Rückvergütungen		10 000.—		7 172.80
741 Sachaufwand Schneebruch	180 000.—		380 376.65	
311 Rückvergütungen		2 000.—		12 015.30
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	100 000.—		55 789.35	
402 Bundesbeitrag		50 000.—		—.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	40 000.—		38 419.45	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	515 000.—	15 000.—	432 367.95	20 563.70
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		20 068.90	
Durchlässe	20 000.—		14 979.20	
Schalen	40 000.—		47 981.90	
Mauern	100 000.—		75 648.50	
Brücken	10 000.—		2 401.35	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	30 000.—		20 339.80	
310 Rückvergütungen Fried		15 000.—		20 563.70
742 Belagserneuerungen	300 000.—		250 948.30	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	4 500.—		2 286.80	
630 Arbeitslöhne	3 000.—		966.—	
740 Sachaufwand	500.—		320.80	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	290 000.—		219 372.05	
750 Rathaus	25 000.—		12 062.85	
751 Brigitte-Kundert-Haus Hauptstr. 29	15 000.—		—.—	
752 Gerichtshaus	105 000.—		102 166.65	
753 Zeughaus und Pulverturm	10 000.—		31 465.40	
754 Salzmagazin	1 000.—		464.80	
755 Trümpyhaus	10 000.—		1 628.15	
756 Werkhof	2 000.—		795.40	
757 Kantonsschule	25 000.—		11 943.50	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—		11 708.55	
759 Haus Mercier	40 000.—		42 403.65	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—		4 733.10	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	45 000.—		—.—	
Uebertrag	4 915 900.—	2 804 500.—	4 582 118.90	2 697 223.35

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 915 900.—	2 804 500.—	4 582 118.90	2 697 223.35
5. 8 Wasserbauten	220 000.—	15 000.—	504 480.80	31 700.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		300 000.—	
910 An Gemeinden	20 000.—		133 515.25	
930 An Korporationen und Private	100 000.—		70 965.55	
401 Bundesbeiträge		15 000.—		31 700.—
5. 9 Beiträge	187 000.—		291 848.85	
910 Beiträge an Gemeindestrassen	85 000.—		47 601.55	
911 Beiträge an Brückenbauten	—.—		60 000.—	
912 Beiträge an Ortsplanung	2 000.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	—.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	—.—		87 725.30	
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	100 000.—		71 522.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrriecht-beseitigung	504 000.—		500 000.—	
934 Gewässerschutz	200 000.—		200 000.—	
935 Kehrriecht-beseitigung (Rückstellung)	300 000.—		300 000.—	
936 Oelwehr	4 000.—		—.—	
	5 826 900.—	2 819 500.—	5 878 448.55	2 728 923.35
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	48 000.—		43 876.95	
620 Besoldungen	44 000.—		39 878.40	
621 Taggelder	4 000.—		3 998.55	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	68 200.—		52 869.55	
620 Besoldungen	53 000.—		45 466.35	
621 Taggelder	200.—		56.40	
760 Anschaffungen	10 000.—		7 346.80	
761 Sachaufwand	5 000.—		—.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	65 800.—	60 000.—	50 164.50	45 449.—
620 Besoldungen	41 000.—		34 502.50	
621 Taggelder	5 800.—		4 157.60	
760 Sachaufwand	9 000.—		3 929.55	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		60 000.—		45 449.—
761 Anteil Kosten Kanton	10 000.—		7 574.85	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	16 800.—		15 212.15	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 800.—		4 400.—	
Uebertrag	190 100.—	84 000.—	156 611.—	69 675.—

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	190 100.—	84 000.—	156 611.—	69 675.—
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.—		4 812.15	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 100.—		4 248.70	
640 Entschädigungen	3 600.—		3 700.—	
760 Sachaufwand	200.—		248.70	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 900.—	475.—	2 052.10	545.—
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	700.—		852.10	
401 Bundesbeitrag		400.—		470.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	160 000.—	44 000.—	135 850.90	28 155.—
620 Besoldungen Berufsberatung	55 000.—		51 241.40	
621 Taggelder Berufsberatung	3 000.—		3 094.10	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		1 958.20	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		22 000.—		16 572.—
601 Lehrlingskommissionen	10 000.—		9 284.55	
761 Lehrlingsprüfungen	53 000.—		49 972.65	
402 Bundesbeitrag hieran		12 000.—		11 583.—
931 Lehrlingsstipendien	35 000.—		20 300.—	
403 Bundesbeitrag hieran		10 000.—		—.—
6. 8 Kantonsschule	1 355 700.—	412 500.—	1 181 640.17	397 579.25
250 Zins des Kantonsschulfonds		8 000.—		8 438.25
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 500.—		1 501.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		176 000.—		176 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		5 000.—		4 850.—
440 Erwerbssteueranteil		210 000.—		194 790.—
606 Sitzungen und Kommissionen	5 000.—		8 020.40	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	928 000.—		792 221.20	
Rektorat usw.	15 000.—		11 180.—	
Hilfslehrer	80 000.—		92 837.60	
Stellvertreter	10 000.—		8 226.50	
Abwarte	39 000.—		35 414.90	
Kanzleipersonal	14 000.—		12 157.95	
660 Lehrerversicherungskasse	115 000.—		90 298.95	
661 AHV/IV	28 000.—		23 494.70	
662 Unfallversicherung	12 000.—		11 166.10	
Uebertrag	1 616 100.—	540 975.—	1 394 593.15	495 954.25

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 616 100.—	540 975.—	1 394 593.15	495 954.25
710 Druckkosten	4 000.—		4 650.—	
713 Kanzleibedarf	1 200.—		821.10	
715 Telefon, Porti usw.	1 500.—		1 494.75	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	10 000.—		6 337.45	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 500.—		2 124.25	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	18 000.—		15 546.40	
719 Uebriger Sachaufwand	9 000.—		5 854.75	
760 Lehrerbildung und Delegation	5 000.—		2 988.80	
761 Lehrmittel	10 000.—		10 086.40	
762 Schulmaterial	11 000.—		12 140.29	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	18 000.—		16 637.73	
764 Schulreisen / Exkursionen	12 000.—		11 070.15	
766 Schulgesundheitspflege	4 500.—		4 617.40	
767 Berufsberatung	500.—		14.80	
930 Verschiedene Beiträge	2 500.—		2 237.60	
6. 9 Beiträge	4 813 200.—	394 500.—	4 683 912.26	351 668.80
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 650 000.—		1 500 755.—	
Arbeitslehrerinnen	236 000.—		215 489.25	
Sekundarlehrer	407 000.—		370 962.95	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	30 000.—		30 300.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	163 000.—		152 283.15	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	95 000.—		81 004.60	
402 Bundesbeiträge		100 000.—		93 044.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		20 849.40	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	130 000.—		96 348.01	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	110 000.—		111 602.90	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 000.—		728.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		2 699.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		1 129.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	20 000.—		13 950.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		1 350.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	50 000.—		41 040.60	
925 Beitrag an Schulversicherung	70 000.—		68 223.60	
410 Von den Schulgemeinden		35 000.—		44 804.50
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	5 000.—		4 719.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	110 000.—		125 096.30	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	20 000.—		22 230.40	
Uebertrag	5 165 800.—	675 975.—	4 651 976.18	633 802.75

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 165 800.—	675 975.—	4 651 976.18	633 802.75
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	100 000.—		86 720.—	
411 Anteil Schulgemeinden		40 000.—		34 688.—
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 500.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 500.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	65 000.—		59 968.70	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 000.—		4 242.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		24 000.—		20 850.45
420 Anteil von Lehrmeistern		24 000.—		22 961.20
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 000.—		2 433.70	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	295 000.—		281 050.40	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	19 000.—		19 570.40	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	95 000.—		87 420.40	
413 Anteil Schulgemeinden		47 500.—		41 978.65
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	15 000.—		6 759.80	
405 Bundesbeitrag		—.—		—.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	300 000.—		278 567.70	
406 Bundesbeitrag hieran		120 000.—		39 100.—
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		3 805.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	14 000.—		11 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
947.2 Ausserordentl. Baubeitrag Haltli Hauptgebäude	—.—		200 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	130 000.—		111 950.—	
949 Rückstellung für Technikum Rapperswil	200 000.—		300 000.—	
947.3 Baubeitrag an Evang. Mittelschule Schiers	—.—		8 000.—	
6. 10 Erziehungsberatung				
620 Besoldungen	25 500.—		3 955.—	
621 Taggelder	1 200.—		—.—	
760 Sachaufwand	3 000.—		—.—	
	6 539 000.—	935 475.—	6 175 127.28	847 623.05
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		6 000.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	10 000.—	3 000.—	9 708.05	4 075.30
601 Taggelder	2 000.—		2 559.20	
640 Entschädigungen	6 500.—		7 017.—	
719 Sachaufwand	300.—		113.35	
801 Versorgungskosten	1 200.—		18.50	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		3 000.—		4 075.30
Uebertrag	10 000.—	9 000.—	9 708.05	10 075.30

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	10 000.—	9 000.—	9 708.05	10 075.30
7. 2 Kantonaler Fürsorger	30 000.—		28 924.80	
620 Besoldung	27 400.—		26 085.10	
621 Taggelder	2 000.—		2 839.70	
719 Sachaufwand	600.—		—.—	
7. 3 Beiträge	352 800.—	33 600.—	87 246.90	33 037.20
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 100.—		696.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland .	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	20 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen .	12 000.—		9 750.—	
Kurse, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 000.—		2 657.10	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	28 000.—		19 647.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		32 500.—		32 341.20
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		4 669.60	
936 Verschiedene Beiträge	6 000.—		6 199.30	
934 Baubeiträge an Altersheime	264 000.—		12 351.—	
	392 800.—	42 600.—	125 879.75	43 112.50
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	185 600.—	34 000.—	217 849.70	60 218.80
310 Laboratoriumseinnahmen		10 000.—		11 340.60
401 Bundesbeitrag		16 000.—		43 350.55
620 Besoldungen	120 000.—		80 284.10	
621 Taggelder	7 000.—		5 964.60	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 000.—		11 634.05	
410 Anteil der Gemeinden		8 000.—		5 527.65
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.—		648.30	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 000.—		1 228.—	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	15 000.—		89 806.10	
Betrieb des Laboratoriums	20 000.—		25 244.55	
Lokalmiete	3 600.—		3 040.—	
8. 2 Fleischschau	15 000.—	11 000.—	15 525.65	7 293.30
770 Sachaufwand	15 000.—		15 525.65	
401 Bundesbeitrag		2 000.—		153.90
310 Für Fleischschaubegleitscheine		9 000.—		7 139.40
Uebertrag	200 600.—	45 000.—	233 375.35	67 512.10

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	200 600.—	45 000.—	233 375.35	67 512.10
8. 3 Sanitätsdienst	42 500.—	2 500.—	38 297.05	3 684.65
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		290.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		7 893.30	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 584.10
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		3 720.40	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		1 810.55
774 Baderettungsdienst	15 000.—		14 287.35	
910 Hebammenwesen	12 000.—		12 027.80	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	500.—		368.20	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	305 500.—	65 000.—	254 143.40	46 029.65
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	25 000.—		2 390.—	
310 Rückerstattungen		20 000.—		—.—
401 Bundesbeiträge		1 000.—		776.25
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	230 000.—		200 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		44 000.—		45 253.40
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 000.—		39 040.95	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 000.—		6 212.45	
8. 5 Kantonsspital	2 668 000.—	110 000.—	2 084 608.10	113 603.75
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		1 843.50	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	12 000.—		12 730.85	
660 Sparkasse des Hauspersonals	10 000.—		10 685.40	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 618 000.—		1 995 350.—	
442 Billettsteuer		100 000.—		104 356.10
771 Unentgeltlicher Krankentransport	25 000.—		63 998.35	
310 Rückerstattungen		10 000.—		9 247.65
8. 6 Beiträge	225 500.—		211 089.15	
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		26 980.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	12 000.—		9 904.25	
934 Unentgeltliche Beerdigung	140 000.—		139 675.70	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	32 000.—		21 029.20	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 000.—	
	3 442 100.—	222 500.—	2 821 513.05	230 830.15

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	66 450.—	25 000.—	63 739.80	19 796.80
620 Besoldungen	55 000.—		54 010.55	
621 Taggelder	8 000.—		6 977.90	
661 Unfallversicherung	450.—		300.70	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 450.65	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		25 000.—		19 796.80
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	46 600.—	15 000.—	44 098.75	14 729.80
620 Besoldung	33 000.—		30 806.40	
621 Taggelder	600.—		454.20	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	4 000.—		3 230.—	
780 Sachaufwand	9 000.—		9 608.15	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		14 729.80
9. 3 Kriegswirtschaft	5 100.—	1 300.—	4 754.90	1 460.—
621 Taggelder	1 100.—		1 011.90	
640 Entschädigungen	1 000.—		823.—	
780 Sachaufwand	3 000.—		2 920.—	
320 Kostenvergütungen		1 300.—		1 460.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	39 000.—	39 000.—	37 441.25	39 319.50
131 Hundetaxen		39 000.—		39 319.50
812 Bezugskosten	4 000.—		3 799.15	
640 Wartgelder	27 500.—		25 952.50	
780 Sachaufwand	7 500.—		7 689.60	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	2 000.—		2 008.20	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	207 400.—	70 000.—	204 474.35	104 106.30
607 Viehschaukommission	3 800.—		3 732.90	
781 Viehschau	10 800.—		10 799.70	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	7 000.—		6 511.70	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		2 955.85
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3 500.—		3 350.—	
402 Bundesbeiträge		3 500.—		3 350.—
784 Ausmerzaktionen	75 000.—		71 111.05	
403 Bundesbeitrag		60 000.—		58 993.85
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	50 000.—		48 516.75	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		2 797.55
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 300.—		7 395.65	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	—.—		53 056.60	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		—.—	
250 Entnahme aus Viehkassafonds				12 000.—
Uebertrag	366 550.—	150 300.—	356 517.25	155 403.35

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	366 550.—	150 300.—	356 517.25	155 403.35
405 Bundesbeiträge		—.—		24 009.05
9. 7 Viehprämien	36 400.—	12 750.—	36 025.—	12 609.65
930 Zuchtstiere	14 500.—		14 900.—	
401 Bundesbeiprämien		7 250.—		7 450.—
931 Kühe	8 000.—		7 625.—	
402 Bundesbeiprämien		4 000.—		3 724.65
932 Rinder	5 500.—		5 230.—	
933 Gemeindestiere	5 400.—		5 400.—	
934 Kleinviehprämien	3 000.—		2 870.—	
404 Bundesbeiprämien		1 500.—		1 435.—
9. 8 Meliorationen	587 000.—	187 000.—	563 128.—	40 697.—
510 Meliorationen, Tilgung	215 000.—		480 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	250 000.—		44 902.—	
402 Bundesbeiträge		125 000.—		22 451.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	122 000.—		38 226.—	
403 Bundesbeiträge		55 000.—		14 980.—
410 Gemeindebeiträge		7 000.—		3 266.—
9. 9 Beiträge	1 154 900.—	1 048 460.—	1 205 895.95	1 053 198.55
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	4 800.—		5 150.—	
401 Bundesbeitrag		3 000.—		2 750.—
931 Beiträge an Ziegenherden	3 700.—		3 700.—	
402 Bundesbeitrag		1 700.—		1 750.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		58 713.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	53 500.—		56 960.80	
403 Bundesbeitrag		22 960.—		25 658.80
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	40 000.—		34 108.—	
405 Bundesbeitrag		20 000.—		17 054.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 300.—		7 236.50	
940 Betriebsberatung und Beiträge	240 000.—		241 291.50	
407 Bundesbeitrag		233 500.—		233 912.10
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	300.—		215.55	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	7 200.—		2 483.80	
409 Bundesbeitrag		7 100.—		2 307.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		200.—		195.65
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	760 000.—		768 918.—	
409.2 Bundesbeitrag		760 000.—		769 571.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
Uebertrag	2 129 350.—	1 398 510.—	2 137 047.40	1 285 917.60

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 129 350.—	1 398 510.—	2 137 047.40	1 285 917.60
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	3 000.—		1 019.50	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	11 000.—		7 999.30	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		1 500.—	
Baubeitrag an dito (1/3)	—.—		14 000.—	
	2 144 850.—	1 398 510.—	2 161 566.20	1 285 917.60
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	98 000.—		85 818.40	
621 Taggelder	14 000.—		12 085.90	
661 Unfallversicherung	1 000.—		871.20	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		35 000.—		34 422.10
713 Kanzleibedarf	6 500.—		1 704.50	
719 Miete	—.—		4 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	500.—		414.80	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	596 800.—		250 000.—	
401 Bundesbeiträge		308 200.—		—.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	523 600.—		150 000.—	
402 Bundesbeiträge		351 300.—		—.—
250 Entnahme aus Rückstellungen		60 900.—		—.—
930 Verschiedene Beiträge	5 000.—		3 272.65	
	1 245 400.—	755 400.—	508 367.45	34 422.10
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		230 000.—		260 640.40
620 Grundbuchamt, Besoldungen	142 000.—		137 394.35	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigebühren		16 000.—		19 561.90
401 Anteil am Alkoholmonopol		325 000.—		323 412.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	32 500.—		32 341.20	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	18 000.—		14 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	400.—		431.40	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kts. Glarus und seiner Gemeinden	10 000.—		—.—	
821 Eidg. Volkszählung	20 000.—		—.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	126 550.—	47 000.—	121 821.30	51 521.90
620 Besoldungen	102 000.—		95 318.20	
621 Taggelder	800.—		809.30	
710 Druckkosten	7 000.—		7 371.70	
713 Kanzleibedarf	2 500.—		1 785.75	
719 Uebriger Sachaufwand	14 000.—		16 286.35	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		6 201.35
Uebertrag	359 450.—	581 000.—	315 988.25	619 815.65

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	359 450.—	581 000.—	315 988.25	619 815.65
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 000.—		4 544.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		36 000.—		33 468.55
310 am Sachaufwand		7 000.—		7 308.—
11. 2 Staatl. Alters- u. Invaliden- u. Mobiliarversichg.	65 000.—	65 000.—	60 036.—	60 036.—
620 Besoldungen	65 000.—		60 036.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		65 000.—		60 036.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	216 800.—	198 000.—	186 364.40	164 953.70
620 Besoldungen	213 700.—		177 150.70	
719 Sachaufwand	3 100.—		9 213.70	
301 Rückvergütung der Verwaltung		198 000.—		164 953.70
11. 4 Beiträge	3 700 261.—	1 749 053.65	2 990 699.30	1 466 046.05
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten . .	33 500.—		31 160.20	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 500.—		8 986.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	280 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		1 673.70	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	97 500.—		102 453.—	
411 Anteile der Gemeinden		32 500.—		34 151.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	1 400.—		1 958.65	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 206 411.—		710 130.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	568 250.—		469 362.75	
412 Anteile der Gemeinden		591 553.65		393 164.30
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 500 000.—		1 384 975.—	
401 Bundesbeitrag		750 000.—		692 487.—
413 Anteile der Gemeinden		375 000.—		346 243.75
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		—.—	
	4 341 511.—	2 640 053.65	3 553 087.95	2 356 171.95

Zusammenstellung

Rechnung 1968			Voranschlag 1970		Voranschlag 1969	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9 028 064.10	20 972 499.88	1. Allgemeine Verwaltung	10 231 600.—	23 328 700.—	9 518 000.—	21 783 200.—
3 208 589.82	5 692 826.85	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 900 800.—	6 021 900.—	2 685 600.—	4 717 400.—
1 411 198.15	972 000.75	3. Militärdirektion	1 677 700.—	1 164 350.—	1 597 410.—	1 038 560.—
1 048 318.96	565 952.10	4. Polizeidirektion	1 140 550.—	553 100.—	1 044 600.—	561 100.—
5 878 448.55	2 728 923.35	5. Baudirektion	5 826 900.—	2 819 500.—	5 361 700.—	2 489 000.—
6 175 127.28	847 623.05	6. Erziehungsdirektion	6 539 000.—	935 475.—	5 813 200.—	854 175.—
125 879.75	43 112.50	7. Fürsorgedirektion	392 800.—	42 600.—	203 600.—	38 800.—
2 821 513.05	230 830.15	8. Sanitätsdirektion	3 442 100.—	222 500.—	3 008 000.—	220 000.—
2 161 566.20	1 285 917.60	9. Landwirtschaftsdirektion	2 144 850.—	1 398 510.—	2 950 450.—	1 744 800.—
508 367.45	34 422.10	10. Forstdirektion	1 245 400.—	755 400.—	517 500.—	35 000.—
3 553 087.95	2 356 171.95	11. Direktion des Innern	4 341 511.—	2 640 053.65	4 256 153.—	2 633 969.—
35 920 161.26	35 730 280.28		39 883 211.—	39 882 088.65	36 956 213.—	36 116 004.—
	189 880.98	Rückschlag		1 122.35		840 209.—
35 920 161.26	35 920 161.26		39 883 211.—	39 883 211.—	36 956 213.—	36 956 213.—

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		33 000.—		40 413.05
750 Unterhaltskosten	65 000.—		—.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	800 000.—		2 096 928.25	
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	900 000.—		1 563 360.50	
401 Bundesbeiträge an dito		800 000.—		720 000.—
501 Darlehenszins	295 000.—		295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	150 000.—		124 473.55	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		1 681 600.—		1 560 924.16
420 Beitrag aus Irrenhausfonds		—.—		56 477.64
441 Uebertrag auf Vermögensrechnung	—.—			1 701 947.45
Total Spitalbauten	2 210 000.—	2 514 600.—	4 079 762.30	4 079 762.30
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	1 300 000.—	1 300 000.—	3 091 000.90	3 138 900.45
740 Bauausgaben	1 300 000.—		3 091 000.90	
410 Gemeindebeiträge		100 000.—		519 733.05
401 Bundesbeiträge		215 000.—		1 105 500.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		985 000.—		1 513 667.40
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	13 475 000.—	13 611 600.—	1 930 468.55	2 404 921.41
740 Bauausgaben	13 450 000.—		1 929 263.75	
501 Bauzinsen	25 000.—		1 204.80	
401 Bundesbeiträge		12 300 000.—		1 704 921.41
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 311 600.—		700 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	3 700 000.—	2 500 000.—	76 133.45	
740 Bauausgaben	3 700 000.—		76 133.45	
401 Bundesbeiträge		2 400 000.—		—.—
410 Gemeindebeiträge		100 000.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		—.—		—.—
Total Strassenbauten	18 475 000.—	17 411 600.—	5 097 602.90	5 543 821.86
Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	450 000.—	350 000.—	661 320.—	667 400.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	450 000.—		661 320.—	
401 Bundesbeiträge		250 000.—		367 400.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.8.510		100 000.—		300 000.—
Uebertrag	450 000.—	350 000.—	661 320.—	667 400.—

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	450 000.—	350 000.—	661 320.—	667 400.—
3101 Schulhausbauten	105 000.—	300 000.—	96 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	105 000.—		96 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 6.9.917 .		300 000.—		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	40 000.—	40 000.—	47 501.15	48 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	40 000.—		47 501.15	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510 . .		40 000.—		48 000.—
3102 Zivilschutzbauten	62 000.—	96 000.—	103 836.35	170 700.—
910 Beiträge an Gemeinden	62 000.—		103 836.35	
401 Bundesbeiträge		46 000.—		70 700.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510 .		50 000.—		50 000.—
440 Tilgung aus Rückstellung		—.—		50 000.—
3104 Kehrriechverbrennungsanlage	350 000.—	400 000.—	638.85	
750 Bauausgaben	350 000.—		638.85	
410 Gemeindebeiträge		100 000.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510 .		300 000.—		—.—
440 Tilgung aus Rückstellung		—.—		—.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	—.—	—.—	288 883.35	338 576.80
3107 Waldwege und Waldstrassen	—.—	—.—	401 662.05	463 908.15
3106 Meliorationen	924 000.—	677 000.—	469 802.—	714 901.—
910 Beiträge an Gemeinden	592 000.—		245 820.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	332 000.—		223 982.—	
401 Bundesbeiträge		462 000.—		234 901.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510 .		215 000.—		480 000.—
3300 Sernftalbahn-Baukonto				260 850.57
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 2.510 . .		—.—	—.—	260 850.57
3301 Sernftalbahn-Umstellung	340 000.—	300 000.—	157 000.—	90 000.—
930 Beiträge an Sernftalbahn AG	340 000.—		157 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 2.510 . .		300 000.—		90 000.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	2 271 000.—	2 163 000.—	2 226 643.75	3 054 336.52

	Voranschlag 1970		Rechnung 1968	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	22 956 000.—	22 089 200.—	11 404 008.95	12 677 920.68
Spitalbauten	2 210 000.—	2 514 600.—	4 079 762.30	4 079 762.30
Strassenbauten	18 475 000.—	17 411.600.—	5 097 602.90	5 543 821.86
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	2 271 000.—	2 163 000.—	2 226 643.75	3 054 336.52
 Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung				
Total der Einnahmen		22 089 200.—		12 677 920.68
Total der Ausgaben	22 956 000.—		11 404 008.95	
Ueberschuss der Einnahmen			1 273 911.73	
Ueberschuss der Ausgaben		866 800.—		